Das Staatssteuerwesen in Rumänien und die Möglichkeit seiner Reform.

Ion N. Evian.



Das Staatssteuerwesen in Rumänien und die Möglichkeit seiner Reform.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

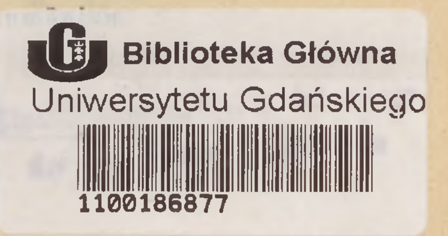
hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.

Vorgelegt von

Ion N. Evian

aus

Bukarest in Rumänien.



Bukarest

Königliche Hofbuchdruckerei F. Göbl Söhne.
19, Strada Regala, 19.
1914



Angenommen von der II.
Sektion auf Grund der Gutachten der Herren
Stieda und **Schmid**.
Leipzig, den 29. Juli 1914. Der Procancellar
Kirchner.



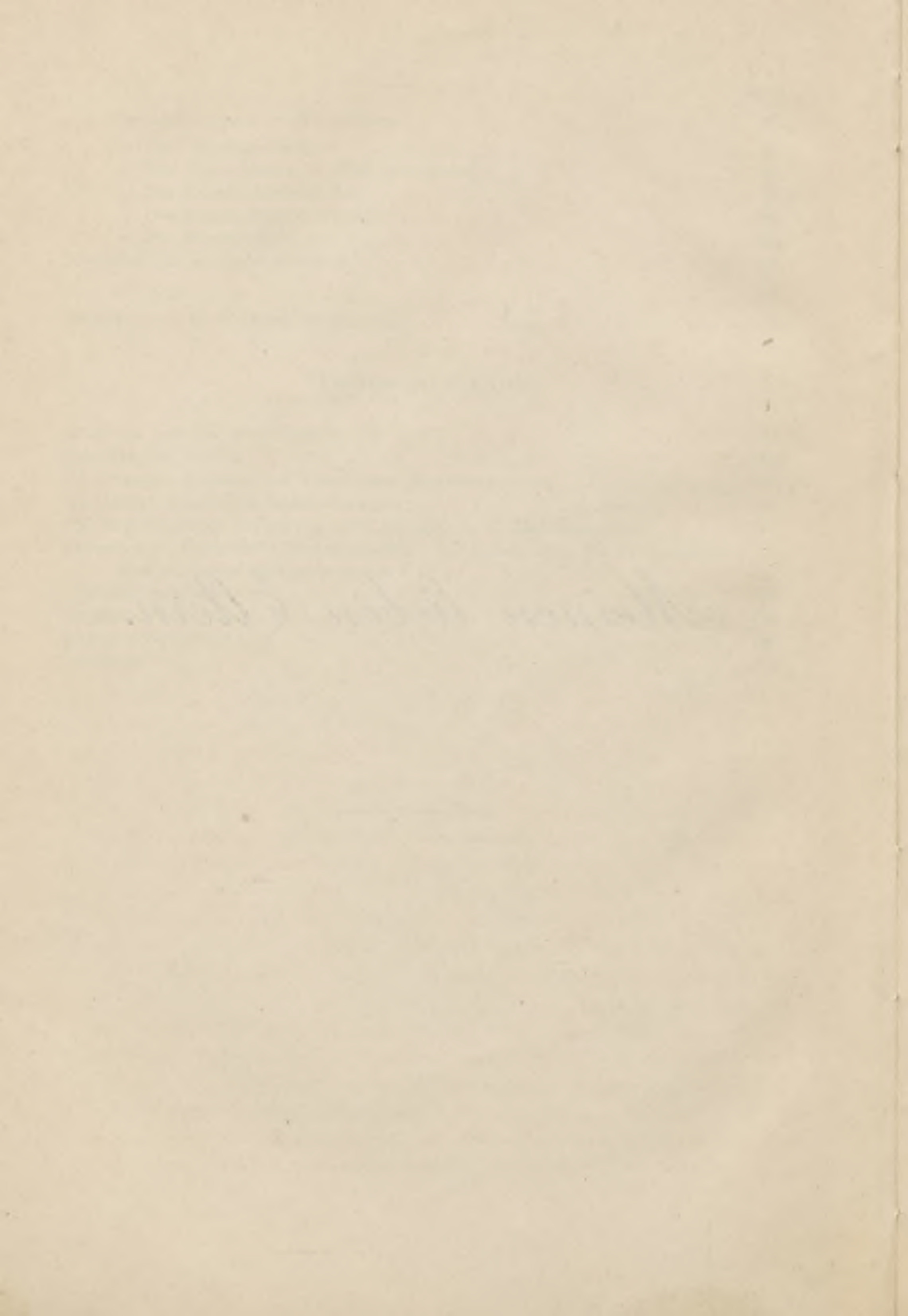
Inhalts-Verzeichnis.

Ni

Seite

Dritter Abschnitt.

Meinen lieben Eltern.



Vorwort.

Das Thema — das Staatssteuerwesen eines Landes — ist so vielseitig und von einer solchen Tragweite, dass es im Rahmen einer Inaugural-Dissertation allerdings nicht eine erschöpfende Behandlung erfahren kann. Die vorliegende Arbeit ist deshalb lediglich als ein Versuch anzusehen, das rumänische Besteuerungssystem in seiner geschichtlichen Entwicklung sowie in seiner heutigen Form darzustellen; dann seine Hauptgebrechen bezüglich der einzelnen Steuern, des Verhältnisses der einzelnen Steuergruppen zu einander und schliesslich des ganzen Steuersystems hervorzuheben.

Demgemäss ist die Arbeit in drei Abschnitten behandelt worden:

Der erste Abschnitt befasst sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Steuern in den zwei rumänischen Fürstentümern, Moldau und Walachei bezw. in Rumänien seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1913, mit besonderer Berücksichtigung der Staatsfinanzen (im Rahmen deren sich das Steuerwesen entwickelt hat) seit dem Jahre 1866, das ist seit der Thronbesteigung des Fürsten Carol von Hohenzollern.

Ein zweiter Abschnitt erlaubt die Einsicht in Wesen, Entwicklung und Mängel der einzelnen Steuern. Die Steuern sind der systematischen Behandlung wegen in drei Hauptgruppen zusammengestellt worden: In direkte Steuern, Verkehrssteuern und in indirekte Verbrauchssteuern.

Im dritten Abschnitt wird ein Rückblick auf das Gesamtsteuersystem geworfen, dessen Schattenseiten auf eine gründliche Reform hinweisen. Die Reformvorschläge sowie die Möglichkeit einer Reform bilden den Schluss der vorliegenden Arbeit.

So kurz und anspruchslos die rumänischen Steuerverhältnisse dargestellt werden, ist die Arbeit doch zahlreichen Schwierigkeiten begegnet, die verschiedener Natur waren. Die Hauptschwierigkeiten beziehen sich auf die arme Literatur betreffs der rumänischen Steuerverhältnisse und auf die Anschaffung des notwendigen statistischen Zahlenmaterials und amtlicher Schriften. Ausser den Veröffentlichungen des früheren Unter-

staatssekretärs im Handelsministerium Dr. C. D. Creanga (siehe Literatur-Verzeichnis), besitzt die rumänische Literatur in Steuersachen kein nennenswertes Werk. Zwar sind die Werke Creangas die grösste und nützlichste Hilfe für jede auf steuerliche Fragen gerichtete Untersuchung; wenn auch die Notwendigkeit weiterer Quellen ein berechtigtes Verlangen bleibt. Jedenfalls hat die vorliegende Arbeit zahlreiche Ansichten und Anschauungen den Veröffentlichungen Creangas entlehnt.

Dagegen haben die Schriften Ad. Wagners über die französische Besteuerung, die Rumänien in der Hauptsache als Vorbild für sein Steuersystem gedient hat, die Lücken der rumänischen Literatur zum Teil ausgefüllt. Für den geschichtlichen Teil haben die Arbeiten L. Colescu's, Th. Aslan und insbesondere das monumentale Werk A. Xenopol's die «Geschichte der Rumänen» die wertvollsten Dienste geleistet.

Das statistische Zahlenmaterial und andere amtlichen Schriftstücke verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Ministerialdirectors im Finanzministerium, Ion P. Quintescu, dem ich an dieser Stelle meinen Dank abstatten möchte. Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Stieda für Anregung und Rat bei der Anfertigung vorliegender Arbeit.

Leipzig, Mai 1914.

Erster Abschnitt.

1. Zur Vorgeschichte.

a) Die Steuerverhältnisse in den rumänischen Donaufürstentümern vor dem Jahre 1831 (Organisches Reglement).

Für die Entwicklung und die jeweilige Gestaltung der Steuern waren in den beiden rumänischen Ländern, Moldau und Walachei, wie in allen anderen Ländern die politischen Verhältnisse massgebend. Die politische Lage in den rumänischen Donaufürstentümern war aber bis in das 19. Jahrhundert hinein unerfreulich gewesen.

Solange sich die Fürstentümer ihrer politischen Unabhängigkeit erfreuten, waren die Staatsbedürfnisse geringfügig: Sie beschränkten sich auf das Heer. Als Quellen der für die Deckung dieser geringen Bedürfnisse bestimmten Einnahmen dienten die Domänen, während den Einwohnern keine Steuerpflichten auferlegt wurden. Dieses ursprünglich für die Staatseinwohner glückliche Verhältnis des Staates zu den Einwohuern als Steuerpflichtige konnte nicht lange bestehen.

Schon kurz nach der Einwanderung der Rumänen in die Provinzen Moldau und Walachei, als auch die Gründung dieser Fürstentümer erfolgte, (Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts) kamen die Rumänen in Berührung mit den damals in der Balkanhalbinsel siegreichen türkischen Heeren (gegen Ende des 14. Jahrhunderts). Dass das kleine rumänische Volk dem wilden und fanatischen Islam nicht lange mit Erfolg widerstehen konnte, hatten die Vojewoden (die jeweiligen herrschenden Fürsten) der Walachei und Moldau bald eingesehen und die Folge davon war ihre Unterwerfung gegenüber der hohen Pforte. Die Fürstentümer behielten aber ihre Autonomie.

Von diesem Zeitpunkt an trat eine von der Entrichtung einer Jahresabgabe an die Pforte bedingte Vermehrung des Staatsbedarfs ein. Dieser Vermehrung stand die Verminderung der einzigen Einnahmequelle, der Domänen, gegenüber. Die Verminderung der letzteren (die durch die

häufigen von dem Fürsten geübten Schenkungen der Domänen an Beamte, Klöster u. s. f. bewirkt wurde) zwang die Fürsten zu dem Mittel der Besteuerung zu greifen.

Das Verhältnis der zwei Ausgabeposten der Staatskasse (das sind die Heeresausgaben und die Jahresabgabe an die Türkei) erfährt im Laufe der Zeit insofern eine Verschiebung, als die Aufwendungen für das Heer immer kleiner, dagegen die schuldige Abgabe immer grösser wurde. Mag die Höhe der Jahresabgabe verhältnismässig hoch gewesen sein, immer war die Lage erträglich, da die Auflage und die Erhebung der verschiedenen Steuern dem Fürsten überlassen wurden. Ein Uebelstand war nur, dass sich eine gewisse, ziemlich grosse und andauernd wachsende Klasse von Bevorrechtigten herausbildete, so dass die ganze Steuerlast auf die ländliche Bevölkerung entfiel.

Die Besteuerung erstreckte sich in den ersten Zeiten namentlich auf die Viehhaltung [1]), da diese der Hauptreichtum der Fürstentümer war und infolgedessen die grössten Einnahmen versprach. Die *Viehbesteuerung* trug den Charakter der *Vermögensbesteuerung*. Die Erhebung erfolgte «in natura», wobei der Zehnt die fast ausschliessliche Form war: Der Name dafür war «dijma» (vom latein. «decima»). Diese Erhebungsart besteht noch heute in den Balkanstaaten: in der Türkei, in Griechenland und in Bulgarien. [2])

Neben den Steuern, die das Objekt trafen, bestand eine *Personalsteuer (Kopfsteuer)* — die älteste Abgabe in den rumänischen Ländern. Die Kopfsteuer — «bir» genannt — wurde nur von den niederen Bevölkerungsschichten entrichtet und ihr Ertrag war kontingentiert. Die Familien eines Dörfers bildeten eine Gemeinschaft — «cisla», später «lude» genant—, die einen bestimmten Steuerbetrag aufzubringen hatten, der durch Umlage auf die einzelnen Pflichtigen verteilt wurde. Wegen des Missbrauches der im 18. Jahrhundert mit dieser Repartitionssteuer getrieben wurde, ist sie der Bevölkerung so verhasst geworden, dass das Wort «bir» als Schreckwort galt und heute noch in der Umgangssprache mit dem Begriff «Steuer» schlechthin identifiziert wird.

Von den *indirekten Steuern* lassen sich für die frühere Zeit nur *Zölle* nachweisen und zwar nach den Urkunden schon gegen das Jahr 1350. Indess sind die Zollsätze und der Zollertrag unbekannt. Im 15. Jahrhundert bestanden zwei Arten von Zöllen: *a)* der sogenante «grosse Zoll», der Einfuhr- und Ausfuhrzoll war (Wertzoll) und *b)* der sogen. «kleine Zoll», d. i. ein Gewichtszoll. [3])

Solange die Verwaltung und die Führung der Fürstentümer den einheimischen Fürsten oblag, hatten die Rumänen die Abhängigkeit von der Türkei verhältnismässig mit Leichtigkeit und Geduld ertragen. Am

---

[1]) Aslan Th., Finanțele României, Bukarest 1905. S. 261.

[2]) Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle (J. Conrad) Bd. XXIX. Jena 1900. Abhandlg. des Dr. Iwan Drenkoff.

[3]) Baicoianu, C. J., Geschichte der rumänischen Zollpolitik seit dem 14. bis 18. Jh. in «Münchner Volkswirtschaftlichen Studien». Stuttgart. 1896. S. 39.

Anfang des 18. Jahrhunderts kam aber ein neuer Faktor in die politische Konstellation des Balkans hinzu. Seit Peter dem Grossen, dem Schöpfer des im Norden aufblühenden Russlands, war die russische Politik nach Besitzergreifung von Konstantinopel gerichtet. Die rumänischen Donaufürstentümer waren die letzten Posten des türkischen Reiches in Europa und bildeten die Grenze zwischen ihm und dem Zarenreich. Einmal, um ihren politischen Bestrebungen nachzukommen und zweitens, um die fruchtbaren Felder der moldau-walachischen Ebene ihrem Reiche einzuverleiben, wurden die zwei Fürstentümer das Objekt der russischen Wünsche. Bis in das 19. Jh. hinein sind die Moldau und die Walachei der Schauplatz fast aller türkisch-russischen Kriege gewesen und galten als Bestandteile oder wenigstens als Einflusssphäre bald des einen, bald des anderen Reiches.

Durch den immer steigenden türkischen Einfluss büssten die Fürstentümer ihre Autonomie ein. Die Pforte begann gegen das Ende des 16. Jh. den Fürstentümern Herrscher aufzuzwingen, die ihr geeigneter waren. In dem Verfahren, die Fürsten innerhalb oft sehr kurzer Zeitabschnitte wechseln zu lassen, entdeckte die Pforte die Möglichkeit grosse Staatseinkünfte leicht zu beschaffen. Das System bestand darin, dass die rumänischen Throne, in Konstantinopel durch Meistbieten besetzt werden konnten. Diejenige Person, die bei der Versteigerung ihre Mitbewerber zu überbieten vermochte, wurde zum rumänischen Fürsten ernannt. Die grössten Missstände herrschten in dieser Periode, in der gegen Entrichtung grosser Summen in Konstantinopel die Fürsten ernannt wurden, die meistens Griechen waren und aus der Konstantinopeler Vorstadt «Phanar» stammten. Die Zeit ihrer Herrschaft (1710—1821), als «das Zeitalter der Phanarioten» bezeichnet, erweist, was ein Land unter fremden Herrschern zu leiden hat. Um die Ausgaben für die Erlangung des Thrones zu decken und um sich die für eine zukünftige Thronkonkurrenz nötigen Mittel zu verschaffen, musste jeder Fürst dafür sorgen, sich aus dem Lande möglichst viel Geld zu ziehen.

Dies geschah auf dem Wege der Besteuerung, die sich allerdings nicht auf einem bestimmten System aufbaute, sondern in jeweils erfundenen und beliebig nach freier Willkür erhobenen Abgaben bestand. «Es kam eine Zeit, wo die Fürsten alle Vermögensgegenstände mit einer Steuer belegt hatten und schliesslich nur noch mit Hilfe des Wörterbuches eine neue Benennung einer Steuer finden konnten». [1]) Die leitende Idee der ganzen Finanzpolitik der Phanarioten war «möglichst viel Geld dem Lande zu entziehen; alles für den Fürst, nichts für das Land.» Die rohe Gewalt und das freie Ermessen der Fürsten ersetzten alles Recht und Ordnung.

Solche Zustände herrschten im 18. Jh. Dass die rumänischen Provinzen unter solchen Umständen sich in keiner Richtung entwickeln konnten, die Zahlungskraft der Steuerpflichtigen allmählich vermindert

---

[1]) Xenopol A., Istoria Românilor. Jassy 1896.

wurde und die Einwohner ihre Rettung in der Auswanderung suchten [1]), bedarf keiner weiteren Erläuterung. Während in Westeuropa die Bildung nationaler, selbständiger Staaten erfolgte und mit dem Abbruch des Feudalsystems, mit dem Emporsteigen der königlichen Macht und wachsenden eigentlichen Staatsbedürfnissen ein angemessenes Finanz- und Steuersystem entstand, wurden die rumänischen Fürstentümer ein Ausbeutungsgebiet der orientalischen türkischen Kolonialpolitik und Verproviantierungsländer der gegen die Türken ziehenden russischen Heere, oder umgekehrt. Sie erscheinen als Länder, die nur für die Bedürfnisse fremder beutegierigen Reiche aufzukommen hatten, aber für ihre eigenen und ihrer Einwohner Bedürfnisse nicht sorgen konnten.

Den Aufzeichnungen des Generals von Bauer [2]) lassen sich Einnahmen und Ausgaben der Walachei für das Jahr 1759 entnehmen. [3])

Die ersten sieben Posten der Einnahmen stellen die Erträge der *Kopfsteuer*, die nur von den freien Bauern sowie von den Leibeigenen aufgebracht werden sollte, dar. Der Adel, d. s. die Bojaren und die Geistlichen waren von der Steuer befreit. Der Ausdruck «Viertel» in der Tabelle ist auf einen Erlass des Fürsten Antioh Cantemir [4]) vom Jahre 1700 zurückzuführen, der anordnete, dass «die Kopfsteur in vier Vierteln an die Landeskasse zu entrichten ist» ; d. h. die Steuer sollte am Ende jedes Quartals eingezogen werden. Diese Anordnung sollte als eine für die Steuerzahler günstige Reform erscheinen, indem die Kopfsteuer zu bequemeren Zeiten für den Zahler zu erheben war. Die Nachfolger Antioh Cantemirs begannen jedoch mit den Vierteln den grössten Missbrauch zu treiben. Zwar vergrösserte sich die Höhe des zu entrichtenden Viertels zunächst nicht; dafür aber vermehrte sich ihre Zahl. Unter der Herrschaft des Fürsten Jon Mavrocordat (1743) gab es — sozusagen — 42 Quartale («Viertel») in dem Jahre! Aber auch der Betrag der Viertel blieb nicht der gleiche, da manche Fürsten ihn nach ihren Bedürfnissen erhöhten. Für das Jahr 1759 weist die Tabelle 7 solche Viertel auf, deren Ertrag 32,36% der Gesamteinnahmen darstellt.

Die in Zünften organisierten Handwerker wurden durch die *Zunftabgabe* betroffen. Sie machte 3,93% aller Einnahmen aus; ob dieser geringe Betrag von der kleinen Zahl der Steuerpflichtigen oder von der niedrigen Höhe der Steuer herrührt, lässt sich nicht mehr ermitteln.

Als *Vermögenssteuern* lassen sich die auf Bienen, Schweine und Schafe gelegten Steuern charakterisieren. Ihr Name «dijmarit» (vom latein. «decima») und «desctina» (vom slavischen «deseta»=zehn) weist darauf hin, dass sie auf dem Grundsatze der Zehnten beruhten.

Für die Erhebung der direkten Steuern bediente sich der Fürst der eigenen Regie oder des Pachtsystems. Im ersteren Falle mangelte es an

---

[1]) Xenopol A., Op. Cit. Bd. X. S. 140.

[2]) Général de Bauer, Mémoires historiques et géographiques sur la Walachie. Francfort, 1788.

[3]) s. Tabelle I.

[4]) Costin N., Letopiseți, Tom. II.

zuverlässigen Beamten und deren geeigneter Vorbereitung. Die Regierung gab daher dem Pachtsystem den Vorzug, das insbesondere wegen der Sicherheit des Eingehens der veranschlagten Summen gefiel. Meist überliessen die Fürsten die Pachtung den sie bei ihrer Ankunft in den Fürstentümern begleitenden Griechen. Nicht selten verkauften diese Hauptpächter ihr Erhebungsrecht an andere Unterhändler mit einem gewissen Gewinn. [1]) Die mit diesem Geschäfte befassten Persönlichkeiten wurden bald die Reichsten im Lande.

Als *indirekte Steuern* sind die Steuern auf den «Pogon» (ein halbes Hektar) Weingarten und auf den Pogon Tabakland anzusehen; beide weisen niedrige Einnahmen auf, woraus zu schliessen ist, dass diese Kulturen sich keiner besonderen Beliebtheit erfreuten. Sie waren *Flächensteuern,* da sie von der Grösse der bebauten Fläche berechnet wurden, nicht vom Ertrage.

Indirekte Abgaben waren ferner die *Weinsteuer* (als *Fabrikationssteuer*), die *Salzsteuer* und die *Zölle.* Die letzteren bildeten einen wichtigen Bestandteil der Einnahmen. Man besteuerte je nach dem jeweiligen Geldbedarf nach Belieben den Binnen-, Einfuhr-, Transit- und Ausfuhrhandel [2]). Die Art und Weise der Verzollung war eine systemlose; ausschlaggebend war, wie bei allen anderen Steuern, lediglich der fürstliche Geldbedarf.

Die indirekten Steuern machen ca. 10% (9,95%) aller Einnahmen aus, während die direkten 45,5% betragen.

Ein Blick auf die Ausgaben erweist die unglaubliche Rücksichtslosigkeit des Fürsten dem Lande gegenüber. Noch nicht ein Prozent (0,96%) aller Ausgaben kamen dem Lande zu gute; 99% dienten zur Befriedigung des überaus grossen und unerschöpflichen Bedarfs der Türken, des Fürsten und der Bojaren.

Nicht nur in der Walachei, sondern auch in Moldau herrschten die gleichen Verhältnisse [3]).

Die in dem Zeitalter der Phanarioten bestehenden Steuern wurden nicht allein durch die rechtlichen Unterlagen schwer erträglich, sondern vor allen Dingen durch die Höhe, Veranlagung und Erhebung. Auch volkswirtschaftlich waren sie unzweckmässig, sofern sie ausser dem Volkseinkommen, auch das Volksvermögen trafen. Man hielt sich nicht an ein geordnetes Steuersystem. Die Grundsätze der allgemeinen Steuerpflicht, der Gerechtigkeit, der Leistungsfähigkeit hatten noch keinen Eingang gefunden.

b) Die Steuerverhältnisse in den rumänischen Donaufürstentümern vom Jahre 1831 bis 1866.

Die unerträglichen Zustände, die in den rumänischen Fürstentümern durch die Herrschaft der Türken und Phanarioten geschaffen worden waren, dauerten über 1. Jahrhundert (1711-1831). Durch den Frieden von

---

[1]) Backer, Die Türkei in Europa. S. 323.
[2]) Baicoianu C. J., Op. Cit. S. 39.
[3]) Das Memorandum der Moldauischen Deputierten an die Kaiserin Katharina II.

Adrianopel (1829) fielen die beiden Länder unter die Einflusssphäre der russischen Regierung, die sich zur Anordnung mehrerer Reformen auf dem Gebiete des Finanzwesens und der Verwaltung entschloss. Der Erlass des «*organischen Reglements*» war der erste Schritt der zur Regelung der inneren Ordnung des Staatshaushaltes geschah. Es trat in der Walachei im Jahre 1831, in der Moldau im Jahre 1832 in Kraft und verfügte [1]):

«Die bis jetzt befolgte Finanzpolitik ist so verwickelt gewesen bezügl. der Vielheit, der Art der Verteilung und Erhebung der Abgaben, oder bezügl. der Mannigfaltigkeit des Verkaufes der «huzmeten» und «rusumaten» [2]) an öffentliche Anstalten und Günstlinge, dass nicht selten aus diesem Grunde nicht nur Missbräuche und unerträgliche Ungerechtigkeiten, sondern auch erhebliche Verminderungen der staatlichen Einnahmen verursacht worden sind. In Anbetracht dieser Tatsachen hält es der zur Ausarbeitung dieses Reglements einberufene Ausschuss für seine Pflicht, folgende Ordnung der Finanzen zu benutzen: 1. Jede den Steuerpflichtigen nachteilige Abgabe wird aufgehoben; 2. die unbedingt nötigen Ausgaben für ein Jahr müssen im Voraus bestimmt werden; 3. die Steuern und alle Staatseinkünfte, die von nun an zu erheben sind, müssen festgestellt und derartig veranschlagt werden, dass die jährlichen Ausgaben gedeckt werden können; [3]) 4. es werden bestimmte und beständige Regeln bezügl. der Steuerrollen (Veranlagung) und der Einteilung der Steuern aufgestellt; 5. desgleichen bezügl. der Erhebung der Steuern und der anderen Zweige der Staatseinkünfte; es wird 6. endlich eine Kontrolle in der Finanzverwaltung eingeführt.»

Wenn hiermit auch keine eigentlichen, auf einer breiten Grundlage beruhenden Reformen geschaffen, sondern nur die nach türkischer Art bestehenden, dem Missbrauch grossen Raum bietenden Einrichtungen beseitigt wurden, so muss doch das organische Reglement im Gegensatz zu der Phanariotenwirtschaft als eine wohltuende, den Interessenn des Landes verhältnismässig Rechnung tragende Reform angesehen werden. In der Tat wurde durch die Bestimmung, dass ausser den durch das organische Reglement festgestellten Steuern keine neuen ohne weiteres eingeführt werden durften, die Bestimmtheit der Steuern ausgesprochen. Im Gegensatz zu dem Phanarioten- Steuerwesen, das durch zahlreiche und mannigfache Steuern charakterisiert wurde, stellt das organische Reglement nur einige Steuern fest, und zwar: 1) zwei direkte Steuern *a)* die *Personal- (Kopf-)* und *b)* die *Patent- (Gewerbe-) Steuer;* 2) zwei indirekte Steuern *a)* die *Zölle* und *b)* die *Salzsteuer;* hinzu kam noch eine *Steuer auf Güter der toten Hand.*

Die bis jetzt bevorgzugte Klasse der Bojaren behielt ihre Vorrechte in Bezug auf die Kopfsteuer, deren Höhe auf Lei 11 Bani 11 pro Familienhaupt festgesetzt wurde.

---

[1]) Analele parlamentare ale României. Bd. I. Abschn. I. S. 128 u. ff.

[2]) Darunter sind einige Vermögenssteuern, die Tabak- u. Weinsteur, u. andere zu verstehen.

[3]) m. a. W. es wird ein Budget eingeführt.

Die Patentsteuer der in Städten wohnenden Handwerker und Kaufleute wies verschiedene Steuersätze auf. Die Patentsteuer der Handwerker wurde nach 2 Klassen berechnet: *a)* die Handwerker, Besitzer grösserer Handwerksstätten zahlten Lei 33 Bani 33; *b)* die gewöhnlichen Handwerker zahlten nur Lei 18 Bani 50. — Die Patentsteuer der Kaufleute wurde nach 3 Klassen berechnet: *a)* Die Kaufleute, die mit dem Auslande Geschäftsverbindung hatten, zahlten Lei 88 Bani 88; *b)* die Grosshändler Lei 44 Bani 44 und *c)* die Kleinhändler Lei 22 Bani 22.

Sehr grosse Erträge warfen die beiden indirekten Steuern: Die Sazlsteuer (infolge des Reichtums des Landes, insbesondere der Walachei an Salz) und die Zölle, ab. Die letzteren wurden als Wertzölle zu 3% vom Werte der ausgeführten und der bei weitem grösseren Menge eingeführten Waren erhoben. Beide indirekten Steuern waren verpachtet.

Die Steuer auf Güter der toten Hand betrug 25% vom Einkommen der obersten Kirchenbehörde und aller Klöster.

Der Ertrag der Besteuerung ergab folgendes Bild:

1. Die Einnahmen der Walachei 1831.

No.	Die Art der Einnahmen	Lei	Anteil an den Gesamteinnahmen %	
	A. Direkte Steuern.			
1	Die Personalsteuer	2 316 667	43,69%	
2	Die Patentsteuer	185 185	3,50	
3	Die Steuer auf Güter der toten Hand . . .	148 148	2,80	49,99%
	B. Indirekte Steuern.			
4	Die Salzsteuer	1 688 148	31,80	
5	Die Zölle	610 370	11,50	43,30
6	*C.* Andere Einnahmen.	354 815		6,71
		5 303 333		100%

Die direkten und indirekten Steuern machen 93,29% aller Einnahmen aus; davon entfallen 50% auf die direkten und 44% auf die indirekten Steuern. Die direkten Steuern, d. h. die Hälfte der Staatseinnahmen waren von Bauern, Handwerkern und Kaufleuten aufgebracht, während der Adel und die besser bemittelten Bevölkerungsklassen gar nicht von ihnen betroffen wurden. Sie unterlagen nur den indirekten Steuern, die indess doch auch wieder die unteren Klassen ebenfalls belasteten.

In der Moldau gestalten sich die Steuerlasten noch mehr zu Gunsten der Privilegierten als in der Walachei, da die Leistungsfähigeren nur mit einem Teil der 19,55% aller Staatseinnahmen belastet sind. Mehr als 80% aller Einnahmen rühren von den ärmeren Einwohnern des Landes her!

2. Die Einnahmen der Moldau 1831.

No.	Die Art der Einnahmen	Lei	Anteil an den Gesamteinnahmen %	
	A. Direkte Steuern.			
1	Die Personalsteuer	1 407 210	57,11%	
2	Die Patentsteuer	277 778	11,25	
3	Die Steuer auf Güter der toten Hand . . .	188 889	7,65	76,01%
	B. Indirekte Steuern.			
4	Die Salzsteuer	314 815	12,80	
5	Die Zölle	166 667	6,75	19,55
6	*C.* Andere Einnahmen.	108 557		4,44
		2 463 916		100%

Der wachsende Bedarf der Fürstentümer erheischte höhere Einnahmen; das bestehende Steuersystem war aber so wenig beweglich und erweiterungsfähig, dass es ihm nicht zu folgen vermochte. Die damaligen Finanzmänner wussten sich nicht anders zu helfen, als den Steuersatz der ausschliesslich von den Bauern zu entrichtenden Personalsteuer, sowie den Steuersatz der Patentären zu erhöhen. Allerdings wuchsen die Erträge dieser Steuern ja auch durch die Zunahme der Bevölkerung von selbst, indess stärker wirkte die Erhöhung der Steuersätze der Personal- und Patentsteuer und die Einführung von Zuschlägen (Zehnten) auf sie.

Da die Einnahmen nicht zur Deckung des immer grösser werdenden Bedarfes der Länder ausreichten und die leitenden Finanzmänner keine besondere Sparsamkeit walten liessen, wurden die beiden Fürstentümer vom Jahre 1831 bis 1859 in Schulden verstrickt.

Das organische Reglement wurde daher nur insofern bedeutsam, als es Auflage, Veranlagung und Erhebung der Steuern regelte. Auf eine gerechte Durchführung nach den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Leistungsfähigkeit nahm es nicht im geringsten Bedacht.

* * *

Zwei Momente in der Geschichte der rumänischen Fürstentümer haben ihr Schicksal bestimmt und ihnen die Möglichkeit verschafft, sich endlich aus der halbasiatischen Lage in eine neue emporzuschwingen, in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung ein dem europäischen Kulturstande entsprechendes Staatsgebilde zu gewinnen: Es sind die *Revolution vom Jahre 1848* und der von den europäischen Mächten gegen Russland im Jahre 1856 begonnene *Krimkrieg*. Die von der Revolution des Jahres 1848 ausgehenden Ideen haben auch in den rumänischen Provinzen fruchtbaren Boden gefunden. Das Bewusstsein des Nationalgefühls

machte sich mit grosser Heftigkeit in den besseren rumänischen Familien geltend und eine Bewegung in dieser Richtung brach sich Bahn. Da die Nationalkämpfer aber nicht die genügende Macht besassen, ihre Gedanken zu verwirklichen, so wurden nur die Vorbereitungen getroffen, um bei der nächsten Gelegenheit ihre Bestrebungen durchführen zu können. Die Gelegenheit kam bald als die europäischen Mächte sich entschlossen, den Russen auf ihrem Wege nach Konstantinopel ein Hindernis zu setzen und ihnen durch die Eroberung Sebastopols die Bedingungen des Friedens zu diktieren.

Die in dem Pariser Vertrag getroffenen Bestimmungen über die rumänischen Fürstentümer wurden die Grundlage ihrer späteren staatsrechtlichen Entwicklung. Diese wurden dem russischen Einfluss entrissen und erhielten eine eigene Verfassung. Die künftige Verfassung der Fürstentümer sollte von den Wünschen der Bevölkerung abhängig sein [1]). Diese aber sollten von den zu diesem Zwecke zu berufenden Versammlungen («Divan ad hoc») in jedem Fürstentum formuliert werden. Die im Jahre 1857 in Bukarest und Jassy tagenden Versammlungen beider Länder verlangten «die Vereinigung» beider Fürstentümer unter einem «fremden Fürsten», die völlige Autonomie von der Türkei, die Garantie ihrer Neutralität von seiten der Mächte, sowie eine Volksvertretung [2]). Ausser diesen Wünschen für eine Neugestaltung der politischen Organisation forderten sie ein allgemeines und gerechtes Steuersystem, die Beseitigung der Privilegien und die Heranziehung der Steuerpflichtigen nach Massgabe ihrer Leistung und ihrer Vermögen.

Die sich an dem Pariser Vertrag anschliessende Botschafter-Konferenz der Mächte (1858) erwarb sich das grosse Verdienst, den rumänischen Provinzen eine demokratische Verfassung gegeben zu haben. Sie beseitigte alle Privilegien und sprach die Gleichheit aller Rumänen vor dem Gesetz, sowie die allgemeine Steuerpflicht aus. Trotzdem waren von ihr nicht alle Wünsche, insbesondere nicht der Wunsch, die Fürstentümer unter einem fremden Fürst vereinigt zu sehen, erfüllt. Zwar wurde das Unionsprinzip anerkannt, aber nur hinsichtlich der gemeinschaftlichen, in beiden Fürstentümern zu geltenden Gesetze, der Errichtung eines Kassationshofes und eines gemeinsamen Heeres. Dagegen sollten die Fürstentümer zwei Fürsten, zwei Ministerien, zwei Kammern haben. Es wurde zur Wahl der Fürsten vorgeschritten: Die Moldauische Wählerversammlung wählte am 5. Januar 1859 den Oberst Alexander Joan Cuza zum Fürst der Moldau, die Walachische Wählerversammlung sprach sich 19 Tage später, am 24. Januar 1859 für denselben Oberst Alexander Joan Cuza aus. Auf diese Weise wurde die Personal-Union erzielt und da die Mächte einer vollzogenen Tatsache gegenüberstanden und die ganzen Vorgänge nicht aus dem Rahmen der Pariser Konvention hinausgegangen waren, vermochte Cuza als Fürst der Vereinigten Fürstentümer, aber mit zwei Kammern zu regieren. Damit war die Grundlage eines rumänischen Na-

---

[1]) Iorga N., Geschichte des rumänischen Volkes. Gotha 1905. Bd. II. S. 305

[2]) Sturdza D., Acte şi documente relative la istoria renaşterii României. Bd. V. S. 703

tionalstaates endlich gelegt und ihm die Möglichkeit einer ruhigeren und gesunden Entwicklung gegeben.

Der Fürst Alexander Joan Cuza hat sich von vornherein die Beseitigung mancher Missstände zur Aufgabe gemacht und sie energisch durchgeführt. Zwei grosse Reformen, die einen mächtigen Einfluss auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet ausgeübt haben, sind 1. die Sekularisation der klösterlichen Vermögen (13/25 Dezember 1863), durch die ein Fünftel des rumänischen Bodens in den Besitz des Staates überging und 2. die landwirtschaftliche Reform, durch die die Bauern begütert wurden.

Der Fürst nahm sich ferner die Reorganisation des Steuersystems vor. Den Bestimmungen der Pariser Konferenz gemäss, nach denen die Steuern «allgemein» sein sollten, wurden vom Jahre 1859 an *alle* Einwohner der Walachei ohne Ausnahme verpflichtet, die Kopfsteuer zu bezahlen, deren Höhe auf Lei 11 Bani 11 pro Kopf festgesetzt wurde. Desgleichen wurden die die Patentsteuer zahlenden Handwerker und Kaufleute zur Entrichtung der Kopfsteuer verpflichtet. [1])

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutete die Einführung einer *Grund-* und *Gebäudesteuer* in der Walachei durch das Gesetz vom 2. September 1860, in Moldau durch das Gesetz vom 6. Februar 1859. Es waren nicht zwei getrennte Steuern, sondern der Name «Fonciera» vom französischen «Foncière» bezeichnete damals — wie heute noch — die beiden Arten dieser Steuer auf Immobilien. Der Boden war seither frei von jedweder Besteuerung geblieben nicht deshalb weil die bisherigen Regierenden nicht auf den Gedanken gekommen waren, sie mit einer Steuer zu belegen (solche Vorschläge sind schon im Jahre 1822 gemacht, aber abgelehnt worden [2]), sondern weil die oberen regierenden Klassen, die Bojaren, fast ausschliesslich den ganzen Grund und Boden in ihrem Besitze hielten und nicht geneigt waren, sich dem Staate tributpflichtig zu machen. Dieses Moment, das Interesse der Partei spielt heute noch bei dem bestehenden mangelhaften rumänischen Steuersystem mit.

Im Jahre 1862 verschmolzen beide Fürstentümer vollständig und nun traten dieselben Steuern in der Moldau wie in der Walachei in Kraft. Die neuen Gesetze setzten fest: 1. eine *Kopfsteuer* in Höhe von Lei 13 Bani 33 für die verheirateten Männer oder für die Volljährigen; [3]) und Lei 11 Bani 11 für die unverheirateten Personen, die in dem 20. bis 24. Lebensjahr standen und ihr Vermögen selbst verwalteten (Ges. v. 28. März 1863); 2. die *Wegesteuer*, die schon früher als Gemeindesteuer fungierte und jetzt der Staatskasse zugewiesen wurde; sie betrug Lei 4 Bani 44 jährlich (Ges. v. 18. April 1862). Die Wegesteuer ist als eine zweite Kopfsteuer anzusehen; später erhält die Kopfsteuer selbst den Namen «Verkehrswegesteuer»; 3. die *Grund-* und *Gebäudesteuer* sollte 4% vom

---

[1]) Das Organische Reglement verpflichtete die Handwerker und Kaufleute nur zur Entrichtung der Patentsteuer; von der Kopfsteuer waren sie befreit.

[2]) Analele Academiei Române. Bd. XX, S. 113.

[3]) Volljährig waren diejenigen Personen, die das 25. Lebensjahr erreicht hatten.

«Nettoeinkommen» [1]) des Immobiliarvermögens betragen (Ges. v. 31. März 1862); 4. eine *(Vermögens-) Verkehrssteuer* und zwar 10% des Verkaufswertes bei der Uebertragung der Güter der toten Hand (Ges. v. 11. Oct. 1860); 5. die *Patent- (Gewerbe-) Steuer* wurde dahin geändert, dass als Kriterien für die Höhe der Steuersätze die Wichtigkeit des Gewerbes, sowie die Bevölkerungshöhe der Ortschaften, wo das Gewerbe ausgeübt, angenommen wurde; 6. die *Stempelsteuer (Vermögens- Verkehrssteuer)* auf die Vermögensübertragungen, die entweder auf dem Wege der Versteigerung oder durch freie Vereinbarung geschahen (Ges. v. 1. Januar 1862).

Die indirekten Steuern blieben die gleichen, nämlich 7. die *Zölle* und 8. die *Salzsteuer.*

Ein Versuch das Tabakmonopol einzuführen misslang.

In dem Budget des Jahres 1864 macht der Gesamtsteuerertrag 54.95% aller Einnahmen aus. Von dem Gesamtsteuerertrag entfielen 66% auf die direkten, 25% auf die indirekten und 9% auf die Verkehrssteuern. Die direkten Steuern verlieren jedoch allmählich an Wichtigkeit und traten schon nach kurzer Zeit hinter den indirekten Steuern zurück, die in der Gegenwart den Schwerpunkt des rumänischen Steuersystems bilden.

3. Aus dem Budget der rumänischen verein. Fürstentümer für das Jahr 1864.

No.	Die Art der Einnahmen	Parzielle Beträge (Lei)	Gesamtbeträge (Lei)	% von dem Gesamteinnahmen	% von dem Gesamtsteuer ertrag
1	Direkte Steuern	18 374 861			65,64
2	Indirekte Steuern	6 987 508			24,96
3	Verkehrssteuern	2 631 426			9,40
	Gesamtsteuerertrag . .	-	27 993 795	54,95	
4	Andere Einnahmen . . .	—	22 931 942	45,05	
			50 925 737	100%	

Das bis zum Jahre 1864 so hoch — auf 51 Millionen Lei — gestiegene Budget (4 Jahre vorher betrug es nur ca. 16 Mill. Lei) erklärt sich daraus, dass die Regierung mehrere dringenden Bedürfnisse des Landes befriedigen wollte. Die Ausgaben stiegen sehr hoch (75 Millionen Lei); die Einnahmen reichten jedoch nicht aus. Folglich musste eine Anleihe aufgenomen werden. Während der ganzen Regierungszeit Cuzas (1859—1866) lässt sich dieser Vorgang beobachten: Die Regierung wollte Reformen, die Staatseinnahmen reichten aber trotz der Neuregelung des Steuerwesens nicht zur Deckung der für ihre Durchführung notwendigen Ausgaben

[1]) Es kann nicht die Rede vom Einkommen sein, sondern vom Reinertrage. Der Ausdruck Nettoeinkommen, der heute noch in der Grundsteuergesetzgebung enthalten ist, ist nur daraus zu erklären, dass er vom französischen «Revenu net» übersetzt wurde. In der französischen fiskalischen Gesetzgebung ist dieses Revenu net nichts anderes als eben der Reinertrag. (Siehe *Evian J.* «Terminologie falşă în legislaţia şi practica noastră financiară». Zeitschrift «Democraţia», Jahrgang II, No. 5, Bukarest 1914).



aus, weshalb sie zur Aufnahme von Anleihen griff. Auf diese Weise übernahm die «Fürstliche Vertretung» im Jahre 1866 nach der Absetzung Cuzas [1]) eine Staatsschuld von Lei 20625535 und das Budget des Jahres 1866 mit einem Defizit von Lei 19242986. Die Parlamentsrede der fürstlichen Vertretung [2]) vom 28 April 1866 verurteilte aufs schärfste die Unordnung und Systemlosigkeit der Cuza'schen Verwaltung.

Trotz alledem ist die siebenjährige Regierungszeit des Fürsten Cuza der Anfang der Consolidierung des rumänischen Staates gewesen. Für das Steuerwesen hat diese Periode insofern eine Bedeutung, als jetzt der Ruf ausgegeben wurde, das Steuersystem aufzubauen und die ersten Versuche schon gemacht wurden durch die Einführung neuer zweckmässiger Steuern, dem Steuersystem ein vollkommeneres und somit gerechteres Gepräge zu verleihen.

2. Geschichtlicher Überblick auf die seit 1866 bis 1913 eingeführten Steuern im Zusammenhang mit den während dieser Zeit in Rumänien bestehenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zuständen, und insbesondere der Staatsfinanzen.

Am 20. April 1866 wurde Prinz Carol von Hohenzollern durch Volksbeschluss als Carol I. ausgerufen; am 22. Mai betrat der gewählte Fürst den rumänischen Boden, begab sich gleich nach Bukarest und begann inmitten des preussisch-österreichischen Krieges, sowie des einheimischen Haders um die Verfassung seine lange, schwere, aber bedeutsame Regierung [3]). Die rumänischen Staatsmänner arbeiteten mit Eifer an der neuen Verfassung mit demokratischem Charakter. Politische Parteien gab es nicht [4]). Es waren nur einige politische Persönlichkeiten, die eine bedeutende Zahl von Anhängern hatten. unter denen sich viele Beamte, Offiziere und sogar Richter befanden. Ein Mittelstand, der sich politisch betätigen sollte, war nicht vorhanden und die Mehrheit der Bevölkerung, die Bauern, hatten gemäss den Bestimmungen der Konstitution kein entscheidendes Wort mitzusprechen. Programme mit Forderungen wirtschaftlicher, sozialer und politischer Art wurden nicht aufgestellt. Lediglich die persönlichen Interessen der Männer, die früher irgend eine Rolle im Staate gespielt hatten, gaben den Ausschlag und so wurde der Kampf mit einer unglaublichen Wut und Leidenschaft geführt. Bei jedem Kabinettswechsel wurden *alle* Beamten abgesetzt und mit den eigenen Anhängern der das neue

[1]) Cuza war nur als ein provisorischer Fürst angesehen. Er sollte nur so lange regieren, bis sich ein fremder Fürst für den rumänischen Thron entschlossen hätte. Cuza wurde deshalb am 11./2. 1866 abgesetzt und durch Fürst Carol von Hohenzollern ersetzt (10. Maiu 1866). Vom 11./2. bis 10.5.1866 erledigte eine fürstliche Locotenenz die Staatsangelegenheiten.

[2]) Sturdza D. A. Treizeci de ani de domnie ai Regelui Carol I. Bd. I. S. 82.

[3]) Jorga N., Geschichte des rumänischen Volkes. Op. Cit. Bd. II. S. 331

[4]) Ebenda, S. 348.

Kabinett bildenden Minister ersetzt. Dadurch konnten sich die Staatsgeschäfte nicht richtig abwickeln und am meisten litten unter diesen Zuständen unbestreitbar die Finanzen des Staates.

Von der Cuza'schen Zeit her waren Staatsschulden [1]) in einer Höhe von Lei 48.671.722,03% und eine schwebende Schuld von Lei 20.625.535,— vorhanden. Ausserdem wies das Budget für das laufende Jahr 1866 ein Defizit von Lei 9.232.949,62% auf. Die finanzielle Lage war sehr kritisch und so entschloss sich die Regierung zur Aufnahme einer grösseren Anleihe. Diese Anleihe (durch Oppenheims Vermittelung) im Nominalwerte von Lei 31.610.500,— obwohl unter sehr ungünstigen Bedingungen aufgenommen, hatte die gute Wirkung, dass das Defizit gedeckt, die laufenden Zahlungen und Zinsen beglichen wurden und das sie dem Budget eine momentan günstige Gestalt verlieh. Ausserdem wurden die Staatseinnahmen vermehrt, indem das Gesetz vom 30. April 1867 eine Steuer auf Spirituosen- Getränke einführte, die für das Jahr 1868 einen Ertrag von Lei 1.481.481,48% abwarf.

Die Ausgaben des Staates wuchsen aber jedes Jahr; eine besondere Prüfung dessen wass hätte eingenommen werden können, fand nicht statt; das Parlament votierte mit grösster Leichtigkeit die Aufnahme von neuen Anleihen, die unter undenkbar schlechten Bedingungen zustande kamen und die nur zur Deckung der chronischen Defizite zu dienen hatten; dagegen zögerte es, die von den Finanzministern vorgeschlagene Einführung neuer Steuern zu bewilligen. Auf diese Weise erklärt es sich, dass in den Jahren 1866 - 1873, als das Steuersystem eine andere Gestalt bekam, hohe[2]) Defizite zu verzeichnen sind:

4. Defizite und Überschüsse der Budgets in den Jahren 1866/72.

Jahre	Defizite (Lei)	Überschüsse (Lei)
1866	9 232 949 62%	—
1867	—	4 649 640 13%
1868	15 695 047 34	—
1869	9 324 817 23	—
1870	10 108 626 05	—
1871	3 499 582 [illegible]5	—
1872	2 379 650 68	—
1866-1872	50 240 673 57	4 649 640 13%
Gesamtdefizit	45 591 033 44	

---

[1]) Diese auswärtige Staatsschuld entstand im Jahre 1864:
a) die Anleihe Stern . . . . Lei 22.889.437,03
b) » » für die Konstruktion 19 eiserner Brücken » 12.027.285,—
c) » » » » » der Eisenbahnlinie Bukarest-Giurgiu . . . . » 13.755.000,—
Lei 48.671.722,03

[2]) Die Defizite dürfen hoch bezeichnet werden, venn die Höhe der Etats in Betracht gezogen wird. Sie schwankte zwischen 60 und 80 Mill. Lei.

Der Staatsbedarf wurde immer grösser; insbesondere der Ausbau des Eisenbahnnetzes verschlang grosse Summen.

Am 19./3. 1871 bewilligte das Parlament einen Zuschlag von 2% auf die Grund- und Gebäudesteuer, sodass der Steuersatz auf 6% erhöht wurde. Diese Erhöhung wurde damit begründet, dass die neuen Eisenbahnlinien den Wert des Grund und Bodens erhöht hätten. Im nächsten Jahre 1872 schlug der Finanzminister dem Parlament die Einführung zweier neuer Steuern vor: Des Tabakmonopols (Ges. v. 6./2. 1872), das verpachtet wurde und der Stempel und Eintragungsgebühren (Ges. v. 1./3. 1872). Am 28. März des nächsten Jahres 1873 votierte das Parlament auch die Licenzsteuer für den Verkauf spirituoser Getränke.

Diese letztgenannten waren wie alle anderen bis jetzt eingeführten Steuern lediglich durch die finanzielle Not diktiert. Ihre Aufnahme in das rumänische Steuersystem hatte gleichwohl grosse Bedeutung, sofern sie dieses in einem einzigen Jahr um 3 neue indirekte Abgaben vermehrte. In der Folge wurden seit dem Jahre 1873 fast nur indirekte Steuern neu geschaffen, die am leichtesten durchzuführen waren, bei der auf einer niedrigen Kulturstufe sich befindlichen Bevölkerung auf keine Schwierigkeiten stiessen, zugleich benachteiligten die besitzende Klasse, der die Parlamentarier angehörten, nicht.

Aber auch die Aufnahme von Anleihen wurde immer als eine sehr wirksame Massregel angesehen und nahm immer noch einen Hauptplatz in der rumänischen Finanzpolitik ein. So erklärt es sich, dass die rumänische Staatsschuld bis zum Jahre 1876 auf Lei 582031474,47 gestiegen ist. Davon sind allein Lei 208177663,19 für unproduktive Zwecke verwendet worden, d. s. für die Deckung der Defizite und die Zahlung der laufenden Zinsen und Anuitäten. Das Budget des Jahres 1876 wies ein Defizit von Lei 19691529,09; die Lage der Staatsfinanzen war um so bedenklicher. als der Krieg zwischen Russland und der Türkei ausbrach. Rumänien wünschte um seine Unabhängigkeit zu erhalten, in den Krieg verwickelt zu werden; bei seinen schlechten Finanzen waren aber die Rüstungskosten schwer zu beschaffen. Deshalb legte im Jahre 1876 der Finanzminister Jon Bratianu dem Parlament die Gesetze für die Aenderug mancher bestehenden und Einführung einiger neuer Steuern vor. Das Parlament billigte seine Entwürfe, die sich folgendermassen darstellten:

Geplant war: 1. eine Lohnsteuer, eine Steuer vom Ertrage der Arbeit öffentlicher Staatsbeamten. Der Steuersatz betrug 5% vom Gehalt (Ges. v. 4./5. 1874); 2. eine Fahrkartensteuer von 15% vom Fahrpreise der Eisenbahn; 3. die Erhöhung der Sätze der Stempelsteuer und Enregistrement (Ges. v. 1./6. 1877); 4. die Patentsteuer ist in sofern geändert worden, als sie nicht nur aus einem festen, sondern auch aus einem proportionellen Satz bestehen sollte (Ges. v. 23./3. 1877); 5. endlich wurde an Stelle der Kopfsteur und der Wegesteuer eine einzige Steuer unter dem Namen Verkehrswegesteuer eingeführt. Die Höhe dieser Steuer, die den Charakter der Kopfsteuer behielt, wurde auf Lei 18 festgesetzt.

Diese Aenderungen vermochten allerdings nicht die Einnahmen derart zu steigern, dass damit der Krieg geführt werden konnte; vielmehr

mussten Pfandscheine in Höhe von Lei 26260000 ausgegeben werden. Durch diese innere Anleihe, durch die infolge des Durchmarsches russischer Truppen vergrösserten Erträge der Eisenbahnen, durch die kleinen von der Steuerreform erzielten Mehreinnahmen wurde es Rumänien möglich, sich an dem Krieg zu beteiligen und seine Unabhängigkeit auf den Schlachtfeldern zu erkämpfen (10. 5. 1878).

Die Jahre 1879-1881 brachten den Staatsfinanzen gründliche Verbesserungen. Abgesehen von technischen und organisatorischen Reformen im Budget und Finanzwesen, ist am 17. April 1880 die rumänische Nationalbank ins Leben gerufen worden; durch das Gesetz vom 29.1.1880 sind die Eisenbahnen in Staatsbesitz übergegangen und es wurden fünf, in den Früheren Jahren unter sehr schweren Bedingungen (7 und 8%) aufgenommene Anleihen konvertiert. Durch diese Konvertierung wurde das Budget um ca. Lei 10 Millionen entlastet. Grössere Einnahmen flossen dem Budget auch dadurch zu, dass das verpachtete Tabakmonopol vom Staat selbst in eigene Regie genommen wurde (Ges. v. 30.3.1879).

Diese Verbesserungen in den Finanzen des Staates ermöglichten die Herabsetzung der Kopfsteuer, die in der letzten Zeit eine Tendenz zur Verminderung zeigte: am 14. März 1882 wurde sie von Lei 18 auf Lei 12 und ein Jahr später auf Lei 6 ermässigt. Um das durch die Herabsetzung dieser Steuer verursachte Minus in den Einnahmen zu decken, wurde den direkten Steuern ein Zuschlag von 10% zugefügt. Dieses Verfahren ist aus französischen Steuereinrichtungen übernommen. Uebrigens sind fast alle seit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts in das rumänische Steuersystem aufgenommenen Steuern den französichen nachgebildet. Auch die Patentsteuer bekam durch das Gesetz vom 31. März 1885 eine der französischen Patentsteuer ähnliche Form, indem der bestehende feste Satz durch einen proportionellen Satz ergänzt wurde. An demselben Tag ging das Gesetz zur Änderung der Grundsteuer beim Parlament durch. Durch dieses Gesetz sollte dem Absenteismus der Grossgrundbesitzer entgegengetreten werden.

Das Jahr 1886 brachte eine neue indirekte Steuer, ein Monopol, das Streichhölzer- und Spielkarten- Monopol.

In 14 Jahren, vom Jahre 1886-1900 sind keine wichtigeren Änderungen des Steuerwesens eingetreten. Hervorzuheben ist nur die Abschaffung der Lohnsteuer (Ges. v. 1. Juli 1891), die im Jahre 1877 eingeführt worden war und die in der Krise des Jahres 1900 von neuem in das Steuersystem aufgenommen wurde. Ausserdem wurde im Jahre 1898 eine neue Verbrauchssteuer eingeführt und zwar die Zuckersteuer. Während dieses 15 jährigen Zeitraumes (1886-1900) hatten sich die Staatsfinanzen recht gut entwikelt. Ohne Einführung neuer Steuern sind die Staatssteuereinnahmen fortwährend gestiegen, der Volkswohlstand und die Kaufkraft der Bevölkerung hatten sich wesentlich gehoben. Die neu aufgenommenen Anleihen waren nicht mehr zur Deckung der Defizite des Budgets verwendet worden, sondern konnten vorwiegend für produktive Zwecke verausgabt werden; auch die Kreditverhältnisse hatten sich gebessert; die Goldwährung trat an die Stelle der Doppelwährung. Kurz, die Staatsfinanzen schienen auf einer festen und soliden Basis zu ruhen.

Aber Rumänien hatte seit dem Jahre 1873 den Schwerpunkt seines Steuersystems auf die indirekten Steuern gelegt. Solange im Lande die wirtschaftlichen Konjunkturen günstig sind, ist auch die Kauf- und Konsumtivkraft der Bevölkerung eine grosse. In Rumänien, als einem ausgesprochenen Agrarland, spielen die Witterungsverhältnisse die grösste und fast die ausschliessliche Rolle: Wenn der Himmel versagt und die Ernte schlecht ausfällt, so wird das ganze Land wirtschaftlich lahm gelegt. Die Bevölkerung schränkt ihre Konsumtion bedeutend ein; auch bei den direkten Steuern sind in diesem Falle Rückstände nicht zu vermeiden. Als nach den mässigen, doch ungenügenden Ernten der Jahre 1897 und 1898 ein Jahr schweren Misswachses eintrat (1899) da brach in Rumänien eine Produktionskrise aus, die eine Kreditkrise zur Folge hatte. Die Einnahmen blieben weit zurück hinter den Voranschlägen, so dass eine Staatskrise nicht vermieden werden konnte. Die Defizite der Jahre 1899-1900 und 1900-1901 stellen eine Summe von 62.648.926,62 Lei dar. Die Defizite dieser zwei Rechnungsjahre sind nicht nur den niedrigen Steuereinnahmen zu verdanken, sondern z.T. auf den Umstand zurückzuführen, dass die Ausgabeposten trotz der bevorstehenden Krise viel höher im Budget eingestellt wurden. Es ist eine elementare Regel der Finanzpolitik, den Voranschlag der neu einzustellenden Einnahmen und Ausgaben möglichst aufs Grund tatsächlicher Verhältnisse festzusetzen, zumal da das rumänische Steuersystem auf die indirekten Steuern begründet ist. Diese Grundregel ist aber nicht befolgt worden. Vielmehr glaubte das damalige Kabinett die Ursache der Finanzkrisis nur in dem mangelhaften Steuersystem des Landes zu erblicken. Es wurde deshalb eine neue Reform des Steuerwesens vorgenommen. Dadurch wurden drei neue Steuern eingeführt und mehrere bestehende Steuern umgestaltet. Als neu in das Steuersystem aufgenommene Steuern erscheinen:

1. die Lohnsteuer, die von 1887-1891 bestanden hatte;
2. eine Petroleumsteuer (7 Bani pro 100 kg); und
3. das Zigarettenpapier-Monopol (Ges. v. 11. April 1899).

Das letztere wurde auf 12½ Jahre verpachtet und die dafür erhaltene Anleihe von M 12.150.000,— half den Finanzen nicht unbedeutend auf.

Ausserdem wurden die Steuersätze für mehrere Verbrauchssteuern erhöht: Spirituose Getränke, Zuckersteuer und Tabaksteuer (letztere durch das Steigen der Monopolpreise). Ferner wurde die Stempelsteuer und das Enregistrement einer gründlichen Neuerung unterworfen und namentlich diente die entsprechende französische Steuer als Vorbild; durch das Gesetz vom 24. Februar 1900 sind auch die Erbschaften in direkter Linie, die bis jetz unbesteuert geblieben waren, dem Enregistrement unterworfen. Das bewegliche durch Erbschaft anfallende Vermögen ist mit einem höheren Steuersatz belegt worden. Diese Massnahmen stellen den ersten Versuch dar, auch das bewegliche Vermögen zu besteuern und schliessen eine bis 1906 unausgefüllte Lücke des rumänischen Steuersystems.

Der am 7. Juli 1900 mit der Bildung des Kabinetts betraute Chef der Konservativen, P. Carp, der zugleich Finanzminister war, wollte an

dem Steuersystem manches ändern. In der richtigen Erkenntnis der kritischen Finanzlage des Staates entschloss er sich — und hierin besteht sein grosses Verdienst—mit der alten Überlieferung zu brechen. Er beabsichtigte zwar die Interessen seiner Anhänger nicht mehr berücksichtigen zu wollen und mit solchen Reformen anzufangen, die nur das Interesse des Staates bezwecken. Der rumänische Minister ist aber ein Spielball der parlamentarischen Partei und solange die wechselnden Ministerien in der Lage sind, ihre Anhänger auch durch ihre Finanzgebarung bei guter Laune zu erhalten, solange erhalten sich auch die Ministerien. Sobald die Minister aber mit solchen Reformen kommen, die die Interessen ihrer Parlamentsanhänger direkt oder indirekt schädigen, werden sie sofort gestürzt. Es lässt sich in Rumänien bis zum Jahre 1900 insbesondere sagen, dass in der Entwicklung des Steuerwesens soziale und allgemein wirtschaftliche Interessen nie zur Geltung gekommen sind, wohl aber immer und in auffallendster Weise ausschliesslich die Interessen der besitzenden Klassen.

Die Reformvorschläge Carps gingen dahin, die Leistungsfähigeren zur Besteuerung stärker heranzuziehen. Sein Reformentwurf, der eine Steuer auf das bewegliche Vermögen enthielt, mit besonderer Berücksichtigung eines Existenzminimums von Lei 120, ferner die Beseitigung der Kopfsteuer und ihre Ersetzung durch eine Personal- und Mietssteuer, dann die Erhöhung der Steuersätze der Grundsteuer für den Grossbesitz und endlich die intensivere Besteuerung derjenigen, die mehrere Staatsbeamtenstellen besetzten, ist von dem Parlament nicht genehmigt worden und Carp musste mit dem gesamten Kabinett vor den «Vertretern der Nation» weichen und zurücktreten.

Sein Nachfolger D. Sturdza (14. Februar 1901) hat die richtige Ursache der schlechten Lage der Staatsfinanzen erkannt und von ihm wurden auch die richtigen Massregeln getroffen und pünktlich und energisch durchgeführt. Der Finanzminister erkannte, dass die übertriebenen Ausgaben, die unzweckmässige Verwendung der Staatsgelder und die Sorglosigkeit für die Zukunft die Krankheit der rumänischen Finanzpolitik bildeten. Er stellte ein Sparsamkeitsprogramm auf, wodurch die Staatsausgaben bedeutend ermässigt wurden. Zugleich ist er mit den Budgeteinstellungen vorsichtiger vorgegangen. Auf diese Weise vermochte Rumänien die Krise zu überwinden. In den folgenden Jahren lässt sich ein mächtiger wirtschaftlicher Aufschwung konstatieren. Vom Jahre 1900 bis 1908 sind die Staatseinnahmen um 57,87% gestiegen (von Lei 210.042.757,97 auf Lei 331.517.072,70). Die Mehreinnahmen rühren allerdings grösstenteils von der Steigerung der Kauf- und Konsumtivkraft der Bevölkerung, aber auch von der Erhöhung der Sätze der Grund-, Erbschafts-, Schenkungs- und Verkehrssteuer, sowie von dem Zuschlag auf die direkten Steuern her, die zugleich mit den Sparsamkeitsmassregeln vorgenommen wurde. Der Tätigkeit Sturdzas ist auch die Abschaffung der Kommunal-Accisen zuzuschreiben. Anstelle der Kommunal-Accisen wurde ein «Kommunal-Fonds» errichtet, dem die von 38 Artikeln erhobenen Zollabgaben zufliessen sollten.

Durch die von dem liberalen Kabinett Sturdza begonnene Finanzpolitik sind endlich die nicht kleinen Schwankungen und Schwierigkeiten unterworfenen Finanzen Rumänien in die richtige Bahn gelenkt worden. Die glänzenden Erfolge dieser Politik drücken sich in den ununterbrochenen Ueberschüssen des rumänischen Etats seit 1901 bis heute aus. Die Ueberschüsse verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Rechnungsjahre:

5. Defizite und Ueberschüsse des Etats in den Jahren 1900/01 bis 1912/13

Jahre	Defizite (Lei)	Überschüsse (Lei)
1900—1901	27 244 017 10	—
1901—1902	—	21 217 189 18
1902—1903	—	32 329 760 33
1903—1904	—	28 668 733 53
1904—1905	—	6 475 726 55
1905—1906	—	45 446 355 93
1906—1907	—	52 920 424 12
1907—1908	—	62 336 898 75
1908—1909	—	51 537 630 24
1909—1910	—	40 920 834 81
1910—1911	—	58 649 482 91
1911—1912	—	110 391 665 57
1912—1913	—	99 480 317 21

Die blühende Lage der Staatsfinanzen ist einleuchtend. Es darf noch hinzugefügt werden, dass, um etwaige finanzielle Schwierigkeiten, die plötzlich eintreten könnten, schnell zu beseitigen, im Jahre 1905 ein Reservefonds errichtet worden ist. Dieser wird gebildet aus einem Teil der Ueberschüsse und hat zur Aufgabe «der besonderen Beschaffenheit des rumänischen Finanzwesens, bedingt durch den Umstand, dass seine Grundlage, die rumänische Volkswirtschaft von dem wechselnden Faktor der Witterungsverhältnisse abhängt» [1]), entgegenzutreten und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Ferner ist das Gesetz vom 21. März 1903 zu erwähnen, das die Buchführung des Staatshaushaltes neu regelte.

Im Jahre 1908/09 steigen die Einnahmen sowie die Ausgaben im Budget ausserordentlich; diese Tatsache ist nur ihrer Verschmelzung mit denen der besonderen Kassen zuzuschreiben. Unter solchen Kassen sind zu nennen: Die Eisenbahnen, der See und Flussschifffahrts-Dienst, der Kommunal-Fonds, der Sanitäts-dienst, der tierärztliche Dienst u.s.f., die sich bis jetzt ihrer Budgetautonomie erfreuten. So erklärt sich die Differenz der Einnahmen und Ausgaben in dem Budget des Jahres 1907/08. Diese betrugen:

---

[1]) Motivenbericht zum Gesetz bezügl. der Errichtung eines Reservefonds 1905.

6. Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsjahre 1907/08 bis 1912/13.

Jahre	Einnahmen (Lei)	Ausgaben (Lei)
1907—1908	331 517 072 70	269 180 173 95
1908—1909	446 317 397 91	394 779 767 69
1909—1910	458 886 904 63	417 966 069 82
1910—1911	506 656 447 69	448 006 964 78
1911—1912	575 056 518 15	464 664 852 58
1912—1913	587 071 360 34	487 591 043 13

Wenn die Ausgaben des letzten Jahres 1912/13 mit denjenigen des Jahres 1866 — in diesem Jahre übernahm König Carol die Regierung — verglichen werden, so beträgt die Zunahme der Staatsausgaben in den letzten 47 Jahren ca. 420 Millionen Lei oder 614,03%:

1866: . . . . Lei 68.286.442,88 . . . . Zunahme 419.304.600,28 Lei
1912/13: . . . » 487.591.043,13 . . . . oder 614,03%

Neben dem Wachsen des Staatsbudgets sind auch die Staatsschulden bedeutend gestiegen. Die auswärtige Schuld Rumäniens betrug am 31. März 1912 Lei 1576710325,25. Die Steigerung der Staatsausgaben und der Staatsschuld mögen vielleicht bedenklich erscheinen. Jedoch ist der Vorgang nicht aprioristisch zu beurteilen, wohl aber ist die eigentümliche Lage zu berücksichtigen, in die gerade in der letzten Zeit Rumänien versetzt ist. Es ist ein Staatswesen, das aus langer Letargie erwachend, plötzlich in dem Kreis von alten Kulturländern mit einer langen und stetigen Entwicklung eingetreten ist und sich nun genötigt sah, erstens in einer fieberhaften Tätigkeit die Versäumnisse von Jahrzehnten oder Jahrhunderten einzuholen; dann ist es durch die internationale Konkurrenz in politischen, militärischen und kulturellen Dingen zu bedeutenden Aufwendungen auf diesen Gebieten genötigt. Seine eigene volkswirtschaftliche Leistungsfähigheit war dazu aber zu gering. Die unvermeidliche Folge ist dann das Schuldenmachen. Es ist wahr, dass die leichte Aufnahme auswärtiger Schulden manchmal unproduktiven Zwecken diente: Die Anleihen wurden nicht selten durch die schlechte Lage der Staatsfinanzen bedingt. Im ganzen aber nur die Anleihen sind es, die die Schaffung unzähliger produktiver Anlagen ermöglicht und die dadurch die Volkswirtschaft auf die heutige blühende Stufe gehoben hat.

* * *

Nach dem geschichtlichen Ueberblick, dem vor allen entnommen werden kann, dass die Einführung der rumänischen Staatssteuern in den letzten 50 Jahren von der jeweiligen Not der Staatsfinanzen bedingt wurde, verlohnt es sich jetzt, die einzelnen Steuerarten des rumänischen Steuersystems einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Zweiter Abschnitt.

Wesen, Entwicklung und Kritik der einzelnen Steuern.

A. Die direkte Besteuerung.

Das direkte Steuersystem stellt in der Hauptsache ein Ertragssteuersystem dar. Es besteht aus einer viergliedrigen Objektbesteuerung und ausserdem aus einer Personalsteuer, der Kopfsteuer. Die vier Objektsteuern sind 1. die Grund- und Gebäude-Steuer; 2. die Gewerbe- (Patent-) Steuer; 3. die Besoldungssteuer und 4. die Steuer vom beweglichen Vermögen — die Kapitalrentensteuer.

1. Die Grundsteuer.

Die Grundsteuer wurde erst durch das Gesetz vom 6. Februar 1859 in der Moldau, durch das Gesetz vom 2. September 1860 in der Walachei eingeführt und wies verschiedene Steuersätze bis zum Jahre 1862 auf. In diesem Jahre wurde mit der Realunion der beiden Fürstentümer eine einzige für beide Provinzen geltende Grundsteuer geschaffen (Ges. v. 28. März 1862). Sie stellte eine allgemeine Besteuerung des gesamten Grund und Bodens dar. Der Ertrag der Gebäude war auch dieser Steuer unterworfen. Bis zum Jahre 1865 wurde der Ertrag des gesamten Grund und Bodens, sowie der Gebäude zu demselben Steuersatz herangezogen (3%) und zwar nach dem Prinzip der Quotitätssteuer. Der Prozentsatz ist am 19. April 1871 auf 6% erhöht worden, hauptsächlich deshalb, weil der Erwerb des Grund und Bodens infolge der nach und nach aufgekommenen Eisenbahnen bedeutend gestiegen war. Ein Jahr vorher, am 20. März 1870, wurden die nicht bebauten Weinberge von der Grundsteuer befreit; dagegen die Weingärten einer Steuer nach der bebauten Grundfläche von Lei 2 auf den Pogon (1/2 Hektar) Weingarten unterworfen. Sonst war für jeden ländlichen Boden und Grundbesitz (Ackerland, Pflaumengärten, Petroleumfelder etc.) derselbe Steuersatz zu entrichten, ohne irgendwelche Abstufung. Eine Skala trat erst durch die Novelle vom 31. März 1885 ein. Sie war folgendermassen normiert:

a) 5% für die eigen bewirtschafteten Landgüter;

b) 6% für die verpachteten Landgüter, deren Eigentümer im Lande wohnen; dagegen

c) 12% für die Landgüter, deren Eigentümer im Auslande wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Landgüter verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirtschaftet werden;

d) 6% für Gebäude. Ausgenommen waren solche Grundstückbesitzer, die sich Studien halber oder in staatlichem Auftrage im Auslande aufhielten.

Wenn auch angeführt wird [1]), dass durch dieses Gesetz nicht der Absentismus getroffen werden sollte, sondern vielmehr die stärkere Belastung der fremden Grossgrundbesitzer beabsichtigt wurde, so ist doch nicht zu verkennen, dass durch die Steuer ein Druck auf die im Auslande ihrem Vergnügen lebenden Landgutsbesitzer ausgeübt wurde; die Bestimmung war aus wirtschaftlichen, sozialen und fiskalischen Gründen hervorgegangen; ihr kann auch eine erzieherische Tendenz zugeschrieben werden. Gegen diese Novelle haben sich zahlreiche Stimmen im Parlament erhoben; insbesondere wurde der Unterschied zwischen den ihre Landgüter selbst bewirtschaftenden und den im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzern stark angefochten mit der Begründung, dass dadurch die Grundsteuer ihren Charakter als Objektsteuer einbüsse und zur Personalsteuer werde. Andere stellten sich auf den Standpunkt der Assekuranztheorie und liessen infolgedessen den hohen Steuersatz von 12% als ungerecht erscheinen. Mögen die Gründe, die dagegen angeführt wurden, auch noch so stichhaltig und schwerwiegend gewesen sein, der Kenner der landwirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Rumänien muss doch anerkennen, dass die Absicht, durch die neuen Bestimmungen die Nachteile, die aus dem Absenteismus erwachsen, wesentlich zu mildern, vollständig berechtigt war.

Eine Änderung der Grundsteuer fand im Jahre 1901 statt. Das Gesetz vom 3. März 1901 liess folgende Steuersätze gelten:

a) 5% für die Landgüter bis 10 ha Fläche, wenn der Besitzer im Lande wohnt. Durch das Gesetz vom 16. Januar 1907 wurde der Prozentsatz auf 4½% herabgesetzt und durch die Novelle vom 1. April 1911 wurden die Parzellen bis 6 ha Fläche von der Grundsteuer ganz frei erklärt;

b) 5½% für die von den Besitzern selbst bewirtschafteten Güter über 10 ha Fläche. Derselbe Steuersatz gilt auch für die Landgüter, die an die nach dem Gesetz vom 9. Februar 1904 gegründeten, aus einem Minimum von 25 Mitgliedern bestehenden ländlichen Pachtgenossenschaften verpachtet sind;

c) 6½% für die verpachteten Güter der im Lande wohnenden Besitzer;

d) 13% für solche, deren Besitzer sich im Auslande dauernd aufhalten;

---

[1]) Rechts- und staatswissenschaftl. Studien (herausg. von Ebering) Berlin 1900. Artikel G. D. Creangas, Die direkte Besteuerung in Preussen und Rumänien, S. 109.

e) 6 1/2 % für die Gebäude, ganz gleich ob sie vermietet oder unvermietet sind. Jedoch wurde durch das Gesetz vom 7. Februar 1902 ein Unterschied gezogen zwischen den gänzlich und den nur teilweise unvermietet bleibenden Gebäuden. Darnach zahlen die ersteren nur ein Viertel der zu entrichtenden Steuer; die letzteren die auf ein Viertel reduzierte Steuersumme für den entsprechenden Ertrag der unvermietet gebliebenen Räume; für den Ertrag der vermieteten Räume dagegen die ganze entsprechende Steuersumme. Endlich befreit das Gesetz vom 1. April 1912 diejenigen Gebäude von der Steuer, deren jährlicher Ertrag Lei 300 nicht übersteigt.

Es ist noch zu erwähnen, das die Weingärten und Pflaumengärten der bestehenden Grundsteuer nicht unterliegen. Die ersteren sind einer besonderen Steuer von Lei 6 pro ha unterworfen, wobei ein Unterschied gemacht wird zwischen den von der Reblauskrankheit heimgesuchten, bezw. vernichteten und zwischen den von der Krankheit nicht getroffenen Weingärten. Die Pflaumengärten sind einer Dekaliterabgabe unterworfen, von den von Pflaumen hergestellten Getränken: Lei 0,35 pro Dekaliter bis 30° Stärke und Lei 0,02 pro 1° Stärke und Dekaliter über 30° Stärke.

Soweit die Bestimmungen bezügl. der Sätze der Grundsteuer. Welches war nun der Zweck, den der Gesetzgeber mit diesen Novellen verband und vermochte die Neuregelung der Grundsteuer seinen Absichten zu genügen? Die letzten Novellen beabsichtigten:

1. einen Unterschied zu ziehen zwischen der Besteuerung des Landbesitzes und der Gebäude;

2. dem Absentismus der Grossgrundbesitzer entgegenzuwirken;

3. die Entlastung des Kleinbesitzers herbeizuführen, indem die Landgüter von 7—10 ha Fläche mit einem niedrigeren Steuersatz getroffen und die Landgüter bis 6 ha Fläche steuerfrei erklärt wurden. Aber auch indirekt soll eine Entlastung des Kleinbesitzers erreicht werden, indem ein Unterschied zwischen verpachteten und unverpachteten Gütern gemacht wird. Es wird ja meistens der Grossgrundbesitz, dagegen der Kleingrundbesitz serh selten verpachtet;

4. durch die letztere Bestimmung sollte dem Pachtwesen entgegengetreten werden; damit war allerdings eine sorgfältigere Bearbeitung des Grund und Bodens beabsichtigt.

1a) Was den *ersten Punkt* anbelangt, so ist zuzugeben, dass die Absicht berechtigt ist. Denn die Höhe der Gebäuderente namentlich in den Städten wechselt rascher als die Grundrente und ist von zahlreichen Faktoren bedingt, die auf die ländliche Grundrente überhaupt keine Anwendug finden. Die Verschiedenartigkeit der Wertbewegung des städtischen und ländlichen Bodens erfordert eben eine Auseinanderhaltung der Steuersätze für diese zwei Ertragsarten. Ueberhaupt dürfte die Besteuerung der Gebäudeerträge am besten als eigene Steuer, getrennt von der Grundsteuer einzurichten sein.

2a) Der *Absentismus*. Die Uebel, die aus dem Absentismus der Grossgrundbesitzer erwachsen, zeigen sich nach verschiedenen Richtungen hin:

a) In *ethischer Hinsicht*. Die meisten Grossgrundbesitzer, die sich

im Auslande aufhalten, wohnen gewöhnlich in Frankreich. Durch den französischen Einfluss, dem die Rumänen nicht gewachsen zu sein scheinen, entsteht eine gewisse Verachtung für das Heimatland und für das Rumänische überhaupt. Dieses ethische Moment dehnt seinen schädlichen Einfluss auch auf die bürgerlichen und sogar auf die niederen Klassen aus. Eine unmittelbare Folge dieses Einflusses ist die Schwächung des Nationalgefühls und das Vorhandensein einer ungesunden Lebensauffasung. Der Geist der leitenden Kreise entfremdet sich dem Lande und so finden alle Pläne zur Verbesserung der Lage des materiell und geistig auf einem sehr niedrigen Niveau stehenden Bauertums, den grössten Widerstand an ihnen. Es müssen schon innere Revolutionen und Unruhen ausbrechen, damit die regierenden Klassen auch den Bauern ihre Aufmerksamkeit schenken.

b) In *sozialer Hinsicht.* Noch grösser ist der Schaden von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet. Indem die Güter der im Auslande sich aufhaltenden Besitzer verpachtet werden, verschlechtert sich die Lage der Bauern durch skrupellose Behandlung seitens der Pächter, die zum grössten Teil Juden und Griechen sind. [1]) Ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Grundherrn und Bauern kann sich naturgemäss nicht entwickeln. [2])

c) Auch die *volkswirtschaftlichen Nachteile* des Absentismus sind nicht zu verkennen. Da die Verwaltung der Landgüter durch Mittelpersonen erfolgt, ist eine rationnelle wirtschaftliche Ausnutzung des Landes fast ausnahmslos ausgeschlossen. Ausserdem wird das Volksvermögen vermindert, indem die Erträge des Bodens und oft Teile des Vermögens selbst im Auslande verschwendet werden.[3])

d) Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass der Absentismus auch vom fiskalischen Gesichtspunkte aus schädlich ist: Die Absentisten fügen dem Fiskus Schaden zu, indem sie sich den indirekten Steuern entziehen.

Ob durch die Erhöhung der Grundsteuersätze die nachteiligen Wirkungen aufgehoben oder beeinflusst werden, ist fraglich. Um dies behaupten zu können, müsste man in der Lage sein, den Vorgang statistisch zu verfolgen; das Problem wäre, zu untersuchen ob seit dem Bestehen des darauf bezüglichen Gesetzes der Absentismus zu-oder abgenommen hat. Die Statistik gab bis vor kurzem keine Auskunft über diese Frage; aber man dürfte doch nicht fehlgehen, wenn man — in Anschluss an die Mehrheit der Gelehrtenwelt — annimmt, dass die Steuerzwangsmassregein in dieser Hinsicht wirkungslos bleiben.[4]) Trotzdem dürfte zu empfehlen sein, die gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Absenteisten nicht aufzugeben, sondern sie weiter beizubehalten, da sie in manchen Fällen vielleicht doch zur Verminderung des Uebels beigetragen haben.

3a) Eine weitere Absicht des Gesetzgebers, nämlich den Kleinbesitz

---

[1]) Banu C. Sein Artikel in der Zeitschrift «Demokratia» Nr. 2 Bukarest 1913 S. 74.

[2]) Conrad J., Absentismus im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. I. 3. Aufl. S. 13.

[3]) Buchenberger, In Wagners politischer Oeconomie. S. 401.

[4]) Conrad J. (s. oben) S. 13.

zu entlasten, drückt sich durch zwei Bestimmungen aus: *a)* die Landgüter bis 6 ha Fläche sind steuerfrei erklärt worden; ausserdem werden die Erträge der Landgüter bis 10 ha Fläche dem 4 1/2 prozentigen, die grösseren Landgüter dagegen dem 5 1/2 prozentigen Steuersatz unterworfen. Den Klein-Grundbesitz gegenüber dem Gross-Grundbesitz zu begünstigen ist richtig, besonders im Hinblick auf die rumänischen Besitzverhältnisse; die Art der Verteilung des Grundbesitzes bedingt die Einkommensverteilung unter den Landwirten. Nach den im Jahre 1908 erschienenen Ergebnissen einer vom Finanzministerium angeordneten Enquete [1]) gestaltet sich die ländliche Grundbesitzverteilung [2]) und die Einkommensverteilung des Grund und Bodens unter den Landwirten wie folgt:

7. Grundbesitzverteilung und Einkommensverteilung des Grund und Bodens.

Besitzgruppen	Zahl der Besitzer (Lei)	%	Kulturfähige B. Fläche (Ha)	%	Jährlicher Ertrag (Lei)	%	Pro Familienhaupt (Lei)
Kleinbesitz bis 10 Ha .	1 015 302	95,94	3 153 645	40,29	123 994 496	49,31	120 —
Mittelbesitz 10-100 „ .	38 699	3,67	862 800	11,02	25 045 514	9,96	1 270 —
Grossbesitz über 100 „ .	4 171	0,39	3 810 351	48,69	102 425 706	40,73	24 700 —
Summa . .	1 058 172	100,00	7 826 796	100,00	251 465 716	100,00	

Wie aus der Tabelle ersichtlich, beziehen 96% aller Grundbesitzer ein jährliches Durchschnittseinkommen aus dem Grund und Boden von Lei 120; dagegen nur 0,39% aller Grundbesitzer ein solches von Lei 25.000. Bei solchen Verhältnissen ist es ohne weiteres klar, dass derselbe Steuersatz für den Kleinbesitz wie für den Grossbesitz ungleichmässig wirken würde. Die Differenz von 1% in der Besteuerung dieser Besitzarten erscheint nun zu unbedeutend. Sogar eine Differenz von 5, 6% und noch mehr, vermag nicht die Erträge des Grund und Bodens nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu fassen. Wie aber die von dem Gesetz vorgesehene Mehrbelastung des Gross-Grundbesitzes durch die mangelhafte Veranlagung illusorisch gemacht wird und wie die Veranlagung der Grundsteuer gerade zur Benachteiligung, zur Übersteuerung der minder leistungsfähigen Landwirte, der Klein-Grundbesitzer führt, soll später gezeigt werden.

Es wird dort von neuem die Ueberzeugung gewonnen, dass durch Steuerzwangsmassregeln der Zweck, den Klein-Grundbesitz dem Gross-Grundbesitz gegenüber weniger zu besteuern, nicht erreicht wird. Die Ungleichmässigkeiten können vielmehr nur durch Massregeln beseitigt werden, die in das Gebiet der Volkswirtschaftspolitik fallen. Der unge-

---

[1]) Neculcea E. Bericht über die direkten Steuern an den Finanzminister. Bukarest 1900.

[2]) Creanga Dr., Der ländliche Grundbesitz in Rumänien Bukarest 1907. S. LXXIV.

rechten Sozialgliederung, der ungleichmässigen Besitz- und Einkommensverteilung eine günstigere Gestalt zu geben, muss insbesondere in Rumänien Aufgabe des Staates sein. «Nirgends mehr, als in ihrer Anwendug auf die landwirtschaftliche Bevölkerung pflegt sich die Politik des laisser faire et laisser aller zu rächen; nirgends mehr als bei dieser trifft es zu, dass wenn sie einmal zu einer Stufe der Verarmung herabgesunken ist, sie nach ihrer ganzen psychischen Veranlagung garnicht mehr im Stande sich befindet, aus solchen Zuständen ohne fremde Hilfe sich herauszuraffen».[1]) Die Frage der gleichmässigen und gerechten Besitz- und Einkomensverteilung hat gerade für das rumänische Steuerwesen eine sehr grosse Wichtigkeit, denn nur nach ihrer Regelung wird eine Hebung der wirtschaftlichen Lage des Bauerntums zu erwarten sein; nur dann wird die Möglichkeit bestehen, die allgemeine Einkommensteuer anstelle der jetzigen Ertragssteuern einzuführen; nur dann kann das bürgerliche Pflichtgefühl, das Bewusstsein der Staatsangehörigkeit und somit die Erkenntnis entstehen, dass die Bürger die Steuern nicht für eine Qual und Last, sondern für ihre Pflicht halten.

b) Die zweite Bestimmung der Grundsteuerordnung, durch die der Kleinbesitz dem Gross-Grundbesitz gegenüber begünstigt werden soll, ist die, dass die verpachteten Landgüter dem 6½ prozentigen (wenn die Besitzer im Lande wohnen, sonst dem 13 prozentigen), die unverpachteten dagegen dem 4½ prozentigen (für die Landgüter zwischen 6-10 ha Fläche) bezw. dem 5½ prozentigen (für die Landgüter über 10 ha Fläche) Steuersatz unterworfen werden. Die Entlastung des Kleinbesitzes soll *indirekt* herbeigeführt werden, denn der Kleinbesitz wird nur sehr selten verpachtet: von dem Grundbesitz über 50 ha Fläche sind 56,88%, von dem Grundbesitz über 100 ha Fläche sind 60,20% verpachtet.[2]) Also je grösser der Grundbesitz, in desto höherem Masse wird er verpachtet. Aber auch hier vermag der Unterschied in der Besteuerung keine Wirkung zu haben, da der Grundbesitzer die Mehrbesteuerung auf den Pächter abwälzt. Noch mehr, dadurch tritt eine Verschlechterung der Lage ein, indem die Pächter eine starke Ausbeutungspolitik des Bodens und der Bauern treiben.

4_a) Endlich lassen sich für die letze Absicht des Gesetzgebers nämlich eine sorgfältigere Bearbeitung des Grund und Bodens zu bewirken (indem der verpachtete Landbesitz stärker besteuert wird), dieselbe Gründe wie oben anführen, aber die Erhöhung der Steuersätze bleibt doch wirkungslos. Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, dass bei dem Pachtsystem, dessen sich die Gross-Grundbesitzer in grossem Umfange bedienen, keine Meliorationen vorgenommen werden; der Boden verarmt; seine Bearbeitung bleibt primitiv.

Zur Statistik. Von den Erträgen aller direkten Steuern hat der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer die stärkste Zunahme aufzuweisen. Die Einnahmen aus der Grundsteuer sind seit dem Jahre 1866, wo sie Lei 1.806.267,46 betrugen, auf Lei 18.718.816,24 im Jahre 1912 ange-

---

[1]) Buchenberger. Op. Cit. S. 58.

[2]) Creanga G. Dr. Der ländliche Grundbesitz in Rumänien. Op. Cit. S. LXXV.

wachsen; die Steigerung beträgt demnächst 936,33%. Die Entwicklung der Grundsteuererträge lässt sich in der nachstehenden Tabelle verfolgen.

Wie daraus ersichtlich ist, sind die Einnahmen in den Jahren 1871, 1885 und 1901 plötzlich gestiegen. Diese Steigerung entspricht der Erhöhung der Steuersätze, die gerade in diesen Jahren vorgenommen worden ist.

8. Entwicklung der Grundsteuererträge (1866—1911/12).

Jahre	Lei	Jahre	Lei	Jahre	Lei
1866	1 806 267	1882—1883	9 230 349	1897—1898	15 849 568
1867	2 160 297	1883—1884	9 254 499	1898—1899	15 942 375
1869	3 284 009	1884—1885	9 417 307	1899—1900	15 770 152
1870	3 383 901	1885—1886	9 350 925	1900—1901	15 876 381
1871	4 397 425	1886—1887	10 700 721	1901—1902	17 165 001
1872	5 999 857	1887—1888	10 664 415	1902—1903	17 452 216
1873	5 891 778	1888—1889	10 781 271	1903—1904	17 484 639
1874	5 549 993	1889—1890	10 982 122	1904—1905	17 040 516
1875	5 589 392	1890—1891	11 227 043	1905—1906	17 115 388
1876	4 860 103	1891—1892	12 531 402	1906—1907	19 084 737
1877	5 734 254	1892—1893	12 793 140	1907—1908	18 153 352
1878	5 419 520	1893—1894	13 126 794	1908—1909	17 730 287
1879	4 972 627	1894—1895	13 126 244	1909—1910	17 871 163
1880—1881	6 317 550	1895—1896	13 463 075	1910—1911	18 226 955
1881—1882	8 330 874	1896—1897	15 593 096	1911—1912	18 718 816

Seit dem Jahre 1885 wirft die Grundsteur die grössten Erträge von allen direkten Steuern ab. Sie ist seit diesem Jahre der Hauptträger der direkten Besteuerung geworden; diese Stellung hat sie bis heute beibehalten. Der Anteil des Grundsteuerertrags an dem Gesamtertrag der direkten Steuern kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

9. Anteil des Grundsteuerertrages an dem Gesamt-Ertrag der direkten Steuern.

Jahre	Der Grundsteuerertrag machte vom Gesamtsteuerertrag aus: (%)	Jahre	Der Grundsteuerertrag machte vom Gesamtsteuerertrag aus: (%)	Jahre	Der Grundsteuerertrag machte vom Gesamtsteuerertrag aus: (%)
1866	13,68	1880—1881	33,22	1895—1896	61,73
1870	19,09	1885—1886	50,56	1900—1901	51,59
1875	28,29	1890—1891	52,91	1905—1906	50,80
		1909—1910	55,99		
		1911—1912	51,89		

Die Steigerung des Grundsteuerertrages ist nicht allein der Steigerung der Grundrente, sondern vielmehr folgenden Ursachen zuzuschreiben:

a) Der allmählichen Veräusserung der staatlichen Domänen, (die als Staatsbesitz steuerfrei waren) sowie der Begüterung der Bauern mit einem grossen Teil des Domänenbesitzes;

b) der Heranziehung grosser brach liegender, früher als nicht anbauwürdig scheinender Bodenfläche zur Kultur;

c) dem Umstand, dass in den Grundsteuererträgen auch die Erträge der Gebäudesteuer einbegriffen sind. Die letzteren dürften[1]) insofern einen nicht unwesentlichen Anteil an den Einnahmen aus der Grundsteuer darstellen, als gerade in dem letzten Jahrzehnt der Immobiliarbesitz in den Städten eine grosse Ausdehnung genommen hat, und zwar durch die Entwickelung von Handel und Industrie; endlich

d) der Erhöhung des Steuersatzes für die verschiedenen Gruppen der Grundsteuer in den Jahren 1871, 1885 und 1901.

Wenn der Grundsteuerertrag in 44 Jahren die anscheinend gewaltige Zunahme von beinahe 950% aufweist, so lässt sich doch nicht verkennen, dass er mit dem tatsächlich erzielten Reinertrag des Grund und Bodens nicht gleichen Schritt gehalten hat. Eine der Ursachen, die dazu beigetragen hat, ist das Vorhandensein zahlreicher Steuerbefreiungen. Die zweite und wichtigere Ursache ist aber ohne Zweifel die mangelhafte Veranlagung der Grundsteuer. Sie weist alle die Mängel auf, die mit der Veranlagung von Ertragssteuern — nach äusseren Merkmalen ohne Berücksichtigung des Steuerobjektes — verbunden sind.

Steuerbefreiungen. Steuerfreiheit geniessen:

a) die der Landwirtschaft dienenden ländlichen Baulichkeiten, die keinen höheren Ertrag als Lei 100 jährlich abwerfen, wie: Wohnhäuser, Getreidespeicher, Stallungen u. s. f.;

b) die zur Ausübung aller staatlich anerkannten religiösen Handlungen dienenden Baulichkeiten, sowie die Wohnungen der Geistlichen, soweit sie nicht zu Miets- oder Spekulationszwecken dienen;

c) die Staatsdomänen und Staatsbaulichkeiten, die Bistümer und Seminarien, die Spitäler, die öffentlichen sowie die zu Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecken dienenden Anlagen, die Kreis- und Gemeindegebäude, die Wohnungen und die Kanzleigebäude der Vertreter fremder Mächte, soweit sie Eigentum der Vertreter oder ihrer Regierung sind, die Kasernen, die Strafanstalten, das Gebäude der «Aerzte- und Naturalisten-Gesellschaft» von Jassy, die Gebäude der «Gesellschaften für die Belehrung des rumänischen Volkes». Kurz, alle Immobilien, die Eigentum des Staates, der Kreise oder der Gemeinden sind. Jedoch ist zu bemerken, dass die Steuerfreiheit sich nicht auf die vom Staate, Kreis oder Gemeinde gemieteten Räume erstreckt;

d) die Gebäude, deren jährliche Miete Lei 100 nicht übersteigt.

a) die Waldungen, solange sie nicht ausgebeutet werden. Erst bei der wirtschaftlichen Ausnutzung der Wälder ist die Grundsteuer im Verhältnis zu der jährlich abgeholzten Menge zu bezahlen. Wenn die Wal-

---

[1]) Der steuerbare städtische Grundertrag wurde im Jahre 1908/09 auf Lei 76.343.035 eingeschätzt, der steuerbare ländliche Grundertrag auf Lei 170.146.362.

dungen von ihren Besitzern selbst ausgebeutet werden, findet eine Steuerermässigung statt: 10% als Ueberwachsungs- und Unterhaltungskosten;

b) das künstlich ausgetrocknete Sumpfland auf die Zeit von 10 Jahren vom Tage der Verwertung an;

c) neu angelegte Obst-, Maulbeerbaum- und Weingärten auf die Zeit von 5 Jahren seit ihrer Bepflanzung;

d) die neu errichteten Wohnhäuser auf die Zeit von 3 Jahren.

Ferner sind *Steuerermässigungen* vorgesehen und zwar:

a) aller brach liegende Grund und Boden, Weide, Anger, Gebüsch die zu Weinbergen gehören, zahlen Lei 1 pro ha Fläche;

b) die Fabrikanlagen, die Mühlwerke, Brennereien, die Schlachthäuser, kurz alle einem Gewerbe dienenden Gebäude erfreuen sich besonderer Vergünstigungen, indem sie nur 2/3 der zu entrichtenden Gebäude- (Grund-) Steuer zahlen.

Am schwersten von allen Steuerbefreiungen fällt die dem staatlichen Besitz gewährte, ins Gewicht. Die Besteuerung des Domänenertrags ist im allgemeinen eine unnötige Förmlichkeit, da mit der einen Hand der Staat eine Summe — die Steuer — hergibt, mit der anderen dieselbe einnimmt. Jedoch ist die Besteuerung der Domänen am Platze dort, wo durch die Steuerfreiheit «ein Staatsgewerbe begünstigt und den Privatunternehmern der Wettbewerb erschwert wird».[1] Dieses Bedenken trifft für die rumänischen Staatsdomänen zu, da der Staat die meisten seiner Landgüter verpachtet und dadurch den anderen Besitzern viel günstiger gegenübersteht. Die Krondomänen dagegen dürften die Steuerfreiheit mit vollem Recht verdienen und geniessen, da sie durch eine sorgfältige Kultur und grösseren Kostenaufwand zu Mustergütern geworden sind; sie haben eben die Tätigkeit übernommen, die eigentlich Aufgabe des Staates hätte sein müssen, mit gutem Beispiel voranzugehen und einen belehrenden Einfluss auf die Landwirte auszuüben.

Die Veranlagung der Grundsteuer. Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Steuer soll der Reinertrag des Grundstücks dienen.[2]

Da ein Grundsteuer-Kataster in Rumänien fehlt, wird der Reinertrag mittelst Selbstdeklaration und Einschätzung festgestellt. In der Tat bedienen sich die Einschätzungs-Komissionen selten der Selbstdeklaration, denn die Steuerpflichtigen sind nach dem Gesetz nicht gezwungen, den Reinertrag

---

[1] Rau K. H., Grundsätze der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1864. S. 407.

[2] Zwar sieht das Gesetz vor, dass «die Steuer nach dem reinen Einkommen bemessen werden soll abzüglich der Unterhaltungs und Betriebskosten» (Art. 3. d. Ges. v. 29. 3. 1887). Aber der Begriff «reines Einkommen» ist nicht passend, «da die Unterscheidung zwischen rohem und reinem Einkommen nicht zulässig ist. Ausserdem werden bei der Ermittelung des reinen Einkommens die Schulden nicht berücksichtigt, sodass vom Einkommen nicht gesprochen werden kann. Wie würde das zu benennen sein, was nach Abzug der Schulden von dem sogen. reinen Einkommen übrig bleibt?» (s. Creanga, Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien Op. Cit. S. 110). Es ist klar, dass in diesem Falle die Anwendung einer unrichtigen Terminologie für den Begriff «Reinertrag» vorliegt. Schon aus den näheren Bestimmungen des Gesetzes geht klar hervor, dass der Gesetzgeber mit dem Ausdruck «reines Einkommen» den Reinertrag gemeint hat.

ihrer Grundstücke anzugeben und deshalb unterlassen sie die Deklaration für gewöhnlich. Für die Feststellung des Reinertrages kommen folgende Merkmale nach dem Gesetz in Frage (Art. 4. d. Ges. v. 31./3. 1885):

a) Für *Gebäude* der laufende Mietzins für die vermieteten, der auf 1/4 ermässigte Mietzins für die unvermieteten Gebäude. In beiden Fällen darf 1/4 der Unterhaltungs- und Reparaturkosten abgezogen werden;

b) für *verpachtete Landgüter* der in den zur Zeit der Einschätzung geltenden Pachtverträgen enthaltene Pachtzins, gleichviel ob die Pachtverträge gesetzlich anerkannt sind oder nicht. Hinzu kommen, ausser dem Pachtzinse, die etwa im Pachtvertrage dem Pächter auferlegten Naturalabgaben, sowie ein etwaiges Nutzungsrecht des Verpächters (embatic);

c) für den *unvermieteten* oder *unverpachteten Immobiliarbesitz* der Reinertrag nach dem geschätzten Pachtzins. Hierzu werden von der Einschätzungskommission die Erträge der benachbarten Güter zum Vergleich und zur Feststellung herangezogen. Eben hierin liegt die Schattenseite der Einschätzung der Reinerträge. Auf diese Weise kann nie der tatsächlich erzielte Reinertrag ermittelt werden, sondern ein durchschnittlicher mittlerer Reinertrag, der von dem ersteren mehr oder weniger abweicht. Dieses Einschätzungsverfahren bewirkt es, dass der Klein- und der Gross-Besitz nicht gleichmässig besteuert werden und zwar wird der Kleinbesitz viel stärker als der Grossbesitz zur Besteuerung herangezogen, wie dies später ausgeführt werden wird. Schon im Jahre 1902 war die Ueberstenerung des Kleinbesitzes der Regierung bekannt; am 18. Dezember 1902 gab im Parlament der damalige Finanzminister Emil Costinescu [1]) dieser Tatsache mit folgenden Worten Ausdruck: «Sie wissen, dass das Einkommen des Bauern aus dem Grund und Boden viel höher, doppelt so hoch, als das des Gross-Grundbesitzers eingeschätzt wird und dies ist der Fall überall, in dem ganzen Land; z. B. wird in der Walachei das Einkommen des Gross-Grundbesitzers auf Lei 15 pro Pogon eingeschätzt —ich betrachte die Landgüter aus den Gegenden, wo sie teuerer sind—, während der Boden des Bauern, obwohl ärmer, obwohl er weniger hergibt (denn er wird ununterbrochen bearbeitet, da in ihm die ganzen Hoffnungen des Bauern liegen) auf Lei 30, und ich kenne Gegenden, wo es auf Lei 40 pro Pogon geschätzt wird».

Die Ueberlastung des Kleinbesitzes wird noch grösser, wenn der Umstand in Erwägung gezogen wird, dass die Produktion des Kleinbesitzes kleiner als diejenige des Grossbesitzes ist. Wie aus der umstehenden Tabelle [2]) ersichtlich, betrug im Jahre 1905 die durchschnittliche Maisproduktion des Kleinbesitzes pro ha 9,8 Hl, bei dem Grossbesitz 13,8 Hl; im Weizen war die Mittelproduktion pro ha beim Kleingrundbesitz 16,9 Hl, wogegen die Mittelproduktion des Grossgrundbesitzes sich auf 20,2 Hl belief. Trotz dieses ansehnlichen Unterschiedes in der Produktion des Klein- und Gross-Grundbesitzes, ist der Ertrag jenes auf Lei 37,35

---

[1]) Parlamentsrede des Finanzministers Emil Costinescu am 18. Dezember 1902 (Monitorul Oficial).

[2]) Creanga G. Dr., Der ländliche Grundbesitz in Rumänien Op. Cit. S. XIX.

10. Tabelle zur Übersteuerung des Kleingrund

Bezirk	Production pro ha											
	Grossgrundbesitz			Kleingrundbesitz			Die Produktion des Kleinbesitzes ist niedriger als dienige des Grossgrundbesitzes um:					
	Mais	Weizen		Mais	Weizen		Mais		Weizen		Weizen	
	1905	1905	1906	1905	1905	1906	1905		1905		1906	
	hl.	hl.	hl.	hl.	hl.	hl.	hl.	%	hl.	%	hl.	%
Argeș . . .	9,4	13,1	15,8	8,0	11,1	12,0	1,4	17	2,0	18	3,8	31
Putna . . .	7,5	21,2	19,5	6,3	18,8	16,2	1,2	19	2,4	13	3,3	20
Dorohoi . .	15,9	21,6	19,6	12,6	16,9	16,6	3,3	26	4,7	28	3,0	18
Tecuciu . . .	9,9	23,3	22,7	6,3	17,6	16,8	3,6	57	5,7	32	5,9	35
Roman . .	11,5	18,5	21,3	8,1	15,8	18,6	3,4	42	2,7	17	2,7	14
Covurlui . .	14,7	22,7	22,3	10,6	21,0	18,2	4,1	38	1,7	8	4,1	22
Olt	11,4	18,8	18,0	9,2	15,5	16,5	2,2	24	3,3	21	1,5	9
Jalomița . .	12,5	21,6	23,6	5,6	19,2	20,7	6,9	123	2,4	12	2,9	14
Muscel . . .	9,5	13,4	21,8	7,5	12,2	14,6	2,0	26	1,2	10	7,2	49
Mehedinți .	14,3	16,7	20,9	10,1	13,5	18,4	4,2	41	3,2	23	2,5	13
Gorj	7,9	10,0	13,4	7,6	9,7	11,4	0,3	4	0,3	3	2,0	17
Vâlcea . . .	13,4	12,7	12,8	11,2	10,5	9,9	2,2	20	2,2	21	2,9	29
Jași	17,9	21,7	22,1	9,7	14,9	16,9	6,2	64	6,6	44	5,2	30
Tutova . . .	11,9	23,1	20,2	6,9	18,9	16,1	5,0	72	4,2	22	4,1	25
Prahova . .	12,6	15,7	21,5	10,2	14,3	21,1	2,4	23	1,5	10	0,4	2
Bacău . . .	8,5	16,4	17,4	5,8	13,3	14,4	2,7	46	3,1	23	3,0	21
R.-Sărat . .	10,2	21,6	20,3	7,5	18,1	16,1	2,7	36	3,5	19	4,2	26
Teleorman .	16,3	20,7	21,5	14,2	19,3	19,4	2,1	14	1,4	7	2,1	11
Fălciu . . .	12,5	22,8	23,5	7,0	20,0	20,0	5,5	78	2,8	14	3,5	17
Neamțu . .	13,4	18,8	21,3	8,2	13,5	18,3	5,2	63	5,3	39	3,0	16
Dâmbovița .	11,0	17,4	17,6	11,1	16,9	17,8	—	—	0,5	3	+0,2	+ 1
Buzau . . .	9,9	16,7	22,6	7,2	14,0	20,1	2,7	37	2,7	19	2,5	12
Brăila . . .	13,2	21,3	22,9	9,3	19,0	20,3	3,9	42	2,3	12	2,6	12
Romanați .	17,0	18,2	19,5	11,7	17,8	18,6	5,3	45	0,4	2	0,9	5
Vlașca . . .	16,9	18,8	20,8	13,4	17,6	18,4	3,5	26	1,2	7	2,4	13
Tulcea . . .	1,5	5,0	15,3	3,9	7,8	13,0	+2,4	+160	+2,8	+36	2,3	17
Ilfov . . .	13,7	19,6	20,5	10,6	18,6	19,0	3,1	29	1,0	5	1,5	8
Dolj	18,9	22,9	23,3	15,9	20,0	22,2	4,0	25	2,9	14	1,1	5
Botoșani . .	14,5	21,8	21,3	9,5	17,1	16,3	5,0	52	4,7	27	5,0	30
Vasluiu . .	12,9	19,3	19,4	10,3	16,5	15,9	2,6	25	2,8	17	3,5	22
Constanța .	6,9	15,9	19,7	4,9	15,0	17,6	2,0	40	0,9	6	2,1	12
Suceava . .	10,5	18,9	18,7	6,7	21,2	16,9	3,8	57	+2,3	+12	1,8	10
Rumänien .	**13,8**	**20,2**	**21,2**	**9,8**	**16,9**	**18,3**	**4,0**	**41**	**3,3**	**20**	**2,9**	**16**

besitzes (dem Gross-Grundbesitz gegenüber).

Die bei der Einschätzung 1905 eingeschätzte Ertrags (-Grund)-Steuer pro Hektar			Die Ertragssteuer war somit dem Grossgrundbesitz gegenüber beim Kleinbesitz höher eingeschätzt pro ha.		Der Ertrag des Kleinbesitzes war im Vergleich zu dem des Grossgrundbesitzes, zugleich mit Berücksichtigung der niedrigeren Produktion des ersteren höher eingeschätzt				Der zu besteuernde Ertrag pro ha. beim Bauerngrundbesitz ist im ganzen bewertet	
Grossgrundbesitz		Kleinbesitz			Für die mit Mais bebauten Felder		Für die mit Weizen bebauten Felder		1905	
100-500 ha.	über 500 ha.	unter 500 ha.			1905		1906		Mais	Weizen
Lei	Lei	Lei	Lei	%	Lei	%	Lei	%	Lei	Lei
22,56	20,65	40,70	20,05	97	27,17	131	27,38	132	47,82	48,03
37,57	29,16	48,93	19,77	68	29,08	97	26,01	89	58,24	55,17
25,16	20,26	34,17	13,91	68	22,86	114	23,41	115	43,12	43,76
28,98	25,69	41,92	16,23	63	40,18	156	29,80	116	65,87	55,49
28,42	22,26	36,12	13,86	63	29,02	130	17,50	78	51,28	39,76
25,96	20,64	33,69	13,05	63	26,08	126	15,77	76	46,72	36,41
26,33	25,34	41,40	16,06	63	25,96	102	24,87	98	51,30	50,21
28.53	21,73	34,39	12,66	58	55,03	253	16,96	78	76.76	38,69
31,67	6,53	49,36	17,69	55	30,85	97	12,54	71	62,52	54,21
27,18	28,70	43,49	14,79	51	32,87	114	26,10	87	61,57	53,80
32,35	26,69	40,39	13,70	51	15,28	57	14.95	56	41,97	41,64
31,79	29.31	43,50	14,19	48	22,73	77	23,30	79	52,04	52,61
23,86	20,65	29,33	8,68	42	34,47	162	22,06	106	54,12	42,71
24,25	22,63	32,24	9,61	42	32,97	145	16,77	74	55,60	39,40
35,61	31,19	43,92	12,73	40	23.06	74	17,03	54	54,25	48,22
30,38	26,59	36,84	10,25	38	27,39	103	18,83	71	55.98	45,42
30,92	28,54	39,65	11,11	38	25,38	89	18,77	65	53,92	47,31
35,31	29,70	41,29	18,59	38	17,69	59	14,58	49	47,39	44,28
22,17	20,26	27,69	7,43	36	29,18	144	11.30	55	49,44	31,56
30,63	26,25	34,10	7,85	30	29,47	114	21,23	81	55,72	47,48
45,76	34 92	45,20	10,28	29	10,28	29	11,61	33	45,20	48,53
30,57	28,47	36,09	7,62	27	21,15	74	14,58	51	49,62	43,05
27,06	21,19	27,08	5,89	27	17,24	81	9,16	43	38,43	30,35
36,08	34,59	43,27	8,68	25	28,28	81	19,65	56	62,87	44,24
36,45	34,44	42,41	7,97	23	19,04	55	10,86	31	53,48	45,30
12,78	14,47	17,79	3,32	23	—7,63	—11	—3,07	—26	6,84	11,40
51,52	37,92	46,20	8,28	21	21,79	55	10,76	28	59,71	48,68
35,08	35,56	42,13	6,57	18	14,52	40	12,67	35	50,08	48,23
23,05	21,03	24,15	3,12	15	14,56	69	9,75	46	35,59	30,78
24,37	23,43	25,83	2,40	10	8,91	38	6,78	29	32,34	30,21
15,06	14,14	15,27	1,13	8	7,26	52	2,61	18	21,50	16,75
20,84	27,70	29,43	1,73	6	18,42	66	—1,64	— 5	46,12	26,23
30,41	**26,16**	**37,35**	**11,19**	**43**	**26,43**	**101**	**18,48**	**70**	**52,59**	**44,64**

pro ha, der Ertrag dieses auf Lei 26,16 eingeschätzt worden. Mit a. W obwohl die Mais-, bezw. die Weizenproduktion des Klein-Grundbesitzes mit 41% bezw. 20% niedriger als diejenige des Grossgrundbesitzes war, ist jene mit 43% stärker zur Besteuerung herangezogen als diese. Und dies ist nur die Durchschnittsberechnung für ganz Rumänien. In manchen Kreisen aber gestaltet sich das Verhältnis viel ungünstiger für den Kleinbesitz: In dem Bezirke Arges beträgt die Uebersteuerung des Kleinbesitzes 97%. Es gibt keinen Kreis, in dem der bäuerliche Kleinbesitz schwächer oder wenigstens in gleichem Masse wie der Gross-Grundbesitz besteuert wird! Und wenn nun noch die grössere Produktion beim Gross-Grundbesitz berücksichtigt werden soll, so ergibt sich eine durchschnittliche Mehrbelastung des Klein-Grundbesitzes in Rumänien für die mit Mais bebauten Flächen von 101%, und in dem Kreis Jalomita sogar von 253%. Dazu ist noch zu bemerken, dass der Mais die fast ausschliessliche Nahrung der Bauern ist. Dies ist — wie Creanga zutreffend betont — nicht nur ungerecht, sondern unmenschlich![1]) Der Gesetzgeber hat durch einen niedrigeren Steuersatz für den Kleinbesitz diesen entlasten wollen; die Bauern zahlen aber nicht eine Steuer von 4½%, sondern faktisch 11,05% von dem Reinertrag der Maisfelder bezw. 9,35% für denjenigen der Weinzenfelder.

Hierzu drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Welche Ursache bewirkt es, dass dieses anormale Verhältnis so scharf zu Tage tritt? Unzweifelhaft ist die Ursache in dem Umstand zu suchen, dass der Reinertrag nach dem unsicheren Merkmal des bezahlten Pachtzinses, den die Güter einbringen oder einbringen könnten, bemessen wird. Kann und darf aber die Pachtsumme als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer dienen?

Die Grundsteuer will den Reinertrag des Grund und Bodens treffen; wenn also der Pachtbetrag als Bemessungsgrundlage angenommen wird, so müsste er für die Höhe des Reinertrages massgebend sein; dies ist nicht der Fall: der Pachtschilling ist nicht der Ausdruck des Reinertrages des Grund und Bodens. Die Pachtpreise sind das Produkt aller möglichen Einflüsse; sie sind in erster Linie von den wechselnden Verhältnissen von Angebot und Nachfrage und von allen auf die Preisverhältnisse Einfluss habenden zufälligen Momenten abhängig. Der Reinertrag dagegen hängt von vielen anderen Momenten ab, die nur in einem guten Grundkataster Berücksichtigung finden können, wie z. B.: Umfang, Kulturar, und Beschaffenheit der Grundstücke, Produktions- und Betriebskosten, Absatzverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse u. s. f. Die rumänische Grundsteuer nimmt auf keinen dieser Punkte Rücksicht: Massgebend für die Besteuerung ist die Höhe des Pachtpreises. Es ist klar, dass dies «eigentlich die schlechteste Art der Grundbesteuerung bildet, die man sich denken kann und fast grundsätzlich zur geradezu unmessbaren Bevorzugung des Gross-Grundbesitzes wird.»[2]) Der Gross-Grundbesitz wird dadurch tatsächlich begünstigt, denn es ist eine fast überall beobachtete

---

[1]) Ebenda, S. XXI.

[2]) Stein von Lorenz. Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1878. B. II. S. 29.

Tatsache, dass die Pachtpreise für einzelne Bodenparzellen durchweg sehr viel höher als die für eigentliche Pachtgüter sind. [1])

Aus den bisherigen Ausführungen geht klar hervor, dass die Höhe des Pachtschillings sich als Merkmal für die Ertragsermittelung nicht eignet, weil *a)* der Pachtschilling nicht den Ausdruck des Reinertrages des Grund und Bodens darstellt und *b)* die Abweichung der Höhe des Pachtschillings vom Reinertrage zur Benachteiligung des Kleinbesitzes beiträgt.

Würde der bezahlte Pachtbetrag lediglich zur Ertragsermittelung der verpachteten Grundstücke dienen, so würde dieses Verfahren nicht so grosses Unheil anrichten, da — wie schon hervorgehoben — das Pachtwesen vorzüglich eine Erscheinung des Gross-Grundbesitzes ist, während der Kleinbesitz in einem sehr kleinen Masse verpachtet wird. Die Benachteiligung des Kleinbesitzes beschränkt sich aber nicht nur auf den verpachteten, sondern erstreckt sich auch auf den unverpachteten Grundbesitz. Die Erklärung dazu lässt sich in einer ministeriellen Verfügung finden, wonach der Ertrag der *unverpachteten* Grundstücke für den Gross-Grundbesitz nach den Pachtpreisen, die für solche üblich sind und der Ertrag des Kleinbesitzes unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die im Kleinbesitz gezahlt zu werden pflegen, eingeschätzt werden soll. Und da die Pachtpreise des Gross-Grundbesitzes niedriger als diejenigen des Kleinbesitzes sind, wird der Reinertrag des letzteren eben höher eingeschätzt, als der Ertrag des ersteren.

Es lässt sich also in dem ganzen Lande die Uebersteuerung des Kleinbesitzes nachweisen. Die Ursache liegt in der Art der Ertragsermittelung, die unter Umständen einen grossen Spielraum für die subjektive Willkür der Veranlagungsbehörden bietet. Creanga legt gerade auf diesen Punkt ein grosses Gewicht und behauptet «dass die vom Gesetzgeber erstrebte Minderbelastung des Kleinbesitzes tatsächlich nie wird erreicht werden können, so viel auch gesucht wird, die Steuersätze herabzumindern. Alle Bestimmungen der Gesetzgebung und der Ausführungsvorschriften werden keine Besserung bringen, solange kein anderes Beamtentum vorhanden ist. Die Beamten der Einschätzungskommission müssen dazu herangebildet und unterrichtet werden, eine gerechte Einschätzung zu bewirken, widrigenfalls bleibt jede Steuerreduktion illusorisch.» Das Veranlagungsverfahren sowie das unvorbereitete Beamtentum mögen die ganze Schuld übernehmen oder sie teilen; fest steht aber, dass die Ertragsermittelung gänzlich ungerecht ist.

Es würde sich hiernach die Notwendigkeit eines Grundkatasters ergeben, der alle einzelnen Grundstücke nach Kulturart, Reinertrag, und Eigentumsgrenzen enthalten soll. Die Herstellung eines solchen ist zwar mit grossen pekuniären und technischen Schwierigkeiten verknüpft, die mit der steigenden Beweglichkeit des Wirtschaftslebens und der stärkeren Differenzierung der landwirtschaftlichen Unternehmungen noch erheblich wachsen. Das Katasterproblem hat noch eine andere Seite, die es beinahe unlösbar macht: Der Kataster muss die Aenderung der Kulturarten und

---

[1]) Wagner A., Lehrbuch der politischen Oekonomie (Buchenberger) Op. Cit. S. 182.

Reinerträge vorsehen und schliesslich ist auch die gerechte und gleichmässige Wirkung eines Katasters abhängig von vielen anderen Momenten wie pekuniären (die besonders bei den Ertragsschätzungen mitspielen, die der Bildung der Klassifikations-Tarife zu Grunde gelegt werden sollen), ferner von der «Rücksichtslosigkeit und Findigkeit in der Vertretung der Privatinteressen, der Individualität der mit der Ueberwachung und Leitung der Tätigkeit der Sachverständigen betrauten Organe des Fiskus u. s. f. Die anerkannte, unvollständige Wirksamkeit des Katasters würde auf diese Weise zu dem Schluss führen, dass die Grundsteuer überhaupt als eine unvollkommene Form der Besteuerung angesehen werden kann.» [1]) An ihrer Beseitigung kann ja aus sehr begreiflichen Gründen nicht gedacht werden. Das einzige was in Frage kommt, wäre die Umgestaltung der Grundsteuer in eine Personal-Einkunftssteuer [2]) auf Grund genauer Einschätzung und Berücksichtigung des Wirtschaftssubjekts, was sich wiederum nicht mit einem Schlag verwirklichen lässt. Bis zu der Zeit, wo der Schwerpunkt der steuerlichen Belastung des Bodenertrags in das Gefüge einer durchgreifenden Steuerreform z. B. in die allgemeine Einkommensteuer verlegt wird, scheint das Problem der Grundsteuer am besten dadurch zu lösen sein, dass wenigstens die gröbsten Fehler gutgemacht werden. Dazu wäre nur ein Ausweg möglich: Dass dem einzuschätzenden Ertrag pro ha des Kleinbesitzes nicht die übliche Pachtsumme zu Grunde gelegt wird, die bei dem Kleinbesitz, sondern vielmehr diejenige, die bei dem Grossbesitz gezahlt wird. Ausser dieser die Grundsteuer betreffenden Massregel würde sich weiter empfehlen, dass der Staat in die Frage der Besitzverteilung im Sinne der Schaffung eines möglichst ausgedehnten Kleinbesitzes energisch eingreife. Die liberale Partei unter der Führung J. C. Bratianu's hat die Lösung dieser sozialen Frage für das Jahr 1914 in Aussicht genommen. Der bezügl. Vorschlag der liberalen Regierung bezweckt die Herbeiführung einer gerechten Proportionalität in der Verteilung des Grundbesitzes in der Weise, dass nicht mehr einer kleinen Gruppe von Latifundienbesitzern die ungeheure Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung gegenübersteht, welche gar keinen oder nur ganz unzureichenden Landbesitz hat. [3]) Durch das von dem Parlament zu beschliessende Gesetz

---

[1]) Eheberg Th. K., Artikel Grundsteuer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Bd. V. S. 188.

[2]) Schäffle A., Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880. S. 239.

[3]) Die meisten Bauern besitzen heute entweder gar keinen Boden oder nur so wenig, dass der Ertrag nicht einmal für die Ernährung ihres Arbeitsviehes genügt. Die Zahl dieser Bauern beträgt 450.000. Dagegen nennen 428 Gross-Grundbesitzer 30% der gesamten Bodenfläche des Landes ihr Eigen. In seinem erschienenen Buch «Die Wahl- und Agrarreform» gibt der Jassyer Universitätsprofessor Dr. Bujor (1914) ein anschauliches Bild über die grosse Ungerechtigkeit des herrschenden Besitz- und Arbeitsrechtes in Rumänien. Der Verfasser erzählt, dass der rumänische Bauer für die Erlaubnis 12 Pogon (d. s. 6. ha) bearbeiten zu dürfen, dem Grundherrn ausser dem hohen Pachtschilling noch Arbeiten verrichten muss, deren jährlicher Geldwert dem Betrag von Lei 367 Bani 50 entspricht. Er ist verpflichtet 12 Tage zu dreschen, 12 Tage mit Wagen und Pferden zu arbeiten und ebenso viele Tage sonstige Arbeiten zu verrichten und obendrein 24 Hühner, die Lungenbraten von den Schweinen und 240 Eier dem Grundherrn abzuliefern!

über die *Zwangsenteignung* wird das Höchstausmass (man redet von 1000 ha Fläche) des für den Einzelnen zulässigen Besitzes an Grund und Boden festgestellt und der Ueberschuss vom Staate enteignet und unter gewissen Bedingungen an die bäuerliche Bevölkerung verteilt werden. Die Form, in der die Enteignung, sowie die Begüterung bezw. Kolonisation der Bauern erfolgen soll, ist aber noch nicht bekannt gegeben worden. Jedenfalls versprechen sich die politischen Kreise Rumäniens sehr viel von dieser Reform. Das Eingreifen des Staates in die Frage der ländlichen Besitzverteilung würde — indem dem Latifundienbesitz ein Ende gemacht wird — zugleich den Absenteismus zum Grabe geleiten, da der Absenteismus überall und lediglich da ist, wo Latifundien-Besitzungen da sind. [1]) Nur auf diese Weise würde das Ziel erreicht werden können, das die Gesetzgebung bei der gegenwärtigen Gestaltung der Grundsteuer nicht erreicht hat.

Der Grundsteuer haftet ein weiterer Mangel an, der aus dem Ertragssteuerprinzip als solchem hervorgeht: Bei der Einschätzung des zu besteuernden Ertrages werden die Schulden nicht berücksichtigt. Das ist für die Belastung der Grund- und Gebäudeeigentümer von grösster Wichtigkeit. Dadurch wird der verschuldete Besitzer besonders schwer gedrückt und es stellt sich eine grosse Ungleichmässigkeit in der Steuerbelastung zwischen Schuldfreien und Verschuldeten und unter letzteren auch zwischen den in verschiedenem Masse verschuldeten Besitzern heraus [2]).

Die Nachteile, die die Grundsteuer als Ertragssteuer aufweist, im Hinblick auf ihre Starrheit und Unfähigkeit bei gesteigertem Bedarf höhere Erträge zu liefern, soll später hervorgehoben werden.

2. Die Patent- (Gewerbe-) Steuer.

Das zweite wichtige Glied der rumänischen Ertragsbesteuerung ist die Patent- (Gewerbe-) Steuer, die seit den ältesten Zeiten in den rumänischen Fürstentümern als Abgabe der Kaufmanngilden und der Handwerkerzünfte existiert hat. Seit dem Jahre 1832 bildete die Patentsteuer die eine der zwei durch das organische Reglement bestimmten direkten Steuern. Eine Reform, die lediglich aus fiskalischen Gründen erfolgte, wurde am 21. Januar 1863 vorgenommen. Darnach beruhte die Patentsteuer auf festen Steuersätzen nach Klassen von Gewerben und nach der Ortsbevölkerung ohne Proportionalsätze nach der Miete, Betriebskapital oder dergleichen. Der Charakter der Steuer war eine Art Taxe zur Ausübung eines Gewerbes. Das Recht zur Ausübung eines Gewerbes knüpfte also an die Erhebung eines «Patents» für das zu betreibende Gewerbe an. Daher bekam die Gewerbesteuer den Namen Patentsteuer (contributiune de patenta), zumal da dieselbe Benennung in Frankreich üblich war.

---

[1]) Wagner Ad., Politische Oekonomie. III. Teil. Bd. II. (Buchenberger) S. 402.
[2]) Wagner, Ad. Finanzwissenschaft, Bd. II. S. 540.

Die weitere Ausbildung der Patentsteuer erfolgte im Jahre 1877, wo die Abstufung der festen Sätze nach Gewerbearten und nach Ortsklassen mit dem Prinzip der Proportionalsätze nach dem Mietswert je nach Verschiedenheit der Gewerbe (drei Gruppen), kombiniert wurde. Mit Ausnahme verschiedener Zusätze, die in den Jahren 1878, 1887, 1892 und 1896 stattfanden, blieb die Patentsteuer im wesentlichen unverändert bis zum Jahre 1899, wo durch die Novelle vom 22./12. 1899 der Proportionalsatz der Steuer für Bankiers und Wechselkassen in einem festen, sich nach der Höhe des Kapitals der betreffenden Gewerbe richtenden Steuersatz umgewandelt wurde.

Seit ihrer Änderung durch das Gesetz von 1877 behielt die rumänische Patentsteuer das Grundprinzip der Besteuerung nach äusseren Merkmalen der Ertragsfähigkeit. Die Patentsteuer ist eine quotierte Steuer und trifft die Gewerbe im engeren Sinne. Aber auch die liberalen Berufe, mit manchen Ausnahmen. «Jede Person, die in den vereinigten Fürstentümern irgendwelchen Handel, Gewerbe oder Beruf ausübt, die nicht unter den durch dieses Gesetz bestimmten Ausnahmen sich befinden, ist der Patentsteuer unterworfen» [1]).

Die Geverbesteuer besteht in der Hauptsache aus

a) einem festen und

b) einem proportionalen Satz.

a) Der feste Satz.

Die Patentsteuer hat den Reinertrag der Gewerbe zu treffen. Für die Ermittelung des Reinertrages werden die Gewerbe in verschiedene Klassen eingeteilt. Massgebend für die Gliederung der Gewerbe in Klassen sind verschiedene äussere Merkmale, die allerdings den differenzierenden Momenten des gewerblichen Lebens sehr wenig Rechnung tragen. Die Gliederung der Gewerbe erfolgt zunächst nach ihrer ökonomisch-technischen Eigentümlichkeit, wobei die Grösse des Kapitals, die persönliche Arbeitsfähigkeit in erster Linie berücksichtigt werden. Es werden demnach in den Hauptabteilungen der Kleinhandel und das Handwerk, der Grosshandel und die Bankgeschäfte, die industriellen Unternehmungen und die liberalen Berufe gesondert zusammengestellt. Die Gewerbegattungsklasse erfährt eine weitere Klassifikation, indem die einzelnen Gewerbebetriebe nach dem Betriebsumfang unterschieden werden. Endlich bezieht sich die Differenzierung auf die Einwohnerzahl des Ortes, wo das Gewerbe ausgeübt wird.

Aus diesen allgemeinen Merkmalen wurden drei Hauptklassen konstruiert. Diese Hauptklassen sind dem Gesetze beigefügt unter dem Namen Tabelle A, B und C.

a[1]) Die Tabelle A.

Die Tabelle A, auch «Generaltarif» genant, da die derselben Gattungs- und Ortsklasse angehörenden Gewerbetreibenden die gleiche Ab-

---

[1]) Art. 1 des Ges. v. 21. Januar 1863.

gabe zu entrichten haben, enthält die meisten Gewerbearten. Diese zahlen die feste Gebühr von 2—300 Lei, indem sie nach der Bedeutung des Gewerbebetriebes in 8 Unterabteilungen mit je 6 Ortschaftsabstufungen abgeteilt sind. Die Gattungsklassen, Ortschaftsklassen und die Höhe der festen Steuersätze sind in dem folgenden Schema dargestellt:

11. Abstufung des festen Steuersatzes nach Gattungs- und Ortschaftsklassen.

Klasse	Fester Steuersatz in Gemeinden mit:					
	über 100000 Einwohnern	50001-100000	25001 - 50000	15001 - 25000	3001 - 15000	unter 3000 Einwohnern
	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei	Lei
I	300	200	150	100	60	40
II	160	120	80	60	30	20
III	80	60	50	40	20	—10—
IV	40	30	25	18	12	— 9—
V	25	20	16	14	—10—	— 4—
VI	18	14	—10—	—8—	— 6—	— 2—
VII	—9—	—8—	— 6—	—5—	— 4—	—
VIII	—6—	—4—	— 3—	—2—	—	—

Somit sind einige Handwerker, kleine Kaufleute und kleine Gewerbetreibende der 7. und 8. Klasse in der 6. Bevölkerungsgruppe und der 8. Klasse in der 5. Bevölkerungsgruppe von der Steuer befreit. Als im Jahre 1912 Klagen der Gewerbetreibenden über die Besteuerung laut wurden, befreite der Finanzminister durch das Gesetz vom 1. April 1912 weitere 15 Gewerbeklassen von der Steuer [1]). Ausserdem haben die Hausierhändler nur die Hälfte des Patents, den die ansässigen Kaufleute zahlen, zu entrichten. Die Hausierer, die ihren Handel mittels eines zweispänniges Wagens betreiben, geniessen jedoch keine Ermässigung.

Die Gattungsklassen enthalten folgende Gewerbekategorien:

I. Klasse: Die meisten Grosshändler, sowie einige Gewerbe von grösserer Bedeutung wie z. B. Juweliere;

II. Klasse: Die meisten Halbgrosshändler, sowie einige wichtigere Gewerbe, wie Conditoreien, Droguerien, Modegeschäfte, Hotels u. s. f.;

III. Klasse: Gewisse Gross- und Halbgrosshändler, die nicht so grosse Erträge als die Händler der I. und II. Klasse erzielen. Desgleichen Druckereien, Verlagsgeschäfte, Bauunternehmer;

IV., V. und VI. Klasse: Kleinhändler und Gewerbe (Handwerk) mit Handelscharakter;

VII. und VIII. Klasse: Kleine Handwerker und unbedeutende Kleinhändler.

---

[1]) Die in dem Schema zwischen zwei Strichen sich befindlichen Zahlen stellen die Steuersätze der durch das letztgenannte Gesetz von der Steuer befreiten Gewerbeklassen dar.

Es ist zu bemerken, dass die Schankwirte, die bis zum Jahre 1913 der Lizenzsteuer unterworfen waren, jetzt bloss mit dem festen Satz der Patentabgabe besteuert werden. Desgleichen sind die Restaurateure, Conditoren und Gewürzhändler, die Alkoholgetränke verkaufen, von der Proportionalabgabe der Patentsteuer befreit [1]).

b1) Die Tabelle B.

Die Tabelle B wird auch «Sonderbesteuerungstarif» genannt. Diesser spezielle Tarif enthält höhere Steuersätze, die sich teils nach der Bevölkerungszahl der Ortschaften, teils nach der Art der Gewerbe richten. Der Tarif soll diejenigen Gewerbearten treffen, die im allgemeinen für wichtiger und durchschnittlich steuerfähiger als diejenigen der Generaltarifstabelle A gelten, wie Bankiers, Wechselkassen, See- und Eisenbahn-Versicherungsgesellschaften, Omnibussunternehmer u. s. f.

Für Bankiers, Wechselstuben und alle Kassen, die Geldgeschäfte vornehmen, richtet sich der feste Satz nach der Bevölkerungszahl der Ortschaft:

1) Für Bankiers, die auch im Auslande Geschäfte machen, sind 6 Klassen vorgesehen. Die Steuersätze sind:

I. Lei 1400; II. Lei 1200; III. Lei 900; IV. Lei 600; V. Lei 400; VI. Lei 300.

2) Die Bankiers, die Credit- und Wechselgeschäfte, Ankauf von Effekten, An- und Verkauf von Staatspapieren, von verschiedenen Obligationen und Aktien, Diskontgeschäfte etc. betreiben, zahlen:

I. Lei 900; II. Lei 800; III. Lei 700; IV. Lei 500; V. Lei 200.

Während für diese zwei Gruppen von Bankiers der feste Satz für alle einer Bevölkerungsklasse angehörenden Bankiers einheitlich bestimmt wird, wird er bei den Wechselstuben für dieselbe Bevölkerungsklasse nach dem Umfange ihrer Geschäfte abgestuft und zwar:

1. Für die Wechselstuben, die mit eigenem und fremdem Geld arbeiten:

I. Lei 600, 500, 400, 300, 200, 100.
II. » 500, 400, 300, 200, 100, 75.
III. » 400, 300, 200, 100, 75, 50.

2. Für diejenigen, die ihre Geschäfte nur mit eigenem Gelde betreiben:

I. Lei 300; II. 200; III. 150; IV. 100; V. 60; VI. 40.

Die Versicherungsgesellschaften, deren Tätigkeit sich auf die Versicherung des Mobiliar- oder Immobiliarvermögens, des Seeschiffahrts- oder Eisenbahntransports erstreckt, zahlen den festen Satz in 6 nach der Ortsbevölkerung abgestuften Klassen:

I. Lei 900; II. Lei 800; III. Lei 700; IV. Lei 600; V. Lei 400; VI. Lei 100.

Bei manchen Gewerben wird keine Rücksicht auf die Ortsbevölkerung

---

[1]) Art. 3 des gegenwärtig bestehenden Gesetzes (Art. 2 d. Ges. v. 1877 und Art. 1 d. Ges. v. 1892).

genommen. In diesem Falle wird der feste Satz nach der Produktionsfähigkeit der Gewerbe, wie z. B. bei den Ziegelfabriken, oder nach der Kapitalshöhe der Gewerbe bestimmt, ohne jedoch ein Maximum überschreiten zu dürfen: so z. B. bei den vom Staate genehmigten Banken, banca nationala und banca agricola (1/2 pro mille vom Aktienkapital, Maximum Lei 5000).

c1) Die Tabelle C.

Die dritte Hauptklasse, die Tabelle C, umfasst zunächst die sogenannten liberalen Berufe. Für die liberalen Berufe wird der feste Satz nach dem Mietswert des Wohnhauses oder des Gebäudes, in dem der Beruf ausgeübt wird, festgestellt und beträgt im allgemeinen 4%. Obwohl also der Satz als ein fester angenommen wird, ist er faktisch ein proportionaler. Hier nimmt die Gewerbesteuer ganz den Charakter der Mietssteuer an «und erscheint je nachdem als eine Verbrauchs- oder als eine Einkommensteuer dieser Berufsklassen, wobei die richtige Verhältnismässigkeit der Besteuerung unter den einzelnen Steuerpflichtigen gerade dieser Klasse und im Vergleich mit denjenigen der anderen Klassen freilich zweifelhaft genug bleibt.»[1])

Ferner gehören hierhin die industriellen Unternehmungen, soweit sie nicht in die zweite Hauptklasse eingereiht sind und zwar Fabriken, Mühlwerke, Teerwerke; dann Transportunternehmungen (Diligence, Brückenkonzessionäre); endlich Theater, Konzertunternehmungen, die Pächter der Landsgüter, Fischteiche und Waldungen.

Bei allen Gewerben der III. Hauptklasse wird die Bevölkerungsgrösse bei der Feststellung des Tarifs nicht berücksichtigt. Der feste Satz wird nach äusseren Merkmalen bemessen (nach den Produktionsmitteln laut Gesetz Art. 2). Beachtenswert und charakteristisch für das rumänische Gewerbesteuersystem (wie Ad. Wagner für das französische feststellt)[2]), ist, dass man sich bei der Wahl solcher äusserer Merkmale fast ausschliesslich auf solche beschränkt hat, die nicht den Ertrag, sondern nur die Ertragsfähigkeit eines Gewerbes erkennen lassen und ohne besonderes Eindringen in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu erfassen sind: Arbeiterzahl, Ofenraum, Gefässgrösse u. dergl. unter Ausschluss der Menge der verbauchten Roh- und Hilfsstoffe, der erzeugten Fabrikate, der wirklich erzielten Erträge. Nur in wenigen Fällen wird die Steuer nach dem Ertrag bemessen (bei Pächtern (1% des Pachtbetrages), Teerwerken und Unternehmern öffentlicher Arbeiten). Eine besondere Stellung in der Hauptklasse C nehmen die Theater, Konzertunternehmungen u. dergl. ein, deren Patent nur aus einem Proportionalsatz von 10% des Mietwertes der Vergnügungslokale besteht (wie bei den liberalen Berufen).

b) Der Proportionalsatz.

Der feste Satz wird durch den Proportionalsatz ergänzt und aus ihrer Verbindung geht die eigentliche Gewerbesteuer hervor. Der Pro-

---

[1]) Wagner Ad., Finanzwissenschaft, III. Hauptabteilung, III. Teil, S. 481.
[2]) ebenda, S. 479.

portionalsatz wird nach dem Mietwert der Gebäude, in denen das Gewerbe ausgeübt wird, umgelegt. Auch durch den Proportionalsatz wird ein Unterschied in der Besteuerung der verschiedenen Gewerbegattungen, sowie der einzelnen Gewerbe derselben Gattung herbeigeführt. Aus dem Mietwert soll der Betriebsumfang hergeleitet werden und durch die Steuerabstufung nach dem Mietwert soll eine verhältnismässigere Besteuerung herbeigeführt werden. Die Proportionalabgabe beträgt:

2 % für die industriellen Unternehmungen (Fabriken, Hütten etc.);
5 % für Läden und Werkstätten im allgemeinen;
10 % für Mehlhändler und Conditoreien, die Waren ausländischer Herkunft am Lager haben.

Für Bankiers und Wechselstuben ist nicht der Mietwert für die Feststellung des Proportionalsatzes massgebend, sondern der Proportionalsatz wird durch besondere, feste, in speziellen Tarifen angegebene Gebühren ersetzt. Art. 4 des Ges. v. 1899 bestimmt die Höhe dieser festen Gebühren. Sie sind für die Bankgeschäfte in 5 Klassen zusammengestellt und zwar:

I. Kl. Lei 25000; II. Kl. Lei 15000; III. Kl. Lei 10000; IV. Kl. Lei 5000; V. Kl. Lei 1000.

Dagegen sieht das Gesetz für die Wechselstuben 4 Klassen vor:

I. Kl. Lei 4000; II. Kl. Lei 3000; III. Kl. Lei 2000; IV. Kl. Lei 1000

Die Klassifikation dieser patentpflichtigen Gewerbe erfolgt durch die Einschätzungskommission — comisiunea de recensamânt — auf Grund der Kapitalgrösse, des Umfanges der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte und der Bedeutung der Stadt, wo das Gewerbe ausgeübt wird.

Die Banken und die Wechselgeschäfte können beantragen, dass die wie oben festzustellenden Proportionalsätze durch eine Abgabe von 5 % von ihrem, bestimmten gesetzlichen Normen und der jährlichen Bilanz entsprechend berechneten, Reinertrag ersetzt werden.

Dagegen sieht das Gesetz (Art. 4 Abs. 3) nur die letzte Art der Berechnung des Proportionalsatzes vor für diejenigen Bank- und Wechselgeschäfte, Handels- und Industrieunternehmungen, die Aktien- oder Kommanditgesellschaften sind.

So viel über die Klassifikation der Gewerbe und die Gewerbesteuertarife. Es erübrigt noch zu erwähnen, dass den Veranlagungsbehörden kein Spielraum für ihre subjektive Willkür geboten wird, da das Gesetz für jeden einzelnen Fall ganz genaue Bestimmungen trifft.

Von den übrigen Einzelheiten des Patentsteuergesetzes möge noch angeführt sein:

Der Patentpflichtige, der mehrere Gewerbe ausübt, zahlt 1. wenn er die verschiedenen Gewerbe in demselben Etablissement ausübt, nur eine Gewerbesteuer und zwar die für das höchst besteuerte Gewerbe; 2. werden die verschiedenen Gewerbe in derselben Gemeinde, aber in verschiedenen Räumen ausgeübt, so muss ausser der Gewerbesteuer für das höchst besteuerte Gewerbe noch die Hälfte der Steuer für jedes in den anderen Räumen ausgeübte Gewerbe entrichtet werden; 3. betreibt ein und der-

selbe Gewerbetreibende mehrere Gewerbe in verschiedenen Gemeinden, dann muss er für jedes Gewerbe das entsprechende Patent zahlen [1]).

Alle Patente lauten auf Namen. Bei Handelsgesellschaften wird das Patent auf den Namen des Vorstehers (Hauptteilnehmers), der die Gesellschaft vertritt, ausgestellt. Die anderen Teilnehmer haben nur die Hälfte des von dem Hauptteilnehmer zu entrichtenden festen Steuersatzes der Patentsteuer zu zahlen [2]).

Die Steuerpflichtigen müssen stets auf Aufforderung der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ihre Patente vorweisen können. Wenn jemand ein Gewerbe ausübt, ohne die Patentsteuer bezahlt zu haben, so muss er für die Zeit, während der er den Fiskus hintergangen hat, den doppelten Steuerbetrag nachzahlen. Dieselbe Strafe ist für diejenigen vorgesehen, die sich eines fremden Patentes bedienen [3]).

Die *Veranlagung* findet aller 5 Jahre statt. Die Prüfung der Steuerrollen wird *jährlich* von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Regierungsvertreter, sowie je einem Abgeordneten des Polizeiamtes und des Handels besteht. Die Rollen werden dann 20 Tage im Gemeindebureau zur Kenntnisnahme der Interessenten und Anbringung von Beschwerden aufgelegt.[4]) Etwaige Einsprüche gegen die Klassifikation oder die Steuersätze werden nur dann angenommen, wenn sie durch glaubwürdige gesetzliche Akten, ordnungsgemäss geführte Handelsbücher, Journale oder andere Belege begründet werden können. [5]) Die Beschwerden werden von den einzelnen Kreisvorständen untersucht und vom Finanzminister entschieden, unter Mitwirkung einer aus folgenden Mitgliedern bestehenden Kommission: Dem Ministerialdirektor, dem Direktor der direkten Steuern, 2 Delegierten des Handels und 1 Gemeinderat. [6])

Für die Steuerpflicht ist massgebend, ob das Gewerbe im Januar des betreffenden Jahres betrieben wird. Die Steuer ist in Zwölfteln, also in Monatsraten fällig. Hausierer und alle Gewerbetreibende, deren Gewerbe nicht an einem festen Orte ausgeübt wird, müssen jedoch die ganze Steuersumme durch einmalige Einzahlung bei Auslieferung des Patents entrichten. Diejenigen Gewerbetreibenden, die ihr Gewerbe an einem festen Orte ausüben, dürfen die Patentsteuer für mehrere Monate oder für ein Jahr im voraus zahlen. [7])

Steuerbefreiungen. [8]) Das Gesetz befreit von der Patentsteuer folgende Gewerbe:

1. Die Maler, Bildhauer, Stecher, Zeichner, Musiker, die als «Künstler» gelten;

2. die Professoren der schönen Literatur, der Wissenschaft, der

---

[1]) Art. 16 des Ges. v. 1863 und Art. 7 des jetzigen Gesetzes.
[2]) Art. 10 » » » 1863 » Art. 11 » » »
[3]) Art. 18 » » » 1863 » Art. 19 » » »
[4]) Art. 11 » » » 1863 » Art. 12 » » »
[5]) Art. 12 » » » 1863 » Art. 13 » » »
[6]) Art. 13 » » » 1863 » Art. 14 » » »
[7]) Art. 14 » » » 1863 » Art. 15 » » »
[8]) Die Steuerbefreiungen sind im Art. 10 des jetzigen Gesetzes angeführt.

Unterhaltungskünste, die Leiter der Privatinstitute, die Herausgeber der Zeitungen und der periodischen Blätter und die dramatischen Künstler;

3. die Grundbesitzer (Landwirte), soweit sie die auf ihren Grundstücken erzeugten Produkte (sei es Ackerbauerzeugnisse oder Viehzuchtprodukte) veräussern;

4. die mit der Besorgung geschäftlicher Angelegenheiten Beauftragten (Kommis, und alle Personen, die gegen Jahr-, Monats- oder Tagelohn von den Personen desselben Berufes zu Hause oder in deren Werkstätten beschäftigt sind; ferner die Arbeiter, die zu Hause auf eigene Rechnung oder bei anderen Gewerben ohne Lehrlinge arbeiten; dabei gelten die mit dem Ehemanne zusammen arbeitende Frau, die mit den Eltern zusammen arbeitenden unverheirateten Kinder, auch der einfache Handlanger, nicht als Gehilfe oder Lehrlinge;

5. Personen, die im Umherziehen auf den Strassen, Passagen, Plätzen, Dörfern, und Jahrmärkten ihr Gewerbe betreiben; desgleichen die Verkäufer von Verbrauchsgegenständen oder Delikatessen, die nicht in Läden oder Holzbuden ihr Gewerbe ausüben; ferner herumziehende Flicker, Wasserträger, Verzinner, Reparateure von Küchengeschirr u. s. f.;

6. die Hebammen, die keine Entbindungsanstalten halten;

7. die Diplom-Landwirte;

8. die Mineralwasser- und Badeanstalten;

9. die Wäschenäherinnen;

10. die Tuch- oder Leinweber (handwerksmässiger Betrieb);

11. die Maurer und Tagelöhner, die gegen Tagelohn arbeiten;

12. Viehhändler, die das Vieh mästen, aber es stückweise verkaufen;

13. die Tabakverschleisser, soweit sie nur Tabak und andere zum Tabakrauchen nötigen Artikel vertreiben;

14. Hüttenwerkbesitzer und Bergleute;

15. die Kähne oder Schleppschiffe, die der Warenbeförderung dienen;

16. die Schiffahrt;

17. die ländlichen Genossenschaften, die nach dem Gesetz vom 9. 2. 1904 begründet worden sind und wenigstens 25 Genossen aufweisen, soweit sie ländliche Güter in Pacht nehmen;

18. die Volksbanken deren Kapital Lei 20.000 nicht übersteigt; ist das Kapital grösser als Lei 20.000, so zahlen diese Banken nur dann die Gewerbesteuer und zwar nur die Hälfte des Steuerbetrages, wenn der Zinsfuss für das ausgeliehene Kapital 10% für die Mitglieder und 12% für die Nichtmitglieder übersteigt; endlich

19. *a)* die Gewerbetreibenden der 7. und 8. Kl. der I. und II. Bevölkerungsklasse;

b) die Gewerbtreib. der 6. 7. und 8. Kl. der III. und IV. Bevölkerungsklasse;

c) die Gewerbetreibenden der 5. 6. u. 7. Kl. in der V. Bevölkerungsklasse;

d) die Gewerbetreib. der 3. 4. 5. u. 6. Kl. in der VI. Bevölkerungskl. (s. Schema S. 43).

Zur Statistik. Die Entwicklung der Patentsteuererträge lässt sich in der folgenden Tabelle verfolgen: (s. umstehend)

Die Erträge der Gewerbesteuer weisen sonach eine andauernde Zunahme auf; In 46 Jahren sind sie um 770,77% gestiegen. Die Zunahme der Patentsteuererträge beträgt seit dem Jahre 1877, wo zu dem festen Steuersatz ein Proportionalsatz hinzukam, bis 1912 nur 355,91% und wenn endlich die Zunahme lediglich der letzten 12 Jahre betrachtet wird, seitdem die Bankiers und Geldwechsler nach dem Sonderbesteuerungstarif besteuert werden, so beläuft sie sich bloss auf 80,82%. Obwohl beim ersten Blick die Entwicklungsfähigkeit der Gewerbesteuer gross erscheint, kann die Gewerbesteuer doch nicht ein treues Bild der Entwicklung im Gewerbewesen geben, das besonders in den letzten 10 Jahren sich immens entwickelt hat.

12. Entwicklung der Gewerbesteuererträge.

Jahr	Lei	B.	Jahr	Lei	B.
1866	848 292	74	1889—1890	2 604 454	46
1867	1 043 444	92	1890—1891	2 685 256	86
1868	1 141 851	—	1891—1892	3 097 351	31
1869	1 378 602	03	1892—1893	3 059 487	35
1870	1 585 324	11	1893—1894	3 078 668	21
1871	1 529 442	21	1894—1895	3 034 464	24
1872	1 462 076	72	1895—1896	2 967 844	89
1873	1 402 798	50	1896—1897	3 490 372	09
1874	1 307 068	99	1897—1898	3 451 652	57
1875	1 285 390	28	1898—1899	3 505 768	46
1876	1 131 021	41	1899—1900	3 461 029	78
1877	1 620 125	22	1900—1901	4 085 004	14
1878	1 726 079	67	1901—1902	4 007 478	23
1879	1 432 016	61	1902—1903	4 081 478	57
1880—1881	1 509 362	11	1903—1904	4 010 304	24
1881—1882	2 150 512	57	1904—1905	4 022 586	34
1882—1883	2 600 525	63	1905—1906	5 827 593	59
1883—1884	2 600 562	53	1906—1907	5 517 447	91
1884—1885	2 576 472	15	1907—1908	5 612 094	22
1885—1886	2 521 893	65	1908—1909	5 693 619	15
1886—1887	2 655 497	67	1909—1910	5 809 282	28
1887—1888	2 601 080	53	1910—1911	6 307 409	41
1888—1889	2 560 809	04	1911—1912	7 386 490	12

Der Gewerbesteuerertrag ist absolut wie relativ betrachtet neben den Erträgen der anderen direkten Steuern sehr niedrig und sein Anteil an dem Gesamtertrag der direkten Steuern beziffert sich nur mit 20.48%. Es sind mehrere Gründe, die die niedrigen Einnahmen der Patentsteuer erklären:

1. Die meisten grossen Fabriken geniessen das Vorrecht, von der Steuer befreit zu sein. Diese Begünstigung der industriellen Unternehmungen besteht seit dem Jahre 1887, als durch das eingebrachte Industriebegünstigungsgesetz die rumänische Industrie erst ins Leben gerufen wurde;

2. die zahlreichen Steuerbefreiungen verschiedener Gewerbe, insbe-

sondere mancher liberalen Berufe — eine Folge der fast genauen Uebertragung der Bestimungen der französischen Patentseuer auf Rumänien;

3. der dritte und Hauptgrund zugleich ist die mangelhafte Veranlagung der Gewerbesteuer, die nicht nach den tatsächlich erzielten, sondern nach den ungefähren, nach äusseren Merkmalen ermittelten Erträgen durchgeführt wird.

Nach der im Jahre 1908 vom Finanzministerium vorgenommenen Enquete [1]) verteilt sich die Zahl der Steuerpflichtigen auf die drei Hauptklassen, sowie die Steuererträge der letzteren wie folgt:

13. Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen und ihre Steuererträge.

TABELLE	Gewerbe-steuerpflichtige	%	Steuererträge: Fester Steuersatz	Steuererträge: Proportionalsatz	Steuererträge: Gewerbesteuer	%	Betrag pro Patent	
			Lei	Lei	Lei		Lei	B.
A	83 420	75,03	1 619 723	1 159 604	2 779 327	49,22	33	32
B	2 388	2,15	311 896	861 570	1 173 466	20,78	491	40
C	25 361	22,82	1 265 862	428 295	1 694 157	30,00	66	80
	111 169	100,00	3 197 481	2 449 469	5 646 950	100,00	50	80

Was die Zahl der Steuerpflichtigen anbelangt, so nimmt die Tabelle A die erste Stelle ein mit 75,03% aller Pflichtigen, die zweite Stelle wird durch die Tabelle C eingenommen mit 22,82% und zuletzt reiht sich die Tabelle B mit nur 2,15% an.

Der der Tabelle A entsprechende Ertrag stellt aber nur 49,22% des Gesamtertrages dar; dies erklärt sich dadurch, dass die, spirituose Getränke führenden Gewerbe keinen Proportionalsatz zahlen; der diesbezügliche Ausfall betrug im Jahre 1907 nicht weniger als 800.000 Lei. (Die Proportionalabgabe dieser Getränke fiel bis zum Jahre 1913 den Licenzabgabe zu). Trotz dieses Ausfalles behauptet die Tabelle A den ersten Platz. Dann kommt die Tabelle C mit 30% des Gesamtertrages und zuletzt die Tabelle B mit 20,78% aller Steuereinnahmen, obwohl die Zahl der in dieser Tabelle sich befindlichen Steuerpflichtigen nur 2,15 aller Patentinhaber darstellt.

Die Gewerbesteuerpflichtigen der Tabelle A zahlen eine durchschnittliche Steuersumme von Lei 33,32; diejenigen der Tabelle C Lei 66,80 d. i. 2 mal so viel wie die Patentinhaber der Tabelle A. Dagegen zahlen die nach dem Sondertarif B besteuerten Gewerbetreibenden im Durchschnitt Lei 491,40 oder 15 mal so viel wie die Pflichtigen der Tabelle A.

Auf Kreise verteilt, ist der durchschnittliche Steuerbetrag in dem Kreis Ilfov mit 141,60 Lei auf den Pflichtigen am höchsten: In diesem Kreis liegt die Hauptstad des Königreichs, Bukarest. (Der Kreis Ilfov

[1]) Neculcea Eug. Bericht über die Statistik der direkten Steuern, vorgelegt dem Herrn Finanzminister Costinescu Emil, Bukarest 1909. S. 44.

allein bringt 60 % des Ertrages der Tabelle B auf, deren Steuerpflichtigen der intensivsten Besteuerung unterliegen). Die zweite Stelle nimmt der Kreis Covurlui, dessen Pflichtigen aber nur Lei 68,42 im Durchschnitt, also weniger als die Hälfte des von den Pflichtigen des Kreises Ilfov entrichteten Steuerbetrages zahlen.

Die umstehende Tabelle erlaubt endlich einen Einblick in die Bedeutung der Erträge, die von den Pflichtigen, zu diesem Zwecke in 30 Gruppen abgesonderten Gewerbe der Staatskasse geliefert werden. Der Tabelle lässt sich zugleich die durchschnittliche Belastung der in den 30 Gruppen zusammengestellten Gewerbe entnehmen. Auf die Bedeutung dieser Belastung weisen die römischen Zahlen hin.

In fiskalischer Hinsicht erscheinen die mit der Landwirtschaft in enger Verbindung stehenden Gewerbe als die wichtigsten: Ihr Steuerertrag macht mehr als 1/4 von dem Gesamtsteuerertrag aus und ist gleich den Erträgen von 25 Gewerbegruppen (d. i. allen Gruppen, die II. V. XII. und XVI. Gruppe ausgenommen). In dieser Gewerbegruppe nehmen die Pächter mit etwa über 1 Million Lei den ersten Platz ein; dann folgen die Mühlwerk-Besitzer und Pächter, sowie die Getreidehändler mit zusammen ca. 400000 Lei.

Die zweitwichtige Gewerbegruppe ist diejenige der Finanzinstitute, die 16,91 % des Gesamtsteuerertrages liefert; dann kommen die Gruppen der Bekleidungs- und Nahrungsmittelgewerbe mit zusammen 18 %; ferner die Gast- und Schankgewerbe mit 6,76 %. Die fiskalische Bedeutung der übrigen 25 Gewerbegruppen wird dann immer geringer. Die fiskalisch am wenigsten einträglich ist die Gruppe des Papier- Handels und- Industrie, die die unbedeutende Steuersumme von 4359,50 Lei oder 0,08 % der Gesamtsteuereinnahmen aufweist.

Die Meistbelasteten sind allerdings die dem Sonderbesteuerungstarif unterworfenen Gewerbe: Die Bankhäuser, Wechselstuben u. s. f. haben die höchsten durchschnittlichen Sätze, d. i. 805,99 Lei zu entrichten. Im weiten Abstand, mit 220 Lei folgen die Juweliere. Die Wagner, Sattler u. dergl. zahlen die niedrigsten durchschnittlichen Sätze (16,02 Lei). Im ganzen Rumänien zahlt der Gewerbetreibende durchschnittlich Lei 50,80 jährlich an Gewerbesteuer.

Auf Grund der Enquete, deren Ergebnisse bis jetzt zur Darstellung gelangten, rechnet Creanga[1]) das aus der gezahlten Steuer abgeleitete Jahreseinkommen für die hervorragendsten Gewerbe aus, indem er für ihre Besteuerung den 5 prozentigen Steuerfuss voraussetzt. Er gelangt auf diesem Wege zu dem Ergebnis, dass das jährliche Einkommen dieser Gewerbe nicht höher wäre als die in dem nachstehenden Schema enthaltenen Summen:

Das jährliche Einkommen der Spezereihändler wäre Lei 700; dasjenige der

Barbiere Lei 660; Bäcker Lei 600; Uhrmacher Lei 940;

---

[1]) Schanz's Finanzarchiv, Creanga G. Dr. Die Finanzen Rumäniens und die neue Politik der Ueberschüsse.

14. Durchschnittliche Belastung mehrerer Gewerbegruppen.

No.	Die Gewerbegruppen	Die zahl der Steuer-pflichtigen	Gesamtertrag des festen u. pro-port. Steuersatzes		% vom Gesamt-steuer-ertrag	Durchschnit-liche Steuer-belastung pro Gewerbegruppe	
			Lei	B.		Lei	B.
II	Darlehnsgeber, Versicherungsgeschäfte, Bankhäuser	1 185	955 102	68	16,91	805	99
XIX	Bijouterien und Luxusgegenstände	203	44 830	50	0,79	220	84
XXVII	Tanz, Theaters, Bälle u. alle Vergnügungsanstalten .	48	10 099	50	0,18	210	41
XV	Unternehmer von Arbeiten (Antrepreneurs)	410	84 930	74	1,51	207	15
VIII	Heizungs- u. Beleuchtungsgegenstände	1 011	144 796	71	2,57	143	22
VI	Vermieter	1 015	186 982	19	3,31	113	25
I	Gewerbe, die mit der Landwirtschaft in engster Verbindung stehen . . .	17 684	1 500 502	57	26,57	84	85
XXVIII	Jagd-artikel, Teichpächter (Fischerei)	109	9 240	15	0,16	84	77
XVIII	Gewerbe in Verbindung mit der Litteratur, Wischenschaft, Kunst	594	48 653	35	0,86	81	90
XXV	Makler, Stellungsvermittler, Experten	237	18 994	59	0,34	80	15
XVII	Maschinen u. Instrumente	666	49 911	58	0,88	74	94
VII	Handelsvermittler	2 908	183 020	25	3,24	62	94
XIV	Holzwarengeschäfte, u. Händler anderer Vegetalstoffen	1 668	96 047	69	1,70	57	58
XXVI	Optiker u. Uhrmacher . .	310	16 308	15	0,29	52	61
XXIII	Leder- u. Pelzwaren- u. Rauchwarenhändler. Tierische Stoffe	602	29 958	74	0,53	49	77
XXX	Die Papier-Ind. u. Handel	89	4 359	50	0,08	48	98
XXII	Verschiedene Gewerbe (Badeanstalten, Spielwarenhändler, etc.)	769	36 899	78	0,65	47	98
XII	Möbel- u. Wirtschaftsgegenstände	2 991	118 695	22	2,10	39	68
III	Bekleidungsgewerbe u. Toilettengewerbe	14 672	550 688	41	9,75	37	54
X	Die liberalen Berufe . . .	3 661	130 773	47	2,32	53	72
XIV	Ton- u. Glaswaren . . .	1 582	51 894	86	0,92	32	80
IV	Nahrungsmittelgewerbe .	16 103	495 306	54	8,77	30	76
XXI	Web- u. Flechtwaren . .	1 294	37 351	02	0,66	28	86
XIII	Transportgewerbe	4 086	116 707	46	2,07	28	56
XX	Gewerbe, die sich auf Bauten beziehen	1 556	43 203	49	0,77	27	76
XXIV	Medizinalgewerbe, u. dgl. .	261	5 767	70	0,10	22	10
V	Schankwirte, Restaurateuren, Hotels u. ähnliches	18 905	381 497	16	6,76	20	18
XI	Metall- u. Steingewerbe .	6 539	126 685	11	2,24	19	37
IX	Chemische u. pharmazeut. Produkte, Parfümerien .	7 676	140 515	96	2,40	18	31
XXIV	Wagner, Sattler & Pferdegeschirr-Gewerbe . . .	1 699	27 225	20	0,48	16	02
		111 169	5 646 950	27	100,00	50	80

Juweliere Lei 3380; Cafettiers Lei 880; Zuckerbäcker Lei 140;
Droschkenbesitzer Lei 300; Getreidehdl. 1000; Kürschner Lei 300;
Kommissionäre Lei 2600; Buchbinder Lei 760; Makler Lei 540;
Eisenhändler und Schmiede Lei 360; Holzhändler Lei 300; Apotheker Lei 3000;
Blumenhändler Lei 600; Buchhändler Lei 1760; Druckleger Lei 1960;
Hoteliers Lei 2680; Schlachtmeister Lei 620; Rechtsanwälte Lei 780;
Geldverleiher Lei 1620; Trödler Lei 460; Pächter Lei 780;
Schuster Lei 440; Hausierer Lei 300; Aerzte Lei 920.

Daraus geht unbestreitbar die allzu niedrige Besteuerung der Gewerbe hervor; dies ist eine Folge der mangelhaften Ertragsermittelung. Wird der Ertrag nach äusseren Merkmalen ermittelt, so sind schlechte Ergebnisse nicht zu vermeiden; es ist doch nicht anzunehmen, dass die Rechtsanwälte ein jährliches Einkommen von Lei 780, die Aerzte ein solches von Lei 920 beziehen! Es sollen bloss diese zwei Fälle aus der Menge herausgegriffen werden, weil sie am auffälligsten sind und die Art der Ertragsermittelung der Gewerbe in Rumänien ohne weitere Begründung als unzureichend erscheinen lassen. Sie zeigen am besten, dass der ausgebildete Klassenschematismus den wirklichen Ertrag der Gewerbe nicht im geringsten zu erfassen vermag. Im gleichen Masse, vielleicht noch mehr versagt dieses Verfahren gegenüber dem Grosshandel, den Gesellschaftsunternehmungen u. s. f. Zwar ist die Kasuistik und der Scharfsinn in der Auffindung und Zusammenstellung von Merkmalen, der Klassenschematismus, die Individualisierung und Spezialisierung in den meisten Fällen vorzüglich; die Kritik wendet sich nicht gegen den Klassenschematismus, sondern in erster Linie gegen die Methode [1]). Das der Steuer zu Grunde gelegte Schablonensystem der detaillierten Tarifierung nach Gewerbearten ist ein unsicherer Anhaltspunkt. Es lässt ausser Acht, dass nicht selten Unternehmer verschiedener und auch verschieden tarifierter Gewerbe bei gleichen Vermögensverhältnissen in Wirklichkeit häufig gleichen Verdienst erzielen oder dass sogar das höher tarifierte Gewerbe weniger einträgt, wie das geringer tarifierte und gleichwohl viel mehr zahlen muss.

Das Gleiche gilt für die Abstufung der Steuer nach Bevölkerungsklassen. Es gibt ja Ortschaften, die eine geringe, aber sehr wohlhabende Bevölkerung haben. Der Gewerbetreibende in solchen Orten vermag viel zu verdienen und dazu noch weit billiger zu leben als andere in grösseren Städten.

Die von dem Gesetz vorgesehenen Anhaltspunkte bei der Klassifikation der Gewerbe nach dem Umfang der Gewerbebetriebe, auf Grund derer der Ertrag der Gewerbe ermittelt werden soll, können nicht auf die wirklich erzielten Reinerträge hinweisen, da sie nur aus der Berücksichtigung der Arbeiterzahl, der Gefässgrösse, des Ofenraumes und dergl. bestehen. Auch wenn als Anhaltspunkte die Menge der verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe und die Menge der erzeugten Fabrikate zur Ertragsermittelung herangezogen werden würden, könnten sie nicht die tatsächlich erzielten Reinerträge, sonder eher die Roherträge erfassen.

---

[1]) Wagner Ad., Finanzwissenschaft, III. Hauptabteilung. Bd. III. S. 487.

Dies ist nur die Folge der scharfen Trennung des Objekts vom Steuersubjekt. Das Nichteindringen in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Nichtberücksichtigung des Einflusses des leitenden Rechtssubjektes auf die Ertragsbildung, bewirkt es, dass die Gewerbesteuer die Besteuerung der Gewerbe nach ihrer Leistungsfähigkeit nicht zu ermöglichen vermag. Der Gewerbeertrag ist zwar keine einheitliche, sondern eine aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte Grösse: Kapitalertrag und Arbeitsertrag. Diese Bestandteile des Ertrages tragen bei den verschiedenen Gewerben nicht im gleichen Masse zur Ertragsbildung bei. Werden die Erträge dieser verschiedenen Gewerbe nach einem gleichartigen, schematischen Schablonensystem berechnet, während der Einfluss des Kapitals und des leitenden Rechtssubjekts auf den Bildungsprozess des Gewerbeertrages zu dessen Berechnung nich herangezogen wird, so ist es nicht weiter wunderbar, dass eine gerechte Besteuerung nicht vorhanden sein kann.

Alle diese Mängel der rumänischen Gewerbesteuer haften der Gewerbesteuer als Ertragssteuer an. Nicht geringere Mängel wie die Veranlagung erzeugt die Seltenheit dieser Veranlagung (aller 5 Jahre). Es bedarf kaum der Erinnerung an die ausserordentliche Beweglichkeit der modernen wirtschaftlichen Verhältnisse, um sich zu überzeugen, dass diese Bestimmung nicht nur eine grosse Härte gegen die Steuerzahler, die für die ganze 5 jährige Periode die festgestellte Steuer unverändert zu entrichten haben, sondern auch einen Verlust für den Staat bedeutet — man denke an die rasch heranwachsende Grossindustrie.

Der einzige Vorzug der rumänischen Patensteuer besteht darin, dass sie nach festen Regeln angesetzt wird; folglich wird die Möglichkeit eines unrichtigen, aus Irrtum oder Parteilichkeit bei der Schätzung entstehenden Anschlages vermieden.

Eine besondere Anwendung wäre hinsichtlich der Einreihung der liberalen Berufe unter den Gewerbesteuerpflichtigen zu erheben, denn bei ihnen trägt die Patentabgabe nicht im geringsten den Charakter einer Gewerbe — sondern den einer Mietsteuer; der als Massstab für die Besteuerung der liberalen Berufe, bezw. für die Proportionalabgabe der gewerblichen Etablissements angenommene Mietwert kann für ihre Ertragshöhe in keinem Falle einen annehmbaren Anhaltspunkt bieten. Es wäre vielleicht möglich die liberalen Berufe einer besonderen speziellen Einkommensteuer zu unterwerfen, wobei diese Steuer mit dem Deklarationszwang ausgestattet werden könnte.

Wenn aber den Hauptgebrechen der Gewerbebesteuerung in Rumänien entgegengetreten werden soll, dann muss versucht werden die Gewerbesteuer derartig umzubilden, dass der Reinertrag der Gewerbe erfasst wird. Dies wird nur dadurch möglich, dass aus der Objektsteuer eine Subjektsteuer gemacht wird. Es müsste eine Differenzierung des Gewerbeertrages vorgenommen werden, um die Gewerbesteuer eben den differenzierenden Momenten des gewerblichen Lebens anzupassen. Dabei kann in der Weise vorgegangen werden, dass an dem Ertragssteuerprinzip — formell wenigstens — festgehalten wird. Eine auf diesem Gedanken sich

aufbauende Gewerbesteuer würde somit nur einen einkommensteuerartigen Charakter tragen und würde bei einem späteren Uebergang von den Ertragssteuern zu einer allgemeinen Einkommensteuer, der Reform keine Schwierigkeiten bereiten.

3. Die Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer ist in dem rumänischen Steuersystem erst jungen Datums, denn sie wurde erst durch das Gesetz vom 20. Februar 1906 eingeführt. Streng genommen ist die Kapitalrentensteuer keine Ertragssteuer, da ihr das fassbare Objekt, auf das der Ertrag zurückbezogen werden kann, fehlt; sie ist aber aus dem Ertragssteuerprinzip herausgewachsen und kann der Form nach für eine Ertragssteuer gelten. Tatsächlich ist sie aber, da die Kapitalrente ihrem Wesen nach Einkommen ist, eine einkommensteuerartige Abgabe.

Der Kapitalrentensteuer (in der Gesetzgebung «Mobiliarvermögenssteuer» genannt) sind die Erträge des «beweglichen Vermögens» unterworfen. Die Steuer trifft die Schuldforderungen, die als Objekt eine Geldsumme haben und überhaupt Pfandbriefe, Obligationen, Rententitel, Aktien, die von den öffentlichen Körperschaften (Staat, Kreis) oder von den Gesellschaften ausgegeben werden. [1]) Darnach sind als Steuerobjekt anzusehen: Die Zinsen der Privatschuldforderungen, die Zinsen aus den Schuldverschreibungen der Bodenkreditanstalten, die Zinsen der hypothekarischen Privatschuldforderungen, die Erträge und Dividenden der Handelsgesellschaften, bei denen das Kapital in Rentenform erscheint.

Die rumänische Kapitalrentensteuer ist also nicht eine besondere Ertragssteuer von der Zinsrente eines ausgeliehenen Kapitals, sondern eine Steuer auch von den Erträgnissen aus gewinnbringender Tätigkeit, denn die Erträge aus Aktien sind formell-rechtlich, keineswegs Zinsrente, sondern Unternehmergewinne. Sie müssten, um der Kapitalrentensteuer den Charakter einer Rentensteuer zu wahren, unter die Gewerbesteuer fallen. Tatsächlich sind die Erträge mancher Gesellschaften — wie schon bei der Gewerbesteuer gezeigt — der Gewerbesteuer unterworfen. Diese Gesellschaften sind von der Kapitalrentensteuer befreit.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Dividenden der Bergbaugesellschaften, wenn 5% ihrer Reinerträge nicht die auf Grund des Art. 95 des Bergbaugesetzes dem Fiskus bezahlte Summe übersteigt. Ist dies nicht der Fall, so tritt die Besteuerung (durch die Kapitalrentensteuer) der Ueberschussdividenden ein.

Volle Steuerfreiheit geniessen die Staatsrenten und die von anderen öffentlichen Körpern ausgegebenen Effekten, sowie die fremden Renten; ferner die handschriftlichen Schuldforderungen und die Buchforderungen.

Wegen dieser zahlreichen und namhaften Steuerbefreiungen stellt die Mobiliarvermögenssteuer blos eine teilweise (partielle) Kapitalrentensteuer

---

[1]) Art. 1 d. Ges. v. 20. Februar 1906.

dar. Sehr wünschenswert wäre es, aus Gerechtigkeits-und fiskalischen Gründen die Steuer auf alle Staatsrenten auszudehnen. Die hie und da aufgestellte Behauptung, die Kapitalien würden auswandern, kann nicht aufrecht erhalten werden, da in allen Ländern das Mobiliarvermögen keine Steuerfreiheit geniesst.

Und wenn sich auch Gründe für die Steuerbefreiung der Staatspapiere anführen liessen, so erscheint die Steuerbefreiung der Buchforderungen mindestens unerklärlich. Der höhere Prozentsatz der Erbschaftssteuer für die Buchforderungen sowie Staatspapiere (4%) kann diese Steuerfreiheit nicht rechtfertigen.

Der *Steuerfuss* beträgt 5% vom steuerpflichtigen Ertrag.

Was die *Veranlagung* der Steuer anlangt, besteht die obligatorische Steuererklärung der Schuldner. Diese Bestimmung bezieht sich auf die öffentlichen Anstalten und Gesellschaften als Schuldner. Sie sind verpflichtet *selbst* vom Coupon oder den Dividenden die dem Staat zu entrichtende Steuer abzuziehen und den Betrag am Fälligkeitstermin der Coupons direkt an den Fiskus abzuführen. Dadurch wird die Erhebung der Steuer besonders bequem und der Absicht durch die Kapitalrentensteuer die Gläubiger zu treffen, völlig entsprochen. Uebrigens ist nur auf diesem Wege ein Erfolg bei der Kapitalrentensteuer zu erhoffen. Bei den hypothekarischen Schuldforderungen und bei den durch eine Hypotek versicherten Rentenforderungen sind die Schuldner verpflichtet, die zu entrichtende Steuersumme aus den Zinsen oder Renten, die sie zu zahlen haben, abzuziehen und sie an den Fiskus abzuführen [1]). Dadurch wird die Erhebung der Steuer für diese Papiere allerdings wesentlich erleichtert, aber das Verfahren kann eine Abwälzung der Steuer auf den Schuldner hervorrufen. Um diesem vorzubeugen, erklärt zwar das Gesetz jede Klausel im Vertrag für nichtig, die eine Abwälzung der Steuer auf den Schuldner vorsieht; unter Umständen wird die Abwälzung aber doch stattfinden können.

Die *Erträge* der Kapitalrentensteuer gestalten sich seit ihrer Einführung folgendermassen:

1906—1907	Lei	918.576,83
1907—1908	»	1.599.751,36
1908—1909	»	1.584.529,50
1909—1910	»	1.448.049,89
1910—1911	»	1.906.031,29
1911—1912	»	1.712.289,16

In dem Jahre 1907/8 betrugen die Gesamteinnahmen aus der Kapitalrentensteuer Lei 1.599.751,35, wovon Lei 1.273.300,55 oder 80,20% auf die hypothekarischen und Lei 314.417,20 oder 19,80% auf die handschriftlichen Schuldforderungen entfielen.

Der Ertrag der Kapitalrentensteuer machte im Jahre 1911/12 nur 4,74% des Gesamtertrages aller direkten Steuern aus. Aus den Einnahmen der Steuer lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die Kapitalrentensteuer nicht entwicklungsfähig wäre. Der Ertrag der Steuer ist ja gering;

---

[1]) Art. 6. d. Ges. v. 20. Februar 1906.

dies ist aber den zahlreichen Steuerbefreiungen und der Leichtigkeit, sich dieser Steuer entziehen zu können, zuzuschreiben.

Die Steuer selbst, abgesehen von der Befreiung der Staatsrenten, der Effekten der öffentlichen Körperschaften, der Buchforderungen, darf als die glücklichste Reform der direkten Besteuerung in Rumänien angesehen werden. Sie ist eine der wenigen, vielleicht die einzige Steuer, deren Einführung nicht von einer finanziellen Not bedingt wurde, sondern von der Absicht, den Grundsätzen der direkten Besteuerung Genüge zu tun.

Durch die Aufnahme der Kapitalrentensteuer in das Steuersystem werden alle Arten von Einkünften getroffen, die durch die vor ihrer Einführung bestehende Ertragsbesteuerung nicht getroffen werden konnten. Sie ist in dem System der rationellen Ertragsbesteuerung ein notwendiges Glied; denn allein durch sie können alle jene durch die Entwicklung der Volkswirtschaft und des sozialen und Staatslebens neu eröffneten Erwerbsquellen zur Besteuerung herangezogen werden — was das Ertragssteuersystem nicht zu bewirken vermochte.

4. Die Besoldungssteuer.

Die Besoldungssteuer ist wie die Kapitalrentensteuer nur formell Ertragssteuer, tatsächlich ist sie aber eine partielle Einkommensteuer. Während die Kapitalrentensteuer den Charakter einer speziellen Einkommensteuer und zwar vom fundierten Einkommen trägt, trägt die Besoldungssteuer den Charakter einer Steuer vom unfundierten Einkommen. Obwohl dieser Steuer die Berechtigung nicht abzusprechen ist, so gibt es hier doch Mängel, die sich insbesondere auf den Umstand beziehen, dass die liberalen Berufe von dieser Steuer befreit sind. Bei der Besprechung der Gewerbesteuer ist schon auf die geringe Besteuerung der liberalen Berufe hingewiesen worden. Die Besoldungssteuer muss als eine Steuer betrachtet werden, die das gesamte Arbeits-, Dienst- und Berufseinkommen, also den Arbeitsertrag treffen soll. Die Honorare und anderen Bezüge der liberalen Berufe wären darnach dieser Steuer zu unterwerfen, dies um so mehr, als die Berufsgliederung und die Arbeitsteilung immer grössere Fortschritte machen und die vorhandenen Ertragssteuerformen nicht imstande sind, dem Differenzierungsprozess des Volkseinkommens zu folgen. [1]) Es scheint ungerecht, dass die Privatbesoldeten und insbesondere die Staatsbeamten nach ihrem wirklichen Arbeitseinkommen besteuert werden, während die liberalen Berufe, deren Einkommen im allgemeinen weit höher ist als das der Beamten, mit einer ihrem Berufseinkommen nicht im geringsten entsprechenden Steuer getroffen werden. Allerdings muss zugegeben werden, dass die Ermittelung des Berufseinkommens der letzteren mit grossen Schwierigkeiten steuertechnischer Natur verbunden ist; doch geben diese Schwierigkeiten nicht die Berechtigung dazu, die liberalen Berufe nur nach dem Mietswert ihrer Wohnung zur Besteuerung heranzuziehen. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass selbst bei den eventuell einzuführenden Steuererklärungen der einzelnen Berufsausübenden —

---

[1]) Heckel Max von Dr.. Lehrbuch der Finanzwissenschaft. I. Bd. Leipzig 1907. S. 323.

mögen die Steuerbekenntnisse weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben — die Erträge einer einzuführenden speziellen Berufseinkommensteuer (bezw. Besoldungs- und Berufseinkommensteuer) für die liberalen Berufe viel grösser wären als ihre bisher erzielten Steuererträge im Wege der Gewerbesteuer. Es wird ein Rechtsanwalt oder ein Arzt kaum wagen, den Veranlagungsbehörden anzugeben, dass sein jährliches Berufseinkommen Lei 780 bezw. 920 nicht übersteigt (diese Summen stellen die durchschnittliche, nach dem Mietwert der Wohnung berechnete Steuerbelastung der Rechtsanwälte bezw. Aerzte dar).

Es ist nicht zu vergessen, dass bei der ersten Einführung der Besoldungssteuer das Moment der Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt werden konnte, da sie an der Kostendeckung des Krieges von 1877/78 mit zu helfen hatte. Vielmehr traf die 4 prozentige Steuer lediglich die Gehälter der Staatsbeamten und sollte nach der Beendigung des Krieges aufgehoben werden. Jedoch galt sie noch bis zum Jahre 1891. Sie trat aber in der schweren finanziellen Notzeit des Jahres 1899, die durch die Krisis der Jahre 1899/1900 verursacht wurde, wieder in Kraft (Ges. v. 16 Dezember 1899). Ihr Umfang war jetzt ein grösserer, indem auch die Besoldungen der Privatbeamten der wieder eingeführten 5 prozentigen Steuer unterworfen wurden. Dieses Gesetz sah auch ein steuerfreies Existenzminimum von Lei 120 vor. Die Novelle vom 16. Januar 1907 setzte den Steuerfuss auf 3% herab und erhöhte die Summe des steuerfreien Existenzminimums auf Lei 200.

Steuersubjekte sind: *a)* Alle Beamten des Staates, der Kreise und der Gemeinden, abgesehen von den in den Staatswerkstätten beschäftigten Arbeitern;

b) alle Mitglieder des Klerus;

c) alle Beamten der öffentlichen Körperschaften aller Art.;

d) Pensionäre aller Art ausser den Militärpensionären laut Gesetz vom 29.12.1877;

e) alle Angestellten verschiedener Handels-, Gewerbe-Privatbetriebe und- Unternehmungen mit Ausnahme der Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen;

f) die Gerichtsvollzieher, Steuereinnehmer und ihre Gehilfen [1]. Die Steuer erstreckt sich also auf die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis; da als Objekt der Steuer ausschliesslich die Besoldungen dienen, ist die Steuer eine reine Besoldungs- und keine Lohnsteuer. Prinzipiell ist die Steuerpflicht auch auf das Lohneinkommen zu erweitern; das letztere wird aber selten die Grenze des Existenzminimums übersteigen.

Die weitere Bestimmung des Gesetzes, wonach die Besoldungssteuer von Zuschlägen [2] verschont bleibe, sowie die im Jahre 1907 erfolgte Herabsetzung des Steuerfusses von 5 auf 3% scheint sehr gerecht zu sein, erstens da die Steuer den *tatsächlichen Reinertrag* — wenigstens der

---

[1]) Art. 1 des Ges. v. 16. Januar 1907.
[2]) Art. 5 des Ges. v. 17. Dezember 1899.

Staats-, Bezirk- und Gemeindebeamten trifft; und zweitens da die Besoldeten in viel stärkerem Grade zur Besteuerung herangezogen werden als andere Personen (Berufsausübende), die einen weit höheren Ertrag aus ihrer Arbeit ziehen. Die Erhöhung des Existenzminimums auf Lei 200 dürfte auch nicht zu verwerfen sein, denn auch bei den anderen Steuern, die den Ertrag des Grund und Bodens und der Gewerbe treffen, ist eine Steuerfreiheit der niedrigen Erträge vorgesehen, z. B. bei der Grundsteuer für die Landgüter unter 7 ha Fläche; bei der Gewerbesteuer für die letzten Gewerbeklassen des Tarifs der Tabelle A. Jedoch liegt wegen dieser Bestimmung (Existenzminimum von Lei 200) das Bedenken vor, dass den Privatbeamten Anlass geboten wird, durch falsche Angaben Steuern zu hinterziehen. Es wird behauptet, dass bei einem Existenzminimum von Lei 120 die falschen Deklarationen vermieden bezw. vermindert werden könnten.

Es ist nicht falsch, hier die Frage aufzuwerfen, ob diese Steuer nicht in folgender Richtung erzieherisch zu wirken vermöchte: Die Beamtenstellung ist in Rumänien die erste und letzte Zuflucht der gebildeten und wenig gebildeten Jugend; das Ideal eines jeden Rumänen — spärliche Fälle ausgenommen — ist Staatsbeamter zu werden. Andererseits bieten die Staatsbeamtenstellungen den polititchen Parteien die beste Möglichkeit, ihren Anhängern eine Entschädigung und Belohnung für ihre Treue zu gewähren. Dass es dabei nicht auf die persönliche Befähigung und Tüchtigkeit, sondern persönlichen Einfluss, bezw. Protektion ankommt, ist eine bekannte Tatsache: der Nepotismus herrscht vor. Fast jede Regierung sucht bei jeder Reform auf irgendwelchem Gebiete möglichst viele neue Beamtenstellen ins Leben zu rufen, damit sie sich den stellenlosen Anhängern erkenntlich erweisen kann. Ist ein Teil dieser Bewerber von der Not gezwungen, eine solche Stelle anzunehmen, so betrachtet der andere Teil der Bewerber, die nicht selten wohlhabenden, aber einflussreichen Familien angehören, die Beamtenstelle als eine vorübergehende, ausserordentliche Geldquelle, mit der er nur seine entbehrlichen Bedürfnisse bestreitet. Dies gilt insbesondere für die Universitätsstudierenden; ein grosser Teil der Immatrikulierten der juristischen und philosophischen Fakultät haben gleichzeitig eine Beamtenstelle inne und sind dann allerdings nicht in der Lage, sich den Studien ernstlich zu widmen. Es sind das Uebelstände, deren Ursachen in den sozialen, politischen und parlamentarischen Verhältnissen, sowie in der mangelhaften elterlichen Erziehung und überhaupt in der allgemeinen ungesunden ethischen Auffassung des Lebens zu suchen sind. Die Zahl der Staatsbeamten weist jährlich eine unglaubliche Zunahme auf. Der hervorragende rumänische Staatsmann P. Carp hat die ganze Erscheinung des Andranges der Rumänen zu Staatsbeamtenstellen durch die folgenden Worte sehr zutreffend charakterisiert; «Der Rumäne kommt auf die Welt als Staatsstipendiat, fristet sein Leben durch als Staatsbeamter und scheidet aus der Welt als Staatspensionär!».

Die Besoldungssteuer kann allerdings nicht die ganzen Misstände aus der Welt schaffen; vielmehr muss in dieser Beziehung die Regierung

selbst eine Verbesserung herbeiführen, indem sie von diesem System der Befriedigung ihrer Parteianhänger absieht und eine andere zweckmässigere Beamtenpolitik treibt. Aber eine heilsame Gegenwirkung kann die Besoldungssteuer vielleicht doch hervorrufen, indem z. B. der Satz für diejenigen, die eine Staatsstelle im Nebenberuf inne haben, höher gestaltet wird, als für diejenigen, die in ihrer Stelle die einzige Erwerbsquelle auch für die Zukunft erblicken und darauf ihre ganze Hoffnung bauen. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die praktische Durchführung einer Reform der Steuer in diesem Sinne nicht leicht erscheint, aber sie verdient wohl alle Beachtung.

Die Besoldungssteuer warf in der ersten Zeit ihres Bestehens folgende Erträge ab:

1788:	Lei 1.216.842,29;	1882/83:	Lei 1.905.932,13;	1886/87:	2.199.914,93
1879:	» 1.191.291,13;	1883/84:	» 1.936.987,69;	1887/88:	2.178.801,19
1880/81:	» 1.447.415,59;	1884/85:	» 2.070.259,86;	1888/89:	2.262.720,98
1881/82:	» 1.623.615,14;	1885/86:	» 2.161.005,24;	1889/90:	2.366.371,70

1890/91: Lei 2.635.171,05.

Die Erträge sind infolge der Vermehrung der Staatsbeamten ständig gewachsen. Weit höhere Erträge weisen die ersten Jahre der zweiten Einführung der Steuer auf; dies ist mit auf den Umstand zurückzuführen, dass seither die Privatbeamten der Besoldungssteuer unterworfen wurden:

1899/1900:	1.242.508,00	Lei [1];	1905/06:	4.744.752,54	Lei;
1900/01	4.925.931,84	»	1906/07	5.065.948,79	»
1901/02	4.238.173,53	»	1907/08	2.486.041.93	»
1902/03	4.241.030,55	»	1908/09	2.659.253,25	»
1903/04	4.323.093,30	»	1909/10	2.905.866,84	»
1904/05	4.426.774,94	»	1910/11	3.101.436,33	»

1911/12: 3.317.211,40 Lei.

Die niedrigen Einnahmen des Jahres 1907/08 rühren von der Herabsetzung des Steuersatzes von 5 auf 3% her, sowie von der Erhöhung des Existenzminimums von Lei 120 auf Lei 200. Obwohl eine Steigerung der Erträge wahrzunehmen ist, können sie doch nicht als Ausdruck aller von der Steuer zu treffenden Gehälter angesehen werden, da sich zahlreiche Privatbeamte — wie schon erwähnt — dieser Steuer durch falsche Angabe ihrer Gehälter entziehen. Diese Behauptung ist am besten aus der im Jahre 1907 vom Finanzministerium angeordneten Enquete zu ersehen, die den Anteil der Steuer der Privatbeamten an dem gesamten Besoldungssteuerertrag angibt. Darnach zahlten: [2])

[1]) Diese Summe stellt die Besoldungssteuereinnahmen nur für das letzte Quartal des Budgetjahres 1899/1900, d. h. vom 1. Januar bis 1. April 1900.

[2]) Neculcea, E. Bericht, etc. a. a. O. S. 52.

15. Zahl der Beamten und die von ihnen gezahlte Besoldungssteuer.

Die Art der Beamten	Zahl der Beamten	Der Jahresgehalt		Durchschnitt		Die 3% ige Steuer		Durchschnitt	
		Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.
Handelsbeamten . . .	1 838	8 350 840	92	4 543	43	250 525	22	136	30
Beamten der Privatanstalten	1 750	9 156 766	32	5 232	43	274 702	99	156	97
Kreis- u. Gemeindebeamten	586	2 102 481	72	3 584	44	63 074	45	107	63
Staatsbeamten u. die Pensionärbeamten mit über 200 Lei Gehalt [1]) . . .	10 876	43 587 . 06	48	4 007	71	1 307 637	19	120	23
Pensionäre	2 768	10 933 592	52	3 950	—	328 007	77	118	50
Pensionärbeamten mit unter 200 Lei G [2]) . . .	9	11 466	—	1 274	—	343	98	38	22
	17 827	74 143 053	96	4 159	09	2 224 291	60	[3]) 124	77

Der Schwerpunkt der Steuererträge liegt in dem Ertrag der Staatsbeamten, der 61,01% des gesamten Steuerertrages ausmacht. Dann folgen die Pensionäre mit 15,53%, die Handelsangestellten mit 10,31%, die Beamten der Privatinstitute mit 9,82%, die Kreis- und Gemeindebeamten mit 3,29% und endlich die pensionierten Beamten mit unter 200 Lei Gehalt mit 0,05% des Gesamtsteuerertrages. Es ist noch zu erwähnen, dass die Zahl der steuerpflichtigen Staatsbeamten 13,4% der Gesamtzahl der Staatsbeamten darstellt (im Jahre 1907/08 waren 79.172 Staatsbeamte vorhanden).

Auffällig ist die Zahl der steuerpflichtigen Privatbeamten, bezw. ihr niedriger Steuerertrag. Es ist allerdings kaum anzunehmen, dass letzterer den wirklichen versteuerbaren Besoldungen entspricht; die Besoldungssteuer wirkt deshalb ungleichmässig, da ein Teil dieser Beamtengruppe sich der Steuer entzieht. Bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer bei den Staats-, Gemeinde- und Kreisbeamten ergeben sich tatsächlich keine Fehler: Wird doch den Staatsbeamten die Steuerquote bei der Auszahlung des Gehaltes abgezogen; während bei den Privatbeamten die Veranlagung nach deren Steuererklärungen erfolgt, ein Verfahren, das allerdings Betrügereien sowie Rückstände häufig nicht ausschliesst.

Trotz der im Laufe der bisherigen Ausführungen wahrzunehmenden Mängel, denen sich das Fehlen von progressiven Steuersätzen für die

---

[1]) Die Zahl der Pensionsbeamten mit über 200 Lei Gehalt beläuft sich auf 30, ihre Pensionen aber auf Lei 34.127,04.

[2]) Es sind solche, die der Höhe ihrer Gehälter nach unter das Existenzminimum fallen; da sie aber mehrere Beamtenstellen inne haben, deren Gehaltssumme Lei 200 monatlich übersteigt, werden sie steuerpflichtig.

[3]) Die Summe des Gehaltssteuerertrages stimmt mit dem oben angegebenen Ertrag der Gehaltssteuer für das Jahr 1907/08 deshalb nicht überein, da in dem letzteren auch die Rückstände des vorigen Budgetjahres inbegriffen sind.

besser Besoldeten hinzugesellt, füllen die Besoldungs- und Mobiliarvermögenssteuer zwei grosse Lücken aus, die jedem Ertragssteuersystem eigen sind. Beide sind notwendige Glieder einer rationellen Ertragsbesteuerung und sind durch ihren einkommensteuerartigen Charakter als die Vorläufer der allgemeinen Einkommenbesteuerung anzusehen.

5. Die Kopfsteuer.

Die Kopfsteuer ist die älteste Steuer in den rumänischen Ländern Sie wurde 1832 gründlich reformiert. Bis dahin war sie eine Repartitionssteuer. Die Kopfsteuer bildete seit dem Jahre 1832 (als Quotitätssteuer) neben der Gewerbsteuer die Grundlage der direkten Besteuerung. Sie betrug Lei 11 Bani 11 pro Familienhaupt. Die Bojaren waren von der Kopfsteuer befreit und wurden ihr erst im Jahre 1862 nach der Realunion der Fürstentümer unterworfen, als der Grundsatz der Allgemeinheit im Steuerwesen zur Geltung kam. Der Steuersatz blieb auf derselben Höhe.

Schon seit dem Jahre 1832 war eine Wegesteuer als Gemeindesteuer eingeführt, die den Landesstrassen zugute kommen sollte, die aber in Wirklichkeit der Staatskasse zugeflossen war und als zweite Kopfsteuer wirkte. Die Wegesteuer bestand aus einem festen Satz von Lei 4 Bani 44. Durch das Gesetz vom 28.3. 1877 sind die Kopfsteuer und die Wegesteuer unter dem Namen «Verkehrswegesteuer» zusammengezogen worden. Die Wahl dieses Namens empfahl sich aus dem Grunde, um auch Ausländer zur Entrichtung der Steuer heranziehen zu können, da «die Steuer für die Unterhaltung der Landstrassen bestimmt sei, deren Benutzung sich auch die Ausländer bedienen». Die Höhe der Steuer wurde auf Lei 18 jährlich festgesetzt. Jedoch wurde sie, als im Jahre 1883 eine Verbesserung der Staatsfinanzen sich bemerkbar machte, auf Lei 12 herabgesetzt (Novelle vom 14.3.1883), um ein Jahr später auf Lei 6 reduziert zu werden.

Alle wiederholten Versusche, die Kopfsteuer entweder abzuschaffen oder sie auf eine gerechtere Grundlage zu stellen, sind misslungen. Erst im Jahre 1906 (Ges. v. 20.2.1906) wurde die Verkehrswegesteuer in eine Personalsteuer umgewandelt, die aus zwei Sätzen bestand: 1. Einem festen Satz von Lei 4 und 2 einem Proportionalsatz, der sich nach dem Mietwert richtete. Die Abgabe sollte einen einkommensteuerartigen Charakter tragen, indem vom Wohnungsaufwand auf die Höhe des Einkommens geschlossen wurde. Der Proportionalsatz betrug:

2% für die Personen deren Mietwert weniger als 1000 Lei betrug;
2½% bei einem Mietwert von Lei 1000—3000;
3% » » » » » 3000—6000;
3½% » » » » » über 6000.

Die Mietswerte bis Lei 350 und diejeningen bis Lei 450 in Bukarest blieben steuerfrei.

Das äussere Merkmal des Wohnungsaufwandes war nicht glücklich gewählt, denn auch diese Personalsteuer unterlag dem Bedenken der rohen Kopfsteuer, das durch den Proportionalsatz—sogar mit einem progressiven Steuerfuss—gemindert, aber nicht aufgehoben wurde.

Das Gesetz vom 1. April 1908, das den Proportionalsatz abschaffte, brachte die Personalsteuer auf die alte rohe Form der einfachen, aus einem festen Satz von Lei 4 bestehenden Kopfsteuer. Diese Reform war insofern gut, als sie den Vorläufer der gänzlichen Abschaffung der Kopfsteuer darstellt. «Die moderne Zeit, deren Wunch nach verteilender Gerechtigkeit im Steuerwesen auch durch eine immer besser entwickelte Steuertechnik unterstützt wird, hat die Kopfsteuer allenthalben wegen ihrer Rohheit und der mit ihnen gegebenen, nicht erst zu beweisenden Ungleichmässigkeit der Belastung beseitigt». [1])

Steuersubjekte (Art. 8 des Ges.) sind alle in Rumänien wohnhaften, männlichen Personen, die im Alter von 21 Jahren stehen, sowie die Minderjährigen, die ihr Vermögen selbst verwalten. Als Steuersubjekte gelten auch die Ausländer, die sich in dem Lande länger als 3 Monate aufhalten, ohne die Absicht zu haben, sich in Rumänien dauernd niederzulassen.

Befreit von der Steuer sind folgende Personen erklärt: [2])

a) Die vermögenslosen Arbeitsunfähigen (wegen Krankheit oder vorgerückten Alters;

b) die Geistlichen aller Religionen, wenn sie keinen anderen Beruf ausüben;

c) die Militairs unterer Grade, die im Dienste sind;

d) die gewesenen Militairs, die nach den alten Gesetzen «Dienstperioden» geleistet haben;

e) alle Reservisten, die sich an dem Unabhängigkeitskrieg beteiligt haben;

f) die Eltern der «Milizhusaren» und der Matrosen der Kriegsflotte auf die Zeit ihres Dienstes;

g) die in Dobrogea begüterten Veteranen auf die Dauer von 5 Jahren seit dem Kolonisationstag;

h) die Vertreter der fremden Mächte, die Beamten der fremden Gesandtschaften, Botschaften und Konsulate; auswärtige Untertanen, jedoch nur in der Grenze der Gegenseitigkeit.

Statistisches. In der nachstehenden Tabelle lassen sich die Einnahmen aus der Kopfsteuer für die Zeit seit 1866 bis 1912 überblicken:

---

[1]) Handwörterbuch d. Staatswissenschaften Op. Cit. Eheberg, Th. K. «Kopfsteuer», S. 169.

[2]) Art. 8, 9, 11 und 12 des Gesetzes vom 20 Februar 1906.

16. Entwicklung der Kopfsteuer-Erträge.

Bndgetjahre	Lei	B.	Budgetjahre	Lei	B.
1866	10 549 004	—	1890—1891	5 032 900	—
1867	10 890 360	—	1891—1892	5 391 066	—
1869	12 549 637	—	1892—1893	5 439 340	—
1870	12 753 503	—	1893—1894	5 476 575	—
1871	12 389 151	—	1894—1895	5 263 594	—
1872	13 412 371	—	1895—1896	5 377 069	—
1873	13 250 194	—	1896—1897	5 839 650	—
1874	12 408 101	—	1897—1898	5 902 362	—
1875	12 452 992	—	1898—1899	5 921 427	—
1876	10 929 479	—	1899—1900	5 689 750	—
1877	11 541 582	—	1900—1901	5 868 337	—
1878	10 749 628	—	1901—1902	6 044 688	—
1879	9 026 272	—	1902—1903	6 162 853	—
1880—1881	9 745 252	—	1903—1904	6 085 902	—
1881—1882	11 565 847	—	1904—1805	5 687 242	—
1882—1883	9 083 978	—	1905—1906	6 102 671	—
1883—1884	4 559 275	—	1906—1907	4 343 287	—
1884—1885	4 390 207	—	1907—1908	4 536 526	—
1885—1886	4 459 858	—	1908—1909	4 144 672	—
1886—1887	4 911 244	—	1909—1910	4 245 439	—
1887—1888	4 744 794	—	1910—1911	4 620 228	—
1888—1889	4 812 554	—	1911—1912	4 935 226	—
1889—1890	4 915 997	—			

Die Kopfsteuer hat eine besondere Bedeutung für die Budgets der ersten 16 Jahre dieses Zeitraumes, denn sie lieferte im Jahre 1866 beinahe 80 % (79,90 %) aller direkten Steuern; im Jahre 1870 noch 71,97 %, 5 Jahre später nur noch 64,43 % und im Jahre 1880 über 51 % aller direkten Steuern. Als im Jahre 1883 der Steuersatz von 18 Lei auf 12 Lei herabgesetzt wurde, sanken die Einnahmen natürlich um 1/3, in dem nächsten Jahre bei einer neuen Herabsetzung des Steuersatzes um die Hälfte. Seit dem Jahre 1885, als der Ertrag der Kopfsteuer bloss 24,12 % des Gesamtertrages der direkten Steuern ausmachte, hörte die Kopfsteuer auf, der Hauptträger der direkten Besteuerung zu sein. Ihr Anteil an den Erträgnissen der direkten Steuern wird dann mit jedem Jahr geringer, obwohl die absoluten Einnahmen aus der Kopfsteuer eine ständige, aber kleine Zunahme aufweisen. Als im Jahre 1906 der Steuersatz auf 4 Lei ermässigt wurde, vermochten die Einahmen trotz des Proportionalsatzes sich nicht auf die Höhe des Vorjahres zu behaupten und betrugen im Jahre 1911/12 nur Lei 4.935.226, was 13,70% der gesamten Einnahmen aus den direkten Steuern darstellt. Es ist klar, dass der Rückgang dieser Steuer nur zu begrüssen ist. Es ist auch einleuchtend, dass sie nicht ohne weiteres hätte abgeschafft werden können, als sie das Hauptglied der direkten Besteuerung war. Das Verfahren, den Steuersatz allmählich herabzusetzen, hat sich als richtig erwiesen. Und wenn

sich die Schwierigkeiten mit der Herabsetzung in den 80er und 90er Jahren, als sie noch eine entscheidende Stellung im Steuersystem hatte, haben überwinden lassen, so erscheint die gänzliche Abschaffung der Kopfsteuer heute, wo sie nur noch eine kleine Rolle in fiskalischer Hinsicht spielt, um so leichter.

6. Die Wehrsteuer.

Die Wehrsteuer hat mancherlei Aehnlichkeiten mit den Gebühren und mit den Verwaltungseinnahmen; sie kann unter Umständen zur Steuer werden. Die Entscheidung hängt davon ab, ob das Moment des Zwanges oder des ausgleichenden Opfers für massgebend erachtet wird. Je nach der ersten oder der letzteren Anschauung ist das Wehrgeld Gebühr oder Steuer.

Der prinzipiellen Auffassung und Begründung der Wehrabgabe werden zwei Gedanken zugrunde gelegt:

1. Sie soll ein Aequivalent oder Ersatzleistung bilden *a)* für die Lasten und wirtschaftlichen Verluste, die der Dienende durch den Dienst zu erleiden hat, oder *b)* für die Vorteile, die der Nichtdienende durch die Befreiung vom Dienste dem ersteren gegenüber geniesst [1];

2. die zweite Begründung, deren Hauptvertreter G. Cohn [2] ist, geht von den Prinzipien staatlicher Gemeinschaft und deren historischer Entfaltung aus. Da ein Teil der an sich persönlich Wehrpflichtigen bei allgemeiner Wehrpflicht aus verschiedenen Gründen nicht dient, so ist die Wehrsteuer prinzipiell begründet, wie alle Besteuerung, in der Ausgestaltung aber mit abhängig von der tatsächlichen Durchbrechung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht durch tatsächliches Nichtdienen [3]. Die Konsequenz ist dann wohl richtig die, dass der Ertrag der Wehrsteuer als einer eigentlichen Steuer zur Deckung allgemeiner Staats- aber auch speziell der Wehrbedürfnisse in die Staatskasse fliesst [4]. Aus dieser würden jedoch wohl nach eigenen Normen gewisse Vergütungen und Entschädigungen an die wirklich Dienenden und deren Angehörigen zu leisten sein, gerade weil die wirklich Dienenden für die Gemeinschaft der Staatsbürger etwas geleistet haben [5]. (Diesem Gedanken folgend, hat auch das rumänische Wehrsteuergesetz bestimmt, dass die Erträgnisse der Wehrsteuer in die Militairdotations- Cassa fliesen. Diese dient zur Bestreitung der Pensionen und Unterstützungen der Militairpersonen. Sie übernimmt auch die Unterstützungspflicht für Invaliden, Witwen und Waisen der Gefallenen u. s. f.).

In der rumänischen Wehrsteuer treffen beide Momente zusammen,

---

[1] Handwörterbuch d. Staatswiss. Op. Cit. «Wehrsteuer».
[2] Zeitschr. f. Staatswiss. 1879. S. 510.
[3] ebenda, S. 517.
[4] Cohn G., Zeitschr. f. Staatsw. Jg. 1879. S. 519 u. ff.
[5] Wagner Ad., Art. «Direkte Steuern» im Handbuch der politischen Oekonomie. S. 329.

die der Abgabe einen gebühren- bezw. steuerartigen Charakter verleihen. Die Wehrsteuer hat in einem Ertragssteuersystem allerdings nichts zu tun. Sie soll aber hier doch zur Darstellung gelangen und als Anhängsel der direkten rumänischen Besteuerung betrachtet werden.

Schon seit dem Jahre 1876 bestand in Rumänien eine Bestimmung, wonach diejenigen jungen Leute, die sich auf ihr Ansuchen hin zur Vollendung ihrer Studien bis zum 25. Lebensjahr zurückstellen liessen, eine jährliche Gebühr von Lei 200 zu zahlen hatten. Zur Einführung einer eigentlichen Wehrsteuer lagen in den Jahren 1893 und 1866 Entwürfe vor, die aber erst durch das Gesetz vom 17. März 1900 in Kraft traten.

Dem Wehrsteuergesetz liegt der Gedanke zugrunde, dass alle diejenigen Personen, die nach den allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Wehrpflicht aus verschiedenen Gründen zur persönlichen Ableistung der Wehrpflicht nicht herangezogen werden können, besteuert werden. Bei der Erfassung der Steuerpflichtigen gilt aber nicht der Satz: «Wer nicht dient, zahlt», sondern das Gesetz enthält die genaueren Bestimmungen der einzelnen Gruppen von Dienstunfähigen und trennt dabei die Dienstunfähigen, Zurückgestellten und Einjährigen von einander. Es sind demnach nicht nur diejenigen steuerpflichtig, die von der Ableistung der Militairpflicht befreit sind, oder die von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen sind [1]), sondern auch alle diejenigen, die sich zurückstellen lassen, sowie diejenigen, denen eine Abkürzung der Dienstzeit zugestanden wurde. Also hier besteht neben den pekuniären Opfern in der Zeit der Erfüllung des Militairdienstes noch eine Steuer [2]), der die Berechtigung nicht abzusprechen ist, denn die Dauer der aktiven Dienstzeit und der Dienstzeit in der Reserve, die zugleich die Dauer der Steuerpflicht ist, erstreckt sich auf die Zeit vom 21. Lebensjahr des Steuerpflichtigen bis zum 1 April des Jahres, in dem er sein 30. Lebensjahr vollendet. [3]) Bei der Zurückstellung verkürzt sich je nach der Zeit der Zurückstellung die Dauer der Steuerpflicht, so dass eine Ersparnis an Opfern angenommen werden muss; genau so verhält sich die Sache bei der abgekürzten Dienstzeit, d. i. bei den Einjährigen, wo eine Verkürzung der Dienstzeit von 2 Jahren (Reitertruppen) bezw. 1 Jahr (Infanterie) vorhanden ist.

Die Wehrsteuer setzt sich zusammen aus einem *festen Satz*, der 6 Lei jährlich beträgt und einem *Proportionalsatz*.

Von der Annahme ausgehend, dass die Wehrsteuer als eine Äusserung der ausgleichenden Gerechtigkeit erscheint, um die durch die persönliche Dienstleistung gestörte Gleichheit der Opfer wieder herzustellen, gelangt der Gesetzgeber zur steuertechnischen Abstufung des Proportionalsatzes der Wehrsteuer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Die Berechnung des Proportionalsatzes erfolgt «nach dem Vermögen und Einkommen der Zensiten und dessen Eltern» [4]). Jedoch

---

[1]) Art. 1 d. Ges. v. 17. 3. 1900.
[2]) Fersch Hans. Die Wehrsteuer in Schanz's Finanzarchiv. Jg. 1911. S. 190.
[3]) Art. 3 des Wehrsteuergesetzes.
[4]) Art. 10 »

dient als Steuerbemessungsgrundlage nicht das Vermögen selbst, sondern die Summe der von den Zensiten und dessen Eltern (nach den Steuerrollen) bezahlten Grund-, Gewerbe- und Lizenzsteuer und zwar 40% dieser Summe: dies ist ein Glied der Proportionalabgabe. Das zweite Glied des Proportionalsatzes wird vom «Einkommen» geliefert, unter dem die Staatsbesoldung, der Ruhegehalt, die Leibrente oder ähnliches verstanden wird. 2% dieses sogenannten Einkommens des Steuerpflichtigen fallen dem Proportionalsatz zu; von dem «Einkommen» der Eltern werden jedoch nur 2% des Teiles, der im Verhältnis zur Zahl der Kinder-und Elternteile auf den Steuerpflichtigen kommt, zur Steuer herangezogen. Die Eltern der Zensiten haften solidarisch mit den letzteren für die Zahlung des Steuerbetrages. Die Proportionalabgabe darf Lei 2000 nicht übersteigen.

Die Wehrsteuer wird für die Zurückgestellten nicht nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und ihrer Eltern berechnet; sie zahlen eine *feste jährliche Gebühr von Lei 200.*

Die *Veranlagung* der Steuer erfolgt durch den Prüfungs- (Revisions-) Rat, dem von dem Militairbureau dessen Entscheidungen über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen mitgeteilt werden. Dem Revisionsrat dienen auch die Steuerollen als Grundlage für die Festsetzung des Steuerbetrages. Es besteht die Anzeigepflicht der Steuerpflichtigen oder ihrer Eltern, aber nur in Bezug auf die Erhöhung ihres Einkommens.

Für die *Befreiung von der Wehrsteuer* ist vor allem der Gedanke massgebend, dass da wo kein Geld ist, auch keines zu holen ist[1]). Nachher sind in erster Linie diejenigen von der Steuer befreit, deren Vermögenslosigkeit sich dadurch offenbart, dass sie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen. Es bestehen aber noch andere Anzeichen zur Wahrnehmung der Vermögenslosigkeit oder des geringen Vermögensbesitzes; z. B. Nachweise der Steuerpflichtigen selbst, dass sie kein jährliches Einkommen von Lei 500 haben aus ihrem Grund und Boden, ihrem Gewerbe, oder ihren sonstigen Erwerbsquellen. Befreit von der Steuer sind auch diejenigen, die infolge von körperlichen und geistigen Gebrechen sowie mangels eigenen Vermögens oder Elternvermögens nicht imstande sind, ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, selbst dann, wenn sie nicht in einer öffentlichen Anstalt untergebracht sind. Also die Krüppelhaftigkeit wir nur dann Befreiungsgrund, wenn noch die Vermögenslosigkeit hinzutritt. Allein Erwerbsunfähigkeit ohne Vermögenslosigkeit gilt nicht als Steuerbefreiungsgrund. Ein letzter Grund zur Befreiung von der Wehrsteuer ist die Untauglichkeit, die durch eine Dienstbeschädigung verursacht worden ist.

Die *Hauptbedenken*, die sich gegen die rumänische Wehrsteuer vorbringen lassen, beziehen sich auf die ungleichmässige und ungerechte Verteilung der Steuerlast. Tatsächlich werden zur Berechnung des Proportionalsatzes lediglich die bezahlten Grund-, Gewerbe- (und früher auch Lizenz-) Steuern herangezogen werden; in geringerem Masse tragen auch die Arbeitserträge zur Berechnung des Proportionalsatzes bei; allein der

[1]) Fersch Hans, Op. Cit. a. a. O.

Ertrag des beweglichen Vermögens bleibt unberücksichtigt; warum die Rentner und Wertpapierbesitzer bevorzugt werden, ist eben nicht einzusehen.

Dann wird die Last dadurch ungerecht verteilt, dass die Eltern der Steuerpflichtigen für die Steuer aufzukommen haben; auf diese Weise sind der Steuerpflichtige und der wirkliche Steuerträger zwei verschiedene Personen. Warum sollen die Eltern bestraft werden, wenn sie für mehrere untaugliche Söhne die Wehrsteuer entrichten müssen[1])?

Im übrigen dürfte die rumänische Wehrsteuer zu keinen Bedenken Anlass geben.

Die fiskalischen Ergebnisse der Wehrsteuer waren die folgenden:

1901:	Lei	1.417.252,99;	1905:	Lei	905.116,27;
1902:	»	950.153,16;	1906:	»	933.887,22;
1903:	»	933.089,34;	1907:	»	688.236,00;
1904:	»	800.598,96;	1908:	»	1.254.846,00.

Der grosse Unterschied der Erträgnisse in den Jahren 1907 und 1908 hat seinen Grund in einer verschiedenen Buchung: Das Minus von 1907 ist ein Plus von 1908.

7. Rückblick auf die direkte Besteuerung.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, stellen die rumänischen direkten Steuern im wesentlichen eine sogenannte Ertragsbesteuerung dar. Streng genommen kann sie aber nicht als eine Objektbesteuerung gekennzeichnet werden, da sie auch einkommensteuerartige Steuern enthält, bei denen das Steuerobjekt und das Steuersubjekt nicht von einander losgelöst werden können. Als solche erscheinen die Kapitalrenten- und die Besoldungssteuer. In Wirklichkeit kann bei diesen zwei Steuern überhaupt nicht von einem realen Objekt die Rede sein. Die Annahme derer, die aus dem Kapitalrentenfonds die Objektivität konstruieren, kann nicht standhalten, denn der Kapitalrentenfonds ist kein reales Objekt, keine Realität. nichts Greifbares, sondern nur ein Begriff[2]). Ebenso sind die Urkunden, die Papiere (Schuldscheine) u. s. f. keine Objekte, die einen Ertrag abwerfen, sondern sie sind nur die sichtbaren Aeusserungen eines Rechtsverhältnisses (eine Schuld und eine Forderung), das eigentlich die Quelle des Zinsenbezuges darstellt. Aehnlicher Art ist das Dienstverhältnis, auf dem die Besoldung beruht. Da aber beide Steuern aus dem Ertragssteuerprinzip herausgewachsen sind, werden sie — wenigstens formell — und vor allem in der Finanzpraxis den Ertragssteuern zugezählt; das ist besonders da der Fall, wo keine allgemeine Einkommensteuer besteht.

Die Kopfsteuer ist ein der Ertragsbesteuerung gänzlich fremdes Element und vermag in einem Ertragssteuersystem keinen rechten Platz

[1]) Heckel Max von, Lehrbuch d. Finanzwissensch. Op. Cit. S. 117.
[2]) Heckel Max von, Op. Cit. S. 332.

einzunehmen. Sie kann deshalb bei der nun folgenden Charakterisierung des rumänischen Ertragssteuersystems beiseite gelassen werden.

Bei der Beurteilung der direkten Besteuerung kann man auf zwei Wegen vorgehen:

a) Betrachtungen der einzelnen Ertragssteuern als Glieder des ganzen Systems der direkten Ertragsbesteuerung anstellen; und

b) einen Vergleich der direkten mit den indirekten und der Verkehrsbesteuerung vornehmen.

Hier sollen die einzelnen Ertragssteuern als Glieder des Systems der direkten Besteuerung betrachtet werden.

Vor allen Dingen ist die Tatsache festzuhalten, dass die Ertragssteuern den Einfluss des Steuerobjektes auf die Höhe des Ertrages nicht berücksichtigen oder, wie es bei der Gewerbesteuer der Fall ist, nach «äusseren Merkmalen» wie dem Mietwert einzuschätzen. Die Persönlichkeit des Wirtschafters und seine Leistung bedingen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts; erst in zweiter Linie kommt das Objekt in Betracht. Besonders in noch nicht genug entwickelten Ländern wie in Rumänien, kommt es nicht so sehr auf die Produktionsfaktoren, auf den Grund und Boden, der einen nicht allzu hohen Wert hat oder auf das Kapital an, sondern auf die Tüchtigkeit und den Fleiss des Volkes.

Wegen der Nichtberücksichtigung des Einflusses des Rechts- und Wirtschaftssubjekts entsprechen die eingeschätzten Erträge nicht den tatsächlichen Verhältnissen, und so wirkt die Besteuerung der Objektsteuern ungleichmässig und ungerecht. Nach der Methode der Veranlagung der Ojektsteuern nach «äusseren Merkmalen», dieser rein formalen Methode, lässt sich nie der wirkliche Reinertrag ermitteln, vielmehr nur ein mutmasslicher Ertrag, der nicht selten von dem wirklichen wesentlich abweicht.

Ferner lässt sich unter den einzelnen Ertragssteuern eine Verhältnismässigkeit der Belastung nicht herstellen, da die Bemessungsgrundlagen unter sich garnicht gleich messbar sind. [1]) Eine innere Einheit zwischen den einzelnen Ertragssteuergliedern ist nicht vorhanden, da die Veranlagung für die verschiedenen Einkommensbestandteile von sehr verschiedener Eigenart und Erfassbarkeit sind. [2])

Ein weiterer Mangel der Ertragsbesteuerung ist die Nichtberücksichtigung der Schulden und Lasten, sowie anderer Abzugsposten wie Versicherungsprämien u. dergl. die eine weitere Ungleichmässigkeit in der Steuerbelastung hervorrufen.

Endlich ist den Ertragssteuern nicht die Eigenschaft nachzurühmen, in fiskalischer Hinsicht Vorteile zu gewähren. Die zu besteuernden Objekte sind nicht vermehrungs- oder vergrösserungsfähig oder die Vermehrung geschieht nur in langsamem Tempo. Die fiskalischen Ergebnisse ihrer Besteuerung zeigen eine gewisse Stabilität und genügen nicht den finanziellen Ansprüchen, die der Staat mit seinen stets wachsenden Bedürfnissen an sie stellt: ihnen fehlt die Beweglichkeit. Die Erhöhung der

---

[1]) Handwörterb. d. Staatswiss. Art. Ertragssteuer. S. 1.104.

[2]) Heckel Max von, Op. Cit. S. 331.

Steuersätze würde keine andere Wirkung haben, als dass die den Ertragssteuern anhaftenden Mängel vermehrt und die Ungleichmässigkeit der Belastung gesteigert, bezw. die verteilende Gerechtigkeit gröber verletzt werden würde.

Für das rumänische Ertragssteuersystem gilt dasselbe, was Ad. Wagner von dem französischen sagt:[1]) «Beschränkung der zu ausschliesslichen Beachtung der mechanischen äusseren Merkmale und Einfügung subjektiver Momente in die Ertragsbesteuerung, ferner Danebenstellung einer Einkommensbesteuerung und teilweise Hinüberführung der Ertragssteuern in eine solche».

Allerdings ist mit der Einführung der Kapitalrenten- und Besoldungssteuer bereits ein glücklicher Schritt auf dem Weg zur Einkommensteuer gemacht. Auf diesem Wege fahre man fort. Es zeigt sich die Notwendigkeit zwischen den beiden Gruppen der direkten Besteuerung—Object- und Subjektbesteuerung — eine schärfere Grenze zu ziehen. «Die Ertragssteuern sind solange sie nicht zu Teilen der allgemeinen Personaleinkommensteuer umgestaltet werden, Steuerglieder, wodurch das ganze Steuersystem irrationell wird» [2]).

Die Frage aber, inwieweit sich eine allgemeine Einkommensteuer einführen lässt, soll in dem III. Abschnitt näher untersucht werden.

8. Die Zuschläge zu den direkten Steuern.

Ausser den bestehenden direkten Steuern müssen auch noch die Zuschläge zu den direkten Steuern erwähnt werden; sie sind nichts anderes als erhöhte Steuersätze der direkten Steuern. Zwar bleiben die Kapitalrenten-und die Besoldungssteuer von den Zuschlägen verschont; die Kopf-, Grund- und Gewerbesteuer aber nicht. (Bis zum Jahre 1913 wurden Zuschläge auch von der Licenzabgabe erhoben; jetzt ist letztere aufgehoben worden). Da diese Zuschläge zu speziellen, durch das Gesetz bestimmten Zwecken dienen, sind sie steuerpolitisch als «Zwecksteuern» anzusehen. Die (Gemeinde- und Kreis-) Zuschläge werden entweder gesetzlich festgestellt, oder das Gesetz begnügt sich bloss damit, die obere Grenze zu bestimmen, die nicht überschritten werden darf. Die Zuschläge werden damit begründet, dass *a)* die Gemeinden und Bezirke keine besonderen ihren Kassen zufliessende Steuern haben; *b)* die Handelskammern der Deckung ihrer Kosten bedürfen; *c)* die Zensiten für die Deckung der Erhebungskosten für die Steuern aufkommen müssen. Dementsprechend bestehen folgende Zuschläge zu den direkten Steuern:

1. Gemeinde- und Kreiszuschläge, die von der Kopf-, Grund- und Gewerbesteuer [3]) erhoben werden. Die Maximalgrenze ist 2/10 für ländliche, 4/40 für städtische Gemeinden und 3/10 für Kreise.

---

[1]) Wagner Ad., Finanzwissenschaft Op. Cit. Bd. III. S. 540.

[2]) Schäffle A., Steuern, Bd. I. S. 113.

[3]) Die Zuschläge zur Gewerbesteuer werden nur von dem festen Satz berechnet jedoch werden sie auch von dem Proportionalsatz abgeleitet, wenn die Gewerbesteuer nur aus einem solchen besteht. (Die Steuer der Gewerbetabelle C.).

2. Der Wegezuschlag, der von den Kreisen erhoben wird, darf 2/10 der Grund-, Gewerbe- (und früher auch Licenz-) Steuer nicht übersteigen; er dient zur Unterhaltung und Verbesserung der Kreiswege;

3. das für den Kommunalfonds bestimmte 1 1/2/10 (Pächter 1/2/10);

4. der den Gewerbekammern zufliessende Zuschlag (1/10) der nur von der Gewerbesteuer der I.-IV. Klasse berechnet wird;

5. der Steuererhebungszuschlag und zwar 2/10 der direkten Steuer.

Die Gesamtbelastung der direkten Steuern mit Zuschlägen ist erheblich. Sie belief sich im Jahre 1908/09 auf 22793855 Lei [1]) bei einem Gesamtertrag der direkten Steuer von Lei 31305554 d. s. 72,81 % aller direkten Steuern. Da in dieser Summe die für die Stadt- und Landgemeinden bestimmten Zuschläge [2]) nicht inbegriffen sind, die 25,30 % der mit Zuschlägen belegten Steuern darstellen, so ergibt sich, dass von den 4 direkten Steuern (Grund-, Gewerbe-, Kopf- und bis 1913 Licenz-Steuer) *98,11* % an Zuschlägen erhoben wurden; m. a. W. die Zuschläge verdoppeln die direkten Steuern. Die Zuschläge werden umso drückender empfunden, als von ihnen reicher Gebrauch gemacht wird und die Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit der direkten Steuern (durch die Verdoppelung der Steuersätze) verdoppelt wird. Die Schonung der Kapitalrenten-Steuerpflichtigen kann nicht erklärt werden. Würde die Kapitalrentensteuer auch zur Entrichtung der Zuschläge herangezogen werden, die Kopfsteuer dagegen entlastet, dann liesse sich diesem Zuschlagsystem bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung nicht absprechen, da es in diesem Falle den ersten Versuch darstellen würde, das fundierte Einkommen höher als das unfundierte zu belasten. Im übrigen sind die Zuschläge zu verwerfen.

B. Die (Vermögens)- Verkehrsbesteuerung.

Eingeführt in dem Jahre 1872 sind die Verkehrssteuern im Laufe der 70 er und 80 er Jahre mehrfach geändert worden hinsichtlich der Steuersätze, sowie hinsichtlich des Umfanges. Erst durch das Gesetz vom 23. Februar 1900 bekamen sie ihre endgültige Form, die sie bis heute nach den zahlreichen, fast in jedem Jahr vorgenommenen Aenderungen behalten haben.

Obwohl durch die grundlegenden Gesetze unter demselben Namen erfasst «Taxa de timbru și înregistrare», müssen von vornherein die Stempel-und die Registrierungsabgaben [3]) bei ihrer Betrachtung getrennt werden.

[1]) Schanz's Finanzarchiv, Die Finanzen Rumäniens etc. Op. Cit. S. 185.

[2]) ebenda.

[3]) Da die Stempel- und Registrierungsabgabe der entsprechenden französischen Abgabe sehr ähnlich ist, ist in ihrer Behandlung die von Ad. Wagner in dem Ergänzungsheft («Die französische Besteuerung») gebrachte Darstellung bezw. Kritik der französischen Verkehrssteuern reichlich benutzt worden. Wagner Ad., Finanzwiss. III. Hauptabt. III. Bd. S. 570 u. ff.

Vorher darf wohl das Eigentümliche des Ganzen hervorgehoben werden:

Die Verwickeltheit der Rechtsverhältnisse, denen die Steuernormen angepasst worden sind, haben allerdings die Verwickeltheit der letzteren bedingt. Eben deswegen sind in den Stempel-und Registrierungsabgaben Elemente, die ihrem Wesen nach Gebühren, ihrer Höhe nach doch eigentliche Steuern sind, andere die einen rein gebührenartigen Charakter tragen und doch hier behandelt werden müssen, da scharfe Grenzen zwischen den beiden Abgabegruppen nicht gezogen werden können. Kurz da die privatrechtliche und verwaltungsrechtliche Seite zu eng mit der finanziellen zusammenhängt, lassen sich die Stempel und Registrierungsabgaben sehr schwer charakterisieren. Auf der anderen Seite gibt ihnen die Bedeutung als Ergänzung der direkten Ertragsbesteuerung den Verbrauchssteuern gegenüber und die Wichtigkeit unter den Einnahmen des Staates eine besondere Stellung in dem ganzen rumänischen Besteuerungssystem.

1. Die Registerabgaben.

Die Registerabgaben sind Auflagen, die für die Eintragung in öffentliche Register zu entrichten sind. Durch die Eintragung wird ein Schutz gegen drohende Rechtsnachteile begründet und im Rechtsstreit Beweiskraft gewonnen. Das rumänische Enregistrement und sein Abgabesystem stehen im engsten Zusammenhang mit dem eigenartigen Formalismus des rumänischen Civilrechtes. Die Registerabgaben lasten auf Verträgen und auf jeder Uebertragung von Eigentum und Nutzniessung beweglichen oder unbeweglichen Guts.

Die Registerabgaben sind im allgemeinen Gebühren und doch eigentliche Steuern. Sie sind insofern Gebühren, als die Einregistrierung auf die Veranlassung der Bürger und in ihrem eigenen Interesse erfolgt: Sie sind Entgelt der Inanspruchnahme öffentlicher Behörden. Aber sie tragen den Steuercharakter, da sie die Absicht haben, die versteckte Leistungsfähigkeit zu belasten, die in dem einzelnen Rechtsgeschäft als bestehend vermutet wird. Die Gebühren schlagen durch die für eine Gebühr unzulässige Höhe in eine Steuer um: Sie betonen zu sehr das fiskalische Moment. Endlich tritt der Gebührencharakter der Registerabgabe auch deshalb mehr in den Hintergrund, weil von den Urkunden, Rechtsgeschäften u. s. f. *unbedingt* die Einregistrierung verlangt wird. Dies geschieht entweder unmittelbar, indem für bestimmte Fälle der Registrierungszwang besteht (Erbschaften etc.) oder mittelbar, indem nichtregistrierte Urkunden, Schriftstücke u. s. f. vor dem Gericht nicht gelten. Allerdings wird die Gebühr von der Steuer nicht zu trennen sein, deswegen wird die Registerabgabe. da sie die angeführten Steuerelemente in sich schliesst, hier als Steuer behandelt.

Die Registerabgaben beruhen auf dem Prinzip der Proportionalität. Sie werden nach 8 Klassen in festen Wertsätzen, die sich zwischen Lei 0,50 und 12 Lei bewegen, pro Hundert erhoben:

I.	Kl.	0,50	Lei	pro	100	Lei;	V.	Kl.	4,00	Lei	pro	100 Lei:
II.	»	1,00	»	»	100	»;	VI.	»	6,00	»	»	100 »;
III.	»	2,00	»	»	100	»;	VII.	»	9,00	»	»	100 »;
IV.	»	3,00	»	»	100	»;	VIII.	»	12,00	»	»	100 »;

Der Registerabgabe von Lei 0,50 pro 100 Lei Wert des betreffenden Objekts sind unterworfen: die Hypothekenurkunden, wenn die Schuldforderung, auf der die Hypothek beruht, durch die Hypothekenurkunde festgestellt wird; die vom Art. 1737 des BGB. vorgesehenen Darlehen, die auf Grund einer Submission oder Auftrages übernommenen Verbindlichkeiten oder Vereinbarungen bezügl. Bauten, Reparaturen, Transporte und Besorgung jedweder Lieferungen über Lei 500 im Auftrage des Staates, Kreises, der Gemeinde oder der öffentlichen Anstalten; ferner alle oben angedeuteten zwischen Privatpersonen schriftlich abgeschlossenen Verträge; endlich alle sich auf Waldraubbau, Bergwerkabbau, Petroleumausbeutung beziehenden Cessionnen.

Der 3 prozentige Steursatz wird erhoben von dem freiwillig oder zwangsweise erfolgten Verkauf von Wäldern, Bergwerken, Teer- oder Petroleumwerken; von den Verkäufen von Imobilien, Nutzniessungsrechten und anderen Realrechten; von der Versteigerung von Mobilien und auch von deren gewöhnlichen Verkäufen, wenn dafür ein rechtsmässiger Vertrag vorhanden ist; von den Cessionen der Erbschaftsrechte; von dem Tausch von Immobilien, sowie von dem der Mobilien, für die letzteren aber nur wenn eine Urkunde vorhanden ist u. s. f.

Da die anderen Prozentsätze für ähnliche Fälle der Vermögensübertragung in Betracht kommen, wird auf weitere Einzelheiten verzichtet.

In der Registerabgabe zählen noch die *Erbschafts- und Schenkungssteuer.* Die Erbschafts- und Schenkungssteuern charakterisieren sich 1. durch ihre gänzliche Eingliederung in das System des Enregistrements und 2. durch den Umstand, dass zwischen der Erbschaft und der Schenkung kein Unterschied gemacht wird.

Diese beiden Momente sind ein wichtiger Faktor, was die Steuertechnik und Fiskalität betrifft; auch steuerpolitisch müssen die Erbschafts- und Schenkungssteuern als vortrefflich bezeichnet werden, da die Schulden und Lasten bei der Bemessung des die Grundlage der Besteuerung bildenden Wertes des Objekts abgezogen werden. Jedoch wird die Eingliederung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in die Verkehrsbesteuerung vom Standpunkte der Steuerpolitik aus nicht günstig beurteilt werden können. Denn die ökonomische und sozialpolitsche Verschiedenheit des Besitzes infolge Erbgangs, (oder von Schenkungen im nächsten Verwandtenkreise behufs Ausstattung, Mitgift etc.) gegenüber dem Besitzwechsel infolge der gewöhnlichen Rechtsgeschäfte des Verkehrs würde eine andere Behandlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Steuerrecht bedingen. [1]) Verschieden ist in diesen beiden Fällen nicht der «Besitzwechsel», sondern die «Ursache».

---

[1]) Wagner Ad., Op. Cit. S. 586.

Die Prozentsätze dürften verhältnismässig nicht zu hoch sein. Der Steuersatz beträgt:

a) 2% bei den Erbschaften und Schenkungen in direkter Linie; dabei wird der Immobiliarbesitz unter 5 ha Fläche und der Mobiliarbesitz unter Lei 2000 von der Steuer frei erklärt. Derselbe 2 prozentige Satz kommt bei den an öffentliche Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten vermachten Vermögen in Betracht;

b) 3% bei dem den Ehegatten und Ascendenten in direkter Linie anfallenden Vermögen;

c) 4% für die Brüder, Schwestern oder Kinder der letzteren;

d) 5% für die Verwandten in Seitenlinie bis zum 4. Verwandtschaftsgrad;

e) 9% für die Verwandten über den 4. Grad hinaus;

f) 12% für die Nichtverwandten.

Wenn die Schenkung im Heiratsvertrage erfolgt, dann sinken die Steuersätze auf die Hälfte. Wenn sie aber in absteigender Linie erfolgt, wird sie von der Steuer befreit. Ausserdem erhöhen sich die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze um 4% für das einkommenbringende bewegliche Vermögen, das durch die Kapitalrentensteuer nicht getroffen wird.

Werden die Registerabgaben als ein Ganzes zusammengefasst und betrachtet, so ergibt sich, dass die Mobilien weniger als die Immobilien von der Besitzwechselsteuer getroffen werden und das aus dem einfachen Grunde, weil die ersteren sich leicht der Steuer entziehen können. Diese Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit erscheint umso schroffer, als das Mobiliarvermögen ausser den durch die Kapitalrentensteuer belasteten Mobiliarvermögensbestandteilen völlige Steuerfreiheit geniesst. Daher sieht die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine 4%ige Erhöhung des Steuersatzes für die von der Kapitalrentensteuer nicht getroffenen Mobiliarvermögensbestandteile vor, um diese wenigstens bei dieser Gelegenheit zu besteuern. Aber eine einigermassen genügende Ausgleichung der Besteuerung dieser Art des beweglichen Vermögens mit derjenigen des Immobiliarvermögens, wird freilich nicht erreicht. Die Immobilien, die sich allerdings der Registerabgabe nicht entziehen können, empfinden diese Abgabe neben der Grundsteuer und ihren Zuschlägen sehr drückend.

Eine Lücke der Registerabgabe ist die Abstufung der Steuersätze bei Schenkungen und Erbschaften nur nach dem Verwandtschaftsgrade; dagegen wird deren Höhe nicht berücksichtigt; dafür sind allerdings die Immobilien unter 5 ha Fläche und die Mobilien, deren Wert Lei 2000 nicht übersteigt, von der Steuer befreit.

2. Die Stempelabgabe.

Die Stempelabgaben mit den Registerabgaben nahe verwandt, tragen einen mehr gebührenartigen Charakter als die Registerabgaben. sind aber durch die starke Ausdehnung und Höhe, Abgaben, die als Steuer bezeichnet werden müssen. In der Tat: Die Ausdehnung der Stempelab-

gaben ist sehr weitgehend, denn nicht nur die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte, sondern auch alle Arten von Urkunden, sowie ihre Abschriften sind abgabepflichtig. Ihre Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit bedingt auch verschiedene Steuersätze.

Für die Art der Bemessung der Stempelabgaben und zur Bestimmung des Ausmasses der Stempelpflicht, muss auseinandergehalten werden:

a) der Fixstempel (timbru fix), bei dem für alle durch das Gesetz bestimmten Fälle ein gleicher Satz besteht; und

b) der Proportionalstempel (timbru proportional), bei dem die Abgaben nach Massgabe eines Klassentarifs in abgestuften Sätzen bemessen werden und in Promillen und Prozenten vom Werte des Steuersubjekts ausgedrückt sind.

Der *Fixstempel* nimmt den Charakter einer Verbrauchssteuer an, [1]) da zur Verhütung einer dem fiskalischen Interesse widerstrebenden Benutzung des verwendeten Papiers oder der Stempelbogen das Gesetz eine Vorschrift enthält, wonach die Zahl der Zeilen für einen Bogen 144 nicht überschreiten darf [2]). Geht die Zahl der niedergeschriebenen Zeile über 144 hinaus, so ist die doppelte Abgabe zu bezahlen. In dieser Hinsicht sind die Fixstempel zugleich Dimensionsstempel. Der Fixstempel weist folgende zehn Sätze auf, die zwischen Lei 0,10 und 25 schwanken:

1.	Lei	0,10;	6.	Lei	3,—
2.	»	0,30;	7.	»	5,—
3.	»	0,50;	8.	»	10,—
4.	»	1,—;	9.	»	20,—
5.	»	2,—;	10.	»	25,—

Jeder Klasse werden eine Menge Fälle zugeteilt, die in dem Gesetz einzeln vorgeschrieben sind und in eine alphabetische Tabelle als Anhang des Gesetzes eingereiht sind. Hier soll nur das Allgemeine hervorgehoben werden:

der 0,1%ige Steuersatz kommt in Anwendung für jedes Folium der Handels- und Geschäftsbücher, der Kaufleute, Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften der Apotheker, Wirte, Makler, Fabrikanten etc., kurz für die Handels- und Geschäftsbücher der Handels- und Gewerbetreibenden. Dann für die Checks-, Anweisungs- und Quittungsbücher. Ferner für die Schlussnoten und Rechnungsabschlüsse, Fakturen, u. s. f. insoweit der Wert des Objekts 200 Lei nicht übersteigt. (Endlich für gerichtliche Vorladungen und Viehverkaufszettel).

Steuerpflichtig nach dem 0,3%igen Satz sind: die an die öffentlichen Behörden gerichteten Bittschriften und Gesuche sowie deren Beglaubigung; die Legitimationskarten und Passzettel für kurze Zeit; die Schlussnoten, Rechnungsabschlüsse und Fakturen, deren Wert 200 Lei übersteigt.

Folgende Aktenstücke sind der 0,5%igen Steuer unterworfen: Die

---

[1]) Wagner Ad., Op. Cit. S. 550.

[2]) Art. 15 d. Ges. v. 24. Februar 1906.

Scheine des Transportwesens über Versendung von Waren zu Lande und zu Wasser (Frachtbriefe und Schiffskonnossamente); die Abschriften der zur Einleitung einer gerichtlichen Handlung vor dem Bezirksgericht nötigen Akten; die durch Gerichtsvollzieher erfolgten gerichtlichen Vorladungen; endlich die Gesuche zur Aktenüberschreibung.

Der 1% ige Steuersatz ist massgebend für die Gesuche und die Aktenstücke selbst, die zur Einleitung einer gerichtlichen Handlung gebraucht werden; für die Abschriften der richterlichen Urteile der Bezirksgerichte; für die verschiedenen von den öffentlichen Behörden ausgestellten Zeugnisse; die ärztlichen Zeugnisse. Dann die Kauf- und Verkaufsverträge landwirtschaftlicher Erzeugnisse; die Ausfertigung von Inventarien; die Schätzungsakten des Mobiliar- und Immobiliarvermögens, wenn dessen Wert 2000 Lei nicht übersteigt; endlich alle Aktenstücke für die eine Beglaubigung erforderlich ist u.s.f.

Die anderen Prozentsätze treffen im allgemeinen dieselbe Art von öffentlichen gerichtlichen, gerichtsvollzieherischen, notariellen, advokatorischen Urkunden: der Satz ist um so höher, je höher die Verwaltungsbehörden und Gerichtsinstanzen sind, wo sie vorgebracht werden. Handelt es sich um bewegliches und unbewegliches Vermögen, dann richtet sich die Höhe des Prozentsatzes nach der Werthöhe des Besteuerungsobjektes; dabei herrscht jedoch Willkür.

In dem Fixtempel sind somit mehrere Steuern zusammengefasst. Vor allen Dingen fallen darunter diejenigen Steuern, die als Schriften- und Börsensteuer zu bezeichnen sind: Rechnungs-, Quittungs-, Scheck- und Schlussnotensteuer. Allen diesen Abgaben liegt das Bestreben zugrunde, die Umsätze des Wert- und *Mobiliarverkehrs* zu treffen.

Ausserdem sind in dem Fixstempel die Umsatzsteuern im eigentlichen Sinne vertreten. Es sind dies Abgaben, die an den Besitzwechsel beim *Immobiliarverkehr* anschliessen.

Endlich enthält der Fixstempel die mit dem Transportverkehr zusammenhängenden Steuern, d. s. die sogen. Transportsteuern.

Der Umfang der Stempelsteuer erweitert sich erheblich durch den *Proportionalstempel.* Der Proportionalstempel trifft im wesentlichen den Besitzwechsel in Wertpapieren oder Effekten. Als Steuer auf den Verkehr mit diesen Steuerobjekten ist der Proportionalstempel eine Steuer auf das bewegliche Kapital, das in diesen Papiern investiert ist. Die einzelnen Steuerfälle sind in 12 Klassen eingeteilt. Der Klassentarif ist folgender:

I.	Kl.	Lei	0,25	pro	1.000	Lei	Wert	d.	Steuerobj.;	VII. Kl.	0,25%
II.	»	»	0,50	»	1.000	»	»	»	»	VIII. »	0,30%
III.	»	»	1,00	»	1.000	»	»	»	»	IX. »	0,50%
IV.	»	»	0,05	»	100	»	»	»	»	X. »	1,00%
V.	»	»	0,10	»	100	»	»	»	»	XI. »	2,00%
VI.	»	»	0,20	»	100	»	»	»	»	XII. »	3,00%

Bei den Steuersätzen der ersten drei Klassen kommen in Betracht die Darlehen auf Effekten oder Waren, für die der Fälligkeitstermin (3,6 oder über 6 Monate) massgebend ist.

Dem 0,1%igen Steuersatz sind unterworfen: Alle Aktien undSchuldverschreibungen der inländischen und ausländischen Kollektiv-, Anonym- oder Commanditgesellschaften, sowie ihre Coupons, die in Rumänien gehandelt werden; ferner die Wechsel, Tratten und allle Handelseffekten, mit einem Fälligkeitstermin unter 6 Monaten; die Devisen.

Mit dem 0,2%igen Steuersatz werden die Cessionen (Abtretungen) von Schuldforderungen, sowie die Wechsel und Tratten, deren Fälligkeitstermin über 6 Monate hinausgeht, belastet.

Die anderen höheren Steuersätze des Proportionalstempels beziehen sich insbesondere auf die Miet- und Pachtverträge, Versicherungs- und Lieferungsverträge und belasten diese Urkunden umso höher, je länger die Zeit ist, auf die sie lauten.

In dem Proportionalstempel sind wiederum die Schriftensteuern (Wechselsteuern) aber insbesondere die Börsensteuern vertreten. Der Proportionalstempel trifft speziell den Besitzwechsel von Wertpapieren und Effekten, die an eine börsenartige Behandlung anknüpfen (Effektenumsatzsteuer). Daneben steht die Emissionssteuer—die Belastung der Ausgabe von Aktien, Obligationen, Anteilscheine u. s. f.

Zur Kritik und Statistik. Es ist nicht zu verkennen, dass die Verkehrssteuern eine Lücke des rumänischen Steuersystems ausfüllen und insofern steuerpolitisch von grösster Bedeutung sind; damit soll die Tendenz der Verkehrssteuern gemeint sein, das bewegliche Vermögen (im Verkehr) zur Besteuerung heranzuziehen. Dies ist umso gerechter, als — wie schon bei der Registerabgabe hervorgehoben — das Immobiliareigentum weit mehr durch die verschiedenen direkten Steuern dem Mobiliareigentum gegenüber belastet wird, eine Mehrbelastung, die trotz der Verkehrssteuern nicht völlig ausgeglichen werden kann. Dass der Besitzwechsel eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit bewirkt, kann nicht bestritten werden, denn jeder Verkehrsakt will einen wirtschaftlichen Erfolg oder einen vermögensrechtlichen Vorteil erzielen. Indem also die auf dem Verkehr lastenden Steuern das Moment der Leistungsfähigkeit als Anfangs- und Endziel aufweisen, spielen sie die Rolle der Einkommensteuer als Korrektiv der Ertragssteuern, und sind deshalb zu begrüssen.

Die Verkehrssteuern erscheinen daher als ein Steuerglied das in dem rumänischen Steuersystem die Aufgabe hat, die durch das Fehlen der Einkommensteuer erwachsenden Nachteile zu vermindern: ausgleichend und ergänzend der mangelhaften direkten Besteuerung gegenüber zu wirken.

Die Stempel- und Einregistrierungsabgabe, deren partielle Erträge ziemlich gleich gross sind, lieferten dem Fiskus seit dem Jahre 1874 bis zum Jahre 1912 folgende Einnahmen:

17. Entwicklung der Verkehrssteuer-Erträge.

Budgetjahre	Lei	B.	Budgetjahre	Lei	B.
1874	4 461 647	88	1893—1894	12 604 774	19
1875	4 525 635	49	1894—1895	12 614 474	31
1876	4 081 366	41	1895—1896	12 876 226	23
1877	3 839 991	41	1896—1897	14 317 510	85
1878	5 109 410	32	1897—1898	15 278 846	61
1879	5 514 500	60	1898—1899	13 967 863	44
1880	6 040 640	86	1899—1900	15 350 227	47
1880—1881	6 506 579	68	1900—1901	15 332 276	29
1881—1882	7 344 771	82	1901—1902	18 558 019	68
1882—1883	7 030 631	09	1902—1903	18 976 313	66
1883—1884	7 376 521	38	1903—1904	4 974 838	71
1884—1885	7 101 577	98	1904—1905	18 686 831	05
1885—1886	7 267 520	40	1905—1906	22 593 233	55
1886—1887	7 239 655	57	1906—1907	23 615 057	46
1887—1888	7 503 740	56	1907—1908	23 865 135	59
1888—1889	8 189 880	35	1908—1909	24 845 608	62
1889—1890	9 576 742	07	1909—1910	28 240 944	05
1890—1891	10 629 680	81	1910—1911	30 562 728	30
1891—1892	11 398 261	90	1911—1912	38 279 186	40[1]
1892—1893	12 5[illegible]5 799	38			

Die Erträge der Verkehrssteuern sind ausserordentlich hoch gestiegen: In 38 Jahren sind sie auf das 8 fache angewachsen und lieferten der Staatskasse im Jahre 1912 einen grösseren Ertrag wie die sämtlichen direkte Steuern. Die Fähigkeit dieser Steuern vermehrte Beträge bei erhöhtem Bedarf zu liefern, liegt auf der Hand. Während die Erträge der direkten Steuern in 37 Jahren nur um etwas mehr als 80% gestiegen sind, beträgt die Zunahme der Verkehrssteuereinnahmen in demselben Zeitraum beinahe 750%. Dieses Verhältnis lässt sich in dem folgenden Schema besser überblicken:

18. Zunahme des Ertrages der direkten Steuern und der Verkehrssteuern (1875-1911/12).

	Ertrag im J. 1875	Ertrag 1911-1912	Zunahme
	Lei	Lei	%
1) Direkte Steuern . . .	19 327 773	36 070 032	86,60
2) Verkehrssteuern . . .	4 525 635	38 279 186	745,83

Die Ausdehnung der Abgabepflichtigkeit, mitunter die Erhöhung der Steuersätze, aber insbesondere die grossartige Entwicklung des Verkehrs und der Kreditwirtschaft teilen sich in diesen Erfolg. Auch kritische Jahre,

[1]) Die Einnahmen aus den Strafgeldern sind mit inbegriffen; jedoch sind sie so gering, dass sie die Ergebnisse nicht zu beeinflussen vermögen.

wie z. B. das Jahr 1899 haben nicht einen schlechten Einfluss auf die Erträge der Verkehrssteuern auszuüben vermocht. Die Einnahmen sind nur in diesem einzigen Jahr gesunken, aber nur um ca. 1 1/4 Million Lei, um in den nächsten Jahren wieder gewaltig zu wachsen.

Auf die Stellung der Vekehrssteuererträge zu den Gesamtsteuereinnahmen des Staates und zu den Einnahmen aus den indirekten Verbrauchssteuern, wird bei der Betrachtung des ganzen Steuersystems (Abschnitt 3) besonders eingegangen.

Es soll jetzt nachträglich noch die verwaltungsmässige Durchführung der Register- und Stempelbesteuerung Erwähnung finden.

Die Stempelabgabe kann nach folgenden Formen erhoben werden [1]:

1. durch Stempelmarke und 2. durch Stempelbogen oder Blankette, während die Registerabgabe durch die Abstempelung der öffentlichen Behörden erfolgt.

1. Die Stempelmarken (marca mobila) sind Marken viereckiger Form, die auf die abgabepflichtigen Schriftstücke aufzukleben sind.

2. Die Stempelbogen sind weisses Papier, auf dem die abgabeplichtigen Schriftstücke niederzuschreiben sind; die Stempelbogen enthalten die darauf in Kreisform aufgedruckten Marken.

Die Befugnis zur Herstellung der Stempelmarken und Stempelbogen steht nur dem Finanzministerium zu [2]. Sie können nur von den im Gesetz (Art. 6) genannten Behörden, sowie von den durch die letzteren legitiemierten Verschleissern bezogen werden.

Die gesetzmässige Durchführung der Register- und Stempelabgaben geschieht in der Weise, dass alle abgabepflichtigen Urkunden und Schriftstücke nicht vor den gerichtlichen Instanzen produziert werden oder von anderen Behörden angenommen werden können, wenn die gesetzlichen Abgaben, denen sie unterworfen sind, nicht erhoben worden sind. Sollen die abgabepflichtigen Urkunden und Schriftstücke nicht vor Gerichten oder Behörden benutzt werden, dann liegt dem Publikum die Verpflichtung ob, die Registrierung selbst zu veranlassen und die von dem Gesetz vorgeschriebenen Stempelmarken zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen, wenn keine betrügerische Absicht vorliegt, gelten Strafen, die sich 1. in der Nichtigkeit der nicht oder nicht richtig registrierten oder bestempelten Urkunden bezw. des Rechtsgeschäfts und 2. in Geldstrafen offenbaren, die entweder feste Sätze, oder von verschiedener Höhe sind, je nach den im Gesetz einzeln vorgesehenen Fällen. Für die Entrichtung der Abgaben sowie der Geldstrafen haften die beim Verkehrsakte Beteiligten solidarisch. Erfolgt die Hinterziehung von seiten der Beamten oder haben die Zuwiderhandlungen betrügerischen Charakter, dann werden viel härtere und höhere Strafen im Gesetz bestimmt. Die Zuwiderhandlungen werden von den Inspektoren des Stempelabgabedienstes festgestellt, sowie von allen staatlichen Beamten, durch die auch die Kontrolle ausgeübt wird.

---

[1] Art. 2 u. 3 des Gesetzes.
[2] Art. 5 des Gesetzes.

C. Die indirekte Verbrauchsbesteuerung.

Die Steuern des indirekten Steuersystems können in drei Gruppen eingeteilt werden:

I. Innere Verbrauchssteuern bei *privatwirtschaftlicher Produktionsweise*, und zwar: 1. Die Zuckersteuer; 2. die Getränkesteuern; 3. die Petroleumsteuer.

II. Verbrauchssteuern in *Monopolform*: 1. Tabak-, Streichhölzchen-, 3. Zigarettenpapier-, 4. Schiesspulver-, 5. Spielkarten- und 6. Salzmonopol.

III. Die Zölle.

I. Innere Verbrauchssteuern bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise.

1. Die Zuckersteuer.

Die Zuckersteuer ist eine der jüngsten Steuern im Steuersystem. Bei ihrer Betrachtung kommen nicht nur steuerpolitische und finanzpolitische, sondern auch schutzzöllnerische Grundsätze zur Erwägung, denn die Zuckerindustrie ist in Rumänien lediglich durch die schutzzöllnerische Politik herangewachsen: die Steigerung der Produktion weit über den einheimischen Bedarf hängt mit Steuervergütungen und Prämien aufs engste zusammen.

Die Regierung hat mehrere Jahre hindurch versucht, eine Zuckerindustrie ins Leben zu rufen. Der Erfolg war anfangs sehr gering; deshalb suchte sie durch alle Art staatlicher und pekuniärer Opfer diese Industrie zu begünstigen. Das Gesetz vom 6. April 1882 stellte eine Prämie von Lei 16 für jede 100 kg rumänischen Zuckers in Aussicht, der ausserdem noch den Schutz eines Zolles von Lei 35 pro 100 kg. genoss. (Gegenwärtig geniesst er einen Zollschutz von Lei 25 pro 100 kg). Die durch das Gesetz vom 24. Dezember 1899 eingeführte Zuckersteuer von Lei 30 pro 100 kg [1]) Rohzucker, Raffinade (geformt oder nicht), Kandiszuker, wurde im Jahre 1903 (das Ges. v. 1. April 1903) insofern geändert, als die aus den Früchten gewonnene Glycose einem niedrigeren Steuersatz von Lei 7,50 pro 100 kg unterworfen wurde. [2]) Ausserdem wurde am 1. April 1906 die Fabrikationsprämie von Lei 16 auf Lei 11 pro 100 kg herabgesetzt.

Die Zuckersteuer trifft auch den ausländischen Zucker. Sie ist eine Fabrikatssteuer, d. h. eine Steuer vom fertigen Ergebnis. Allerdings ist diese Besteuerungsform diejenige, die am gerechtesten wirkt, weil sie dasjenige Erzeugnis trifft, das in den Verkehr selbst übergeht.

Der durchschnittliche Preis des Zuckers im Handel beträgt Lei 1,20

---

[1]) Hinzu kommen noch Lei 10 für den Kommunalfonds, also als Gemeindesteuer. Somit erhöht sich die Belastung des Zuckers auf Lei 40 pro 100 kg.

[2]) Ausserdem Lei 1,50 pro 100 kg für den Kommunalfonds.

pro kg, sodass in diesem Preis 1/4 die Steuerbelastung darstellt. Der Zucker wird allerdings von der Steuer sehr stark getroffen, denn der Preis des Zuckers an und für sich erscheint überaus hoch, was nur den Vorteilen zu verdanken ist, die den Fabriken zur Hebung der Industrie gewährt werden: Die hohen Zollsätze für ausländischen Zucker veranschaulichen besser diesen hohen Preis, der eine steigende Tendenz zeigt. Die protektionistische Politik dürfte im allgemeinen nicht verurteilt werden, aber gerade auf diesem Gebiet verdient sie Tadel. Abgesehen davon, dass der Fiskus durch die Steuerbefreiung des zur Ausfuhr gelangenden Zuckers und wegen der hohen Preise, die von den Interessenten gefordert werden, Schaden erleidet (indem im Notfall die Zuckersteuersätze schwer erhöht werden könnten), empfinden die Konsumenten die Steuer sehr drückend. Der Zucker ist Nahrungsmittel im besten Sinne des Wortes und die Steigerung des Zuckerkonsums und damit des Tee- und Kaffeekonsums würde sehr heilsam insbesondere auf die Landbevölkerung wirken; dadurch könnte auch eine Verminderung des Alkoholkonsums mittelbar veranlasst werden. Der sozialpolitische Gesichtspunkt müsste den wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten vorgezogen werden. Bei allen Klagen gegen die Teuerung des Lebens wird der hohe Preis des Zuckers an erster Stelle angeführt. [1]) Aufgabe der Regierung kann deshalb nicht mehr sein, neue Steuervorteile und Steuervergünstigungen für die Zuckerfabrikation zu schaffen, sondern durch möglichst starke Verminderung der Steuerbelastung neben Massregeln anderer Natur, den einheimischen Zuckerverbrauch zu steigern. Nur aus der staatlichen Steuerpolitik erklärt sich der unbedeutende Zuckerverbrauch der rumänischen Bevölkerung, der sich gegenwärtig auf nur kg. 3,5 jährlich pro Kopf stellt.

Durch die staatliche Begünstigung der Industrie ist die Menge des im Inlande erzeugten Zuckers von 13347965 Kg im Jahre 1899 auf 50003141 Kg im Jahre 1911 gestiegen; die Zuckerproduktion ist also in 12 Jahren auf das Vierfache angewachsen; dagegen sank die Einfuhr des Zuckers in demselben Zeitraum von 15917998 Kg auf 390071 Kg. Da ferner die Fabrikationsprämie von Lei 16 für je 100 Kg auch demjenigen einheimischen Zucker zugute kam, der zur Ausfuhr gelangte, so konnte sich sogar ein starker Export entwickeln. Bald aber musste der Staat (am 1.4.1906), da seine Finanzlage die Aufhebung dieser Exportvergünstigung erforderte, die Fabricationsprämie auf Lei 11 und den als Ersatz der gezahlten Prämie bis dahin sich auf Lei 16 belaufenden Ausfuhrzoll auf Lei 9 herabsetzen. Trotz dieser Erleichterung der Ausfuhr, die eine Ausfuhrprämie von Lei 2 in sich schliesst, ist eine besondere Belebung der Ausfuhr nicht wahrzunehmen. Der Zucker kann nur

[1]) Die Bauern insbesondere betrachten den Zucker als eine Arzenei seines hohen Preises wegen. Dies beweist folgendar Vorfall: Ich war im Monat November 1913 in Rumänien u. habe mich aufgehalten auf einem Gute im dem Bezirk Vlasca. Hier hatte ich Gelegenheit einen Bauer zu sehen, der am Sarge seines einzigen Kindes sass u. als ich ihn ansprach, mir folgende Antwort gab: «Ja, geehrter Herr, ich hab alles mögliche getan, um das Kind zu retten; selbst Zucker habe ich gekauft und ihm zum Einnehmen gegeben, aber alles half nicht.»

nach den Ländern ausgeführt werden, die der Brüsseler Zuckerkonvention nicht angehörten, da er in den Konventionsstaaten einem Zuschlagszoll von 14,2 resp. 18 Mk. begegnet. [1]) Die Ausfuhr betrug im Jahre 1910 nur 2276957 Kg.

Der Ertrag der Zuckersteuer ist aber im Wachsen begriffen:

1899 — 1900:	Lei	3202270,10;	1905 — 1906:	Lei	6509930,70;
1900 — 1901:	»	4624083,00;	1906 — 1907:	»	6815501,40;
1901 — 1902:	»	5126655,15;	1907 — 1908:	»	7779221,28;
1902 — 1903:	»	5756664,45;	1908 — 1909:	»	7796294,28;
1903 — 1904:	»	5630003,40;	1909 — 1910:	»	8238013,80;
1904 — 1905:	»	5678236,50;	1910 — 1911:	»	8958560,10;

Diese Einnahmen stellen die Bruttoeinnahmen dar, von denen die Prämien abzuziehen sind um die Reinerträge zu ermitteln.

Die Einrichtung der Zuckersteur als Fabrikatsteuer erfordert eine besondere Ueberwachung der Zuckerfabriken. Die steueramtliche Ueberwachung erstreckt sich auf den ganzen Fabrikationsprozess. Den Kontrollbeamten muss ein Raum in dem Fabrikgebäude zur Verfügung gestellt werden. Die Zuckerfabrikanten sind ferner verpflichtet, weitgehende Angaben über die Fabrikations-Einlage und-Einrichtung, sowie über die gesamte Betriebsführung zu machen (Ammelde-und Buchführungspflicht Art. 9—14 d. Ges).

2. Die Getränkebesteuerung (und die Lizenzabgabe).

Die Getränkesteuern wurden durch das Gesetz vom 20 April 1867 eingeführt. Die Steuersätze waren nach der Alkoholstärke gemessen, die mit dem Alkoholmeter Wagner bei einer Temperatur von 14° R ermittelt wurde; allein das Bier machte eine Ausnahme, da der Biersteuersatz ein fester war: 2 Lei pro Vadra. Die Besteuerung bezog sich nur auf den aus Kartoffeln, Getreide und Rüben gewonnenen Alkohol; dagegen war der Wein und der Branntwein einer Flächensteuer unterworfen.

Die Getränkebesteuerung hatte seit dem Jahre 1867 bis zum Jahre 1908 verschiedene Aenderungen in ihrer Bemessung zu überdauern. [2])

---

[1]) Rumänien ist der Brüsseler Zuckerkonvention aus dem Grunde nicht beigetreten, weil es die Prämienpolitik nicht aufgeben wollte.

[2]) Das Gesetz vom 20.4.1867 sah folgende Steuersätze vor:

a) 1 Lei pro Vadra für den Alkohol, der eine niedrigere Stärke als 16° Wagner aufwies; *b*) 3 Lei pro Vadra für eine Stärke zwischen 16 und 30° und; *c*) 4 Lei für den Alkohol, der eine Stärke von mehr als 30° Stärke aufwies.

Durch das Gesetz vom 25.1.1874 wurde die Steuer auf 6 Bani pro Steuergrad Wagner in pro Vadra Alkohol festgestellt, was eine Erhöhung der Steuer auf ca. das Doppelte bedeutete. Zugleich wurden die Einnahmen aus den Getränkesteuern auf die Zeit von 5 Jahren verpachtet für 2700000 Lei. Seit 2. Juli 1879 wurde aber die Steuer vom Staate wieder in eigene Regie übernommen.

Durch das Gesetz vom 29. Juli 1879 wurde die Alkoholsteuer von 6 Bani auf 4½ Bani pro Stärkegrad Wagner und pro Dekaliter herabgesetzt.

Das Gesetz vom 14.2.1882 brachte eine neue Grundlage für die Getränkebesteuerung. Der aus Kartoffeln, Getreide und Rüben gewonnene Alkohol wurde mit einer Steuer

Gegenwärtig ist die Getränkebesteuerung eine Fabrikatbesteuerung. Den Getränken werden gegenwärtig folgende Steuern aufgelegt:

1. Für den Alkohol aus Mais, Weizen, Kartoffeln, Melasse, Roggenmehl, Trester, Hefe, Früchten, 10 Bani pro Dekaliter als Staatsabgabe und 10 Bani für den Kommunalfonds. Im ganzen beträgt also diese Steuer Bani 20 pro Dekaliter;

2. Der Wein ist von jedweder Staatsabgabe befreit; für den Kommunalfonds sind aber 30 Bani pro Dekaliter zu entrichten;

3. Für das Bier sind 15 Bani pro Liter als Staats- und 5 Bani als Kommunalfonds-Abgabe, also zusammen 20 Bani pro Liter zu entrichten;

4. Die Liköre unterliegen einer Abgabe von 12 Lei pro Dekaliter als Staats- und 1,60 Lei pro Kg. als Gemeindeabgabe.

5. Für Branntwein bis 30° Stärke 35 Bani pro Dekaliter als Staatsabgabe und 70 Bani pro Dekaliter an den Kommunalfonds; für den Branntwein über 30° Stärke 2 Bani mehr pro Stärkegrad und Dekaliter als Staatsabgabe und 3½ Bani mehr pro Stärkegrad und Dekaliter als Gemeindeabgabe.

Das nachstehende Schema macht die verschiedenen Steuersätze anschaulicher. Am härtesten von allen Alkoholarten ist das Bier, dann der Branntwein und zuletzt der Wein belastet:

19. Steuersätze der Spiritus-, Branntwein-, und Weinsteuer.

Getränkearten	Staatsabgabe	Gemeindeabgabe (Kom. F)	Zusammen
1) Spiritus . . .	10 Bani pro Dekaliter	10 Bani pro Dekaliter	20 Bani pro Dekaliter
2) Brantwein [1] . .	35 » » »	70 » » »	105 » » »
3) Bier	150 » » »	50 » » »	200 » » »
4) Wein	—	30 » » »	30 » » »

von 2½ Bani pro Prozentualstärkegrad, das Bier mit einer Steuer von Lei 1.50 pro Dekaliter und die Liköre mit Lei 3 pro Dekaliter belastet. Diese Reform bedeutet eine Erhöhung der Alkoholbesteurung, denn 2½ Bani pro Prozentualstärkegrad ist gleich 6¼ Bani pro Stärkegrad Wagner. Für den Wein und Branntwein galt eine Flächensteuer, die für den ha Wein- und Pflaumengarten 2 Lei betrug.

Durch das Gesetz vom 27.3 1885 wurde die Steuer von 2½ auf 4 Bani pro Prozentualgrad und pro Dekaliter für den in Fabriken hergestellten Alkohol erhöht (s. Expunerea Tesaurului public la 30 Sept. 1886 S. 20).

Die Jahre 1886 und 1889 erhöhten den Steuerfuss für den Alkohol und belasteten den ha Pflaumengarten viel stärker als den ha Weingarten: Hier sollte der Verbrauch des Branntweins eingeschränkt werden zugunsten des Weinverbrauches.

Im Jahre 1900 wurde die Steuer auf den ha Pflaumengarten aufgehoben und durch eine Fabrikatsteuer ersetzt. Sie musste aber infolge eines Bauernaufstandes, der sich gegen die Fabrikatsteuer richtete, wieder eingeführt werden, um in dem Jahre 1908 wieder aufgehoben zu werden und durch eine Fabrikatsteuer ersetzt zu werden.

Für die gegenwärtige Besteuerung siehe S. 83 u. ff.

Die bis zum Jahre 1913 bestehende Lizenzabgabe und die an ihre Stelle getretene Dekaliterabgabe finden gleich hier ihre Behandlung.

[1]) Diese Sätze beziehen sich auf den Branntwein bis 30° Stärke. Für den Branntwein über 30° Stärke kommen noch 2 Bani pro Stärkegrad und Dekaliter als Staatsabgabe und 3½ Bani mehr pro Stärkegrad und Dekaliter als Gemeindeabgabe hinzu.

Es wird im allgemeinen angenommen, dass der Branntwein höher als der Wein und dieser höher als das Bier besteuert werden muss. Der Satz entspricht den tatsächlichen Verhältnissen nur in Bezug auf das Verhältnis des Weines zum Branntwein; dagegen nimmt das Bier nicht den letzten, sondern den ersten Platz in der abnehmenden Reihe der Steuersätze ein. Die Differenz in der Besteuerung des Weines und Bieres ist in der Tat sehr gross: Das Bier wird beinahe 7 mal stärker als der Wein durch die Steuer belastet. Das Bier enthält weniger Alkohol als der Wein und müsste infolge dieses Vorzuges vom sozialpolitischen Standpunkte aus mit einem niedrigeren Steuersatz belegt werden. Der Unterschied in dem Alkoholgehalt des Weines und des Bieres schliesst aber keine solche Gefahren in sich, dass darüber der wirtschaftliche Gesichtspunkt vernachlässigt werden dürfte. Vielmehr müssen die entsprechenden konkreten Verhältnisse berücksichtigt werden.

Der Weinbau ist in Rumänien eine alte Beschäftigung der Einwohner und stand früher in grosser Blüte. Heute noch hat der Weinbau eine nicht zu unterschätzende Bedeutung und diese Bedeutung lässt sich nicht nur auf volkswirtschaftlichem, sondern auch auf sozialpolitischem Gebiet wahrnehmen: im Jahre 1908 waren von 207.108 Personen, die 106.456 ha Weingarten besassen, 198.508 Besitzer, die einen Weingarten unter 1 ha Fläche hatten; also der Weingartenbesitz ist vorwiegend Kleinbesitz, Bauernbesitz. Die Aufgabe der Besteuerung ist daher, den Weinkonsum nicht stark zu belasten, sondern zu fördern. Die niedrigere Steuerbelastung des Weines dürfte ferner dem Biere und dem Branntwein gegenüber dadurch zu begründen sein, dass einerseits das Bier sich bei den Bauern nicht einbürgert [1]) und dass andererseits der Branntwein dem Organismus viel schädlicher ist als der Wein.

Trotz dieser Gründe, die die Begünstigung des Weines rechtfertigen, erscheint die Biersteuer viel zu hoch. Das Verhältnis verschiebt sich noch mehr zu Ungunsten des Bieres, wenn in Betracht gezogen wird, dass das Bier eine geringere Menge absoluten Alkohols enthält. Wird das hinzugerechnet, dann ist das Bier 15—18 mal stärker als der Wein belastet [2]). Eine Herabsetzung der Biersteuer wäre daher sehr wünschenswert, zumal die städtische Bevölkerung dem Biergenuss zuneigt — die einzige Erklärung für das Steigen des Bierverbrauches in Rumänien.

Die Besteuerung des Branntweines nach der Alkoholstärke dürfte dagegen sehr günstig wirken, da der Alkoholgehalt des Branntweines dadurch eine Tendenz zur Verminderung erfährt.

Die Einrichtung der Getränkesteuer als Fabrikatsteuer ist in steuertechnischer Hinsicht die beste, verlangt aber eine scharfe Kontrolle.

Die *Dekaliterabgabe (früher Lizenzsteuer)*. Ausser den Fabrikatssteuern wurde für den Verkauf der Getränke bis zum Jahre 1913 eine besondere Lizenzabgabe erhoben. In der rumänischen Finanzpraxis galt sie als eine direkte Steuer, war aber auf Grund des Ueberwälzungsge-

---

[1]) Politica de stat în materie de imposite. Creanga G. Dr., Bukarest 1913. S. 37.
[2]) ebenda S. 40.

setzes eine Verbrauchssteuer[1]). Die Lizenzsteuer wurde durch das Gesetz vom 1.4.1873 eingeführt. Veranlassung dazu gab die finanzielle Not des Staates. Das Gesetz wurde im Parlament stark angefochten, jedoch haben die Anhänger des Gesetzes das sozialpolitische Moment in den Vordergrund gerückt mit der Begründung, dass die Lizenzsteuer die Verminderung der Zahl der Schankhäuser nach sich ziehen werde: ihre Ansicht fand die Anerkennung des Parlaments. Die aus einem festen Satz bestehende Lizenzabgabe hatte einen grossen Mangel: Der Steuersatz war zwar verschieden für Gross-Schankwirte und Klein-Schankwirte, aber es fehlte eine Begriffserklärung, wo ein Kleinschankhaus vorlag; der Unterschied zwischen den zwei Gruppen von Wirten war etwas Willkürliches (für die Klein-Schankwirte wechselte der Steuersatz je nach der Bevölkerung der Ortschaften). Im Jahre 1876 beseitigte die Regierung diesen Mangel, indem als Klein-Schankwirte diejenigen betrachtet wurden, die nicht mehr als eine Vadra verkauften. In dem gleichen Jahre führte sie neben dem festen Satz eine Proportionalabgabe ein, die 10 % vom Mietwerte ausmachte und endlich ermässigte sie die Höhe der festen Sätze um die Hälfte. Da aber durch die letztere Bestimmung die Zahl der Schankhäuser — die sich anfangs vermindert hatte — von neuem wuchs, wurde im Jahre 1886 eine neue Aenderung der Lizenzsteuer vorgenommen: die festen Sätze, sowie die Proportionalabgaben wurden erhöht. Die festen Steuersätze waren höher für Grosshändler als für Kleinhändler und höher für die Gross-Schankwirte die alle Arten Getränke verkauften, als für diejenigen, die nur Wein verkauften. Die Absicht, Weinkultur und Weinverbrauch zu begünstigen geht daraus klar hervor. Diese Erhöhung der Steuersätze hatte die Folge, dass die Zahl der Wirtshäuser sank, jedoch in kleinem Massstabe.

Die Schankwirte waren allerdings den anderen Gewerbetreibenden gegenüber sehr schwer belastet; dazu kam eine neue Reform im Jahre 1906, wodurch die Steuersätze der festen Abgabe erhöht wurden, was von neuem Unzufriedenheit in den Kreisen der Schankwirte hervorrief. Die Lizenzsteuer war durch das am 7.3.1908 bewilligte Wirtshausmonopol (s. nachstehend) überflüssig geworden. Sie wurde durch das Gesetz vom 29.3.1913 aufgehoben und durch eine Steuer auf den Dekaliter spirituoser Getränke ersetzt. Die Dekalitersteuer hat den Charakter einer Verbrauchsabgabe. Die Dekalitersteuer beträgt:

4	Bani	pro	Dekaliter	Spiritus;
10	»	»	»	Wein;
20	»	»	»	Bier;
1	»	»	Stärkegrad	Branntwein.

Die Dekaliterabgabe ist nichts anderes als ein Teil der früher besprochenen, eigentlichen Getränkebesteuerung, sodass eine Dekalitersteuer getrennt von den letzteren absolut überflüssig ist. Ihr Bestehen hat vielmehr ein grosses Bedenken; obwohl die frühere Lizenzsteuer keine direkte

---

[1]) Sie wurde deshalb bei der Besprechung der direkten Steuern nicht erwähnt.

Steuer war, belastete sie doch bis zu einem gewissen Grade die Wirtshäuser als Gewerbe. Durch ihre Abschaffung ist das Gewerbe der Schankwirte von jedweder direkten Besteuerung befreit, da sie nicht — wie es logisch wäre — von der Gewerbesteuer getroffen ist. (Sie zahlen nur den festen Satz der Patentsteuer Tabelle A). Damit wird aber das Prinzip der Allgemeinheit — oder besser der Ungleichmässigkeit und Ungerechtigkeit der Verteilung der Steuerlast — schwer verletzt, Grundsätze, denen die Lizenzsteuer, wenn auch nur formell, Rechnung trug. Es wäre daher sehr wünschenswert, die Schankwirte nach Aufhebung der Lizenzsteuer der Gewerbesteuer (dem Proportionalsatz) zu unterwerfen, denn die relativ höheren Steuerquoten der Gewerbesteuer würden die Schankwirte nicht in den Stand setzen, die Steuer ganz auf die Konsumenten abzuwälzen. Würden diese Gewerbetreibenden höhere Steuern zu zahlen haben, dann würde auch die Zahl der Wirtshäuser in den Städten — wo das Wirtshausmonopol nicht Anwendung findet — stabil bleiben oder sogar abnehmen und das wäre vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus zu begrüssen.

Das *Wirtshausmonopol.* Die Wahl dieses Namens ist allerdings nicht zutreffend, da es sich um kein Steuermonopol handelt: der Staat schliesst weder die freie Konkurrenz und die privaten Unternehmungen aus, noch übernimmt er Produktion oder Vertrieb der Getränke. Es handelt sich um das Recht der ländlichen Gemeinden, die Konzession an Private zu erteilen, um Wirtshäuser halten zu dürfen. Die Erteilung einer solchen Konzession erfolgt nur nach den durch das Gesetz bestimmten Grundsätzen, die im allgemeinen darauf abzielen, die Zahl der Wirthäuser in den Gemeinden nach dem Bedarf zu regeln: allerdings ist das Gesetz als eine Massregel für die Verbrauchseinschränkung alkoholischer Getränke anzusehen. Dem sogenannten Wirtshausmonopol folgte tatsächlich eine Verminderung der Zahl der Wirtshäuser in den Landgemeinden. Die Konzessionsgebühren haben keine Bedeutung in fiskalischer Hinsicht.

Statistisches. Nachstehende Tabelle bringt die Erträge der Getränkesteuern und der Lizenzsteuer zur Darstellung.

Die Einnahmen aus den Get änkesteuern haben erheblich zugenommen, während die Lizenzsteuererträge fast stabil geblieben sind. Die Zunahme der Getränkesteuererträge rührt von dem im Laufe der Zeit erhöhten Steuerfüssen sowie von dem Steigen des Verbrauches her. Das Sinken der Getränkesteuer-Einnahmen in manchen Jahren steht mit den zur Einschränkung des Verbrauchs der Alkoholgetränke vorgenommenen Massregeln im Zusammenhang. Besonders auffallend ist der Unterschied der Einnahmen in den Jahren 1898 99 und 1899/1900: der Ertrag des Rechnungsjahres 1899/1900 ist um Lei 9.168.956 Lei gesunken, d. i. beinahe um die Hälfte. Die Ursache liegt in der Verringerung der Konsumtivkraft der Bevölkerung infolge der schlechten Ernte des Jahres 1899. Es ist ein Beweis für die Nachteile der Verbrauchssteuern, die den Staat gerade dann im Stich lassen, wenn er selbst grösserer Einnahmen bedarf. Die Gefahr der zu starken Ausbildung dieser Steuern besonders für Rumänien dürfte darin am besten zu Tage treten. Uebringens liefern die Getränkesteuern dem Staate erhebliche Beträge, was ihn allerdings nicht hindern

20. Entwicklung der Erträge der Getränke- und Lizenzsteuer.

Budgetjahre	Getränkesteuer	Lizenzsteuer	Zusammen
	Lei	Lei	Lei
1871	1 709 957	—	1 709 957
1872	1 701 601	—	1 701 601
1873	1 700 491	3 289 328	4 989 819
1874	2 517 398	7 247 189	9 764 587
1875	3 102 081	6 896 342	9 908 423
1876	3 098 954	5 818 800	8 917 754
1877	3 102 000	3 615 698	6 717 698
1878	3 102 000	3 995 959	7 097 959
1879	3 733 997	4 435 504	8 169 561
1880—1881	4 855 248	4 359 096	9 214 344
1881—1882	6 397 906	4 243 330	10 641 236
1882—1883	6 210 629	4 059 707	10 270 336
1883—1884	6 336 990	3 976 604	10 313 594
1884—1885	5 245 454	3 918 633	9 164 087
1885—1886	5 650 840	3 836 818	9 487 658
1886—1887	7 240 538	4 738 855	11 979 393
1887—1888	8 274 188	4 464 099	12 738 287
1888—1889	8 317 121	4 577 468	12 894 589
1889—1890	6 573 874	4 708 066	11 281 940
1890—1891	8 551 342	4 873 359	13 424 701
1891—1892	10 167 082	5 086 001	15 253 083
1892—1893	10 121 340	5 293 330	15 414 670
1893—1894	14 096 702	5 449 960	19 546 662
1894—1895	13 113 911	5 222 646	18 340 557
1895—1896	10 903 012	5 199 549	16 102 561
1896—1897	10 027 217	5 577 998	15 605 215
1887—1898	15 662 994	5 318 590	20 981 584
1898—1899	23 781 938	5 133 711	28 915 649
1899—1900	14 612 982	4 881 115	19 494 097
1900—1901	9 962 916	4 450 595	14 413 511
1901—1902	14 360 180	4 375 933	18 736 113
1902—1903	18 295 520	4 231 697	22 527 217
1903—1904	13 690 123	4 142 419	17 832 542
1904—1905	10 584 688	3 287 417	13 872 105
1905—1906	11 313 793	3 302 940	14 616 733
1906—1907	12 449 234	3 774 965	16 224 199
1907—1908	19 008 028	3 677 637	22 685 665
1908—1909	14 274 584	3 736 676	18 011 560
1909—1910	13 994 564	3 399 805	17 394 369
1910—1911	12 895 884	3 781 627	16 677 511
1911—1912	17 471 973	4 358 544	21 830 517

kann an die Schaffung des Monopols der Getränkefabrikation oder des Monopols des Vertriebes spirituoser Getränke zu denken; es wäre ja ein solches nur zu begrüssen, da die ländlichen Schankwirte in ihrer Rücksichtslosigkeit so weit gehen, dass sie nicht selten den Bauern Spiritus mit Wasser gemischt anbieten. Weniger gegen das Steigen des Alkoholverbrauches, als vielmehr gegen dessen schlechte Qualität müsste vorgegangen

werden. Der Alkoholverbrauch ist in Rumänien sehr mässig, denn er beträgt nur 4,37 Liter reinen Alkohols jährlich pro Kopf der Bevölkerung. Der Verbrauch beläuft sich in Deutschland dagegen auf 9,25, in Frankreich auf sogar 15,87 Liter reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung.[1])

3. Die Petroleumsteuer.

Die Petroleumsteuer wurde durch das Gesetz vom 11 Februar 1900 eingeführt und durch die Novelle vom 23. Dezember 1906 geändert.

In den Bereich der Steuer fallen die Petroleumsderivate: das Benzin, das Leuchtpetroleum und die Mineralöle, deren Densität 0,920 überschreitet. Das Ausfuhrpetroleum wird jedoch von der Steuer frei erklärt.

Der Steuersatz wurde auf 7 Bani pro Kg für die Mineralöle und 12 Bani für das Benzin als Staatsabgabe und 5 Bani pro Kg als Kommunalabgabe festgesetzt und wird entweder auf Grund von Selbstangaben im Voraus bezahlt, oder beim Verlassen der Fabrik erhoben. Der ganze Fabrikations- (Raffinerie-) Prozess wird vom Staate durch seine Kontrollagenten überwacht, denen in den Raffineriegebäuden selbst die ihnen notwendigen Räume zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Gesetz sieht ferner zu Kontrollzwecken die Anmelde- und Buchführungspflicht der Fabrikanten vor, deren Bücher die Steuerbehörden zu jeder Zeit einsehen dürfen.

Die Petroleumsteuer steht im engsten Zusammenhang mit dem Gesetz vom 12. April 1908 (und Novelle vom 15 April 1910), das eine Verteilung der Leuchtpetroleumfabrication zwischen den verschiedenen Raffinerien des Landes beabsichtigte (Kontingentierung des Leuchtpetroleums); das Gesetz hatte den Zweck, dem von der Standard-Oil-Gesellschaft geplanten Monopol des Leuchtpetroleums vorzubeugen, den Petroleumpreis nicht sinken zu lassen und den Raubbau auszuschliessen.

Was die Steuer selbst anbetrifft, so stellt ihre Höhe die Hälfte des Preises dar, der im Kleinhandel ca. 30 Bani beträgt. Steuerpolitisch wird diese Steuer keine Rechtfertigung finden, da das Petroleum ein notwendiger Verbrauchsartikel insbesondere der wenig leistungsfähigeren Einzelwirtschaften geworden ist; die wohlhabenderen Kreise sind ja grösstenteils von der Petroleum- zur Gas- und Elektrizitätsbeleuchtung übergegangen. Auch die Besteuerung der Petroleumsderivate zeigt volkswirtschaftliche Schattenseiten, indem die zu industriellen Zwecken nötigen Benzin- und Mineralöle verhältnismässig hoch belastet werden.

Die Einnahmen aus der Petroleumsteuer steigen fortwährend, da auch die Entwicklung der Petroleumindustrie grosse Fortschritte macht. Die Einnahmen gestalten sich folgendermasssen:

1900 — 1901:	Lei	2.281.936;	1906 — 1907:	Lei	2.992.236;
1901 — 1902:	»	2.402.814;	1907 — 1908:	»	3.338.963;
1902 — 1903:	»	2.613.863;	1908 — 1909:	»	3.327.291;
1903 — 1904:	»	2.674.322;	1909 — 1910:	»	3.316.737;
1904 — 1905:	»	2.558.205;	1910 — 1911:	»	3.592.283;
1905 — 1906:	»	2.780.781;	1911 — 1912:	»	3.957.922.

[1]) Schanz, Finanzarchiv. Op. Cit. S. 168 u. 169.

B. Verbrauchssteuern in Monopolform.

Die in Monopolform erhobenen Steuern sind dem rumänischen Steuersystem eigentümlich. Es gibt kein anderes Besteuerungssystem, das so zahlreiche Monopole aufzuweisen hätte. Das Salzmonopol bestand schon seit langer Zeit in den rumänischen Fürstentümern (als Regal), blieb aber bis in die 60er Jahre ohne Analogon. Erst in den letzten 40 Jahren ist die Regierung zu den Monopolen übergegangen. Und was merkwürdig ist: Die Monopolform fand in der ersten Zeit im Parlamanent den stärksten Widerstand, der sich z. B. bei der Einführung des Tabakmonopols besonders geltend machte; dagegen wurden die in den folgenden Jahren eingeführten Monopole mit grösster Leichtigkeit bewilligt. Der Widerstand erklärt sich daraus, dass das Monopol den Tabakanbau, der frei von jedweder Besteuerung [1]) geblieben war und auch die Interessen der Tabakhändler geschädigt hätte. [2]) Nachdem aber die Monopolform einmal ins Steuersystem aufgenommen worden war und sich nach einiger Zeit ihre Vorteile klar erkennen liessen, da änderten die regierenden Kreise ihre Auffassung in Bezug auf das Monopol als Besteuerungsform und förderten selbst die Einführung anderer Monopole.

Inwieweit die Wahl der Besteuerungsobjekte in finanzpolitischer, steuertechnischer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht als geeignet oder ungeeignet bezeichnet werden kann, dies soll bei der Besprechung der einzelnen Monopole erörtert werden. Objekte des Staatsmonopoles sind: *a)* der Tabak; *b)* die Zündhölzchen; *c)* das Zigarettenpapier; *d)* die Explosivstoffe; *e)* die Spielkarten und *f)* das Salz.

a) Das Tabakmonopol.

Seit der Umgestaltung des Steuersystems durch das organische Reglement (1832) war der Tabak von jeder Staatssteuer frei geblieben. Er war nur der Tabakakzise unterworfen. Den Verkäufern von Tabak wurde ferner durch das Gewerbegesetz von 1863 auch eine Gewerbesteuer auferlegt. Die schlechte Lage der rumänischen Finanzen im Jahre 1864 zwang die Regierung, den Tabak zu einer ergiebigeren Besteuerung heranzuziehen. So kam das Gesetz vom 5.12.1864 zustande, das die Einführung des Tabakmonopols vorsah und zwar in der Form eines Vollmonopols, da der Tabakanbau, die Fabrikation und der Verkauf des Tabaks zu ausschliesslichen Rechten des Staats erklärt wurden. Da aber das Gesetz nicht genug vorbereitet war und ausserdem grosse Unzufriedenheiten in den Kreisen der Kaufleute entstanden [3]), wurde es zurückgestellt und durch den fürstlichen Beschluss vom 3. Juli 1865 ersetzt, wonach das Vollmonopol in ein Handelsmonopol [4]) verwandelt wurde. Die Missbräuche, die

[1]) Nur in dem 18. Jahrhundert lässt sich eine Flächensteuer auf den Pogon Fläche nachweisen, die aber im Jahre 1832 abgeschafft wurde.

[2]) Aslan Th., Monopolurile in Romania. București 1905. S. 180.

[3]) Aslan Th., Op. Cit. S. 161.

[4]) Busuiocescu D., Das Tabakmonopol in Rumänien (volkswirtschaftl. und wirtschaftsgeschichtl. Abhandlungen herausg. von Stieda. Jena 1905). S. 32.

in der Verwaltung des neueingeführten Monopols Platz griffen, die Aufregung und Unzufriedenheit der Kaufleute und der Konsumenten, sowie die infolge ungeordneter Verwaltung niedrigen Einnahmen, veranlassten die Aufhebung des Monopols durch das Gesetz vom 27.1.1867. Die Einnahmen aus dem Monopol wurden durch eine Gewichtssteuer und einen Einfuhrzoll auf Tabak ersetzt. Da aber die Erträge dieser Art der Tabakbesteuerung in keinem Verhältnis zu den früheren Erträgen des Tabakmonopols standen, und da ferner eine ergiebigere Besteurung des Tabaks bei den schlechten Finanzen des Staates als unbedingt nötig erschien, so entschloss sich der damalige Finanzminister P. Mavrogheni, dem Parlament den Entwurf des Gesetzes zur Wiedereinführung des Tabakmonopols vorzulegen. Nach langen und schweren Debatten wurde das Gesetz am 6. Februar 1872 vom Parlament gebilligt. Das neue Monopol war aber kein Vollmonopol mehr, da der Staat sich das Recht zum Tabakanbau nicht vorbehielt, obwohl diesbezügliche Massregeln vorhanden waren.

Infolge technischer Schwierigkeiten, auf die der Staat durch die Uebernahme des Monopols in Regie gestossen war und wegen der vom Pachtsystem gebotenen Vorteile, zog die Regierung es vor, das Monopol zu verpachten. Die «Französisch-Ungarische Bank» aus Budapest, ein ungarisch-jüdisches Haus [1]) in Wirklichkeit und die «Bank von Rumänien» übernahmen die Konzession, die sich auf die Dauer von 15 Jahren erstreckte, mit der Verpflichtung, eine jährliche Pachtsumme von Lei 8010000 für die ersten fünf Jahre und für jeden weiteren Zeitraum von 5 Jahren dieselbe um je 20 % erhöhte Pachtsumme in monatlichen Raten pränumerando an die Regierung abzuführen. Die von den Pächtern in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Gesellschaft, unter einer ungeschickten Führung leidend, lieferte nur schlechte und teure Fabrikate [2]) und konnte auch an die Aktionäre keine hohen Dividende verteilen. Unter verschiedenen Vorwänden wollte sie ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen, sodass die Regierung sich entschloss- den Vertrag am 24. März 1879 aufzulösen. Seit 7. April 1879 ging das Monopol auf die Regierung über, die durch das am 7. April 1881 bewilligte und am 28.2.1887 geänderte Gesetz, die Grundlagen der Organisation des Tabakmonopols festlegte. Das auf diese Weise eingeführte und heute noch bestehende Tabakmonopol ist ein Vollmonopol.

Die Tabakmonopolsverwaltung bildet eine «Monopolstaatsregie» (Regia Monopolurilor statului), die dem Finanzministerium gehört und deren Tätigkeit sich auf die Bestimmung der zum Tabakbau nötigen Fläche und die Ueberwachung des Tabakbaues, auf den Ankauf von Rohtabak, die Herstellung der Tabakfabrikate und auch deren Verkauf erstreckt. Ihre Tätigkeit ist demnach eine agricole, kommerzielle, industrielle und finanzielle.

Dem an der Spitze der Regie stehenden Direktor steht ein aus 9 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat zur Seite.

---

[1]) Aus dem Leben König Karls von Rumänien, Stuttgart. 1895. S. 271.
[2]) Busuiocescu D. Dr., Op. Cit. S. 49.

Der inländische Tabakbau ist auf 3 Sorten und auf 10 Distrikte beschränkt, zum Zwecke der besseren Aufsicht der Produktion. Der Tabakpflanzer hat zur Berechtigung des Anbaues eine Erlaubnis nachzusuchen. Die ihm zugewiesene Fläche hat er auf Kosten der Regie nach bestimmten Normen zu bearbeiten; der Tabakbau wird von zahlreichen Beamten kontrolliert zum Zwecke der Feststellung der zu erntenden Menge; die Tabakernte muss den Regiebeamten vorgewiesen, und an die von der Regie vorgeschriebenen Magazine — es sind deren 15 — abgeliefert werden. Hier wird die Ernte eingeschätzt und dem Tabakpflanzer der der eingeschätzten Qualität entsprechende Lohn ausgezahlt.

Die auf diese Weise geregelte Tabakkultur hat eine erhebliche Entwicklung zu verzeichnen, denn die Zahl der Tabakpflanzer, die Anbaufläche, sowie der Ertrag des ha sind im Steigen begriffen. Die nachfolgende Tabelle erlaubt einen raschen Ueberblick über die Tabakkultur seit dem Jahre 1879 bis zum Jahre 1911.

21. Die Tabakkultur in Rumänien.

Jahre	Die Zahl der Tabakpflanzer	Die Anbaufläche	Produktion	Die durchschnitt Produkt a/1 Ha.	Der Ankaufspreis — Die den Pflanzern ausgezahlten Summen		Durchschnittspreis pro Kgr.
		Ha.	Kgr.	Kgr.	Lei	B.	Lei
1879	8 109	2250	762 436	339	4 393 813	13	0.64
1880	13 170	4642	5 157 806	1 111	3 067 730	05	0.59
1885	15 177	5610	3 416 133	609	1 900 157	70	0.56
1890	13 543	4699	2 566 501	546	1 637 499	15	0.64
1895	19 513	7310	4 420 115	605	2 591 396	55	0.58
1900	13 003	4568	4 002 266	876	2 077 128	90	0.52
1905	22 627	7717	3 963 563	514	2 436 478	30	0.62
1906	18 650	6246	4 523 264	724	3 155 171	95	0.70
1907	24 072	8768	7 054 977	805	4 655 400	55	0.66
1908	22 403	9278	7 302 317	787	4 429 855	—	0.60
1909	22 227	8251	5 487 746	665	3 378 502	90	0.61
1910	24 617	9528	6 999 948	737	4 740 515	25	0.67
1911	25 952	9992	9 323 874	933	6 719 056	30	0.72

Darnach ist die Zahl der Tabakpflanzer in 22 Jahren auf das Dreifache, die Grösse der Anbaufläche sogar auf mehr als das Vierfache angewachsen; die Produktion stieg in demselben Zeitraum um 1122,91 % und auch der durchschnittliche Ertrag auf 1 ha weist eine beträchtliche Zunahme auf (er steht jedoch hinter dem in anderen Ländern erzielten Ertrag zurück).

Die aus der Grösse der Anbaufläche uud der Produktion mancher Jahre sich ergebenden Unterschiede hängen mit der Einschränkung der

Produktion von seiten der Regie zusammen, eine Massregel, zu der man je nach den Umständen wegen der Ansammlung von Tabakvorräten greifen musste[1]). Die Unterschiede in den durchschnittlichen Erträgen pro 1 ha dagegen sind auf die schwankenden Klimaverhältnisse zurückzuführen. Auch die Qualität des Tabaks hat sich verbessert, da der den Pflanzern ausgezahlte Lohn, der im Verhältnis zu der Qualität des geernteten Tabaks steht, wesentlich gestiegen ist. Dieser Lohn betrug im Jahre 1880 nur 0,59 Lei, im Jahre 1911 stieg er aber auf 0,72 Lei pro Kg.

Es sind Tatsachen, die zu Gunsten des Tabakmonopols sprechen. Allerdings fällt ein grosser Teil des Erfolges der gewissenhaften Verwaltung zu.

Da die Qualität des im Inlande erzeugten Tabaks nicht allen Anforderungen der Konsumation entspricht (die Quantität würde ja genügen), so ist die Regie auf den Ankauf ausländischen Rohtabaks für die Herstellung von Fabrikaten bester Qualität angewiesen. Auch dient der vom Ausland bezogene Rohtabak dazu, mit dem inländischen gemischt zu werden und der Konsumtion auf diese Weise mannigfaltigere Fabrikate zu liefern. Der zur Zigarettenfabrikation bestimmte eingeführte Rohtabak wird aus der Türkei, Ungarn, Griechenland u. s. w. bezogen. Jedoch liefern auch die überseeischen Länder, namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Rohstoff zur Zigarrenfabrikation, sowie fertige Fabrikate (Zigarren). Der Ankauf ausländischen Tabaks erfolgt durch öffentliche Ausschreibung; jedoch ermächtigt das Gesetz vom 5.12.1905 die Regie ihren Bedarf aus Griechenland und der Türkei durch einen direkten Bezug am Produktionsorte sogar durch freie Vereinbarung[2]) zu decken. Für Privatpersonen ist die Einfuhr von Rohtabak oder Fabrikaten selbstverständlich verboten.

Die Fabrikate werden in den 2 Staatsfabriken zu Bukarest und Jassy hergestellt. Im Anfang der Monopolzeit überwog in der Konsumtion der geschnittene Rauchtabak, bei weitem die Zigarren, die Zigaretten im fertigen Zustand und der Schnupftabak; das Verhältnis hat sich bis heute noch nicht geändert. Demnach ist auch die Fabrikation des geschnittenen Rauchtabaks weit umfangreicher als diejenige der Zigaretten, die an zweiter Stelle kommen, der im weiten Abstand davon bleibenden Zigarren und endlich des Schnupftabaks. Die geschnittenen Tabake die in den Handel übergehen, werden in 5 Qualitäten, die Zigarren werden in 11 Sorten, die Zigaretten in 16 und der Schnupftabak in zwei Sorten fabriziert. [3])

Die Qualität der Regiefabrikate ist sehr gut. Sie ist unvergleichlich besser als die Qualität der von der Pachtgesellschaft hergestellten Fabrikate und wird alljährlich verbessert. [4])

---

[1]) Busuiocescu D., Op. Cit. S. 78.

[2]) Aslan Th., Op. Cit. S. 210.

[3]) Busuiocescu D., Op. Cit. S. 110.

[4]) ebenda, S. 105 ff.

Die Produktionskosten haben sich allmählich verringert; diese sind in manchen Jahren bis 21,79% (1906) vom Rohertrage des Tabakmonopols gesunken, Die Produktionskosten betrugen 39,47% im Jahre 1879, ein Jahr später 33, 52% vom Rohertrage, um sich allmählich zu verringern bis zum Jahre 1906, als sie sich nur auf 21.79% von den Bruttoeinnahmen des Tabakmonopols beliefen. In den letzten Jahren machte sich eine steigende Tendenz bemerkbar, was aus der Steigerung der Produktion, aus den grösseren Aufwendungen zwecks Verbesserung der Technik und aus der Erhöhung der Arbeitslöhne zu erklären ist. Die Produktionskosten machten in den Jahren 1908, 1909 und 1910 — 21,37%, 29,26% un 34.05% des Rohertrages aus. Sie sind dennoch sehr niedrig im Vergleich zu den Produktionskosten, die von den Verwaltungen der Tabakmonopole anderer Länder aufgewendet werden. Die Niedrigkeit der Produktionskosten wird von den niedrigen Arbeitslöhnen und von der geringen Zahl der Fabriksorten verursacht. [1])

Auch der Verkauf der Tabaksfabricate vollzieht sich durch die Regie. Der Verkauf erfolgt — nur gegen Barzahlung — an die Tabaks-Debitanten, die die Fabrikate entweder von den 38 Lagerhäusern beziehen: dies sind die Tabak-Grossdebitanten oder von den letzteren selbst: dies sind die Tabak-Kleindebitanten. Die Gross-Debitanten erwerben das Verkaufsrecht durch einen auf 5 Jahre mit der Regie geschlossenen Vertrag, während die Kleindebitanten von der Regie auf Grund ihres Gesuches ernannt werden und gewisse Bedingungen erfüllen müssen. Den Kleinverschleissern wird ein der verkauften Menge entsprechender Rabatt gewährt, der sehr niedrig ist, sodass die durch den Verkauf verursachten Kosten von der Regie leicht zu tragen sind.

Die für die einzelnen Fabrikate von der Verwaltung der Regie selbst festgestellten Preise, obwohl im allgemeinen hoch, sind doch nach der Qualität derartig abgestuft, dass sie jedem Konsumenten die Möglichkeit geben, seinen Verbrauch nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einzurichten. Obwohl sich die hohen Preise der Fabrikate nicht verringert haben, haben sie doch bewirkt, dass er keine besonders grosse Steigerung erfahren hat und dass Rumänien mit einem Verbrauch von 0,775 Kg. pro Kopf der Bevölkerung weit hinter den anderen europäischen Ländern zurückbleibt.

Was die Erträgnisse des rumänischen Tabakmonopols anbetrifft, ist schon hervorgehoben, dass die Produktionskosten sich fortwährend verringert haben. Mit der Steigerung der Verbrauchs haben sich demnach die Reinerträge der rumänischen Tabakregie auch wesentlich erhöht. Das Tabakmonopol warf in der Zeit vom Jahre 1879 bis zum Jahre 1912 folgende Roherträge ab: (Reinerträge s. Tabelle IV).

---

[1]) Busuiocescu D. Dr., Op. Cit. S. 103.

22. Entwicklung der Roherträge des Tabakmonopols.

Budgetjahre	Lei	Budgetjahre	Lei
1880—1881	23 665 729	1896—1897	37 414 979
1881—1882	24 498 705	1897—1898	37 389 304
1882—1883	25 545 381	1898—1899	39 913 986
1883—1884	27 308 618	1899—1900	37 104 553
1884—1885	27 927 346	1900—1901	37 415 316
1885—1886	28 086 099	1901—1902	35 424 143
1886—1887	29 201 604	1902—1903	36 546 759
1887—1888	30 388 258	1903—1904	37 967 571
1888—1889	31 254 951	1904—1905	37 612 507
1889—1890	31 093 823	1905—1906	40 491 893
1890—1891	32·796 558	1906—1907	43 433 980
1891—1892	34 952 855	1907—1908	46 825 867
1892—1893	35 670 352	1908—1909	47 889 582
1893—1894	37 398 694	1909—1910	50 038 130
1894—1895	36 515 004	1910—1911	51 392 413
1895—1896	36 189 719	1911—1912	56 701 232

Die finanziellen Ergebnisse des Tabakmonopols waren also glänzend. Sie sind in 32 Jahren um 139,59% gestiegen. Die Reinerträge des Tabakmonopols stehen auf der Höhe des Gesamtsteuerertrages der direkten Steuern. Sie belaufen sich für das Jahr 1910 auf Lei 32.998.174. Es entfallen also (bei einer Bevölkerung von 6.966.002 Seelen für das Jahr 1910) Lei 4,74 Tabaksteuer auf den Kopf der Bevölkerung. Auf den ersten Blick könnte es den Anschein haben, als ob die Tabakraucher der anderen europäischen Länder höhere Steuerquoten zahlen [1]; jedoch würde diese Behauptung für den rumänischen Tabakkonsumenten nicht zutreffen, da sein Tabakverbrauch viel geringer ist als der Verbrauch der Einwohner in den betreffenden Ländern. [2])

So viel über die Einrichtung, Durchführung und finanzielle Bedeutung des rumänischen Tabakmonopols. Es bleibt noch zu untersuchen, inwieweit die von den Gegnern des Monopols als Besteuerungsform des Tabaks geltend gemachten Einwände für das rumänische Tabakmonopol zutreffen. Es werden im allgemeinen dem Tabakmonopol folgende Nachteile vorgeworfen:

1. Dass die Privatindustrie sich auf diesem Gebiete nicht betätigen kann. [3]) Es muss in Betracht gezogen werden, dass in Rumänien Industrien besonders im Grossbetriebe, wie sie die Tabakindustrie verlangt, nur mit Hilfe des Staates entstehen können und dass, vor der Einführung des Tabakmonopols keine Tabakindustrie vorhanden war; also die Privatindustrie ist nicht verdrängt worden, denn erst mit dem Monopol war eine

---

[1]) Handwörterbuch d. Staatswissenschaften Bd. VII. 2 Aufl. S. 32 ff.
[2]) ebenda, S. 26.
[3]) Eheberg Th., Finanzwissenschaft, Leipzig. 1910. S. 292.

Tabakindustrie ins Leben gerufen. Aber auch sonst wird die Nichtbetätigung der eventl. entstehenden Privatindustrie durch die Vorteile einer rationellen Besteuerung völlig aufgewogen. [1])

2. Dass die von der Regieverwaltung bei der Uebernahme der Tabakernte den Pflanzern ausgezahlten Preise leicht zu Ungerechtigkeiten führten, die sich in der Auszahlung niedriger Preise offenbaren [2]). Aber niedrige Preise können die Tabakpflanzer auch bei freier Konkurrenz erzielen, neben dem Nachteil, den sie in diesem Fall hätten, dass sie für ihre Ernte nicht immer sicheren Absatz fänden und dass sie von Privatindustriellen und Händlern ausgebeutet werden können.

3. Eine weitere Einwendung nämlich, dass das Monopol die Schlechtigkeit des Fabrikats und die Kostspieligkeit der Produktion [3]) mit sich bringt, kann auch nicht standhalten. Im Gegenteil, durch die Zentralisation im Monopol gegenüber der Zersplitterung des Betriebes in der Privatindustrie [4]) wird dem Staate die Möglichkeit geboten, mit geringeren Produktionskosten zu arbeiten: das ist schon an früherer Stelle gezeigt worden. Natürlich kommt sehr viel in dieser Hinsicht auf die Tüchtigkeit der Verwaltung an [5]), die in Rumänien nichts zu wünschen übrig lässt. Dass die Regie schlechte Fabrikate liefert, kann durch nichts bewiesen werden; was aber feststeht ist dass das Publikum jetzt eine viel bessere Ware in die Hände bekommt als die von der Pachtgesellschaft hergestellten Fabrikate.

4. Der Hinweis auf die Möglichkeit des Missbrauches der Macht seitens der Staatsgewalt [6]) durch das Anstellungsrecht der Verschleisser, hat nur eine relative Bedeutung, da sie durch entsprechende Vorzüge auf der anderen Seite aufgewogen wird. Das dem Staate eingeräumte Recht der Konzessionierung bietet ein geeignetes Mittel, den Versorgungsansprüchen zahlreicher auf den Staat Angewiesener ohne erhebliche finanzielle Opfer gerecht zu werden.

Nur in einer Hinsicht dürften die Gegner des Tabakmonopols Recht haben, und hier auch nur in beschränktem Masse, nämlich darin, dass der Geschmack der Raucher durch die Herstellung weniger Sorten vernachlässigt wird. [7]) Die Regieverwaltung bemüht sich aber die Zahl der Sorten allmählich zu erhöhen.

Allen den für das rumänische Tabakmonopol nicht zutreffenden Einwendungen gegenüber bietet es zahlreiche unbestreitbare Vorzüge wie:

1. Die Möglichkeit der Werttarifierung, die den Tabakverbrauch in gerechter Weise trifft;

2. die Beweglichkeit in der Veränderung des Steuerfusses [8]);

---

[1]) Eheberg Th., Op. Cit. S. 292.
[2]) ebenda, a. a. O.
[3]) Schäffle A., Die Steuern. Op. Cit. S. 441.
[4]) Busuiocescu Dr., Op. Cit. S. 15.
[5]) Handbuch der politischen Oeconomie. S. 577,
[6]) ebenda.
[7]) Schäffle A., Op. Cit. S. 443.
[8]) Handbuch der politischen Oeconomie. Op. Cit. S. 577.

3. die Ausschliessung von Verfälschungen;
4. die Sicherung des Absatzes für den Tabakpflanzer;
5. Verbesserung des Verhältnisses vom Arbeitgeber zum Arbeitnehmer: der Staat ist eher in der Lage für die Arbeiter besser zu sorgen, als andere Privatunternehmer und diese Behauptung entspricht den tatsächlichen Verhältnissen, da die Regieverwaltung der erste Unternehmer ist, der für den Bau billiger Arbeiterwohnungen, sowie für die Erhöhung der Löhne sorgt;
6. endlich der wichtigste Vorzug von allen, der finanzielle, garantiert durch die Sicherheit und Nachhaltigkeit des Verbrauchs bis an die Grenze der Steuerkraft.

Mithin erscheint das Tabakmonopol als die geeignetste Form der Tabakbesteuerung von allen Gesichtspunkten angesehen. Dies wird fast allgemein anerkannt und selbst Leroy Beaulieu, ein Anhänger der alten Schule, tritt für das Tabakmonopol ein: «L'imposibilité de retirer par tout autre moyen une somme aussi énorme de l'impôt sur le tabac, l'imposibilité de faire payer aux pays d'une manière aussi inoffensive, aussi peu vexatoire est la justification, au moins temporaire, du monopole.» [1] Gerade das rumänische Tabakmonopol zeigt die finanzpolitischen Vorteile dieser Besteuerungsform, die dem Staate dieselben Einnahmen, wie alle direkten Steuern zusammen, liefert.

Allerdings ist die Einführung des Tabakmonopols in Rumänien nicht mit denselben Schwierigkeiten verbunden gewesen, die ein Hindernis für seine Einführung in Deutschland bildeten. In der deutschen Gelehrtenwelt wird behauptet, dass, trotz der Entwicklung der deutschen Tabakindustrie und des Tabakhandels, die Einführung des Tabakmonopols durchgeführt werden könnte. Fürst Bismarck hatte die Vorzüge des Tabakmonopols richtig erkannt und ist für das Tabakmonopol eingetreten, denn er sah darin ein ausgezeichnetes Mittel, für die Staatsfinanzen eine sichere und ergiebige Einnahmequelle zu schaffen. Seine Meinung fand keine Anerkennung. «Es sind aber keine prinzipiellen, volkswirtschaftlichen oder finanziellen Gründe, sondern vorzugsweise parteipolitische Erwägungen gewesen [2], die es dem Reiche nicht ermöglichten, mit Hilfe des Tabakmonopols vor den schlimmsten finanziellen Kalamitäten bewahrt zu bleiben [3])».

b) Das Zündhölzchen und Spielkarten-Monopol.

Die Einführung dieser zwei Monopole wurde durch die Finanznot des Staates bedingt. Sie wurden durch das Gesetz vom 31. März 1887 ins Leben gerufen und traten: Das Zündhölzchenmonopol an die Stelle der von den Gemeinden auf Zündhölzchen erhobenen Abgaben, das Spielkartenmonopol an die Stelle der Stempelsteuer, welche das Kartenspiel

---

[1]) Leroy Beaulieu, Ch. Traité des finances. 2 Bde, 2. Aufl. Paris 1879.
[2]) Stieda Wilh., Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im 18. Jahrhundert. Leipzig 1911. S. 76.
[3]) ebenda, S. 77.

mit 3 Lei traf. Während das Spielkarten-Monopol ein Vollmonopol darstellte, war das Streichhölzermonopol nur Handelsmonopol, denn die Fabrikation der Zündhölzchen wurde, trotz ihrer Befürwortung vom Finanzminister, vom Parlament abgelehnt. Sie wurde den 4 damals in Rumänien bestehenden Privatfabriken überlassen: Cotroceni, Filaret und Buciumeni. (Die vierte Fabrik von P. Neamtzu stellte nur die zur Fabrikation der Zündhölzchen nötigen Hölzchen her). Die Interessen dieser Fabrikanten hatten in der Kammer Anklang gefunden, obwohl der Wert ihrer Fabriken ein sehr geringer war. Die Privatfabriken unterlagen der Kontrolle des Staates, der ihnen die Fabrikate abnahm und diese selbst verkaufte.

Es stellte sich aber bald heraus, dass der Bedarf durch die Lieferung der Privatfabriken zum grössten Teil nicht gedeckt werden konnte; andererseits wurden alle enttäuscht, die gehofft hatten, allein durch das Handelsmonopol dem Staate höhere Einnahmen verschaffen zu können. Da ferner die Fabrikanten infolge der ausländischen Konkurrenz keine genügenden und zufriedenstellenden Gewinne zu erzielen vermochten und die Entschädigungssumme bei einer eventl. Uebernahme der Zündholzchenfabrikation durch den Staat deshalb nicht hoch gewesen wäre, ging das am 31. Mai 1887 dem Parlamente vorgelegte Gesetz, wodurch dem Staate das ausschliessliche Recht der Zündhölzchenfabrikation eingeräumt werden sollte, mit grösster Leichtigkeit durch. Die den Fabriken gewährte Entschädigung betrug nur 11925000 Lei und wurde berechnet [1]: *a)* nach dem Verkaufswert der Fabriken; *b)* nach den Transporttaxen und *c)* nach der Zolltaxe zuzüglich eines 5 prozentigen Gewinnes. Somit wurde das Zündhölzchenmonopol zu einem Vollmonopol des Staates. Das Spielkarten- und das Zündhölzchenmonopol wurden durch die Tabakregie verwaltet, die von nun an die Verwaltung sämtlicher Monopole übernahm.

Die Fabrikation der Zündhölzchen erfolgt gegenwärtig in einer einzigen Fabrik zu Filaret (früher in mehreren Fabriken). Der Grund zur Einstellung des Betriebes in der anderen vom Staate übernommenen Fabriken war, eine Verminderung der Betriebskosten durch die Zentralisation des Betriebes in einer einzigen Fabrik herbeizuführen [2].

Der Vertrieb der Zündhölzchen wurde denselben Verschleissern übergeben, die den Verkauf der Tabakfabrikate ausführen und zwar unter denselben Bedingungen. Der ganze inländische Bedarf wird von den Fabrikaten der Regie gedeckt, sodass eine Zündhölzcheneinfuhr nicht stattfindet. Spielkarten werden dagegen auch eingeführt und zwar Fabrikate besserer Qualität; Spielkarten mittlerer und niedrigerer Qualität stellt die Regie selbst her.

Der Reinertrag des Zündhölzchen- und Spielkarten-Monopols, [3] welcher im Jahre 1888 nur Lei 1.368.330,09 betrug, ist fortwährend ge-

[1] Schanz's Finanzarchiv. Creanga Dr., Die Finanzen Rumäniens etc. Op. Cit. S. 209/211.

[2] Aslan Th., Monopolurile în România. Op. Cit. S. 226.

[3] In dem statist. Jahrbuch sind die Reinerträge beider Monopole nicht einzeln angegeben, sodass diese Zahlen sich auf die Reinerträge beider Monopole zusammen beziehen.

stiegen; er erreichte die höchste Grenze im Jahre 1908, als er sich auf Lei 3.306.695,03 belief. Die Jahre 1909 und 1910 weisen kleinere Beträge auf (Lei 1.961.481,76 bezw. Lei 1.932.170,75), da die um 35% reduzierten Verkaufspreise der Zündhölzchen und die in diesen zwei Jahren zu wesentlichen technischen Verbesserungen verwendeten Ausgaben die Reinerträge der zwei Monopole unbedingt hätten vermindern müssen. In den folgenden zwei Jahren 1911 u. 1912 gingen die Einnahmen wieder in die Höhe (Lei 4.184.337 bezw. 4.766.649). 10% der Reinerträge fallen den Gemeiden zu, als Entschädigung für die bis zum Jahre 1887 von den Gemeiden erhobenen Abgaben auf Streichhölzer.

Obwohl die Zündhölzchen steuerpolitisch als Verbrauchsabgabe nicht geeignet sind, [1]) (da die Steuer auf diesem notwendigen Gegenstand das geringe, wie das leistungsfähige Einkommen in demselben Masse belastet) und obwohl das Vorhandensein einer Privatindustrie, die Einführung des Zündhölzchenmonopols nicht rechtfertigte, so muss ihm doch eine Bedeutung auf gesundheitspolizeilichem Gebiet zugemessen werden. [2]) Die Privatindustrie hatte, wie schon erwähnt, zu schwer mit der ausländischen Konkurrenz zu kämpfen, als dass von einer Hemmung der Entwicklung der Zündhölzchenindustrie durch das Monopol die Rede sein könnte. Ausserdem bietet das Monopol den Vorteil — und dieses Moment ist das ausschlaggebende —, dass die mit der Herstellung der Zündhölzchen in Privatfabriken verknüpften Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter beim Monopolbetrieb grösstenteils wegfallen. Nicht unwesentlich trägt das Zündhölzchenmonopol dazu bei, dem Schmuggel das Handwerk zu legen, indem es die Kontrolle vereinfacht.

Das Spielkarten-Monopol ist in steuerpolitischer Hinsicht berechtigt. Das Monopol tritt auch hier dem Schmuggel entgegen.

c) Das Schiesspulver-Monopol.

Neben den zwei vorerwähnten Monopolen ist hier noch das Monopol auf Schiesspulver und Explosivstoffe zu nennen. Das Fabrikationsmonopol des Schiesspulvers wurde aus sicherheitspolitischen Gründen durch das am 12. März 1880 der Kammer vorgelegte Gesetz eingeführt; und zwar wurde es an eine Privatgesellschaft «Dallemagne und Müller» [3]) auf die Dauer von 15 Jahren verpachtet. Ausser einer durch den Konzessionsvertrag vereinbarten, dem Staate für Militärzwecke zu liefernden Menge Schiesspulver, behielt sich die Pachtgesellschaft das Recht vor, über ihren Absatz nach Belieben zu verfügen. Aber schon nach 3 Jahren musste der Gesellschaft, die den Betrieb im Mai 1883 in Laculetze begonnen hatte, die Konzession entzogen werden wegen zahlreich vorgekommener Explosionen und Unfälle. Durch das Gesetz vom 9. April 1888 ging die Fabrik in den Besitz des Staates über, der der Gesellschaft eine Entschädigungssumme von Lei 2.234.101,57 auszahlte. Die Verwaltung und Fabrikation des Schiesspulvers wurde dem Kriegsministerium übertragen, das sie bis

[1]) Schäffle A., Op. Cit. S. 445.
[2]) Schönberg's Handbuch etc. Op. Cit. S. 598.
[3]) Aslan Th., Op. Cit. S. 29.

zum Jahre 1900 ausführte; seit dem fiel die Verwaltung des Schiesspulver-Monopols der Staatsmonopol-Regie zur Last.

Die Fabrikation des Schiesspulvers für den Heeresbedarf findet gegenwärtig in den mit den neuesten technischen Vorrichtungen ausgestatteten Fabrik in Dudesti statt, während die der Pachtgesellschaft abgekaufte Fabrik von Laculetze nur die in den Handel kommenden Jagd- und Sprengpulver herstellt. Die Fabrikation wird vom Kriegsministerium aus geleitet, der Verkauf dagegen geschieht durch die Verwaltung der Staatsmonopole.

Die Normierung der Verkaufspreise, sowie der Verkauf selbst, ist ganz ähnlich eingerichtet, wie bei allen anderen Monopolartikeln.

Die niedrigen Einnahmen aus dem Schiesspulver-Monopol (im Jahre 1910 betrugen sie nur 582.179 Lei, in den Jahren 1911 und 1912 (Lei 566.791 resp. Lei 651.684) weisen daraufhin, dass der Staat bei diesem Monopol sich nicht von fiskalischen, sondern nur von polizeilichen Momenten und Gründen der hohen Staatspolitik und nationalen Sicherheit leiten lässt, wodurch dieses Monopol die volle Berechtigung findet. Es ist zugleich eine Besteuerung des Jagdluxus. Das Monopol dürfte nur bezügl. der Steuerbelastung der gewerblichen Verwendung des Sprengpulvers unberechtigt erscheinen. Die Vorteile des Schiesspulver-Monopols in allen anderen Hinsichten, sind mit diesem Nachteil garnicht zu vergleichen. Allerdings könnte dieser Nachteil durch die Ablassung des Sprengpulvers zum Selbstkostenpreis vermieden werden, wie z. B. in Frankreich.

d) Das Zigarettenpapier-Monopol.

Zur Einführung dieses Monopols ist, wie bei fast allen indirekten Verbrauchssteuern, die finanzielle Not des Staates ausschlaggebend gewesen und zwar die im Jahre 1898 ausgebrochene Krise. Das Monopol beruht auf dem Gesetz vom 11. April 1899, das die Abfindung der Zigarettenpapier-Fabrikanten durch eine Entschädigungssumme vorsah. Das Zigarettenpapier-Monopol sollte ein Vollmonopol sein. Da aber die zu erzielenden Einnahmen aus diesem Monopol nicht hoch zu sein versprachen, der Staat aber eines höheren Ertrages dringend bedurfte, sah er sich genötigt, das Monopol einer Privatgesellschaft zu verpfänden. Die Verpfändung erfolgte an ein ausländisches Konsortium, [1]) dem die Diskonto-Gesellschaft und Bleichröder in Berlin und die «Allgemeine Rumänische Bank» in Bukarest angehörten. Die Zeit der Verpfändung erstreckte sich vom 1. September 1900 bis zum 31. März 1913, d. s. 12 Jahre und 7 Monate. Der Staat nahm dafur von dem Konsortium eine Anleihe von 15 Millionen Lei auf, von der er die Hälfte gleich bekam und den Rest in zwei gleichen Auszahlungen von 3.250.000 Lei am 3. Dezember 1900 und am 3. März 1901 erhalten sollte. Ausserdem verpflichtete sich das Konsortium die Zinseszinsen für die noch nicht aus-

---

[1]) Das Gesetz vom 5. Okt. 1900.

gezahlten Zinsen zu vergüten. Der Staat dagegen verpflichtete sich, aus den Einnahmen des Monopols (dessen Verwaltung von ihm übernommen wurde) die Anleihe durch Anuitäten von Lei 2.128.600 zu tilgen, ein Betrag, in dem die Ammortisations-Quote und die Zinsen enthalten waren. Sollten die Einnahmen die Summe der jährlichen Rente nicht erreichen, dann musste der Staat für die Differenz aufkommen; sollten dagegen die Einnahmen diese Höhe überschreiten, dann beteiligten sich das Konsortium und der Staat in gleichem Masse an den Mehreinnahmen. Für die 15. Millionen-Anleihe hätte der Staat im schlimmsten Falle dem Konsortium 12 Jahresrenten, d. s. 26.784.883,35 Lei zahlen müssen. Die Einnahmen des Zigarettenpapier-Monopols haben aber infolge der Verbrauchssteigerung die Jahresrente immer übertroffen, sodass auf diese Weise dem Konsortium in nur 9½ Jahren für eine Anleihe von 15 Millionen Lei ca. 25 Millionen Lei ausgezahlt wurden. Nach Creanga's Berechnungen [1]) wird der Staat nach Ablauf der Verpfändungszeit (12 Jahren 7 Monaten) ca. 33 Millionen Lei für eine Anleihe von 15 Millionen Lei an das ausländische Konsortium gezahlt haben, d. h. der Prozentsatz der Anleihe beträgt 12%, die ungünstigste Anleihe, die der Staat seit 1870 aufgenommen hat [2]).

Die Einnahmen aus dem Zigarettenpapier-Monopol sind erheblich gestiegen, denn sie betrugen im Jahre 1901 nur Lei 1.728.823,30, während sie nach 11 Jahren (1912) auf Lei 6.371.288 angewachsen sind. Diese Beträge stellen die Gesamtroheinnahmen dar. Werden die dem Konsortium auszuzahlenden Beträge, sowie die Betriebskosten abgezogen, dann bleibt für den Staat ein sehr niedriger Reinertrag. Seit dem 31. März 1913 aber gehören die aus diesem Monopol erzielten Einnahmen dem Staate ganz an und werden dem Budget nicht unwesentliche Summen zuführen.

Das Zigarettenpapier-Monopol wird von der Regie der Staatsmonopole verwaltet, die die Einfuhr von Zigarettenpapier besserer Qualitäten, die Fabrikation niedrigerer Sorten und den Verkauf sämtlicher Sorten nach denselben Normen besorgt, wie bei allen anderen bis jetzt besprochenen Monopolen. Dieselben steuerpolitischen, steuertechnischen und fiskalischen Vorteile wie bei dem Tabakmonopol, lassen sich auch für dieses Monopol anführen.

e) **Das Salz-Monopol.**

Das 6. und letzte Monopol des rumänischen Steuersystems ist das Salzmonopol, das geschichtlich und steuerpolitisch eine besondere Bedeutung und eine ganz andere Stellung unter den Monopolen einnimmt.

Das Salz bildete seit den ältesten Zeiten in den rumänischen Provinzen ein Regal der Fürsten. Die hohen Einnahmen, die durch die Ausbeutung der Salinen (infolge natürlichen Reichtums) der Fürstenkasse zuflossen, (s. Tabelle I) rühren grösstenteils davon her, dass das Salz nicht

---

[1]) Schanz, Finanzarchiv, Op. Cit. 1912. S. 215.
[2]) ebenda.

nur zur Deckung des inländischen Bedarfes diente, sondern auch zur Ausfuhr gelangte. Schon im Jahre 1373 wurde in Siebenbürgen walachisches Salz verbraucht [1]) und eine vom 7. Juni 1722 stammende Urkunde [2]) enthält das Gesuch bosnischer Einwohner an den Kaiser Karl VI. von Oesterreich, rumänisches Salz einführen zu dürfen, wie sie es früher taten: «Banialuca incolae ab antiquo salem ex Valachia per Savum eo transportare solebant». Die Einnahmen aus der Salzgewinnung blieben fürstliche Einnahmen bis zum Jahre 1832, als das organische Reglement bestimmte, dass sie in das seit diesem Jahre zum ersten Male geschaffene Staatsbudget aufgenommen werden sollten; die Salinen sollten durch öffentliche Ausschreibung verpachtet werden. Die Pächter hatten das ausschliessliche Recht, die Salinen auszubeuten, das Salz zu verkaufen und auszuführen. Obwohl der Verkauf durch die Pächter erfolgte, durften die Preise nicht eine gewisse Grenze überschreiten. Die Gewinnung und der Verkauf des Salzes wurden bis zum 1. Januar 1862 den Pächtern überlassen, als der Staat die Ausbeutung der Salinen selbst übernahm auf Grund des Gesetzes vom 21 Juli 1860. Dadurch trat ein Produktionsmonopol ins Leben, der Verkauf des Salzes wurde aber freigegeben. Für die Verwaltung der Salinen wurde eine Spezialabteilung im Finanzministerium errichtet, die aber seit dem 1 April 1881 aufgehoben und das Salzmonopol der Verwaltung der Staatsmonopole übergeben wurde.

Das Salz wurde früher in mehreren Salinen gewonnen, deren Zahl aber im Laufe der Zeit auf drei beschränkt wurde (Slanic-Prahova, T. Ocna und Ocnele Mari), um durch Konzentration die Betriebskosten zu verringern und die Kontrolle leichter durchzuführen. Die Gewinnung des Salzes hat erheblich zugenommen. Ihre Entwicklung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Menge des gewonnenen Salzes belief sich im Jahre 1866 auf nur 61.868.069 Kg. während sie im Jahre 1910 148.917.711 Kg. betrug; sie ist mehr als auf das Zweifache angewachsen. In demselben Zeitraum hat sich auch der inländische Verbrauch verdoppelt.

Der Engrosverkauf erfolgt durch die Regie selbst an den Salinen oder in Entrepôts, die in dem ganzen Lande verteilt sind und deren 33 im ganzen existieren. Der Kleinverkauf wird jedoch Privaten überlassen. Der Staat verzichtet auf den Kleinverkauf des Salzes: 1. weil der Kleinverkauf zu hohe Kosten in Anspruch nehmen würde und 2. da das Salz ein allgemein begehrter, ja notwendiger Gegenstand ist, passt sich sein Verkauf dem Bedarf besser an, indem dessen Vertrieb nicht nur von den Debitanten der Regie, sondern von allen Lebensmittelhändlern, deren Zahl wesentlich grösser ist als diejenige der Debitanten, vermittelt wird.

Das in den Salinen gewonnene Salz geht in die Hände der Grosshändler mit verschiedenen Preisen über; diese von der Regie festzustellenden Preise werden nach der Qualität und nach der Art des Salzes abgestuft und zwar: (s. S. 104)

---

[1]) Aslan Th., Op. Cit. a. a. O.

[2]) Hurmuzachi, Urkunden bezügl. der rumänischen Geschichte. Bd. VI. S. 364.

23. Gewinnung des Salzes

Budgetjahre	Die Menge des aus Salinen gewonnenen Salzes	Die Menge des verkauften Salzes			Der durchschnittliche Preis pro Tonne			
		Für den inländischen Bedarf	Für die Ausfuhr	Zusammen	Für das dem inländischen Verbrauch-dienende Salz		Für das Ausfuhrsalz	
	Kgr.	Kilogramm			Lei	B.	Lei	B.
1866	61 868 069	41 387 518	16 715 582	58 103 100	74	16	72	80
1867	49 167 615	34 413 381	20 027 154	54 440 535	87	36	69	92
1868	59 104 071	46 331 786	16 814 087	63 145 856	76	52	75	43
1869	68 298 722	52 033 851	14 248 416	66 282 267	76	18	81	92
1870	73 721 708	41 830 482	10 441 172	52 271 654	76	17	86	16
1871	53 282 288	41 215 411	10 375 444	51 590 855	75	55	77	95
1872	67 077 701	48 778 197	26 393 652	75 191 849	74	10	64	48
1873	73 063 994	39 877 104	26 050 666	65 927 770	63	—	46	85
1874	65 427 334	38 477 640	25 518 540	63 996 180	63	—	48	86
1875	70 283 340	35 817 320	19 892 330	55 709 650	80	—	48	76
1876	57 589 619	41 692 025	21 814 450	63 506 475	80	—	51	26
1877	77 329 599	55 128 800	19 388 490	74 517 290	80	—	44	82
1878	65 395 208	44 694 400	25 024 240	69 718 640	80	—	49	23
1879	80 316 437	51 431 950	20 573 600	72 005 550	80	—	44	79
Quartal. Ian. 1880	13 678 746	5 409 150	2 575 900	7 985 050	80	—	45	16
1880—1881	74 409 604	47 296 746	22 189 450	69 486 196	80	—	47	—
1881—1882	79 029 560	54 522 524	26 747 446	81 269 970	75	24	65	64
1882—1883	78 754 225	52 591 574	24 128 770	76 720 344	79	72	60	87
1883—1884	86 944 728	56 544 833	21 735 234	78 280 067	78	71	55	87
1884—1885	70 408 118	50 853 222	22 900 130	73 753 352	78	95	43	06
1885—1886	83 399 630	57 137 918	23 612 250	80 750 168	80	19	44	18
1886—1887	86 075 856	51 528 157	31 418 750	82 946 907	97	90	42	61
1887—1888	84 176 600	52 246 977	27 439 500	79 686 477	98	69	42	63
1888—1889	87 742 162	57 163 938	26 110 000	83 273 938	98	68	42	51
1889—1890	91 934 709	57 641 870	26 505 000	84 146 870	99	72	42	52
1890—1891	107 970 980	57 509 078	34 113 079	91 622 157	99	76	37	42
1891—1892	96 097 746	59 131 795	39 568 811	98 700 606	100	16	37	36
1892—1893	97 472 655	58 585 970	26 988 980	85 574 950	101	13	37	48
1893—1894	117 160 791	62 230 924	37 400 910	99 631 834	101	05	35	85
1894—1895	98 807 334	54 820 600	33 508 706	88 329 306	100	82	35	47
1895—1896	94 111 540	59 067 111	30 931 524	90 198 635	101	33	34	86
1896—1897	102 484 660	60 619 271	38 592 903	99 212 174	101	95	33	52
1897—1898	112 650 504	62 243 652	36 845 000	99 088 652	101	93	33	56
1898—1899	108 079 527	65 330 736	35 861 988	101 192 724	99	03	33	22
1899—1900	104 665 921	60 021 628	41 008 917	101 030 545	99	66	33	93
1900—1901	106 302 707	61 119 495	38 353 071	99 472 566	99	05	33	51
1901—1902	109 790 710	63 528 489	42 846 024	106 374 513	100	07	32	06
1902—1903	105 056 386	63 064 169	34 369 511	97 433 680	100	14	31	75
1903—1904	109 175 080	63 135 844	40 037 959	103 173 803	100	34	31	01
1904—1905	117 449 786	62 377 414	41 951 639	104 329 053	101	23	32	95
1905—1906	115 680 644	65 877 939	39 906 610	105 784 549	99	08	31	10
1906—1907	124 399 514	69 360 431	39 955 155	109 315 626	97	09	30	38
1907—1908	122 286 798	72 305 009	42 932 634	115 237 643	98	35	30	28
1908—1909	122 978 385	69 538 272	44 351 533	113 889 805	98	99	34	—
1909—1910	148 917 711	74 836 386	52 009 322	126 845 708	99	52	28	25

und die erhobenen Salzabgaben.

Ausgaben				Die erhobenen Salzabgaben					
Die Gewinnungs- u. Verkaufskosten		Die Ausgaben betragen % vom Rohertrag des Salzmonop.		Aus dem Verkauf des zum inländischen Konsum bestimmten Salzes		Aus dem Verkauf des Ausfuhrsalzes		Zusammen	
Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.	Lei	B.
903 580	13	21	10	3 069 341	81	1 210 893	30	4 280 235	11
858 853	89	19	48	3 006 391	65	1 401 542	04	4 407 933	70
963 870	60	20	02	3 545 191	83	1 268 301	57	4 813 493	40
1 209 165	73	23	54	3 964 162	04	1 167 218	86	5 131 380	90
1 359 458	70	33	27	3 186 077	81	899 637	88	4 085 715	69
882 261	67	22	49	3 113 864	—	808 771	22	3 922 635	22
850 210	96	15	68	3 715 949	50	1 705 980	72	5 421 930	22
1 072 606	55	28	73	2 512 284	64	1 220 592	04	3 732 877	68
1 062 964	10	28	95	2 424 091	32	1 246 980	76	3 671 072	08
895 961	55	23	35	2 865 385	60	970 293	89	3 835 679	49
655 885	76	14	69	3 335 362	—	1 128 689	15	4 464 051	15
596 723	69	11	30	4 410 304	—	869 240	77	5 279 544	77
546 077	11	15	15	3 575 552	—	1 232 184	44	4 807 736	44
719 915	22	14	30	4 114 556	—	921 501	30	5 036 057	30
117 980	56	21	49	432 732	—	116 336	40	549 068	40
833 170	44	17	26	3 791 235	88	1 034 597	55	4 825 833	43
1 572 243	90	26	83	4 102 550	67	1 755 864	—	5 858 414	67
1 681 323	86	29	69	4 192 604	08	1 468 847	62	5 661 451	70
1 677 198	08	29	60	4 450 760	54	1 214 505	79	5 665 266	33
1 448 124	15	28	95	4 015 086	45	986 063	35	5 001 149	80
1 339 310	25	23	82	4 577 895	21	1 043 333	50	5 621 228	71
1 392 764	65	21	82	5 044 625	09	1 338 652	50	6 383 277	59
1 573 877	91	24	88	5 156 433	17	1 169 872	50	6 326 305	67
1 523 240	09	22	57	5 641 156	14	1 110 002	50	6 751 158	64
1 727 178	16	25	12	5 748 127	21	1 127 210	—	6 875 337	21
2 128 040	48	30	34	5 736 918	80	1 276 542	78	7 013 461	58
1 888 713	36	25	52	5 922 976	78	1 478 588	36	7 401 565	14
1 814 984	55	26	16	5 924 547	18	1 011 464	31	6 936 011	49
2 171 345	50	28	46	6 288 641	50	1 341 061	84	7 629 703	34
1 886 010	96	28	08	5 527 082	98	1 188 581	70	6 715 664	68
1 712 487	78	24	17	6 005 408	50	1 078 336	10	7 083 744	60
1 687 606	71	22	76	6 119 684	50	1 293 495	30	7 413 179	80
1 738 206	61	22	93	6 344 235	85	1 236 376	60	7 580 602	45
1 662 260	50	21	70	6 469 114	85	1 191 272	65	7 660 387	50
1 884 145	08	25	55	5 982 036	67	1 391 359	25	7 373 395	92
1 696 895	70	23	07	6 054 006	59	1 285 299	46	7 339 306	05
1 628 391	31	21	06	6 357 676	70	1 373 662	53	7 731 339	23
1 461 314	98	19	73	6 315 295	62	1 091 416	63	7 406 712	25
1 595 346	66	21	06	6 335 226	42	1 241 541	50	7 576 770	92
1 643 031	86	22	13	6 151 673	70	1 273 763	07	7 425 436	77
1 706 098	93	22	12	6 527 522	68	1 241 170	70	7 768 693	39
1 522 734	21	19	05	6 789 836	15	1 213 897	43	8 003 733	58
1 991 893	13	23	68	7 110 937	60	1 300 114	92	8 470 051	52
2 270 009	05	27	72	6 884 170	84	1 302 080	07	8 286 248	91
2 932 426	26	38	88	7 448 144	67	1 469 002	27	8 917 166	94

100 kg. Luxussalz kosten . . . . . . 15 Lei
100 » gemahlenes Salz kosten. . . . 11,5 »
100 » Viehsalz » . . . . 3 »
100 » Salz für Industriezwecke kosten. 1,20 »

Diese Preise erhöhen sich allerdings im Kleinhandel, wo im Durchschnitt z. B. das gemahlene Salz, das von den breitesten Schichten der Bevölkerung verbraucht wird, mit 15 Lei pro 100 kg. verkauft wird gegen 11,50 Lei im Engrosverkauf.

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Exportsalz. Um das Salz im Ausland konkurrenzfähig zu machen, wurde der Preis des Exportsalzes fortwährend herabgesetzt, während der Preis des für den inländischen Verbrauch bestimmten Salzes ununterbrochen gestiegen ist. Der Durchschnittspreis des Salzes (für den inländischen Verbrauch) betrug im Jahre 1866 nur 74,16 Lei pro Tonne und stieg 1910 auf 99,52 Lei; dagegen sank der Preis des Exportsalzes von 79,54 Lei im Jahre 1866 auf 28,25 Lei pro Tonne im Jahre 1910. Nur so erklärt sich der grosse Unterschied zwischen den Einnahmen aus dem Verkauf dieser beiden Salzkategorien, obwohl die verkauften Mengen nicht viel von einander weichen. In der Tabelle lassen sich diese Gegensätze besser übersehen Während die Menge des im Jahre 1866 verkauften Salzes, das zum Export gelangte

16.715.582 Kg. und die Einnahmen davon Lei 1.210.893 betrugen, stieg die Menge im Jahre 1910 auf
52.009.322 » die Einnahmen dagegen nur auf 1.469.022 Lei.

Bei dem Salz für den inländischen Verbrauch gestalten sich die Verhältnisse ganz umgekehrt und zwar:

1866: 41.387.518 Kg. . . . . . Lei 3.069.342
1910: 74.836.386 » . . . . » 7.448.145

Wenn die Herabsetzung des Preises des Exportsalzes rechtfertigt werden kann mit Rücksicht auf Handel und Industrie, so ist die enorme Steigerung der Preise des inländischen Konsumsalzes eine Schattenseite des Salzmonopols. Eine steigende Belastung der Genussmittel liesse sich wohl rechtfertigen, aber für ein unentbehrliches Nahrungsmittel — wie es das Salz ist—muss sie unbedingt verworfen werden. Das fiskalische Moment müsste bei solch notwendigen Verbrauchsgegenständen mehr in den Hintergrund treten, umsomehr, als die Besteuerung des Salzes an und für sich allgemein verurteilt wird. [1]) «Sie lässt keine Selbstbelastung und keine Selbstentlastung nach dem Stand der individuellen Kraft zu,» [2]) und wirkt wie eine Kopfsteuer. Ferner kommt die volkswirtschaftliche Rücksicht auf die Viehzucht, Chemikalienindustrie und auch die Verwertung der Salzlager hinzu, die durch die Besteuerung des Salzes geschädigt werden. [3])

[1]) Schäffle A., Op. Cit. S. 403.
[2]) ebenda, S. 404.
[3]) ebenda, a. a. O.

Und wenn vielleicht das Salz nicht ganz von der Besteuerung ausgeschlossen werden soll, wie manche Freunde der Salzsteuer verlangen [1]), dann muss doch unbedenklich eine solch hohe Belastung des Salzes von den inländischen Verbrauchern als sehr drückend empfunden werden. Es ist nicht zu übersehen, dass auch die Vorteile, die das Monopol (beim Tabak, Zigarettenpapier, Schiesspulver etc.) einer anderen Form der Verbrauchssteuer gegenüber hat, für das rumänische Salzmonopol nicht zutreffen. Namentlich entspricht die Behauptung nicht den tatsächlichen Verhältnissen, dass beim Monopolbetrieb durch die Konzentration an Erzeugungskosten gespart werden kann. Die Erzeugungs- und Betriebskosten des Salmonopols machten im Jahre 1866 nur 21,10% im Jahre 1910 dagegen 32,88% vom Bruttoertrag des Monopols aus.

Dass unter solchen Verhältnissen: Hohe Erzeugungskosten, hohe Verkaufspreise, erschwerte Gründung zahlreicher Industrien, das Salzmonopol keine volle Berechtigung hat, bedarf keines weiteren Beweises. Es könnte ja abgeschafft werden; um aber dem fiskalischen Moment Rechnung zu tragen, würde es sich empfehlen, das Salzmonopol mit einer mässigen Fabrikatsteuer zu ersetzen. Die vernünftige Verwertung der reichen Salzlager Rumäniens, die nur mit der Beseitigung des Monopolbetriebes herbeigeführt werden kann, würde der rumänischen Volkswirtschaft sicher viel grösseren Nutzen bringen durch das Entstehen zahlreicher Industrien, als das Salz gegenwärtig dem Fiskus auf dem Wege der Besteuerung in Form des Monopols einbringt.

Die Netto-Einnahmen sind seit dem Jahre 1866 bis 1910 in demselben Masse gestiegen, wie die Menge des gewonnenen Salzes. Sie betrugen im Jahre 1866 Lei 3376655, verdoppelten sich nahzu im Jahre 1910, als sie sich auf 5984741 Lei beliefen, und erreichten in den Jahren 1911 u. 1912 die höchste Grenze von Lei 8.863.371 bezw. 8.801.550. Gerade diese stattliche Höhe dieser Erträge hat die Regierungen veranlasst, von der Herabsetzung der Salzsteuer abzusehen (an ihre gänzliche Abschaffung haben sie nie gedacht). Wenn aber dies nicht jetzt erfolgt, so wird die Sache später desto schwerer sein, wenn die Einnahmen der Salzsteuer infolge der Konsumsteigerung oder Zunahme der Ausfuhr, dem Fiskus noch höhere Summen zuführen werden.

Rückblick auf sämtliche Monopole.

Die besondere Eigenart aller Monopole im indirekten Steuersystem Rumäniens tritt scharf hervor. Ihr Umfang ist viel grösser, als in irgend einem anderen Lande, denn nirgends ist die Zahl der in Monopolform besteuerten Objekte so gross als in Rumänien.

Sämtliche Monopole sind in der Hand des Staates vereinigt, und die monopolistische Tendenz geht so weit, dass alle Vorgänge, von der Produktion bis zur Verteilung vom Staate monopolisiert sind. Eine Ausnahme hiervon macht nur das Salzmonopol, bei dem die monopolistische

---

[1]) Schönberg's Handbuch d. politischen Oekonomie. Op. Cit. S. 493.

Tätigkeit des Staates mit dem Momente aufhört, wo das Salz dem Grosshandel übergeben wird, während sie sich auf den Kleinhandel nicht erstreckt.

Vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus fällt die Beurteilung sämtlicher Monopole—ausgenommen das Salzmonopol—zu ihren Gunsten aus. Die Wahl des Monopols vereinfacht das Problem der Besteuerung und löst es nach richtigen steuerpolitischen und steuertechnischen Grundsätzen: Die Abstufung des Qualitätfusses, die sich nur bei Monopolen durchführen lässt und die Verminderung der Erhebungskosten legen Beweis davon ab. Aber auch Vorzüge volkswirtschaftlicher Natur bietet die Monopolform. Die rumäniche Monopolverwaltung ist ökonomisch-technisch sehr leistungsfähig und produziert nach der idealen Produktionsordnung: wohlfeil und gut; ferner werden alle Schwankungen der Produktion vermieden, weil die Erzeugung dem Bedarf zweckentsprechend angepasst werden kann. Ein Vorzug der Monopolform liegt endlich auf sozialpolitischem Gebiet: Der Staat sorgt für die Arbeiter besser als jeder andere Unternehmer.

Alle diese Vorzüge beziehen sich allerdings nicht auf das Salzmonopol, das steuerpolitisch und volkswirtschaftlich viel mehr Schatten- als Lichtseiten hat. Mit dieser Ausnahme dürften die Monopole in Rumänien keine Veranlassung geben, einmal beseitigt zu werden. Vielmehr allgemeine Gesundheits-und sozialpolitische Gründe lassen die Ausdehnung der Monopolform auf die Alkoholfabrikation erwünscht erscheinen, damit die dem Verbrauch übergebenen Alkoholgetränke nicht durch schlechte Qualität auf die Gesundheit der Bevölkerung schädlich einwirke. Das Alkoholmonopol bietet — wie Bismarck in dem dem Reichstag am 22. Februar 1886 vorgelegten Einwurf eines Branntweinmonopols richtig behauptete — die wirksamste Waffe zum Kampfe gegen den Alkoholismus, indem 1. durch die Erhöhung der Verkaufspreise eine erhebliche Verteuerung des Alkohols eintritt und zugleich eine bedeutende Verminderung der Branntweinschänken ermöglicht wird; 2. ausserdem hat das Alkoholmonopol allen anderen Besteuerungsformen gegenüber einen grossen Vorteil in sanitärer Hinsicht, idem nur bei ihm volle Sicherheit gegen Gifte und verfälschte Fabrikate geboten wird; 3. nicht kleinere Vorteile bietet das Alkoholmonopol auch in steuerpolitischer Richtung, da es ermöglicht, mit der steigenden Güte des Steuerobjekts die Steuerbelastung zu erhöhen und hierdurch den Konsumenten auch nach dem grösseren oder geringeren Grade von Luxus, welcher in seinem Konsum liegt, zu besteuern; 4. endlich kann das Alkoholmonopol nicht ein direkter Ausschluss der Privatindustrie bedingen, da es in entsprechender Form gestaltet werden kann.

Das Fabrikationsmonopol wäre wohl nicht anzustreben, da es zu grosse Unzukömmlichkeiten im Gefolge hätte, die Produktions- und Betriebskosten zu hoch stellen würde, den Ausschluss der Privatindustrie bedingte und die Entschädigungsfrage auftauchen liesse. Dagegen dürfte das Verschleiss- oder Schankmonopol (Ein- und Verkaufsmonopol) den

vollendetsten Typus eines Alkoholmonopols darstellen. [1]) Der volkswirtschaftliche Vorteil dieser Monopolform liegt darin, dass dadurch die Regelung der Schankverhältnisse nach Bedürfnis und Zweckmässigkeit gestattet wird, und zugleich die Handhabe geboten wird, durch Erhöhung der Preise einschränkend auf den Verbrauch einzuwirken.

Vor allen Dingen ist es notwendig, der Macht des Schankwirtes Schranken zu ziehen. Der Staat muss in die Lage gesetzt werden, seiner verderblichen Wirksamkeit zu steuern. Und zwar muss gegen die Mittel gekämpft werden, wodurch der Schankwirt seine Ziele verfolgt: Den Verkauf auf Borg oder gegen Gegenstände, die einen viel grösseren Wert haben, als die verkaufte Alkoholmenge, und insbesondere gegen die Mischung von gesundheitsschädlichen Bestandteilen in die Getränke. Allerdings wird diesen zwei Waffen der Schankwirte dadurch am besten entgegengetreten, dass das Verschleiss- und Schankmonopol an Stelle der Schankwirte tritt.

Bei der Durchführung des Staatsmonopols sollen sich die Staatsmänner nicht lediglich oder überhaupt nicht von fiskalischen Voreingenommenheiten leiten lassen, sondern in ihm eine wertvolle Reform auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrtspflege erblicken, wodurch die allgemeine Wohlfahrt der breiten Volksschichten und die moralischen Eigenschaften der Bevölkerung gehoben werden können.

III. Die Zölle.

Bis zum organischen Reglement (1832) waren die Zölle ausschliessliche Einnahmen des Fürsten. Seit dem Jahre 1832 hörten die Zölle auf der Fürstenkasse zuzufliessen und wurden an die Staatskasse abgeführt. Auch die Privilegien, die manche Stände genossen, wurden beseitigt. Aber das Zollwesen bekam seine Autonomie noch nicht, da die Fürstentümer keine Handelsverträge abschliessen durften, sondern waren den von der Türkei mit den anderen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen unterworfen. [2]) Seit dem Jahre 1832 wurden die Zölle verpachtet. Die im Jahre 1847 erfolgte Zollunion zwischen Moldau und Walachei hatte nur eine politische Bedeutung, für das Zollwesen brachte sie keine Aederung. Erst das Gesetz von 20. Juli 1860 bestimmte die Beseitigung des Pachtsystems und die Uebernahme der Zölle in staatliche Regie. Die Zollsätze waren «ad valorem» berechnet: 5% vom Werte der ein- und ausgeführten Waren, und ½% für den Durchgangshandel. Die Zollpolitik war weder eine protektionistische, noch eine freihändlerische, da die Zölle bei der prekären Lage der Staatsfinanzen nur eine fiskalische Bedetung hatten.- Erst das Gesetz vom 1. Oktober 1865 berücksichtigte bis zu einem gewissen Grade die Interessen der einheimischen Landwirtschaft und Industrie, indem der Ausfuhrzoll von 5 auf 4% herabgesetzt, dagegen der Einfuhrzoll für land-

[1]) Lippert G. Dr., Das Alkoholmonopol, Wien 1904. S. 68.

[2]) Băicoianu I. C., Istoria politicei noastre vamale şi comerciale Bukarest 1904 S. 26

wirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse[1]) von 5 auf 7½% erhöht wurde. Der Ausfuhrzoll wurde in den folgenden Jahren bis auf 1% ermässigt.

Das Zollwesen behielt diese Gestalt bis zum Jahre 1874, wo durch das Gesetz vom 15. Juni 1874 Rumänien die Zollautonomie erlangte und in dem nächsten Jahr 1875 den ersten Handelsvertrag und zwar mit Oesterreich-Ungarn abschloss. In diesem Jahre wurde die Wertverzollung durch die Gewichtsverzollung ersetzt. Der auf Grund der Meistbegünstigungsklausel mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Vertrag, dessen Form auch den späteren Verträgen zum Vorbild diente, hatte einen schwachprotektionistischen Charakter, der die Entwicklung der in den Anfängen stehenden rumänischen Industrie nicht zu bewirken vermochte; vielmehr wurden die wenigen bestehenden Industrien vollständig vernichtet.[2])

Die im dem Jahre 1878 und 1879 in Westeuropa sich geltend machende protektionistische Tendenz und die schlechten Ergebnisse der seit 1875 begonnenen Zoll- und Handelspolitik, die die rumänische Volkswirtschaft stark geschädigt hatte, führten zur Kündigung des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn (am 1. Juli 1866) und zur Einführung eines allgemeinen Tarifs, der vorläufig nur gegen Oesterreich-Ungarn in Wirksamkeit trat. Oesterreich-Ungarn, dem die Verlängerung des Handelsvertrages von Rumänien nicht zugestanden wurde, legte hohe Zollsätze auf rumänischen Waren, um die rumänische Ausfuhr unmöglich zu machen. Dies führte zum Zollkrieg des Jahres 1886 mit der Wirkung, dass Österreich-Ungarn seine erste Stelle in der rumänischen Einfuhr einbüsste und Deutschland den ersten Platz darin einnahm. In dem folgenden Schema ist der Anteil Deutschlands und Oesterreich-Ungarns an der rumänischen Einfuhr (dem Werte nach) vor und nach dem Zollkrieg des Jahres 1866 ersichtlich:

24. Anteil Oesterr.-Ungarns u. Deutschlands an der rumänischen Einfuhr.

Jahre	Anteil Österreich-Ung.	Anteil Deutschl.	Jahre	Anteil Österr.-Ung.	Anteil Deutschl.
1885	44,94%	15,45%	1888	16.39%	26,81%
1886	31,54	24,74	1889	13,42	29,42
1887	16,95	28,62	1890	14,53	30,11

Zu der Zeit, als die Handelsverträge mit den meisten Staaten ablaufen sollten, herrschte noch keine Klarheit darüber, ob der im Jahre 1886 eingeführte Generaltarif beibehalten werden soll oder nicht. Die protektionistische Zollpolitik hatte sich gut bewährt; trotzdem beging im Jahre 1891 die damalige Regierung den Fehler, einen autonomen Minimaltarif ins Leben zu rufen.

[1]) Gesetz vom 31 Mai 1866.
[2]) Baicoianu J. C., Op. Cit. S. 220.

Zu gleicher Zeit waren aber die meisten Handelsverträge abgelaufen. Für die neu abzuschliessenden Handelsverträge verlangte die rumänische Regierung die Klausel der Meistbegünstigung, die ihr von Oesterreich und Deutschland mit der richtigen Einwendung verweigert wurde, dass sie nicht die Meistbegünstigungsklausel einem Lande gewähren können, das einen autonomen Tarif aufweist. Die Haltung Oesterreichs und Deutschlands veranlasste die Regierung, den Tarif zu ändern, um auf Grund dieser Aenderungen die Verhandlungen beginnen zu können. Während der Verhandlungen wurde der Tarif nochmals und in einem grösseren Umfange geändert, so dass der autonome Tarif des Jahres 1891 nur noch den Namen behielt; in der Tat war er kein autonomer Tarif mehr, sondern ein Konventionaltarif. Den im Jahre 1903 mit fast allen Ländern Europas abgeschlossenen Handelsverträgen lag die Meistbegünstigungsklausel zu Grunde.

Nach der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen begann Oesterreich-Ungarn sich an der rumänischen Einfuhr reger zu beteiligen. Die nächste Tabelle zeigt wie sich die Anteile Deutschlands und Oesterreich-Ungarns seit dem Jahre 1891 bis zum Jahre 1900 an der rumänischen Einfuhr gestalteten.

25. Anteil Oesterr.-Ungarn und Deutschland an der rum. Einfuhr.

Jahre	Ant. Österr.-Ung.	Ant. Deutschl.	Jahre	Ant. Öster.-Ung.	Ant. Deutschl.
1891	16,27%	31,97%	1901	24,42%	28,83%
1992	23,47	25,99	1902	24,56	28,28
1893	25,64	27,38	1903	27,56	29,06
1894	27,17	27,71	1904	29,86	29,48
1895	28,33	26,54	1905	28,47	27,10
1896	27,48	28,36	1906	28,31	33,70
1897	27,17	27,82	1907	24,45	34,27
1898	27,97	28,35	1908	22,94	34,01
1899	28,71	27.33	1909	23,27	33,84
1900	31,94	25,65	1910	24,—	34,—

Seit dem Jahre 1892 sind Oesterreich-Ungarn und Deutschland fast in gleichem Masse an der rumänischen Einfuhr beteiligt bis zum Jahre 1900, als Oesterreichs Anteil stieg.[1]) Jedoch gewinnt Deutschland im

[1]) Schanz, Finanzarchiv. Op. Cit. S. 188: der Rückgang der deutschen Ausfuhr nach Rumänien in den 90er Jahren ist nicht lediglich die Folge der Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen Rumäniens zu Oesterreich-Ungarn, sondern ist auch der Krise der Jahre 1898-1900 zuzuschreiben, die die deutschen Kaufleute veranlasste, den Kredit einzuschränken. Dazu trugen auch wesentlich die Angriffe der deutschen Presse gegen Rumänien in der Judenfrage bei, wobei die wirtschaftliche Lage Rumäniens in den schwärzesten Farben geschildert wurde.

Jahre 1901 besonders aber 1906 das Uebergewicht, sodass im Jahre 1910 Deutschlands Anteil mit 10% denjenigen Oesterreich-Ungarns an der Gesamt-Einfuhr Rumäniens überflügelt. Der Schwerpunkt der deutschen Waren-Einfuhr nach Rumänien liegt auf Textil- und Metallwaren, die allein 3/5 der gesamten rumänischen Wareneinfuhr (dem Werte nach) ausmachen. [1])

Seit 1905 lassen sich die merkantilistischen Strömungen stärker erkennen; der neu in Kraft getretene Zolltarif enthält höhere Zollsätze für die des Schutzes bedürftigen Waren.

Die zahlreichen Schutzzölle haben nur eine Nebenbedeutung für die finanziellen Ergebnisse der Zölle. Dagegen sind die Finanzzölle, die eigentlichen Steuern als Grundlage dauernder Einnahmen ausersehen.

Die Zollbefreiungen, insbesondere die Zollbefreiung der für den Betrieb der Fabriken bestimmten Maschinen und Rohstoffe vermindern auch die Zolleinnahmen, die übrigens sehr schwankend sind. Sie betrugen seit dem Jahre 1866 bis 1912:

26. Entwicklung der Zolleinnahmen.

Jahre	Lei	Jahre	Lei	Jahre	Lei
1866	5 411 946	1882—1883	16 161 241	1897—1898	31 671 802
1867	8 228 084	1883—1884	20 076 362	1898—1899	35 711 750
1868	9 051 077	1884—1885	15 939 273	1899—1900	22 340 826
1869	8 069 206	1885—1886	16 902 962	1900—1901	17 802 126
1870	7 322 453	1886—1887	18 016 968	1901—1902	25 198 194
1871	8 475 360	1887—1888	21 201 695	1902—1903	26 262 471
1872	10 084 855	1888—1889	21 962 958	1903—1904	24 859 802
1873	8 232 758	1889—1890	22 925 330	1904—1905	23 395 475
1874	8 590 314	1890—1891	23 810 045	1905—1906	36 349 852
1875	7 803 220	1891—1892	29 276 752	1906—1907	40 187 147
1876	8 171 965	1892—1893	30 115 957	1907—1908	49 625 514
1877	10 027 114	1893—1894	37 127 238	1908—1909	49 458 786
1878	16 329 093	1894—1895	30 133 810	1909—1910	48 679 458
1879	12 534 153	1895—1896	30 954 789	1910—1911	58 113 551
1880—1881	15 965 408	1896—1897	33 569 199	1911—1912	73 048 197
1881—1882	15 649 593				

Die Zolleinnahmen sind somit in 46 Jahren auf das Zehnfache angewachsen. Ihre starke Entwicklung steht mit der grossen Entwicklung des Handels in engstem Zusammenhang. Die fiskalische Bedeutung der Zölle geht lediglich aus dem Vergleich ihrer Einnahmen mit dem Gesamtsteuer-Ertrag der direkten Steuern hervor, die mit 36.070.032 Lei weit hinter dem ersteren zurückstehen.

[1]) Grünberg K. Dr., Die handelspolitischen Beziehungen Oesterr.-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig 1902. S. 127.

Rückblick auf die indirekte Besteuerung.

Die drei grossen Gruppen der indirekten Steuern: Die inneren Verbrauchssteuern, die Staatsmonopole und die Zölle sind der wichtigste Faktor des rumänischen Besteuerungssystems. Die stärkere Ausbildung der Verbrauchssteuern hat ihren Anfangspunkt im Jahre 1872. Diese Wendung der rumänischen Steuerpolitik wurde von dem starken Anwachsen des Finanzbedarfes des Staates bedingt, der allein von den Ertrags- und Verkehrssteuern nicht gedeckt werden konnte. Die Starrheit und die mangelhafte Ausbildung der direkten Steuern zwangen die Regierung in den Verbrauchssteuern die einzige Möglichkeit — neben der masslossen Aufnahme von Anleihen — Abhilfe zu ergreifen. Nicht weniger haben dazu auch andere Ursachen beigetragen, die im wesentlichen folgende sein dürften:

a) Das parlamentarische und politische System des Landes. Es wurde wiederholt hervorgehoben. dass das Parlament der Ausdruck der Wünsche der Grossgrundbesitzer und des reich gewordenen Bürgertums wäre. Sie verstanden ihre Mitwirkung bei der Ausführung der Staatsgeschäfte in dem Sinne, dass durch ihre Beschlüsse ihre Interessen nicht verletzt oder ihnen keine hohen Lasten auferlegt werden; aber gerade sie waren die Leistungsfähigsten im Lande.Eingeführt und umgestaltet wurden daher lediglich solche Steuern, die ihre leistungsfähigeren Einkommen nicht oder in kleinem Masse belasteten. Und welche Steuerart hätte den Wünschen diesser Herren besser nachkommen können, als gerade die Verbrauchssteuern?

b) Die Unmerklichkeit der Aufwandssteuern. Die Steuerquoten verschmelzen mit dem Preise, sodass der Steuerpflichtige nicht merkt, dass er mit dem Konsumakt seine Steuer bezahlt hat.

c) Es ist wiederholt erwähnt worden, dass auf dem Gebiete des Steuerwesens französische Steuereinrichtungen und französische Steuerpolitik als Vorbild dienten. Welches Land hat aber die Aufwandbesteuerung mehr ausgebildet, als gerade Frankreich?

Es ist nicht zu verkennen, dass die .Verbrauchssteuern zahlreiche *Lichtseiten* steuerpolitischer, steuertechnischer und finanzpolitischer Natur zeigen. Die Aufwandssteuern ermöglichen, dass alle Klassen der Bevölkerung zur Steuerzahlung herangezogen werden; dabei ist zwischen denjenigen Klassen der Bevölkerung, die von der direkten Erwerbsbesteuerung befreit sind (ausser der Kopfsteuer) und denjenigen, die ein Einkommen wohl beziehen, das aber von der direkten Besteuerung nicht erfasst werden kann, zu scheiden.

Dann belasten die Aufwandssteuern insofern die wirkliche Leistungsfähigkeit der Verbraucher, als diese aus ihrem Einkommen nur so viel für ihren Verbrauch ausgeben, als ihnen ihr Einkommen gestattet; die Höhe der Steuer entspricht bis zu einem gewissen Grade der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler; jedoch wird das Verhältnis der Steuerhöhe zur Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nur dann günstig zu beur-

teilen sein, wenn auch das Verhältnis seines Aufwandes zu seinem Einkommen normal ist, was freilich lange nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Steuertechnische Vorzüge bieten die Aufwandssteuern insofern, als sie teilweise Fabrikatssteuern sind, teilweise in Monopolform und teilweise an der Grenze des Landes in einer sehr bequemen Art erhoben werden. Nur die Kontrolle, die sehr scharf geübt werden muss, bietet grössere Schwierigkeiten.

Endlich sind die Aufwandssteuern in ihren Erträgen sehr steigerungsfähig. Es gibt kein Steuersystem ohne Aufwandssteuern, da diese der Starrheit der direkten Steuern als ergänzende Elemente gegenüberstehen. Im Jahre 1909/10 lieferten die Aufwandssteuern über 70% des Gesamtsteuerertrages in Rumänien; die Ertragsteuern dagegen nur 15% aller Steuern.

Diesen Lichtseiten der Verbrauchssteuern stehen folgende *Schattenseiten* gegenüber: Bei manchen Artikeln, die zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des Menschen verwendet werden, ist die Besteuerung ungerecht, da die hohe Intensität des besteuerten Bedürfnisses auch den Aermsten zwingt, die Steuer zu bezahlen. Im allgemeinen bewirken solche Steuern eine mit dem Abnehmen des Einkommens zunehmende Besteuerung. Die rumänische Salz-, Streichhölzer- und Zuckersteuer sind deshalb ungerecht.

Dann lässt sich bei den Verbrauchssteuern eine Progression in der Besteuerung nicht immer durchführen; nur dann lässt sie sich durchführen, wo eine Progresion der Steuersätze einer Abstufung der Qualität entsprechen kann, z. B. bei Tabak und Zigarettenpapier. Bei den anderen Steuerobjekten des indirekten Steuersystems sind derartige Qualitäts- bezw. Steuerabstufungen nicht vorhanden.

Die bedenklichste Schattenseite der Aufwandssteuern liegt darin, dass ihre Erträge gerade dann den Staat im Stiche lassen, wenn er höhere Einnahmen nötig hat. Dass die Ergiebigkeit der indirekten Steuern zu Krisezeiten schwach ist, zeigt die Krise des Jahres 1899/1900. Das Urteil aus diesem Einzelfalle darf freilich nicht verallgemeinert, sondern muss mit einiger Vorsicht aufgenommen werden. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Krisen verschiedener Natur sind und verschieden veranlasst werden.

Die Erträge der indirekten Steuern[1]) litten unter dem Druck der Krise des Jahres 1899/1900 sehr stark, aber in verschiedenem Masse.

Wie aus der folgenden Tabelle (s. nächste Seite) ersichtlich, betrug der erlittene Gesamtausfall der indirekten Steuern im Jahre 1899/1900 Lei 26.408.108, in dem nächsten Jahr 1900/01 weitere Lei 11.599.368; oder die Einnahmen des Jahres 1899/1900 sind um 25,18% gegen die Einnahmen des Jahres 1898/1899 und um weitere 10,18% im Jahre 1900/901

[1]) Das statistische Jahrbuch gibt nicht an, wieviel in diesen Jahren aus dem Zigarettenpapier-Monopol eingenommen worden ist. Die Petroleum-u. Zuckersteuer sind erst nach der Krise eingeführt worden, sodass sie nicht zum Vergleich herangezogen werden können.

27. Erträge der Verbrauchssteuern in den Jahren 1898-99/1901-02.

Aufwandssteuern	1898—1899 Ertrag in Lei	1899—1900 Lei	1900—1901 Lei	1901—1902 Lei
1) Getränke	28 915 649	19 494 097	14 413 511	18 736 113
2) Monopole: *a)* Tabak .	29 392 202	26 654 760	27 993 755	26 997 743
b) Zündh. u. Spielk	2 288 534	1 974 684	1 987 952	2 430 826
c) Pulver	875 609	598 260	406 331	448 134
d) Salz	7 660 387	7 373 396	7 339 306	7 731 339
3) Zölle	35 711 750	22 340 826	17 802 126	25 198 194
Ind. Gesamtsteuerertrag Lei	104 844 131	78 436 023	69 942 981	81 542 349

zurückgegangen. Die Schwierigkeiten, in die die Staatsfinanzen durch diesen Steuerausfall versetzt wurden, sind für das rumänische Budget nicht gering anzuschlagen, da das Budget eine Höhe von nur ca 230 Millionen Lei aufwies.

Besonders bemerkenswert ist das Verhalten der Einnahmen aus dem Salz- und Tabakmonopol zu dieser Krise. Die Salzmonopol-Einnahmen sind fast garnicht von der Krise und diejenigen aus dem Tabakmonopol nur wenig von ihr beeinflusst worden; sie zeigen eine bedeutende und dauernde finanzielle Stabilität hinsichtlich der Deckung des Finanzbedarfes.

Am meisten sind die Getränkesteuern und die Zölle in ihren Erträgen zurückgegangen. Die Einnahmeausfälle dieser zwei Aufwandssteuern fallen am schwersten ins Gewicht. Von untergeordneter Bedeutung ist das Zurückgehen der Einnahmen aus dem Pulver-, Zündhölzchen-und Spielkartenmonopol. [1])

Der Rückang der Verbrauchssteuereinnahmen in Notzeiten ist eine überall beobachtete Tatsache. Durch die Erhöhnng der Steuersätze während der Krisen können Mehreinnahmen nicht erzielt werden — wie die Besteuerungspraxis in allen Ländern zeigt—;im Gegenteil wird der Rückgang bei einem solchen Verfahren noch grösser werden. Daher dürfte eine allzu starke Ausdehnung und Ausbildung der Aufwandssteuern bedenklich erscheinen und Mässigung in der Wahl der Steuerobjekte, sowie in der Höhe des Steuerfusses wird von allen Seiten empfohlen.

[1]) Die folgenden Jahre waren für die finanziellen Erträge aus den Verbrauchssteuern wieder günstig.

Dritter Abschnitt.

Rückblick auf das Gesamtsteuersystem.

Die Möglichkeit seiner Reform.

Die zahlreichen Aufgaben, vor denen der rumänische Staat bei dem Regierungsantritt des Königs Carol (1866) stand, erforderten freilich eine wesentliche Vermehrung der Staatsausgaben. In der Tat stieg der Staatsaufwand seit dem Jahre 1866, als er sich auf nur 68.286.442 Lei bezifferte, ununterbrochen; bis zum Jahre 1906/07 ist er auf 265.253.262 Lei angewachsen.[1])

Dieser stattlichen Zunahme der Staatsausgaben steht eine noch grössere Steigerung der Staatseinnahmen gegenüber. An dem Wachsen der Staatseinnahmen sind in erster Linie die *Steuern* beteiligt. In der nachstehenden Zusammenstellung lässt sich die Entwicklung der Staatseinnahmen und des Anteils der Steuererträge in dem Zeitraum von 1866 bis 1906/07 übersehen:

28. Entwicklung der Staatseinnahmen u. des Gesamtsteuerertrages.

	1866	1906—1907	Zunahme	Anteil der Steuererträge an den Gesamteinnahmen		Steuerdruck pro Kopf	
	Lei	Lei	%	1866	1906/07	1866	1906/07
Gesamteinnahmen .	59 053 493	318 173 686	438,79	41,22%	58,33%	Lei 5,86	Lei 26,64
Gesamtsteuerertrag .	24 340 190	185 577 177	662,43				

Daraus geht hervor, dass während die Gesamteinnahmen des Staates in 40 Jahren — allerdings gewaltig — um 438,79% zugenommen haben, die Zunahme des Gesamtsteuerertrages ein noch rascheres Tempo aufzuweisen hat, nämlich 662,43%. Daher ist auch der Anteil der Steuern an den Gesamteinnahmen des Staates in derselben Zeit von 41,22% auf 58,33%

[1]) Da im Etat des Jahres 1908 auch die Spezialfonds, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht im Staatsbudget fungierten, aufgenommen wurden und somit der Vergleich keine volle Richtigkeit hätte, so möge dem Vergleich die Staatseinnahmen, bezw. die Steuererträge des Jahres 1866 mit denen des Jahres 1906/07 und nicht des Jahres 1911/12 zu Grunde gelegt werden.

gestiegen. Mit a. W. der gesamte relative und absolute Mehrdeckungsbedarf ist durch Steuern aufgebracht worden.

Der *Steuerdruck*. Entsprechend dieser Steigerung, ist der Steuerdruck durch Staatssteuern von Lei 5,86 auf Lei 26,46 pro Kopf der Bevölkerung gestiegen. Wenn der Steuerdruck in Rumänien weit hinter dem Steuerdruck in den meisten anderen europäischen Ländern zurücksteht, ist er immerhin noch hoch genug, um sich die Frage vorzulegen, ob der Volkswohlstand in den letzten 4 Jahrzehnten solche Fortschritte gemacht hat, um der Bevölkerung die Tragung dieser Belastung ohne übermässigen Druck zu ermöglichen. Die Belastung kann ja nicht schlechthin für schwer oder leicht gehalten werden; sich ein Urteil darüber zu bilden, ist ebenso schwierig, wie eine allgemeine theoretische Schätzung des Nationaleinkommens vornehmen zu wollen.

Der Vergleich mit dem Auslande wird auch zu keinem günstigen Ergebnis führen. Absolut betrachtet, ist ja die Staatssteuerbelastung in Rumänien mit Lei 26,64 pro Kopf viel kleiner als in Frankreich, Deutschland, England, Italien etc. wie die folgende Tabelle[1]) zeigt: (für das Jahr 1907).

29. Steuerdruck in verschiedenen europäischen Landern. (Pro Kopf der Bevölkerung).

Land		Land	
Frankreich	Lei 82,65	Italien	Lei 41,12
Grossbritannien	» 73,75	Ungarn	» 37,25
Österreich	» 48,69	**Rumänien**	» **26,64**
Deutsches Reich	» 43,25	Russland	» 22,37

Aber anzugeben, in welchem Verhältnis die Leistungsfähigkeit dieser Länder steht, ob die einzelne Steuerbelastung schwer oder leicht ertragen wird, dürfte wohl sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein. Dies könnte nur auf einem Weg geschehen und zwar durch die Ermittelung des Steuerbedarfes einer grösseren Reihe typischer Familienbudgets, ein Weg, der aber bis jetzt in Rumänien noch nicht eingeschlagen wurde. Das Meiste, was sich unter den heutigen Verhältnissen erreichen lässt, ist, den Vorgang wenigstens annähernd zu erfassen durch gewisse Anhaltspunkte symptomatischer Bedeutung:

1) Den Vergleich der Mehrbelastung durch Staatssteuern in dem gegebenen Zeitabschnitt mit der Belastung durch die in demselben Zeitraum eingetretene Verschuldung anzustellen;

1) Die Grösse des Steuerdrucks und des Nationaleinkommens zu vergleichen.

Steuerdruck und Schuldenlast. Für das Jahr 1866 zeigt sich, dass die staatssteuerliche Last in Rumänien bis 1906 (in Lei pro Kopf von 5,86 auf 26,64), d. i. um 354,61% stieg. Die staatliche Verschuldung stieg im gleichen Zeitraume (in Lei pro Kopf von 19,21 auf 202,82, d. i.) um 950,34%. Das bedeutet, dass die Verschuldung 3 Mal stärker gewachsen

---

[1]) Schwarz O., Die Finanzsysteme der Grossmächte. 2 Bde. Leipzig 1909 (Sammlung Göschen).

30. Entwicklung der Steuerlast und der Verschuldung.

	1866	1906—07	Zunahme		Pro Kopf 1866	d. Bevölk 1906—07	Zunahme	
	Lei	Lei	Lei	%	Lei	Lei	Lei	%
Steuerliche Last . .	24 340 190	185 577 177	161 236 987	662,43	5,86	26,64	20,78	354,61
Verschuldung	80 282 222	1 493 149 404	1 412 867 182	1759,87	19,31	202,82	183,51	950,34

ist als die steuerliche Last. Von Interesse wäre es zu wissen, ob die Steigerung des Nationalwohlstandes in den letzten 4 Jahrzehnten in dem Maasse vor sich gegangen ist, dass sie eine solche Zunahme der steuerlichen und der Schuldenlast ohne Störung ertragen kann. Der Wohlstand hat sich sicherlich gehoben; immerhin erscheint doch die steuerliche Mehrbelastung des Volkes in den 40 Jahren bedenklich, wenn die starke Mehrverschuldung in Betracht gezogen wird.

Steuerdruck und Volkseinkommen. Nach der im Jahre 1907 vom Finanzministerium veranstalteten Enquête setzte sich das jährliche Volkseinkommen aus folgenden Posten zusammen:

a) Grundrente [1]			
aus 1) ländlichem Grundbesitz		219.356.813.68	Lei
aus 2) städtischem »		69.625.592.97	»
b) Unternehmergewinn, Kapitalzins u. Arbeitseinkommen (Handel und Industrie)	1) Land	83.838.000.00	»
	2) Stadt	141.536.000.00	»
c) Arbeitseinkommen		413.700.000.00	»
d) Kapitalzins		106.556.175.00	»
	Total . . .	1.034.612.580·97	Lei

Bei dieser Einschätzung, die allem Anschein nach gut durchgeführt wurde, sind allerdings erhebliche Beträge der Erfassung überhaupt entgangen, zumal da die Enquête die Zahlen lieber höher als niedriger ansetzen wollte; andererseits mögen manche Einkommen zu hoch geschätzt worden sein; immerhin dürfte das ganze Einkommen des Königreichs Rumänien von der oben angegebenen Summe um rund einer Milliarde Lei nicht erheblich abweichen.

Die Staatssteuerlast, die sich auf rund 200.000.000 Lei [2] stellt, verschlänge demnach 20% des Nationaleinkommens. Nun ist zu berücksichtigen, dass die mittlere Steuerkraft Rumäniens und der Wohlstand

[1]) Statistischer Bericht über die direkten Steuern, vorgelegt dem Finanzminister v. E. Neculcea, Bukarest 1909.

[2]) Rau K. H. Grundsätze der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1864. S. 404: Den wievielsten Teil des Nationaleinkommens die Steuern verschlingen dürfen, dies kann nicht in einer Regel ausgesprochen werden, was schon daraus erhellt, dass eine Quote, die in dem einem Lande infolge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, empfindlichen Druck äussern kann.

der Bevölkerung noch sehr niedrig sind. Ausserdem ist an der Zusammensetzung des Volkseinkommens die Einkommensquelle Arbeit mit ungefähr 50% beteiligt; mit anderen Worten: das Nationaleinkommen ist zur Hälfte *unfundiertes* Einkommen. Diese Tatsache, dass 20% des Nationaleinkommens von dem Staate im Wege der Besteuerung in Anspruch genommen werden, und dass die Hälfte dieses Nationaleinkommens aus keinem festen Besitz, sondern aus dem veränderlichen Faktor «Arbeit» fliesst, verbunden mit dem Umstand, dass die Schuldenlast des Staates in den letzten vier Jahrzenten drei Mal stärker als die Steuerlast gewachsen ist, und endlich die trotz allem geringe Höhe des Volkswohlstandes, lassen die Belastung durch Steuern von Lei 26.64 pro Kopf als hoch und drückend erscheinen.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier ein Moment, das ziffermässig nicht ermittelt werden kann und die Bedenklichkeit der Stärke des Steuerdruckes erhöht: es ist *das Verhältnis der Steuerlast zur Individual-Steuerkraft.* Viele Leistungsfähige können jetzt schon überbürdet sein, andere die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht haben, besonders in den unteren Schichten der Bevölkerung. Wie schon erwähnt, lässt sich dieses Verhältnis nicht zahlenmässig darstellen, wohl aber lässt sich dies annäherend prüfen, wenn

1) die Verfassung und die Wirksamkeit der direkten, der Verkehrs- und der Verbrauchssteuern in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der die einzelnen Gruppen von Steuern zahlenden Personen, und dann

2) das Verhältnis der Erträge der direkten Steuern einerseits, der Verkehrs- und Verbrauchssteuern andererseits, sowie deren Entwicklung untersucht wird.

Direkte, Verkehrs- und Verbrauchssteuern. Ihre Verfassung, Wirksamkeit und Stellung in dem Steuersystem. Wie soll ein Steuersystem sich gestalten und was für eine Funktion hat jede der 3 Steuergattungen zu übernehmen? — «Die direkten Steuern sollen stets einen bedeutenden Teil der Deckungsmittel des Staatsbedarfes aufbringen. Sie bilden den allgemeinen Grundrahmen der Besteuerung, innerhalb dessen die individualisierende Belastung mit ihrem verwickelten Fangnetz ergänzend und ausgleichend sich ausbreiten soll. Sie müssen eine gewichtige Stellung haben, um ihrer grossen Aufgabe beweglicher Deckung des veränderlichen Staatsbedarfes zu entsprechen; sie müssen in schlechter Zeit als elastische grosse Reserve zur Deckung von Mehrbedarfen dienen können». [1]) Mit anderen Worten: die direkte Besteuerung soll die Grundlage der Besteuerung bilden; sie soll von den Verkehrs- und Verbrauchssteuern ergänzt werden in allen den Fällen, wo jene nicht alles Einkommen, oder die Steuerobjekte nicht nach der wirklichen Leistungsfähigkeit trifft. In idealer Vollkommenneit lässt sich kein System der direkten Steuern durchführen. Das Ziel der idealen direkten Besteuerung und der Besteuerung überhaupt wäre ja die genaue Ermittlung alles Einkommens. «Aber nicht alles Ein-

---

[1]) Schäffle A., o. c. S. 127.

kommen kann in jedem besonderen Teil genau und zwar gleichmässig genau ermittelt werden». [1]) Daher kann nicht den direkten Steuern Einheit und Verhältnissmässigkeit nachgerühmt werden. Und an dieser gleichmässigen Genauigkeit fehlt es insbesondere bei den Ertragssteuern. Die spezifischen Mängel der rumänischen Ertrags-Steuern sind schon hervorgehoben worden. Sie zeigen Lücken, die, kurz, auf folgende Gründe zurückzuführen sind:

1) die Nichtberücksichtigung der Umstände, die die konkrete Steuerkraft der Person schwächend und stärkend beeinflussen; persönliche Eigenschaften, Verschuldung, spezielles Unglück, u. s. f.

2) die genaue Abschätzung sämtlicher Ertragsquellen und die Abschätzung nach ungleichen Grundsätzen auf den wirklichen Reinertrag; es werden der Besteuerung die Roherträge der Ertragsquellen zu Grunde gelegt;

3) die Belastung der aus verschiedenen Ertragsquellen fliessenden Erträge mit derselben Steuerquote.

Es sind Nachteile steuerpolitischer Art, die nur durch die Personaleinkunftssteuer beseitigt werden können, denn diese zielt auf die wirklichen, speziellen, reinen veränderlichen Einkünfte der Personen in einer gewissen Periode ab.

Die allgemeine Einkommensteuer hat ferner eine sozialpolitische Bedeutung, indem die Besteuerung nach oben hin, nicht nach unten zu gelegt wird. [2]) Wenn auch die sozialpolitische Bedeutung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer von zahlreichen Seiten angefochten wurde (Leroy Beaulieu, Rudolf Gneist, und insbesondere Fr. J. Neumann [3]) so ist der sozialpolitische Gesichtspunkt in der letzten Zeit aus diesem Kampfe doch siegreich hervorgegangen. Darnach ist die Steuer «nicht nur Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes, sondern zugleich ein Mittel, welches in die bei freier Konkurrenz entstandene Einkommen- und Vermögensverteilung korrigierend mit eingreift». [4]) Als Folgen der Anerkennung des sozialpolitischen Gesichtspunktes können die Forderung der Steuerfreiheit des Existenzminimums, die Progressivbesteuerung des höheren Einkommens, die höhere Besteuerung des fundierten, als des unfundierten Einkommens u. s. f. angeführt werden.

Die Vorzüge einer allgemeinen Personaleinkommensteuer gegenüber der Ertragssteuern zeigen sich auch in finanzpolitischer Hinsicht. Die Einkommensteuer zeigt grosse Elastizität, während die Ertragssteuern weniger elastisch sind, oder wenigstens nicht in gleichem Masse, wie es die Beweglichkeit des Staatsbedarfes erfordert. Die direkten Steuern müssen so kräftig sein, dass sie in der Notzeit den Kredit des Staates stützen und ihm die Mittel zur Fundierung tilgbarer Anleihen geben. Wollte die Regierung die Ertragssteuern verbessern, indem sie den Steuerfuss erhöhte

---

[1]) Schäffe A., Op. cit. S. 81.

[2]) Cohn G., System d. Finanzwissensch. Stuttgart. 1889. S. 540.

[3]) Neumann Fr. J., Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt (Schriften des Vereins f. Sozialpol.) Leipzig. 1874.

[4]) Wagner Ad., Finanzwissenschaft. IV. Teil. 2. Bd. S. 383 ff.

dann würde sie einen steuerpolitischen Fehler begehen, denn dies würde zur Verletzung des Grundsatzes der Steuergerechtigkeit führen (namentlich auf dem Wege der Amortisation)[1]; zugleich aber auch einen finanzpolitischen Fehler, denn die Ertragssteuern sind nur bei mässigen Quoten erträglich.[2] Um daher dem Steuersystem die nötige Elastizität zu verleihen, muss zu der allgemeinen Personal-Einkommensteuer gegriffen werden.

Endlich hätte eine Einkommensteuer gerade für Rumänien eine grosse finanzielle Bedeutung. Es ist schon erwähnt worden, dass in Zeiten schlechter Ernte die Konsumtionskraft der Bevölkerung lahm liegt. Dadurch werden die Erträge der indirekten Steuern, die den Schwerpunkt der rumänischen Besteuerung bilden, sehr niedrig und ein Defizit ist unvermeidlich. Solche Vorgänge pflegten in den früheren Jahrzehnten die Regel zu bilden und als Hilfsmittel bediente sich die Regierung

a) der Aufnahme von Anleihen, oder

b) der Veräusserung von Staatsgütern, oder

c) der Schaffung neuer Verbrauchssteuern.

a) Wenn der Staat bedürftig ist, dann ist die ganze Bevölkerung in der gleichen Lage, sodass er von dem inländischen Kredit sich nichts versprechen kann. Dem schon an sich schwachen Kapitalland wird der Kredit im Auslande sehr eingeschränkt, sodass der Staat von dem Ausland nur unter sehr ungünstigen Bedingungen pekuniäre Hilfe erwarten kann. Eine allgemeine Einkommensteuer würde durch ihre Dehnsamkeit und Beweglichkeit die Anleihebedürfnisse des Staates beseitigen.[3]

b) Dieselbe Wirkung würde eine allg. Einkommensteuer auf die Staatsgüter ausüben, indem nur sie die Möglichkeit zur Erhaltung des Staatsgutes bietet. Die werbenden Teile des Staatsgutes (das übrigens auch in guten Zeiten in Rumänien durch seine Veräusserung, leider mit einem nicht unerheblichen Teil zur Deckung der laufenden Ausgaben beiträgt) haben nicht die Aufgabe und Eigenschaft «dem beweglichen Staatsbedarf gegenüber in ihrem Ertrag selbst beweglich, entwicklungs- und anbequemungsfähig zu sein.»[4] Sie haben eine viel schönere wohltätigere Aufgabe, nämlich die Steuerlast zu erleichtern, d. h. sie geben die Möglichkeit, dass die Erhöhung des Steuerfusses der direkten Steuern entbehrlich wird.

c) Endlich eine allg. Einkommensteuer würde auch der Tendenz Einhalt gebieten, das System der Verbrauchssteuern weiter auszubauen.

Die Subjektssteuern bilden in allen Beziehungen unleugbar die vollkommenste Art der Besteuerung.[5]

Jedoch vermag die Subjektbesteuerung selbst nicht die wirkliche Leistungsfähigkeit zu ermitteln, die von Konjunkturen, Krisen u. s. f. beeinflusst wird, und allgemein nach dem Masse des Einkommens nur

---

[1]) Roscher Wilh., System d. Volkswirtschaft Bd. 4. Stuttgart 1894. S. 207.
[2]) Schäffle A., Op. Cit. S. 81.
[3]) Cohn, G., o. c. S. 456.
[4]) Schäffle, A., o. c. S. 205.
[5]) Cohn G., o. c. S. 450.

die durchschnittliche Leistungsfähigkeit. Als Grundlage der Besteuerung ist sie trotzdem berechtigt, muss aber, um gerecht zu wirken ergänzt werden, und zur Ergänzung müsste derart verfahren werden, dass den direkten Steuern die Konsumtions- und die Verkehrssteuern angegliedert werden.

Die Verbrauchs- und die Verkehrssteuern treffen vor allen Dingen das den direkten Steuern entgangene bewegliche sowie das kleine unfassbarre Einkommen u. Vermögen. Eine weitere Aufgabe der Verbrauchssteuern besteht darin, die Belastung der realen individuellen Steuerkraft zu ermöglichen. Schliesslich sorgen die Verkehrssteuern dafür, das durch die Abgaben auf Erbschaften, auf den Geschäftsverkehr, auf Kapitalanlagen, u. s. w. die besonders starke Leistungsfähigkeit, die bei den Geschäfte treibenden und Kapital bildenden Steuerkräften vermutet werden darf, verhältnissmässig getroffen werden. Die individualisierende Besteuerung der erwerbenden Klassen, die durch Verkehrssteuern geschieht, ist «eine unbedingte Forderung der Allgemeinheit und Verhältnismässigkeit im Gebiete der individualisierenden Besteuerung; denn auch bei glücklicher Regulierung der Verbrauchssteuern entschlüpfen die stärksten Steuerkräfte mit dem Betrag ihrer Ansammlungen der Verwendungsbesteuerung. Darum sind sie besonders und kräftig zu treffen.[1]) Wenn der Verkehrs- und Verbrauchbesteuerung eine vertretende und ergänzende Funktion zuerkannt werden darf, dann würde ihre Ausdehnung um so gerechtfertigter und um so weniger bedenklich erscheinen, je ungenügender die direkten Steuern sind, je mehr Lücken das System der direkten Steuern hat. Von diesem Standpunkt aus dürfte das starke Ueberwiegen der Verbrauchssteuern in Rumänien begründet sein. Überwiegen aber diese Vorteile der indirekten Steuern die Nachteile, die durch deren zu starke Ausdehnung erwachsen? Wenn es als Vorteil gilt, dass die Ausbildung der indirekten Steuern den Konsumenten gestattet, sich nach ihrer Steuerkraft besteuern zu lassen, da entspricht das nur dann den Tatsachen, wenn den Verbrauchern auch die Möglichkeit gegeben wird, die Be- und Entlastung bewirken zu können. «Ein planloses System indirekter Steuern führt zu übertriebenen Belastungen und Freilassungen einzelner, zur blinden, alles Mass fortwerfenden Verhältnislosigkeit im Ganzen».[2]) Diese tief im Wesen der Individualisierungssteuern selbst wurzelnde Gefahr lässt sich nur dann vermeiden, wenn die unentbehrlichen Steuerobjekte mit einem mässigen Steuerfuss, die entbehrlichen und allgemein begehrten mit höheren Steuerfüssen belegt werden. Das würde allerdings als Schutz der unteren Klassen dienen und unter diesen Voraussetzungen ist eine relativ breitere Anlage des indirekten Wegens für das Besteuerungssystem vollkommen berechtigt. Dasselbe gilt von den Verkehrssteuern: für Verkehrsakte, bei niedrigen Werten wird ein mässiger und weit niedrigerer als bei höheren Werten am Platze sein. Unentbehrliche Gegenstände hoch zu besteuern, wie in Rumänien das Salz besteuert wird, ist ein schwerer Missgriff.

---

[1]) Schäffle A., o. c. S. 105.
[2]) Schäffle A., a. a. o. S. 88.

Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, dass gegen die zu starke Ausbildung der indirekten Steuern sozialpolitische Gründe sprechen, wie die der Gefahr der Ueberlastung der unteren Klassen, die stärkere Belastung der kinderreichen Familien, sowie die Unmöglichkeit, ein Existenzminimum freizulassen. Das ist in Rumänien umso bedenklicher, als das grosstädtische Leben nicht entwickelt ist [1]) (82% der Bevölkerung ist Landbevölkerung) und von dem Vorherrschen der Grossbetriebes, eine Voraussetzung [2]) für ein sehr entwickeltes System indirekter Steuern, nicht im geringsten die Rede sein kann.

In Zeiten günstiger Konjunkturen sind die indirekten Steuern sehr einträglich und deckten manchmal die wahre, schlechte Lage der Staatsfinanzen; in bedrängter Zeit aber versagen sie und höhere Steuersätze vermögen nicht ihre Erträge zu steigern, da die Bevölkerung ihre Konsumtion einschränkt. Die indirekten Steuern bergen also finanzpolitisch eine grosse Gefahr in sich, denn sie rufen durch ihre Ergiebigkeit in guter Zeit Verschwendung und durch ihr Versagen in schlechter Zeit Finanznot hervor. Diese Gefahr ist noch grösser, da die direkten Steuern keine Elastizität haben und einer Not nicht Stand halten können. Endlich hängt die Grösse der Gefahr von dem Verhältnis ab, in dem die Hauptsteuergruppen zur Deckung des staatlichen Steuerbedarfes beitragen.

Ausdehnung und Entwicklung der Steuererträge. Das Ergebnis der Steuerentwicklung ist ein Ueberwiegen der indirekten Verbrauchssteuern (einschl. Monopole und Zölle) über alle übrigen Steuern, d. h. über die beiden anderen Gruppen: die direkten und die Verkehrssteuern, und unter den letzteren ein Ueberwiegen der Verbrauchssteuern. (Siehe Tabelle V). Dieses Ueberwiegen ist seit dem Jahre 1873 hervorgetreten, denn während im Jahre 1866 der Schwerpunkt auf den direkten Steuern lag, besonders auf der Personalsteuer, wurden seit 1873, als die Einlenkung zu den indirekten Steuern begann, die indirekten Steuern zum Hauptträger der ganzen Besteuerung. Das Verhältnis der direkten und indirekten Steuern hat sich immer zu gunsten der letzteren Steuergattung verschoben. Bei einem Vergleich der Steuererträge des Jahres 1866 mit denen des Jahres 1911/12 fällt sofort ihre kräftige Steigerung auf.

31. Entwicklung der Erträge der direkten Steuern, der Verkehrs- und der Aufwandssteuern.

Bruttoeinnahme in Lei.

	1866	1911/12	Steigerung	in %
Direkte Steuern	13 203 565	36 070 032	22 866 467	173,18
Verkehrssteuern	1 444 445	38 279 186	36 834 741	2548,77
Indirekte Steuern	9 692 180	186 214 168	176 521 988	1821,29
Total . . .	24 340 190	260 563 386	236 223 196	970,51

[1]) Roscher W., o. c. S. 430.
[2]) ebenda, S. 404.

Die vermehrten Einnahmen rühren vornehmlich von den indirekten und Verkehrssteuern her. Auf die Verkehrs- und indirekten Steuern kommen von der Steuervermehrung von ca 236 Millionen Lei ca. 213 Millionen Lei, d. h. diese genannten Steuern lieferten allein ca 90% zu der genannten Gesamtvermehrung. Die direkten Steuern haben zur Vermehrung des ganzen Steuerbetrages nur ca. 10% beigetragen. Die direkte Besteuerung ist in ihrer Ausdehnung und Entwicklung unverhältnismässig hinter derjenigen aller übrigen Steuern zurückgeblieben, was auf den Mangel innerer Entwicklungsfähigkeit schliessen lässt. Dieser Mangel ist auf den Ertragssteuercharakter der rumänischen direkten Besteuerung mit zurückzuführen. Die direkten Steuern und die indirekten beteiligten sich an der Deckung des staatlichen Steuerbedarfes wie folgt:

32. Anteil der drei Steuergruppen an der Deckung des Steuerbedarfs.

	1866	1874	1886/87	1896/97	1906/07	1911/12
Direkte Steuern	54,2	32,2	21.3	18,3	18,9	13,8
Verkehrs- u. indirekt Steuern	45,8	64,8	78,7	81,7	81,1	86,2
	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Der Anteil der direkten Steuern an dem gesamten Staatssteuerertrag sank in 46 Jahren von 54, 2 auf 13,8%, derjenige der indirekten Steuern und Verkehrssteuern dagegen stieg von 45, 8 auf 86,2%.

Hieraus geht hervor, dass in der Tat, rein fiskalisch betrachtet, die rumänische indirekte Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung sich fähig zur Erfüllung der grossen Anforderungen in Bezug auf höhere Ergiebigkeit gezeigt, dass die direkte Besteuerung dagegen in dieser Hinsicht viel weniger geleistet hat. Für die Beurteilung des Wertes der rumänischen Steuerpolitik ist dieser fiskalische Erfolg nicht gering anzuschlagen, aber allein durch ihn wird ihr Wert natürlich auch nicht bestimmt. Das ungemein starke nnd steigende Uebergewicht, dass die Verkehrssteuern und indirekten Steuern zeigen, zumal in der Staatsbesteuerung, hat sicherlich seine bedenklichen Seiten, in jeder Beziehung, volkswirtschaftlich, sozialpolitisch und finanzpolitisch.

Nach dem Üerberblick über die einzelnen Teile des Systems sowie über das System im ganzen, in seiner Verfassung und Entwicklung, lässt sich das rumänische Gesamtbesteurungssystem folgendermassen charakterisieren:

«Direkte Steuern, sehr mangelhaft in steuerpolitischer Hinsicht, wenig ergiebig, unbeweglich und entwicklungsunfähig in finanzpolitischer Hinsicht.

Indirekte Steuern, die den grössten Teil des staatlichen Steuerbedarfs decken, die zwar in guten Zeiten sehr ergiebig sind, in Notzeiten

dagegen versagen und somit die Finanzen in Mitleidenschaft ziehen. In guten Zeiten führen sie zur Verschwendung, in Notjahren zur Aufnahme leichtsinniger, unter schweren Bedingungen zustandekommenden (aber mit der Not wohl entschuldigten) Anleihen, sowie zur Veräusserung und Verminderung des Staatsvermögens.»

In dieser kritischen Beleuchtung erscheinen alle hier erwähnten Momente nur als Nachteile für das ganze Besteuerungssystem. Vorteile daraus ziehen nur die leistungsfähigeren Steuerkräfte, die trotz der Grundsätze der Besteuerung (statt grössere Lasten im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu übernehmen) ein gewisses Vorrecht geniessen auf Kosten der schwächeren Steuerkräfte, die stärker herangezogen werden, zum Nachteile des Staatsvermögens und Staatseinkommens.

Dass unter solchen Umständen an eine Reform gedacht werden kann und muss, liegt auf der Hand. Der einzuschlagende Weg geht selbstverständlich von den objektiven Ertragssteuern zu subjectiven Personalsteuern.

In Rumänien — übrigens gerade wie in Frankreich — ist eine solche Subjektsteuer vermieden, in übetriebener Furcht vor der «Willkür» bei der Veranlagung zu solchen Steuern und in zu weitgehender Scheu vor dem für eine ordentliche und brauchbare direkte Besteuerung unvermeidlichen, wenn auch etwas lästigen Eindringen in die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Ferner haben politische Rücksichten das entscheidende Gewicht in die Wage gelegt, sodass bis jetzt eine Einkommensteuer nicht eingeführt werden konnte. Es kommen Befürchtungen hinzu, die mit dem politischen und parlamentarischen System zusammenhängen, nämlich bezügl. des schlimmen Eindrucks einer solchen Besteuerung auf die Wähler, besonders auf die führende politische Klasse (freie Berufe, Beamte, Grossgrundbesitzer, Grosskaufleute u. s. f.).

Der Weg zur Reform.

Trotzdem die politischen Parteien diesen Gedanken nicht verwirklichen wollten, haben sich Stimmen gefunden, die sich *für* Personalsteuern ausgesprochen haben.

So darf der Name des hervorragenden Staatsmannes *Ion C. Bratianu* erwähnt werden, der im Jahre 1877 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Personal- und Mobiliarsteuer ausgearbeitet hatte.

Ein Vorschlag des Finanzministers *M. Germani* im Jahre 1890 ging dahin, die Kopfsteuer in eine Klassensteuer umzuwandeln. Die Steuerpflichtigen sollten je nach der Höhe ihres Einkommens in 17 Klassen untergebracht werden. Der Steuersatz für die niedrigste Klasse betrug Lei 8, für die letzte Klasse (die alles Einkommen über Lei 50000 mit umfasste) Lei 1000. Einkommen unter Lei 500 sollten steuerfrei sein.

Dagegen dachte *M. Cogălniceanu* an eine höhere Reform der Personalsteuern, indem er sich in der Kammersitzung vom 18. Februar 1892 folgendermassen über die Reform der direkten Besteuerung äusserte: «Ich

hoffe, dass die Regierung sich endlich entschliessen wird, einen die Reform des Steuersystems betreffenden Gesetzentwurf vorzuschlagen, der sein Vorbild in einem monarchischen Staate sucht, den wir zu bewundern pflegen — in dem preussischen Staate — da die Steuerreform von hohen Notwendigkeits-, Billigkeits-, und Moralrücksichten erfordert wird».

Ferner wollte *P. Carp* (und *Săulescu*) in seinem Reformentwurf im Jahre 1900 eine Kopf- und Mietsteuer einführen, so wie diese in Frankreich besteht. Aber seinem Reformentwurf stimmte das Parlament nicht zu.

Carp's Gedanke wurde aber im Jahre 1906 wieder aufgenommen und am 20. Februar 1906 trat die Personal- und Mietsteuer ins Leben, um 2 Jahre später aufgehoben und durch die frühere Kopfsteuer ersetzt zu werden (s. Kopfsteuer S. 63).

Endlich befürwortete der frühere Unterstaatssekretär im Handelsministerium Dr. G. D. Creanga, in der richtigen Erkenntnis, dass die praktische Durchführung einer allgemeinen Einkommensteuer vorläufig verfrüht und unmöglich sei, eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer. Bei der grossen praktischen Bedeutung verdient sein Reformentwurf eine eingehendere Betrachtung.

Dr. Creanga's Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

Sein Reformentwurf der direkten Besteuerung [1]) ging dahin, die Ertragssteuern beizubehalten, ihre Steuersätze aber zu ermässigen (bei der Grundsteuer soll der Prozentsatz auf 3, 4 und 10%, bei der Patentsteuer sollen die Steuersätze um 40% ermässigt werden). [2]) Er begründet die Ermässigung der Ertragssteuern damit, dass die Steuerpflichtigen, deren Ertrag schon durch die eine oder andere Ertragssteuer belastet wird, die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer zu drückend empfinden würden.

Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer soll die Kopfsteuer ersetzen, die aufgehoben werden soll.

I. Die Klassensteuer.

In den Bereich der Klassensteuer fallen alle diejenigen Staatsangehörigen und Ausländer, deren Gesamteinkommen Lei 3000 nicht übersteigt; die Ausländer, jedoch nur insoweit, als sie sich des Erwerbs wegen und länger als ein Jahr im Inlande aufhalten.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen eingeteilt und in jeder Huptklasse nach Abstufungen erhoben. Für die Klassifikation sind bestimmte Unterscheidungsmerkmale vorgesehen; berücksichtigt werden aber auch

---

[1]) Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien. Herausg. von Ebering. Berlin 1900. Creanga G. Dr., Die direkte Besteuerung in Preussen u. in Rumänien. S. 207.

[2]) Im Jahre 1900 als dieser Reformentwurf kam, bestand weder eine Kapitalrenten noch eine Besoldungssteuer.

die persönlichen Verhältnisse, die auf die Leistungsfähigkeit besonderen Einfluss haben.

Die erste Hauptklasse umfasst im allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, denen das aus ihrem Grundbesitz oder Gewerbe fliessende Einkommen nicht für ihre Ernährung ausreicht, sodass sie Nebenverdienste suchen müssen; dann die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das Gesinde, die Tagelöhner u. dergl.

Innerhalb dieser Hauptklasse bestehen 4 Unterstufen; dies mit Rücksicht darauf, dass in diese Klasse die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gehören, deren Leistungsfähigkeit auf diese Weise gerechter erfasst werden kann. (Nach den im Jahre 1900 vorhandenen amtlichen Angaben hätten dieser Hauptklasse 94% aller Steuerpflichtigen angehört).

Die zweite Hauptklasse umfasst grundsätzlich diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, die von dem ihnen aus ihrem Grundbesitz und Gewerbe fliessenden Einkommen allein schon bestehen können; dann diejenigen Lohnarbeiter, die der Höhe ihrer Belohnung nach mehr als die gewöhnlichen Arbeiter und Gesinde anzusehen sind; endlich die kleineren Beamten, sowie alle Personen, von denen nach ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, dass sie ein Einkommen von Lei 1000—2000 beziehen.

Da die Zahl der Steuerpflichtigen der zweiten Klasse kleiner ist, als diejenige der ersten Hauptklasse angehörenden Steuerzahler zerfällt die zweite Hauptklasse nur in drei Unterstufen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfasst diejenigen Personen die zwar im Vergleich mit den der zweiten Klasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit stehen, deren Gesamteinkommen jedoch noch immer kleiner als Lei 3000 ist. Mit Rücksicht auf die geringere Zahl der dieser Hauptklasse angehörenden Steuerzahler zerfällt die dritte Hauptklasse in bloss zwei Unterstufen.

Die Veranlagung und Einschätzung erfolgt durch die bestehenden Einschätzungskommissionen, die die Steuerpflichtigen in Steuerlisten genau und sorgfältig eintragen. Bei der Einschätzung werden die Schulden nur so weit berücksichtigt, als sie in bedeutender Höhe vorhanden sind. Ferner finden Berücksichtigung der grössere Familienbestand, das Alter, sowie der Gesundheitszustand des Familienhauptes u. s. f.

Der Steuertarif. Die Steuer beträgt in der

I. Hauptklasse	Unterstufe	1	Lei	5,—
	»	2	»	8,—
	»	3	»	12,—
	»	4	»	19,—
II. Hauptklasse	»	5 (1) . . .	»	25,—
»	»	6 (2) . . .	»	33,—
	»	7 (3) . . .	»	41,—
III. Hauptklasse	»	8 (1) . . .	»	52,—
	»	9 (2) . . .	»	66,—

Ein Existenzminimum besteht nicht. Jedoch dürfen Stundung und

Herabsetzung des Steuerbetrages in ausserordentlichen Fällen gewährt werden. Die Stundung kann in den Fällen Anwendung finden, wo das Ausbleiben der Steuer durch unverschuldeten und vorübergehenden Notstand der Steuerpflichtigen veranlasst wird. Erlass bis zum halbjährlichen Steuerbetrag kann dagegen nur denjenigen Steuerpfllchtigen bewilligt werden, die durch besondere Unglücksfälle in ihrem Erwerb zurückgekommen sind, z. B. durch schlechten Ernteausfall, wodurch die Bauern oft in eine sehr elende Lage kommen.

II. Die klassifizierte Einkommensteuer.

1. *Die subjektive Steuerpflicht.* In der klassifizierten Einkommensteuer, der die Einkommen über Lei 3000 unterliegen, wird in erster Linie dem Grundsatz der Allgemeinheit zur Genüge Rechnung getragen. Die klassifizierte Einkommensteuer erfasst demnach alle Steuerpflichtigen, die ein Einkommen über Lei 3000 beziehen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sieht § 17 des Gesetzentwurfes folgende Gruppen von Steuerpflichtigen vor:

a) Alle Staatsangehörigen einschliesslich der im Auslande sich aufhaltenden, soweit letztere ein Einkommen aus dem Inlande beziehen;

b) diejeningen Ausländer, die in Rumänien einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;

c) Ausländer, welche im Inlande Grundeigentum, gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen, oder Teilnehmer an solchen sind, nur mit dem aus diesem Erwerb erzielten Einkommen.

Diese Einteilung der Steuerpflichtigen hat den Vorzug, die Steuerpflicht fest zu bengrezen und keine Missverständnisse entstehen zu lassen.

Steuerfreiheit geniessen:

a) Das Einkommen des Königlichen Hauses;

b) die Vertreter fremder Mächte, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihrem und ihrer Beamten Dienste stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind und nur soweit sie in Rumänien keine Erwerbstätigkeit ausüben;

c) das Einkommen der Wohltätigkeitsanstalten.

Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich lediglich auf die physischen Personen. Indem die nichtphysischen Personen nicht als Steuersubjekte anzusehen sind, wird eine Doppelbesteuerung vermieden. Creanga hofft dadurch eine den konkreten Verhältnissen richtig angepasste Lösung der Doppelbesteuerungs- Frage nach dieser Richtung hin gelöst zu haben.

2. *Die objektive Steuerpflicht* erstreckt sich auf das Gesamteinkommen, das aus folgenden Einkommensquellen fliesst:

a) aus Kapitalvermögen;

b) aus Grundvermögen und Mieten, einschliesslich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause;

c) aus Handel und Gewerbe, aus gewinnbringenden Beschäftigungen, sowie aus Rechten auf periodische Hebung und Vorteile irgendwelcher Art.

Diese Unterscheidung der Einkommensquellen lässt in der dritten Gruppe das gemischte und das unfundierte Einkommen nebeneinander stehen. Die ersten zwei Gruppen stellen dagegen die Einkommensquellen des fundierten Einkommens dar. Es ist dabei zu bemerken, dass zur Zeit, als dieser Reformentwurf erschienen war, weder eine Kapitalrenten- noch eine Besoldungssteuer in dem rumänischen Steuersystem bestand. Deshalb muss der Entwurf mit den heutigen Steuerverhältnissen in Einklang gebracht werden. Zwar würde die klassifiz. Einkommensteuer keine Aenderung erfordern, wohl aber die Einrichtung der noch bestehenden Ertragssteuern. Es darf angenommen werden, dass Creanga auch die Kapitalrentensteuer mit einem ermässigten Steuersatz beibehalten hätte, die Besoldungststeuer dagegen zugleich mit der Kopfsteuer aufgehoben haben würde. Auf diese Weise würde das fundierte Einkommen stärker als das unfundierte Einkommen belastet werden; das fundierte Einkommen unterläge demnach einmal der Besteuerung durch die Ertragssteuern, dann derjenigen durch die klassifizierte Einkommensteuer. Degegen würde das unfundierte Einkommen lediglich von der klassif. Einkommensteuer getroffen sein. Mit a. W. die Klassif. Einkommensteuer würde die Grundlage des Steuersystems sein; sie würde das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen treffen, während die Ertragssteuern die Rolle einer Ergänzungssteuer übernehmen würden, mit der Funktion, die fundierten Einkommen stärker als die unfundierten zu belasten. Indem die Steuersätze der Ertragssteuern verschieden sind, wird auch die Verschiedenheit der fundierten Einkommen in der Besteuerung Berücksichtigung finden.

Eine weitere Bestimmung des Gesetzentwurfes sieht vor, dass die unperiodischen und ausserordentlichen Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Mitgiften, Lebensversicherungen, Diäten, Lotteriegewinnen nicht als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sind. Sie kommen nur sofern in Betracht, als die Erträge des Stammvermögens dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Abzugsposten. Die zum Abzug zugelassenen Posten sind:

a) die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben;

b) die auf besonderen Rechtsmitteln beruhenden Lasten;

c) die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten;

d) die von dem Grundeigentum und Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Steuern;

e) die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge zur Pensionskasse;

f) die regelmässigen jährlichen Absetzungen für die Abnutzung der Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. f.

Berücksichtigt werden ferner die die Leistungsfähigkeit beeinflussenden Faktoren, wie grosser Familienbestand, Alter und Gesundheitszustand des Familienhauptes; all dies aber nur bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren jährliches Einkommen Lei 8000 nicht übersteigt.

3. Das Steuerverfahrn. Die Veranlagung erfolgt lediglich nach Mass-

gabe des gesamten Einkommens. Nach diesem Einkommen werden die Steuerpflichtigen von den bestehenden Einschätzungskommissionen zu der entsprechenden Steuerstufe eingeschätzt. Somit wird der Deklarationszwang vermieden; jedoch besteht eine Ausnahme für diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Einkommen im ganzen oder zum Teil vom Kapitalvermögen beziehen. Die Einschätzungskommission hat die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner vorzunehmen, die auf Grund der Steuerrollen oder sonst vorhandener Nachrichten einkommensteuerpflichtig sind. Da bei der Feststellung des Einkommens aus Handel und Industrie nach dem bestehenden Veranlagungsverfahren die wirklichen Reinerträge nicht ermittelt werden können, muss die Einschätzungskommission den durchschnittlichen Ertrag der verschiedenen Gewerbe für die letzten drei Jahre als Anhaltspunkt benützen, zu welchem Zweck sie auch die Geschäftsbücher verlangen können.

Im Falle der Reklamation seitens der Steuerpflichtigen izt die Kommission berechtigt, um nähere Kenntnisse über ihre Einkommensverhältnisse zu gewinnen, alle Angaben von den Steuerpflichtigen zu verlangen, die sie zu ihrem Zweck braucht. In diesem Falle wird freilich von dem Prinzip in die inneren Verhältnisse nicht einzudringen, Abstand genommen. Zum Schlusse soll noch bemerkt sein, dass die Mitglieder der Einschätzungskommissionen und die sonstigen Steuerbeamten unter Drohung einer Geldstrafe von Lei 100—500 zur Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse der Steuersubjekte verpflichtet sind.

Der Steuertarif. Die klassifiz. Einkommensteuer weist folgende Steuersätze auf:

I.	Steuerstufe	Eink.	Lei 3 000— 3 500	Steuersatz	Lei 79
II.	»	»	» 3 500— 4 000	»	» 92
III.	»	»	» 4 000— 4 500	»	» 106
IV.	»	»	» 4 500— 5 000	»	» 121
V.	»	»	» 5 000— 6 000	»	» 135
VI.	»	»	» 6 000— 7 000	»	» 163
VII.	»	»	» 7 000— 8 000	»	» 192
VIII.	»	»	» 8 000— 10 000	»	» 222
IX.	»	»	» 10 000— 12 000	»	» 280
X.	»	»	» 12 000— 15 000	»	» 336
XI.	»	»	» 15 000— 18 000	»	» 420
XII.	»	»	» 18 000— 21 000	»	» 504
XIII.	»	»	» 21 000— 25 000	»	» 588
XIV.	»	»	» 25 000— 30 000	»	» 700
XV.	»	»	» 30 000— 35 000	»	» 840
XVI.	»	»	» 35 000— 40 000	»	» 980
XVII.	»	»	» 40 000— 50 000	»	» 1 120
XVIII.	»	»	» 50 000— 60 000	»	» 1 400
XIX.	»	»	» 60 000— 70 000	»	» 1 680
XX.	»	»	» 70 000— 80 000	»	» 1 960
XXI.	»	»	» 80 000—100 000	»	» 2 240

Der Steuersatz bleibt bei Lei 100.000 nicht stehen, sondern es werden von jedem über 20.000 Lei hinausgehenden Einkommen je Lei 504 mehr erhoben.

Die eingentliche Progressivität der klassifiz. Einkommensteuer geht nur bis zu den Einkommen von Lei 12.000. Zwischen den Einkommen von Lei 3000 und Lei 12.000 steigt der Steuerfuss (in Prozenten ausgedrückt) von 2,64 bis 2,80%. Von den Einkommen über Lei 11.000 hinaus greift eine proportionelle Besteuerung Platz. Wie ersichtlich, ist die Progression sehr unbedeutend, die Creanga damit begründet, dass er keine eigentliche Progression, sondern durch die Erniedrigung des Steuerfusses nur das Existenzminimum leichter zu besteuern beabsichtigte. Es ist in der Tat mehr von einer Regression, als von einer Progression zu reden.

4. Die Produktivität der Klassen und klassifiz. Eikommensteuer. Die Einschätzung zu dieser Steuer, die von Creanga vorgenommen wurde, büsst insofern an Bedeutung ein, als sie für das Jahr 1898 Gültigkeit hat. Die Gesamtproduktivität der Klassen und klassifiz. Einkommensteuer, sowie diejenige der Ertragssteuern hätte sich folgendermassen gestaltet:

a) Klassensteuer	Lei	14.847.320
b) Klassifiz. Einkommensteuer.	»	4.269.550
c) Grundsteuer (Ermässigung 3, 4 u. 10%) . . .	»	9.932.834
d) Patentsteuer (Ermässigung um 40%)	»	2.706.692
e) Erhebungszuschlag	»	3.401.471
zusammen . . .	Lei	34.225.033

während die direkten Ertragssteuern in dem Budget des Jahres 1908 mit Lei 28.257.610 vertreten waren. Somit hätte die Reform einen Mehrertrag von Lei 5.967.523 ergeben. Auf der anderen Seite wäre eine gerechtere Verteilung der Steuerlast erreicht worden. Nach der Reform Creangas würde an Steuern im ganzen zu zahlen haben:

a) das gemeine Gesinde mit . .	3.000	Lei	Eink.:	Lei	5,00	d.s.	1,66%
b) ein Kleingrundbesitzer (ein Bauer)	500	»	»	»	12,80	»	2,56%
c) Kaufmann	3.000	»	»	»	87,00	»	2,90%
d) Grossgrundbesitzer	10.000	»	»	»	522,00	»	5,22%
e) Rentier dagegen	10.000	»	»	»	222,00	»	2,22%
f) Höherer Beamter (Profess.) . .	10.[illegible]0	»	»	»	222,00	»	2,22%

Die Belastung des Einkommens aus Mobiliarvermögen ist hier zwar nicht so stark. Das Verhältnis würde sich aber ändern zu Ungunsten dieser Art fundierten Einkommens, wenn die Kapitalrentensteuer als Ertragssteuer bestände.

Soweit die Grundlinien des Reformentwurfes Creanga's; seine Würdigung soll erst nach der Darlegung des unten zu besprechenden Entwurfs zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Rumänien und im Vergleich mit dem letzteren erfolgen.

Der frühere liberale Finanzminister Costinescu [1]) legte im Jahre

---

[1]) Seit Januar 1914, als die liberale Partei wieder ans Ruder kam, hat Costinescu den Stuhl des Finanzministers von neuem besetzt.

1910 dem Parlament den Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer[1]) vor, der aber nur Projekt blieb, da das liberale Kabinett kurz darnach gestürzt wurde. Costinescu hat sich die grössten Verdienste auf dem Gebiet des Finanzwesens in Rumänien erworben und sein Projekt wird als ein wichtiger Wendepunkt in der Geschichte des rumänischen Steurwesens bleiben. Bei seiner prinzipiellen Bedeutung, seiner den konkreten Verhältnissen mehr oder weniger gut angepassten Form und bei seiner beachtenswerten, im Wesentlichen theoretisch richtigen amtlichen Begründung, verdient der Reformentwurf, obwohl er keine Gesetzkraft erlangt hat, eine besondere Beachtung. Er verdient das Lob, erstens der erste Entwurf in dieser Richtung gewesen zu sein und zweitens in steuerpolitischer und zum Teil in steuertechnischer Hinsicht sehr durchdacht und durchgearbeitet zu sein.

Der Entwurf Costinescu's soll deshalb etwas eingehender betrachtet werden, weil die liberale Partei diese Einkommensteuer in ihr Programm gestellt hat und sie in absehbarer Zukunft verwirklichen wird.

Costinescu's allgemeine Einkommensteuer.

In dem Motivenbericht werden zunächst die Vorurteile angeführt, die in Rumänien gegen eine Einkommensteuer bestehen; daran schliesst sich eine zutreffende Kritik der Mängel der bestehenden Ertragssteuern sowie eine richtige prinzipielle und praktische Begründung einer allgemeinen Einkommensteuer an. Diese Begründung zeigt die gleichen steuerpolitischen, steuertechnischen und praktischen Gesichtspunkte, die in der deutschen Wissenschaft und deutschen Gesetzgebung geltend gemacht werden.

Er verweist dann auf den Umstand, dass die Durchführung der geplanten Einkommensteuer leicht sein wird, da weder die Veranlagungsmethode (allerdings nur die Veranlagungsmethode mit subsidiärem Charakter, wie später gezeigt wird) noch die Erhebung geändert werden, sondern die vorhandenen diesbezüglichen Gesetze und Bestimmungen im wesentlichen beibehalten werden.[2])

Bei der Form dieser Einkommensteuer werden die Einkünfte aus den einzelnen Erwersbquellen selbständig ermittelt und zur Einheit bei dem Subjekt zusammengefasst. Es sind demnach 6 Einkommensteuer-Partialen, die auf die Subjektivität beruhen und in ihrem Zusammenschluss zu einem System ein Ganzes darstellen. Die geplante Einkommensteuer geht von den objektiven Grundlagen der Einkommensbildung aus, gliedert sie aber nach dem Subjekt zu einer einheitlichen Grösse, auf die fast alle Prinzipien der Einkommensteuern angewandt werden (Progressivität, Deklarationszwang, stärkere Belastung des fundierten Einkommens, ein sogenanntes Existenzminimum, Abzug von Schulden und Lasten u. s. f.).

---

[1]) Costinescu E., Gesetzentwurf zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und Motivenbericht. Bukarest 1908.

[2]) Costinescu E., Op. Cit. S. 3 des Motivenberichtes.

Indem also die konstitutiven Bestandteile des Einkommens objektiv an der Quelle, aus der sie fliessen, bei den Ertragsobjekten erfasst werden, stellt diese Einkommensteuer nichts anderes als eine verbesserte Form der Ertragssteuern dar und kommt in dieser Hinsicht der englischen Einkommensteuer am nächsten. Sie geht aber weiter als die englische Einkommensteuer, indem sie den direkten Abzug der Schuldzinsen und Lasten und die differenzielle Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens enthält. In dem Motivenbericht wird erklärt, warum *diese* Form der Einkommensteuer gewählt wurde; es geschah in der Befürchtung, durch einen zu schroffen Uebergang von einem Ertragssteuersystem zu einer eigentlichen Einkommensteuer nicht allzu grosse Umwälzungen hervorzurufen.

Die allgemeine Einkommensteuer soll anstelle der bestehenden Ertragsteuern eintreten, die sämtlich (einschliesslich der Kopfsteuer) aufgehoben werden.

I. Die Steuersubjekte.

Die Einkommensteuer beruht auf der Allgemeinheit der Steuerpflicht. Die subjektive allgemeine Steuerpflicht wird für alle in Rumänien erwerbenden physischen und juristischen Personen ausgesprochen. Sie erstreckt sich auf alle selbständig erwerbenden Personen, gleichviel ob sie Inländer oder Ausländer sind; auf die Ausländer aber nur soweit sie in Rumänien ein Gewerbe betreiben oder ein Einkommen aus dem Inlande beziehen.[1])

Allerdings ist diese Begrenzung der Steuerpflicht ziemlich ungenau und nähere Bestimmungen über die Steuerpflicht der Inländer und Ausländer hinsichtlich des von ihnen bezogenen, vom Auslande oder vom Inlande stammenden Einkommens würden eine grössere Klarheit in der Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht mit sich bringen.

Die nichtphysischen Personen, die auf Gewinn abzielen, wie Aktien-, Kommanditgesellschaften u. dergl. sind wie die physischen Personen zu behandeln.[2]) Dabei taucht aber die Frage der Doppelbesteuerung auf; denn einmal wird das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft besteuert, und dann wird dasselbe Einkommen in der Form der Dividende bei den Aktionären nochmals von der Steuer getroffen. Freilich ist diese Doppelbesteuerung nicht zulässig, aber das Problem, das in der Frage gipfelt, ob das Einkommen bei der Gesellschaft oder bei den Aktionären oder bei beiden zugleich besteuert werden soll, ist nicht leicht zu lösen. Die Gesetzgeber in den meisten Ländern haben sich für die Besteuerung des Einkommens bei der nichtphysischen Person und bei den physischen Personen zugleich entschlossen; ihnen hat sich auch Costinescu angeschlossen.

Die subjektiven Steuerbefreiungen sind in dem Art. 5 des Gesetzentwurfes enthalten, welcher folgende subjektive Steuerexemtionen anerkennt:

a) den König und die Mitglieder des Königl. Hauses;

---

[1]) Art. 1 des Gesetzentwurfes.

[2]) Art. 12 des Gesetzentwurfes.

b) den Staat und alle von ihm abhängigen Anstalten und Dienste; die Dienst- und Wohltätigkeitsanstalten der Bezirke und Gemeinden;

c) die fremden Gesandten und alle Personen, die nach den völkerrechtlichen Grundsätzen und in ihrem Rahmen das Steuerbefreiungsrecht geniessen;

d) die Wohltätigkeitsanstalten und Gesellschaften, die ohne auf Geldgewinn abzuzielen der Kranken-, Invaliditäts-, und Waisenversorgung und überhapt gemeinnützigen Zwecken dienen;

e) die nicht auf Geldgewinn abzielenden Bildungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art;

f) die Kirchen aller vom Staate anerkannten Religionen.

II. Die Steuerobjekte.

Die objektive Steuerpflicht umfasst die Gesamtheit der Einkünfte aus allen Erwerbsquellen eines Wirtschafts- und Rechtssubjekts. [1]) Die Definition des Begriffes «Einkommen» wird hier — wie übrigens in den Steuergesetzgebungen aller Länder—unterlassen. Costinescu bescheidet sich mit der Angabe, dass «als steuerpflichtiges Einkommen dasjenige Einkommen anzusehen ist, von dem die Werbungskosten abgezogen werden.»[2]) Er will damit die Summe der jährlichen Reinerträge meinen, die aus sämtlichen Erwerbsquellen eines Steuersubjekts herrühren.

Zur Ermittelung des Einkommens werden 6 Einkommensquellen unterschieden und zwar

I. *Die Einkünfte aus ländlichem Grundvermögen.*

II. *Die Einkünfte aus bebautem Grundvermögen.*

III. *Die Einkünfte aus Kapitalvermögen:* Hypothekarische und privilegierte Schuldforderungen, Lombardpapiere, sicher gestellte Obligationen, sowie jede Anlage mit einem festen garantierten Ertrag.

IV. *Die Einkünfte aus weiterem Kapitalvermögen:* Schuldverschreibungen jeder Art (auf Namen oder Inhaber lautend), Renten, Obligationen, Aktien und nicht-garantierte Obligationen, Gründungsanteile, Gewinnbeteiligungsanteile, handschriftliche Darlehen (Wechsel oder anderer Art), jede in den vorhergehenden Kategorien nicht verzeichnete Geldspekulation.

V. *Die Einkünfte* aus dem *sesshaften* oder *Wanderhandel* und aus der *Industrie*, aus *Unternehmungen jeder Art* (gepachtetem Grundstück, Weinbergen, Mühlen, Waldungen, Bergbau) sowie aus irgendwelcher Kapital erfordernden Beschäftigung.

VI. *Die Einkünfte aus gewinnbringender Beschäftigung (die kein Kapital erfordert):* Aus liberalen Berufen, Handwerk, Besoldungen, aus — von den öffentlichen Körperschaften oder von physischen und nicht physischen Personen bezahlten — Pensionen und Gehältern, aus Geld- und Natural-, Stück- oder Akkordlohn, sowie aus jeder kein Kapital erfordernden Beschäftigung.

---

[1]) Art. 2 des Gesetzentwurfes.
[2]) Art. 3 des Gesetzentwurfes.

Aus den Einkünften jeder der 6 Erwerbsquellen dürfen folgende Abzugsposten ausgeschieden werden:

1) Die Werbungskosten;

2) Die Schuldzinsen, die vom Steuersubjekt zu entrichten sind: Hypothekarschulden für die Einkünfte der Erwerbsquellen I. u. II; die Pfanddarlehen für die Einkünfte der Erwerbsquellen III u. IV;

3) die regelmässigen Absetzungen für die Abnutzung der Etablissements, Maschinen, Werkzeuge u. dergl.

Alle Einkünfte eines Wirtschafts- und Steuersubjekts, die aus diesen 6 Einkommensquellen herrühren, werden — nachdem die zugelassenen Abzugsposten abgezogen worden sind — addiert und bilden das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Steuersubjekts. Aus dem auf diese Weise ermittelten, steuerpflichtigen Gesamteinkommen dürfen dann noch der Betrag der Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern sowie die Zinsen der sich auf keine der Einkommensquellen beziehenden Lasten, abgezogen werden. Auf jeden Fall sind vom Abzug folgende Posten ausgeschlossen: Die Kosten zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seines Haushaltes, bezw. seiner Familie; die Aufwendungen zur Vermehrung des Vermögens und zur Erweiterung seines Wirtschaftsbetriebes; endlich die Aufwendungen zur Schuldentilgung.

Auf der anderen Steite wird zwischen Einkommen und Vermögen streng unterschieden, indem die unperiodischen und ausserordentlichen Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinnen u. dergl. nicht als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sind. Sie werden berücksichtigt nur sofern sie das Einkommen vermehren.

Die objektiven Steuerbefreiungen. Ein allgemeines Existenzminimum enthält der Gesetzentwurf nicht. In dem Motivenbericht wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, auf die alle Gesetzgebungen in der Lösung dieser Frage gestossen sind. Deshalb sieht Costinescu von einem einheitlichen steuerfreien Existenzminimum ab; trotzdem bleiben die kleinen Einkommen der Bauern und der Lonharbeiter frei. Die Art, wie dieses steuerfreie Existenzminimum oder richtiger «das nicht zu besteuerende Minimum» berechnet wird, bildet eine Eigentümlichkeit dieses Entwurfes. Es wird eigentlich nicht eine Grenze angegeben, unter der die Einkommen steuerfrei bleiben; Costinescu geht von folgendem Gedanken aus: [1])

Der rumänische Bauer — der die grosse Bevölkerungsmasse bildet — pflegt nicht die für die Bearbeitung seines Ackers verwendete Arbeit als bei der Produktion mitwirkendes Element zu rechnen. Für den Bauer gilt nur das als Einkommen, was aus dem Ertrag seines Ackers übrig bleibt, nachdem er die Menge der zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Familie bestimmten Güter abgezogen hat. Also nur der Teil des Ertrages, der ihm übrig bleibt und den er zu veräussern pflegt, wird vom Bauer als Einkommen angesehen. Desgleichen gilt für ihn als Arbeitseinkommen nur die Einnahmen, die er durch Verkauf seiner Arbeitsleistungen an Andere erzielt.

---

[1]) Motivenbericht d. Gesetzentwurfes. S. 14.

Der Gesetzentwurf zieht zur Besteuerung [1]) nur dasjenige Einkommen heran, das der landwirtschaftliche Arbeiter aus seinen Dienstleistungen auf fremde Rechnung und aus dem den eigenen Bedarf übersteigenden Teil seiner Ernte, den er veräussert, bezieht; desgleichen das Einkommen, das der Bauer aus der Viehzucht oder aus sonstigen Erzeugnissen der landwirtschaftlichen Industrie bezieht.

Das Problem des steuerfreien Minimums der Handarbeiter ist ungefähr nach denselben Grundsätzen gelöst worden. Unbesteuert bleibt dasjenige Einkommen der Handarbeiter aus ihrer eigenen Arbeit, womit sie die unentbehrlichen Bedürfnisse befriedigen. Deshalb ist steuerpflichtig nur dasjenige Einkommen, das die Handarbeiter aus dem üblichen Lohn für 150 Tage im Jahre beziehen d. h. die Summe, die dem Lohn für 250 Tage entspricht, wird angesehen als zur Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiter ausreichend und bleibt steuerfrei.

III. Das Steuerverfahren.

Ein sehr wichtiger Grundsatz der Einkommensteuer Costinescu's ist der obligatorische *Deklarationszwang* für die Feststellung der Steuerpflicht. Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach Haushaltungen. Die Einkommen aller, dem Haushalt eines Familienhauptes angehörigen Personen werden dem Einkommen des Familienhauptes zugerechnet. Die Ehefrau wird nur dann gesondert besteuert, wenn sie selbst ihr Vermögen verwaltet; die Kinder nur dann, wenn sie ein Einkommen beziehen, das weder ihrem Vater noch ihrer Mutter anvertraut ist.

Jeder Steuerpflichtige, der ein Einkommen über Lei 600 bezieht, muss sein gesamtes Einkommen deklarieren und zwar mit getrennter Angabe des Einkommens nach den 6 Hauptquellen des Einkommens [2]). Daneben wird die subsidiäre Schätzung der behördlichen Kommissionen beibehalten.

Zweckmässigkeitsgründe haben Costinescu veranlasst, auf Steuererklärung bei Einkommen bis Lei 600 zu verzichten und die Schätzung der Einkommen unter Lei 600 durch die Steuerbehörden vornehmen zu lassen. Die zu diesem Zweck von den Beamten zu verteilenden Deklarationsformulare werden von den Steuerbeamten selbst ausgefüllt laut Angabe der Steuerpflichtigen. Hier war der Umstand massgebend, dass die Steuerpflichtigen, die ein solches Einkommen beziehen, im wesentlichen nicht in der Lage sind, dies selbst zu tun; es kommt vor allem die grosse Masse der Bauern und der Lohnarbeiter, Kleinkaufleute und Handwerker, sowie andere Kleingewerbetreibende in Betracht. Die ersteren beziehen teilweise ein Naturaleinkommen, die letzteren führen keine ordnungsmässigen Bücher, denen ihr Einkommen entnommen werden kann: Die Einnahmen werden sofort zu Ausgaben, sodass am Ende des Geschäftsjahres

---

[1]) Art. 40 des Gesetzentwurfes.
[2]) Art. 47 des Gesetzentwurfes.

die Kleinkaufleute und die Kleingewerbetreibenden — selbst beim besten Willen — die Höhe ihres Einkommens weder kennen, noch angeben können.

Den Steuerpflichtigen, die ein kleineres Einkommen als Lei 600 beziehen, wird es jedoch gestattet, ihr Einkommen anzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die dem Deklarationszwang unterliegen und *falsche Angaben* in betrügerischer Absicht machen, sind Geldstrafen ausgesetzt, die der Hälfte des hinterzogenen Einkommenbetrages gleich sind. Strafbar in solchen Fällen sind nicht nur die Steuersubjekte, sondern auch ihre Erben und zwar greift die Nachversteuerung und die Geldstrafe für die Steuerpflichtigen auf zehn, für ihre Erben auf 15 Jahre zurück.

Die Geldstrafe für falsche Deklarationen fällt aber weg, wenn der Deklarierende nach einer neunmonatlichen Frist auf seine Deklaration selbst zurückkommt, seinen Fehler anerkennt und die Steuer entrichtet.

Die *Unterlassung der Deklaration* ist an sich mit keinen Strafen verbunden; es besteht aber dafür ein indirekter Deklarationszwang. Die Höhe der Steuer wird von amtswegen von den Veranlagungsbehörden festgestellt und der betreffende Steuerpflichtige kann nur dann Einspruch gegen die behördlich festgesetzte Steuer erheben, wenn er durch sichere und glaubhafte Belege die genaue Höhe seines wirklichen Einkommens beweisen kann (ähnlich wie in Sachen).

Weitere Geldstrafen sind für diejenigen Fälle vorgesehen, in denen Mitteilungen verschiedener Art, die in dem Gesetzentwurf [1]) einzeln vorgeschrieben sind, nicht rechtzeitig an die Finanzverwaltung abgegeben werden. Diese Mitteilungen beziehen sich *a)* auf die Zahl, Lohn und Länge der Dienstzeit der von den physischen und juristichen Personen beschäftigten Personen und *b)* auf die von den Steuerpflichtigen nach dem Auslande versandten rumänischen zins- und dividendenbringenden Papiere oder deren Coupons zum Zwecke der Anlage bezw. der Einkassierung der Zinsen und Dividenden. — Desgleichen sind die Steuerpflichtigen, die fremde Personen beschäftigen, verpflichtet, Bücher zu führen, in denen Name, Lohn oder Besoldung und das Datum des Dienstantrittes der Angestellten eingetragen werden müssen. — Die Banken, Wechselstuben und jede Person, die den Handel mit zins- oder dividendenbringenden Papieren betreiben, sind verpflichtet, ein dem Handelsgesetzbuch gemässes Eintragungsbuch zu führen, in dem alle mit diesen Wertpapieren vorgenommenen Operationen mit genauer Angabe des Namens der Käufer oder Verkäufer eingetragen werden müssen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von Lei 500 bis 5000 bestraft. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Zur Entdeckung der Rechtswidrigkeiten können den Steuerbeamten besondere Prämien und Belohnungen erteilt werden. Auf der anderen Seite wird für die Mitglieder der Einschätzungskommissionen, sowie für die sonstigen Steuerbeamten strenge Pflicht in der Geheimhaltung der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen ausgesprochen. Zuwiderhandlungen werden sehr streng bestraft. [2])

---

[1]) Art. 55 u. 57 des Gesetzentwurfes.
[2]) Art. 62—64 des Gesetztenwurfes.

Der Steuertarif. In dem Motivenbericht wird die Rechtfertigung des progressiven Steuerfusses besonders hervorgehoben. Eigentlich ist der Steuerfuss kein progressiver, sondern ein degressiver, indem die sogenannte Progressivität mit 3,5% für die Einkommen über Lei 50.000 endigt. Die Abstufung des Steuerfusses ist folgendermassen gedacht: [1])

Für die Einkommen bis	Lei	400	1%
zwischen	»	400— 600	1,25%
»	»	600— 800	1,50%
»	»	800— 1 200	1,75%
»	»	1 200— 3 000	2,25%
»	»	3 000— 6 000	2,50%
»	»	6 000—12 000	3,00%
»	»	12 000—50 000	3,25%
über	»	50 000	3,50%

In dem Motivenbericht heisst es ferner, dass «um dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung Rechnung zu tragen, wird die Einkommensteur auch analytisch vorgehen, d. h. es muss jede Einkommensart gesondert analysiert werden, um nach der Schwierigkeit oder Unsicherheit ihrer Erlangung oder nach der Stabilität der Einkommen entsprechend besteuert werden.»

Zu diesem Zwecke sind Nachsteuern für alle Einkommensarten vorgesehen; verschont von der Nachsteuer bleiben nur diejenigen Einkommen, die auf geistiger oder physischer Arbeit beruhen und überhaupt alle Einkommen, die aus gewinnbringenden Beschäftigungen fliessen, deren Ausübung aber kein Kapital erfordert (VI. Einkommensquelle). Die Nach- oder Ergänzungssteuern sind höher für die Einkommen, die sicherer, stabiler und leichter zu erlangen sind und nehmen in dem Masse ab, als die Einkommen unsicherer, weniger stabil und schwerer zu erlangen sind. Diese Ergänzungssteuern, deren Aufgabe es ist, das fundierte Einkommen höher als das unfundierte zu besteuern, weisen folgende Sätze auf: a) 6% fur die Einkünfte aus ländlichen Grundstücken, deren Eigentümer sich im Auslande aufhalten;

b) 3% für die Einkünfte aus verpachteten ländlichen Grundstücken;

c) 2½% für die Einkünfte aus selbst bewirtschafteten ländlichen Grundstücken, sowie für die Einkünfte aus bebautem Grundvermögen;

d) 2% für das Einkommen aus dem sichergestellten Kapitalvermögen;

e) 1½% für das aus dem nicht sichergestellten Kapitalvermögen fliessende Einkommen.

Das Einkommensteuersystem besteht also in der Wirklichkeit aus zwei Bestandteilen: Der eine trifft das Gesamteinkommen ohne Rücksicht auf die einzelnen Einkommensarten; der zweite Bestandteil, die Ergänzungssteuer, trifft das fundierte Einkommen. Mehrere Beispiele [2]) aus

---

[1]) Art. 4 des Gesetzentwurfes.

[2]) Motivenbericht d. Gesetzentwurfes S. 11 u. 12.

dem Motivenbericht, die zur Erläuterung der Frage beitragen werden, mögen auch hier angeführt werden:

1. Ein Bauer, der 2 ha Fläche besitzt, bezieht ein jährliches Einkommen aus seinem Grund von ca . . . . Lei 100,—
es soll angenommen werden, dass derselbe Bauer für seine Arbeitsleistungen jedweder Art weitere Einkünfte bezieht in Höhe von . . . . » 200,—
zusammen . . . Lei 300,—

Die Einkommensteuer beträgt:
1% vom Gesamteinkommen . . . . Lei 3,—
u. 2½% Ergänzungssteuer für die 2 ha . . . . » 2,50
zusammen . . . Lei 5,50

Die Steuer für das Einkommen aus seinem Grundstück beträgt also Lei 3,50 oder 3,5%. Heute zahlt derselbe Bauer Lei 4,50 an Grundsteuer für denselben Ertrag und ausserdem Lei 4 als Kopfsteuer, zusammen Lei 8,50 anstatt Lei 5,50. Er wird also im ganzen mit Lei 3 entlastet, d. i. mit 35,30%, wovon 22,22% auf sein Grunstück entfallen.

2. Jetzt soll ein Steuerpflichtiger betrachtet werden, der durch die Einkommensteuer sehr schwer belastet wird. Dieser bezieht aus seinem verpachteten Grundstück ein Einkommen von z. B. . . . . Lei 50 000
es soll angenommen werden, dass er ausserdem ein Arbeitseinkommen bezieht von . . . . » 20 000
zusammen . . . Lei 70 000

Die Einkommensteuer beträgt:
3,5% vom Gesamteinkommen . . . . Lei 2 450
u. 3,0% Ergänzungssteuer für das fund. Eink. . . . . . . » 1 500
zusammen . . . Lei 3 950

Die Steuer für das Einkommen aus seinem Grundstück beträgt also 6,5%, d. i. genau so viel, als er heute an Grundsteuer entrichten muss. Es ist zu bemerken, dass, obwohl die Ergänzungssteuer ein fester Steuersatz ist, sie progressiv wird, da sie von der progressiv wachsenden Gesamtbelastung berechnet wird. Die Ergänzungssteuer nimmt also an der progressiven Bewegung teil: Der Kleinbesitzer hat von seinem Einkommen aus dem Grund 3,5%, der Grossgrundbesitzer (wenn er sein Grundstück verpachtet) 6,5% an Steuer zu entrichten; dazwischen liegen dann die anderen sieben Zwischenstufen.

3. Ein landwirtschaftlicher oder industrieller Arbeiter, der ein Einkommen lediglich aus seiner Arbeit bezieht, würde ein steuerpflichtiges Einkommen z. B. von Lei 300 haben. Er würde in diesem Falle nur 1%, d. s. Lei 3 Einkommensteuer zu entrichten haben. Der Grossgrundbesitzer (Beispiel 2) zahlt Lei 3.950 von seinem Lei 70.000 betragendem Gesamteinkommen. Das Verhältnis wäre also nicht mehr wie bei der Progressivskala 1 : 3,5, sondern 1 : 5,64. Das ist allerdings sehr gerecht, denn zu Gunsten des Grossgrundbesitzers fiele nicht nur das grössere Einkommen, also die höhere Leistungsfähigkeit, sondern auch der Umstand, dass

der grösste Teil seines Gesamteinkommens auf ein fundiertes Besitzververmögen zurückgeht, während der Arbeiter sich nur auf seine Arbeit stützt.

4. Wenn im Gegenteil der Kleingrundbesitzer, der Bauer, einen Vermögensbesitz aufweist, dagegen ein Rechtsanwalt, ein Arzt oder Ingenieur ein viel höheres Einkommen bezieht, das aber durch Krankheit oder gesitige Schwäche bedeutend vermindert oder überhaupt nicht mehr erlangt werden kann, dann ändert die Ergänzungssteuer das Belastungsverhältnis zu Gunsten der letzteren Steuerpflichtigen. Das soll mit einem Beispiel illustriert werden: ein Bauer besitzt 3 ha Fläche, die einen Ertrag abwerfen von . . . . Lei 150,—
und ausserdem bezieht er einen Arbeitsertrag von . . . . . » 300,—

Zusammen . . . Lei 450,—

Die Einkommensteuer beträgt
1,25% von dem Gesamteinkommen . . . . Lei 5,65
u. 2,50% Ergänzungssteuer von Lei 150 . . . . » 3,75

zusammen . . . Lei 9,40

Somit beträgt die Einkommensteuer des Bauern 2,09%; während der Arzt oder Rechtsanwalt, der ein Einkommen von Lei 50.000. bezöge, 3,5% von seinem Gesamteinkommen an Einkommensteuer zu entrichten haben würde. Mit a. W. das Belastungsverhältnis ist nicht mehr vie 1,25 : 3,5 wie bei beiderseitiger fehlender Ergänzungssteuer, sondern wie 2,09 : 3,5.

Costinescu geht noch weiter in der Berücksichtigung des Grundsatzes der Leistungsfähigkeit, eine Berücksichtigung, die sich in der *Ermässigung der Steuersätze* in solchen Fällen ausdrückt, in denen verschiedene Umstände einen schmälernden Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ausüben. Ein solches die Leistungsfähigkeit schmälerndes Moment ist die Grösse der Familie: [1]) den Familienhäuptern, die fünf oder mehr erwerbsunfähige Personen (minderjährige Kinder, arbeitsunfähige Eltern, etc.) zu versorgen haben, wird ein Abzug gestattet von Lei 100 auf jedes Mitglied, soweit ihr Einkommen Lei 2000 nicht übersteigt.

Einen Abzug von Lei 120 von den Einkommen, die Lei 1200 nicht übersteigen, geniessen:

a) die erwerbsunfähigen Personen;

b) Witwen, die in ihrer Versorgung minderjährige erwerbsunfähige Kinder haben;

c) minderjährige Waisen, soweit sie sich nicht selbst ernähren können.

Ferner werden als *nichtsteuerpflichtige Einkommensteile* gerechnet: die Gehälter und Pensionen der Soldaten, Gefreiten und Sergeants; in Kriegszeit die Gehälter des Militärs sowie die Pensionen der Veteranen [2]). Endlich findet auch eine *Befreiung von der Ergänzungssteuer* statt: Für die Gebäude, die der Industrie als Werkstätte, Motor-, Maschinen- und Lagerhäuser, u. s. f. dienen. Ergänzungssteuerfreiheit geniessen auch die von dem Unternehmer seinen Arbeitern unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnungen. [3])

---

[1]) Art. 19 des Gesetzentwurfes.
[2]) Art. 18 des Gesetzentwurfes.
[3]) » 12 » » Absatz 5.

IV. Die Produktivität der Steuer.

Der Ertrag der allgemeinen Einkommensteuer war auf Grund der im Jahre 1908 erschienenen statistischen Erhebungen auf *Lei 36.428.002* zu veranschlagen. Die Einkommensteuer sollte über die bisherigen Einnahmen der Ertragssteuern hinaus nur einen Mehrertrag von ca. Lei 5 Millionen abwerfen (berechnet für das Jahr 1908). Die Gesamtproduktivität der Einkommensteuer (für das Jahr 1908) würde sich folgendermassen gestalten:

I. u. II. Einkommensquelle.	Einkommen aus	Grundvermögen	Lei 15 704 262
	» »	Weinbergen	» 1 389 000
V. Einkommensquelle.	» »	Gewerbe	» 10 505 990
III. u. IV. Einkommensquelle.	» »	Kapitalvermögen	» 2 000 000
VI. Einkommensquelle.	» »	Besoldungen	» 6 828 750
		zusammen . . .	Lei 36 428 002

Alle diese Schätzungen sind mit Absicht niedriger angenommen worden und stützen sich auf die Einschätzung des Jahres 1905, so dass sie viel höher angeschlagen werden dürften. Trotz alledem weist die Schätzung im Vergleich mit dem Gesamtertrag der heute bestehenden direkten Steuern einen Überschuss auf, der auf die relativ hohe Produktivität der Steuer hinweist.

Neben diesem fiskalischen Erfolg lässt sich auch eine *gerechtere Verteilung der Steuerlast* nicht verkennen:

1. *Das Einkommen aus dem Imobiliarvermögen* wird durch die einzuführende Einkommensteuer am meisten erleichtert.[1]) Die erste und wesentlichste Erleichterung besteht darin, dass der Besteuerung das «Reineinkommen» [2]) zu Grunde gelegt wird; vor allen Dingen trägt die Berücksichtigung der Schulden und Lasten nicht wenig dazu bei, dass besonders der Grossgrundbesitz bedeutend entlastet wird. Die zweite Erleichterung, die insbesondere den kleineren Einkommen zu Gute kommt, ist in der progressiven Besteuerungsskala zu suchen. Da neben dem Progressivsteuersatz (der für das Gesamteinkommen massgebend ist), noch eine Ergänzungssteuer von 2½% vom Einkommen aus dem Immobiliarvermögen vorgesehen ist, beginnt die Progressivskala mit 3,5%, weist 9 Zwischenstufen auf und schliesst mit 6%. (Der Steuerfuss verdoppelt sich für das Einkommen aus dem ländlichen Grundvermögen der im Auslande sich aufhaltenden Grossgrundbesitzer und vergrössert sich mit ½% für das Einkommen aus dem verpachteten Grundbesitz).

Der Vergleich der Belastung des Einkommens aus Grundvermögen durch die Grundsteuer einerseits, durch die Einkommensteuer andererseits ergibt Folgendes:

a) Die Entlastung des Kleinbesitzes bis 10 ha Fläche beläuft sich

---

[1]) Motivenbericht des Gesetzentwurfes. S. 20 u. ff.

[2]) Darunter ist der Betrag anzusehen, der sich ergibt, nachdem vom Rohertrag die Werbungskosten, Schuldzinsen und andere Lasten abgezogen werden.

auf 1%: heute sind die Grundstücke bis 10 ha Fläche dem 4½% igen Grundsteuersatz unterworfen, bei der Einkommensteuer beträgt der Steuerfuss 3½% (Einkommen bis Lei 400 I. Stufe);

b) die Entlastung des Grundbesitzes von 10—3000 ha Fläche geht bis zu 1,75% für die selbstbewirtschafteten Güter; m. a. W. der Klein- und der Mittelbesitz erfreuen sich in erster Linie einer bedeutenden Entlastung.

c) dagegen zahlen die Einkommen zwischen Lei 12.000—50.000 (aus selbstbewirtschaftetem Vermögen) 5,75%, d. h. mit 0,25% mehr wie heute und die Einkommen über Lei 50.000 um 0,5% mehr wie heute. Diese Mehrbelastung wird aber durch den Abzug der Schuldzinsen und Lasten vom steuerpflichtigen Einkommen leicht ausgeglichen.

Das aus dem bebauten Grundvermögen fliessende Einkommen wird auch durch die einzuführende Einkommensteuer wesentlich entlastet: der Steuerfuss bewegt sich zwischen 3,5%—6%, während jetzt der Steuerfuss einheitlich ist (6½%).

2. *Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen.* Costinescu's Gesetzentwurf hat der bestehenden Kapitalrentensteuer gegenüber zunächst den Vorzug, dass die objektive Steuerpflicht auf alle aus Kapitalvermögen fliessenden Einkommen ausgedehnt wird, was bis jetzt nicht der Fall war. Ferner wird die Steuer den Charakter einer Couponsteuer einbüssen und endlich wird die einheitliche die Coupons belastende Steuerquote durch eine progressive Steuer ersetzt; die progressive Steuer bewegt sich zwischen 2,5%—5% für die aus nichtsichergestelltem Kapitalvermögen herrührenden Einkommen und zwischen 3%—5½% für die Einkommen, die auf einem durch Hypotheken, Privilegien u. dergl. sichergestellten Kapitalvermögen beruhen.

3. *Das Einkommen aus Handel und Industrie.* Die Belastung dieses Einkommens durch die einzuführende Einkommensteuer lässt keinen Vergleich zu mit seiner Belastung durch die bestehende Gewerbesteuer. Denn, obwohl die obligatorische Deklaration vorgesehen wird, sind die meisten Kleinkaufleute und Kleingewerbetreibende — die die Mehrheit der Steuerpflichtigen bilden — nicht in der Lage, ihr Einkommen anzugeben; deshalb wird das zu ermittelnde steuerpflichtige Einkommen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, sondern nur mittelst Vermutungen abgeleitet; ausserdem ist der ausgebildete Klassenschematismus der bestehenden Gewerbesteuer so verwickelt, dass ein Vergleich nicht angestellt werden kann.

Für diejenigen Gewerbe, die grössere Einkommen abwerfen und bei denen auch ordnungsmässige Bücher geführt werden, wird die Veranlangung durch die Selbstangabe dem Zwecke, das wirklich erzielte Einkommen zu ermitteln, freilich besser dienen. Jedoch kann auch hier ein Vergleich nicht stattfinden.

Das ist nur bei den Banken, Wechselstuben, etc. möglich. Sie zahlen jetzt 5% vom «Reineinkommen» an Patentsteuer. Die Einkommensteuer wird alle aus Handel und Industrie stammenden Einkommen mit einem

zwischen 2,5% und 5% schwankenden Steuerfuss treffen; das bedeutet eine Entlastung der oben erwähnten Einkommen, die bis 2,5% steigt.

Im allgemeinen aber dürfte eine Entlastung der sämtlichen Gewerbe nicht stattfinden, da durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Gesamtertrag des aus Handel und Industrie herührenden Einkommens mit Lei 4.858.290 mehr veranschlagt wird als der Gesamtertrag der Patentsteuer (1908). Dieser Mehrbetrag kann nicht allein auf die zur Besteuerung heranzuziehenden, bis jetzt Steuerfreiheit geniessenden Industrien, sondern vorwiegend auf die der Patentsteuer unterworfenen steuerpflichtigen Gewerben zurückgeführt werden. In Anbetracht der Veranlagungsart dieser Einkommenskathegorien, die immer noch auf äusseren Merkmalen beruht, dürfte die vorliegende Gesetzvorlage doch keine gerechtere Verteilung der Steuerlast auf die Einkommen der Gewerbe- und Handel-treibenden Elemente herbeiführen.

4. *Das Einkommen aus der geistigen oder physischen Arbeit.* Dazu gehören in erster Linie die liberalen Berufe, die Beamten und Pensionäre.

Die liberalen Berufe sind jetzt der Patentsteuer unterworfen: Die Miet-(Patent-) Steuer der liberalen Berufe steht aber in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen. Die Einkommensteuer Costinescu's wird diesem bedeutenden Missstand entgegentreten, indem sie das Einkommen der liberalen Berufe viel höher trifft, als bisher. (Der Steuerfuss beginnt mit 1% und endigt mit 3,5%).

Die Beamten und Pensionäre werden dagegen entlastet, indem sie jetzt die 3%ige Besoldungssteuer zahlen, bei der Einkommensteuer aber nach der Progressivskala 1% bis 3,5% zahlen werden. Nur die Beamten und Pensionäre, die höhere Besoldungen als Lei 12.000 beziehen, werden bis 0,5% mehr an Steuer zu zahlen haben.

Aus dem bisher Dargelegten geht klar hervor, dass Costinescu's Einkommensteuer in vielen ihren Teilen richtig konstruiert ist, so wie es die Idee und Consequenz einer allgemeinen Einkommensteuer fordert; jedenfalls bedeutet sie den Ertragssteuern gegenüber eine Verbesserung.

Es drängt sich noch die Frage auf. ob sich gegenwärtig in Rumänien eine solche Steuer einführen lässt, die den gewünschten Erfolg — vor allen Dingen in praktischer Richtung — haben könnte. Diese Frage soll hier einer besonderen Prüfung unterzogen werden.

Die Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Die Hauptbedingungen eines befriedigenden Erfolges der allgemeinen Einkommensteur sind: ein gewisser Wohlstand, dann Gewissenhaftigkeit und Einsicht der Bevölkerung, sowie entsprechende Vorbereitung und Organisation bei Ein- und Durchführung der Steuer. Wie stellen sich diese Voraussetzungen unter den rumänischen Verhältnissen?

1. Was den *Wohlstand* der Bevölkerung anlangt, ist zu bemerken, dass Rumänien nicht über viele grosse Einkommen verfügt. Von der ganzen

Bevölkerung sind mehr als 82%, die im Durchschnitt kein grösseres Einkommen als Lei 1000 beziehen. Dabei kommen zwei Schwierigkeiten in Betracht: *a)* die Frage der Freilassung eines Existenzminimums [1]) und *b)* die Ergiebigkeit der Steuer.

a) Die prinzipielle Freilassung eines Existenzminimums ist allerdings nicht anzuerkennen; denn jeder, der selbständig lebt und erwirbt, wenngleich er ein sehr kleines Einkommen bezieht, stellt eine leistungsfähige Person dar, die infolgedessen auch besteuert werden müsste. Die Gewährung eines Existenzminimums ist jedoch zulässig, namentlich aus Gründen der steuerpolitischen Zweckmässigkeit und der sozialen Billigkeit. Auf welche Höhe wäre aber das Existenzminimum zu stellen? Bei einem niedrigen Existenzminimum, z. B. Lei 500 würde die Mehrheit der Einkommen in den Bereich der Steuer fallen, denn von den 82% der ländlichen Bevölkerung, bezieht der grösste Teil ein durchschnittliches Einkommen von Lei 500—600. Auf diese Weise würde die Freilassung nur von dem Gesinde genossen werden, da nur letzteres ein Einkommen von weniger als Lei 500 bezieht. Das wäre ja bis zu einem gewissen Grade richtig; nun besteht aber das Gesinde überwiegend aus Ausländern, die das erworbene Geld bei Beendigung des Dienstes ins Ausland mitnehmen oder es während ihres Aufenthaltes nach ihrem Heimatlande schicken. Soll und darf eine Begünstigung nur den Ausländern zu Gute kommen?

Bei Lei 1.000 als unterste Grenze des steuerpflichtigen Einkommens würden 82% der ganzen Bevölkerung ausgeschlossen sein, so dass die ganze Steuerlast auf die übrigen 18% fallen würde. Der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit würde dadurch stark verletzt werden. Ausserdem taucht bei der Festsetzung eines solchen Existenzminimums (Lei 1.000) die Frage auf, ob

b) eine Ergiebigkeit der Steuer in diesem Falle möglich ist. Selbst der sonst sehr optimistische Schöpfer des Einkommensteuerentwurfes, Costinescu, gab sich nicht der Täuschung hin, dass die Einkommensteuer weit erheblichere Erträge als die jetzigen Ertragssteuern abwerfen würde. Er rechnete — wie schon oben gezeigt — auf einen Mehrertrag von nur ca Lei 5 Millionen, wobei alle Einkommen, ausser wenigen Ausnahmen, der Einschätzung zu Grunde gelegt wurden. Wird die Einkommensteuer noch genug ergeben, um wenigstens den Ertragssteuern nahezukommen? Wird sie ihrem Zwecke nachkommen, der Hauptträger der Besteuerung zu sein? Darüber sind sich jedenfalls die verschiedenen Meinungen einig, dass an Lei 1.000 als Existenzminimum nicht gedacht werden kann.

Costinescu's Standpunkt, wonach zur Besteuerung der bäuerlichen Einkommen nur das Einkommen herangezogen wird, was dem Bauer über seine Bedürfnisse hinaus übrig bleibt und was er veräussern kann, wird schwer durchführbar sein. Die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die mit den Aufsichts- und Kontrollmassregeln zusammenhängen, lassen diese Vorschrift als praktisch unanwendbar erscheinen. Abgesehen davon, weist diese

---

[1]) Creanga G. D. Dr., Artikel «Die direkte Besteuerung in Preussen und in Rumänien». «Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien». Berlin 1900. S. 190 u. 191.

Berechnung des steuerfreien Minimums noch eine Schattenseite auf: Nicht alle Bauern bauen Mais und Weizen an, so dass sie ihren Bedarf durch die eigene Produktion decken können; manche werden andere landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen, die sie um den notwendigen Hausbedarf decken zu können, verkaufen müssen; in diesem Falle würde der ganze Ertrag seines Grundstückes besteuert, und ein steuerfreies Minimum besteht für *diesen* Lanwirt nicht.

Bei der Berechnung des steuerfreien Minimums der Handarbeiter wird nur diejenige Einkommenssumme als steuerpflichtiges Einkommen angesehen, die sie für 150 Tage jährlich bei dem üblichen Lohne beziehen. Diese Annahme, dass der Lohn der übrigen 215 Tage das Existenzminimum darstellen würde, ist etwas Willkürliches und kann nicht begründet werden.

Endlich, warum wird dieses steuerfreie Minimum nur auf die Bauern und Handarbeiter beschränkt und nicht auf alle winzigen Einkommen ausgedehnt? Warum sollen die Kleingewerbe- und Kleinhandeltreibenden, die Gruppen der unteren Beamten und der Bediensteten dieser Vergünstigung nicht teilhaft gemacht werden? Das führt zur Ungerechtigkeit in der Belastung der kleinen Einkommen.

Alle diese angeführten Tatsachen würden die erste Schwierigkeit bilden für die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Rumänien.

2. *Gewissenhaftigkeit, Einsicht und kulturelle Lage der Bevölkerung.* Jedes Einkommensteuersystem setzt ausser einer grossen wirtschaftlichen Reife, eine durchschnittliche ethische Lebensauffassung der Bevölkerung voraus. Es ist wiederholt gezeigt worden, wie die besitzenden Kreise der Bevölkerung in dieser Beziehung denken und handeln. Die unteren Klassen, die bei weitem die Mehrheit der Bevölkerung bildenden Schichten können diesen Anforderungen nicht nachkommen: infolge ihres Mangels an Bildung. Die Masse des Volkes ist von der wohltätigen Wirkung der Kultur noch weit entfernt: sind doch noch ca. 65% der Bevölkerung Analphabeten. Dass die ethische Lebensauffassung sehr niedrig ist und dass die Bevölkerung sicht nicht der Rolle des Staates und seinen Einrichtungen, der bürgerlichen, politischen und sozialen Pflichten bewusst ist, infolge Mangels an Bildung, Sittlichkeit, politischem und Gemeinsinn, ist klar. Wie soll also von einem Bauer Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit insbesondere bei der Deklaration seines Einkommens verlangt werden? Der Antrieb zur Gesetzwidrigkeit überhaupt und zur falschen Angabe in unserem Falle ist da in höherem Masse vorhanden, wo die Bevölkerung sich auf einer niedriegen Kulturstufe befindet.

Ausserdem steht der rumänische Bauer noch auf dem Übergangsstadium von Natural- zur Geldwirtschaft.[1] Es wird allerdings nicht nur für den Bauer, sondern auch für die Einschätzungskommission schwer sein, das Naturaleinkommen und auch das Arbeitseinkommen der Bauern richtig einzuschätzen. Zum Schluss soll an die kostspielige Veranlagung dieser grossen Zahl von kleinen Steuerzahlern erinnert werden und ebenso

[1] Creanga G. D. Dr., «Die direkte Besteuerung etc.» Op. Cit. S. 87.

an die Erhebung dieser vielen und geringfügigen Steuerbeträge, deren Ertrag in keinem Verhältnis zu den relativ hohen Kosten ihrer Einziehung steht.

3. Eine Einkommensteuer bedarf ferner der *Geübtheit der Behörden und der Beamten, die sie veranlagen und erheben sollen.* Unregelmässigkeiten würden umso schmerzlicher fühlbar sein, je bedeutender die Summen wären, die bei einer falschen Steuerverteilung aufgebracht werden müssen. In Bezug auf Organisation des Verwaltungsapparates muss leider zugegeben werden, dass hier mit Zuständen zu rechnen ist, bei denen die unvermittelte Einführung der allgemeinen Einkommensteuer ein verhängnisvolles Ergebnis haben dürfte. Bei der Einkommensteuer, die auf genauer Ermittlung veränderlicher individueller Vorgänge beruht, ist ein gewissenhaftes, gebildetes und stabiles Beamtenwesen der Hauptfaktor ihrer erfolgreichen Ausführung. Ob aber das rumänische Beamtenwesen diesen Anforderungen entspricht ist mehr als fraglich. Es ist schon gezeigt worden, wie das System der Anstellung und Absetzung der Beamten heute noch zum Teil auf der Anhänger- und Parteiwirtschaft beruht. Mit solchen Beamten, die sich ihrer Pflicht nicht bewusst sind und zur Parteilichkeit und Bestechung leicht verführt werden können, wird es dahin kommen, dass die Einkommensteuer zu der schlechtesten von allen Steuern, zu einer Phanariotensteuer wird.

4. Endlich *setzt die Einkommensteuer ein absolutes Fernbleiben aller politischen Einflüsse in steuertechnischen Dingen voraus.* Der frühere Staatsminister Nic. Filipescu zögerte nicht in einem Motivenbericht [1] zu erklären, dass eine Einkommensteuer «zu einem Werkzeug der politischen Verfolgung ausarten würde.» Dies ist so zu verstehen, dass das Einkommen der politischen Gegner höher eingeschätzt werden würde. Diese Behauptung ist freilich ziemlich gewagt, denn der Steuerpflichtige wird sich das wohl nicht gefallen lassen und wird die Mittel finden, um gegen die höhere Einschätzung zu protestieren und zu seinem Recht zu kommen. Wohl aber lässt sich nicht leugnen, dass die Einkommen der politischen Freunde niedriger eingeschätzt werden könnten. Nicht nur in Rumänien, sondern auch in höchst entwickelten Ländern kann dieser Fall vorkommen. Desto leichter kann aber in Rumänien die Begünstigung mancher Persönlichkeiten in der Einschätzung ihrer Einkommen Platz greifen.

5. *Rumänien ist an das Ausland stark verschuldet;* in vielen seiner industriellen Anlangen herrscht das ausländische Kapital vor. «Bei einer reinen Subjektbesteuerung würde ein grosser Teil des Reinertrages der Volkswirtschaft, welcher in Folge von Eigentums- und obligatorischen Rechten an fremde Besitzer hinausgeht, nicht getroffen werden. Dies führte namentlich in stark an das Ausland verschuldeten Volkswirtschaften und in solchen, deren Gewerksanlagen (Bergwerke, Fabriken, etc.) in grösserem Umfange ausländischen Eigentümern oder bloss Aktionären gehören, zu einer grossen Einbusse der Steuerkasse und indirekt notwendig zu einer um so stärkeren Belastung der heimischen Bevölkerung».

---

[1]) N. Filipescu, Motivenbericht zur Vorlegung des Budgets.

All dies sind Bedenken, die gegen eine allgemeine Einkommensteuer in Rumänien angeführt werden können. Gerade dieser Umstand, dass eine Einkommensteuer nicht hat eingeführt werden können, ist von sehr grosser Bedeutung für die Beurteilung der bisherigen Steuerpolitik. Wenn die seit dem Jahre 1873 befolgte Steuerpolitik prinzipiell zu verwerfen ist, darf sie doch nicht aprioristisch beurteilt werden. Es muss anerkannt werden, dass sie vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt aus, im Hinblick auf die unvermeidliche Notwendigkeit, den immer wachsenden Steuerbedarf zu decken, die allein mögliche Politik war. Sie war eine von den Umständen unbedingt gebotene Politik, denn auf der einen Seite vermochten die Ertragssteuern nicht höhere Erträge im erforderlichen Masse abzuwerfen, auf der anderen Seite konnten die wenig ergiebigen Ertragssteuern nicht durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt oder ersetzt werden. Rumänien stand vor diesem Dilemma, aus dem es nur einen Ausweg gab: Die Ausbildung der indirekten Verbrauchssteuern. Dass die bisherige Steuerpolitik die einzig mögliche war, damit kann sie entschuldigt werden. Nicht zu entschuldigen allerdings ist die Sorglosigkeit der Regierung auf dem sozialpolitischen Gebiet, auf dem der von Klasseninteressen beherrschte Parlamentarismus an reformatorischen Leistungen gar nichts oder viel weniger geleistet hat, als der Parlamentarismus in anderen Ländern.

Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer mit Beibehaltung der Ertragssteuern oder allgem. Einkommensteuer?

Von den zwei Entwürfen, die ausführlich dargelegt wurden, scheint die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer Creanga's eher durchführbar zu sein, als die allgemeine Einkommensteuer Costinescu's. Zwar ist der letztere Entwurf theoretisch richtiger, vollkommener, beachtenswerter; jedoch erscheint der erstere für Rumänien viel geeigneter. Creanga hat richtig erkannt, dass der Uebergang von den Ertragssteuern unmittelbar zu einer allgemeinen Einkommensteuer zu grosse Umwälzungen im Lande hervorriefe. Costinescu war sich auch dieser Tatsache bewusst, weshalb er nicht zu einer eigentlichen Einkommensteuer, sondern zu einer Form griff, die eine Verbesserung der Ertragssteuern darstellt. Jedoch wird die Aufnahme der obligatorischen Deklarationspflicht in seinem Entwurf einen zu grossen Sprung bedeuten, der vermieden werden dürfte.

Es ist auch natürlich, dass die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer viel besser am Platze ist, da sie ein Mittelding zwischen den Ertragssteuern und der Einkommensteuer ist. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer hält die Mitte zwischen einer ohne genaues Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht ausführbaren und deshalb immer gehässigen Einkommensteuer und der die Gesamtmasse aller Einwohner ohne allen Unterschied treffenden Kopfsteuer; sie besteuert die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung. Von den zwei Glie-

dern der Steuer ist die Klassensteuer dasjenige Glied, das sich von den Ertragssteuern nicht so sehr entfernt. Ihr ist das Bestreben zu eigen, die an die einzelnen Personen geknüpfte Steuer mit dem wirtschaftlichen Milieu in engeren Zusammenkang zu bringen; sie wird durch objektive Basen gestützt und zwar basiert sie auf einer übersichtlichen Gliederung der Gesellschaft. Es sind äussere Erkennungsmerkmale objektiver Natur gegeben, die das Einsteuerungsverfahren, die Klassenbildung, ermöglichen. Sie ist durch die Bildung von Steuerklassen nach äusseren Merkmalen steuertechnisch mit den Ertragssteuern verwandt. Das zweite Glied der Steuer, die klassifizierte Einkommensteuer sucht dagegen das Einkommen direkt zu ermitteln und bildet nach dessen Höhe ein abgestuftes Klassenschema, weshalb sie nur formell nicht zur Einkommensteuer geworden ist, denn tatsächlich ist sie es schon: sie teilt mit der Einkommensteuer die Tendenz zu individualisieren.

Die Klassensteuer ist eine geeignete Form der Besteuerung dort, wo die ökonomischen Verhältnisse einer Klasse gleichartig sind, die verschiedenen Stufen der sozialen Klassenbildung leicht von einander zu unterscheiden sind und der Prozess der gesellschaftlichen Differenzierung noch keine entscheidenden Fortschritte gemacht hat. Es gibt in Rumänien allerdings keine geschlossenen mittelalterlichen Stände, die nach einem Schema leben oder auf demselben Bildungswesen stehen. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass in Rumänien zwischen der ländlichen und der städtischen Bevölkerung eine scharfe Trennungslinie gezogen werden kann. Die ländliche Bevölkerung weist unbestreitbar ein schematisches Leben und ein mehr oder weniger gleiches Bildungsniveau auf; dagegen lässt sich in der städtischen Bevölkerung eine starke gesellschaftliche Differenzierung wahrnehmen, weshalb auch die Einkommensverteilung verschieden ausfällt. Hier liegt eine besondere Gliederung der städtischen Einwohner vor; das Einkommen ist in ihre Hände konzentriert und sie besitzen eine besondere, weit über das Niveau der ländlichen Bevölkerung hinausgehende Bildung. Deshalb ist für die grosse Masse, für die ländliche Bevölkerung die Klassensteuer, dagegen für die städtische Bevölkerung die klassifizierte Einkommensteuer sehr gut am Platz.

Es sollen jetzt die einzelnen Vorzüge der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer der allgemeinen Einkommensteuer gegenüber hervorgegoben werden:

1. Die Ertragssteuern werden beibehalten; hier bleibt also Alles beim alten, so dass von einer Umwälzung nicht gesprochen werden kann. Die Mängel der Ertragssteuern werden dadurch vermindert, dass ihre Steuersätze bedeutend herabgesetzt, und dass die Schulden und Lasten (bei der Klassen- und klassifizierten Einkommensteur) berücksichtigt werden. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ersetzt die Ertragssteuern nicht, sondern tritt nur an Stelle der rohen Kopfsteuer; sie sorgt für die Verwirklichung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit und kann keine Umwälzung hervorrufen. Im Gegenteil, sie macht die Steuerpflichtigen uud die Beamten mit der Idee der Einkommensteuer vertraut, sie erzieht

sie nach dieser Richtung hin und so bereitet sie den Boden vor für die spätere Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.

Dagegen die allgemeine Einkommensteuer (Costinescu's) wirft alles über den Haufen, hebt auf einmal mehrere Steuern auf, an die die Bevölkerung gewöhnt war und führt eine einzige Steuer ein, die nicht mehr von dem Prozess der Gütererzeugung in einer Volkswirtschaft (wie die Ertragssteuern), sondern von der Verteilung des Produktionsertrages ausgeht. Weder die Steuerpflichtigen, noch die Steuerbehörden sind mit der Idee einer solchen Steuer vertraut. Eine allgemeine Einkommensteuer dürfte daher jetzt in Rumänien Unzufriedenheiten bezw. Verwirrung hervorrufen und ein Erfolg dürfte nicht zu erwarten sein.

2. Ausserdem löst die Beibehaltung der Ertragssteuern und die Danebenstellung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer das Problem der Doppelbesteuerung der nichtphysischen Personen nach theoretisch und praktisch richtigen Gesichtspunkten. Nach dem Entwurf Costinescu's wird das Einkommen der juristischen Personen einmal bei der Gesellschaft und dann bei den Aktionären besteuert; es ist das einzige Einkommen, das der Doppelbesteuerung unterliegt. Nach dem Entwurf Creanga's werden die Erträge der nichtphysischen Personen an der Quelle durch die Ertragssteuern und das Einkommen der diesen Ertrag beziehenden Personen noch einmal bei diesen Personen durch die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer besteuert. Formell liegt hier ebenfalls eine Doppelbesteuerung vor, tatsächlich aber nicht, da der Aktionär sich nicht in ungünstigerer Lage befinden würde als der Grund- und Hausbesitzer, Gewerbetreibende und Rentner, deren Einkommen gleichfalls einmal durch die Ertragssteuern und dann noch durch die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer getroffen werden.

3. Der bedeutendste Vorzug des Entwurfes Creanga's ist aber die Vermeidung des Deklarationszwanges. Ein Deklarationszwang besteht lediglich für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen im Ganzen oder nur zum Teil aus Kapitalvermögen beziehen. Bei der allgemeinen Einkommensteuer Costinescu's dagegen werden die Einkommen über Lei 600 durch Selbstangabe ermittelt; die Einkommen unter 600 werden unmittelbar durch die Einschätzungskommissionen ermittelt.

Es bedarf keines weiteren Beweises, dass das Klassensteuersystem in den unteren Klassen sich besser bewähren wird, zumal hier die Ermittlung des Einkommens schwer ist und die Leistungsfähigkeit durch andere Umstände neben der Grösse des Einkommens wesentlich mit beeinflusst wird. Für die Ermittlung der Einkommen bis Lei 600 (bei dem Entwurf Costinescu's) werden die Einschätzungskommissionen auf unzählige Schwierigkeiten stiessen: Zunächst auf den Umstand, dass die Bauern grösstenteils ein Naturaleinkommen beziehen; dann kann das Einkommen der Bauern und insbesondere der Kleingewerbetreibenden und Kleinhandelsleute wegen des sofort auf den Gewinn folgenden Verbrauchs nicht in deutliche Erscheinung treten, u. s. f.

Eine weitere Bestimmung des Entwurfes Costinescu's ist, dass der Einzelne deklarationspflichtig wird, sobald er die Einkommensgrenze von

Lei 600 überschritten hat. Aber wie kann der Einzelne wissen, ob und wann er an diese Grenze gelangt ist, wenn ihm der Begriff Einkommen und Einkommensteuer fremd ist und wenn er beim besten Willen sein Einkommen nicht einschätzen bezw. angeben kann? Hier bedarf es daher einer ungeheuren Tätigkeit der veranlagenden Behörden, sowie geschulter und pflichtbewusster Steuerbeamten, Voraussetzungen, die dem rumänischen Steuerbeamten- und Verwaltungsapparat fehlen. Es darf daher die Behauptung aufgestellt werden, dass nicht nur jetzt, sondern auch für die spätere Zeit, wenn das Land auf eine hohe Entwicklungsstufe gelangen wird, bei starker Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens, bei intensiver Arbeitsteilung und starker Berufsgliederung, die Veranlagung nach den Methoden der Klassensteuer für die sehr kleinen Einkommen insbesondere und überhaupt für die Einkommen bis Lei 2—3000 viel geeigneter wäre als der obligatorische Deklarationszwang.

Ein anderer Grund, der gegen den Deklarationszwang angeführt werden kann, ist der Begründung des Deklarationszwanges zu entnehmen, die Costinescu in seinem Motivenbericht vornimmt.[1]) Er verweist auf den Umstand, dass die obligatorische Deklaration der Grundsteuerpflichtigen schon seit dem Jahre 1882 besteht. Das Veranlagungsgesetz vom Jahre 1882 (geändert zum letzten Male im Jahre 1905) sieht im Artikel 3 für die Deklaration folgendes vor: «Der Steuerpflichtige, der aus bösem Willen in die Deklaration falsche Angaben eintragen wird, oder sich mit bösem Glauben weigern wird, der Kommission die für ihre Operationen notwendigen Verträge und Bücher vorzulegen, wird einer Geldstrafe unterworfen, die das Doppelte des Steuerbetrages betragen wird». Der Mangel dieses Gesetzes besteht aber darin, dass die Unterlassung der Deklaration nicht bestraft wird. Die Konsequenz ist, dass die Steuerpflichtigen die Deklaration entweder aus Nachlässigkeit oder um sich nicht der Gefahr auszusetzen, für falsche Mitteilungen bestraft zu sein, unterlassen. In diesem Falle erfolgt die Veranlagung durch die Einschätzungskommission, bei der eine niedrigere Einschätzung durch persönlichen oder fremden Einfluss leicht erwirkt werden kann. So erklärt sich, dass trotz gesetzlicher Deklarationspflicht und Strafen für falsche Angaben viele den Fiskus schädigenden Veranlagungen nachgewiesen werden können. Mit a. W. die Neigung zur Deklaration, bezw. wahrhaften Angabe ist in der rumänischen Bevölkerung nicht vorhanden und wie Costinescu selbst darüber denkt, lässt sich aus seinen Worten ersehen: «Die Erziehung unseres Steuerpflichtigen ist heute noch so mangelhaft, dass er nur eine einzige Vorsorge hat: Möglichst wenig zu zahlen und wenn möglich, überhaupt nichts. Es gibt keinen Steuerpflichtigen auch unter den Reichsten — und man könnte sagen auch unter den Achtenswertesten —, der Gewissensbisse habe, dass er durch schlaue Manöver nur die Hälfte oder noch weniger von dem Steuerbetrag zahlt, den er eigentlich entrichten müsste».

Um diesem Missstand vorzubeugen, sieht Costinescu harte Strafen vor, von denen er sich sehr viel verspricht. An einer anderen Stelle des

[1]) Motivenbericht des Gesetzentwurfes S. 16 u. ff.

Motivenberichts aber[1]) gibt er selbst zu, dass «die rumänischen Behörden sehr barmherzig gegen jede Gesetzverletzung vorgehen, dass sie die von den Gesetzen vorgesehenen Strafen überhaupt nicht oder in sehr kleinem Masse anwenden». Die den wahrhaften Deklarationszwang zu erwirkenden Strafen dürften daher zu keinem günstigeren Resultat führen. Und schliesslich steht einer wirksamen Bekämpfung dieses Misstandes durch Zwang zu richtiger Selbstangabe mittels anzudrohender Strafen, durch Ausforschung der Verhältnisse und ähnliche Mittel, das gerechte Bedenken entgegen, dass diese Mittel grössere Nachteile herbeiführen würden, als der Zweck rechtfertigt. Es ist nicht zu verkennen, dass die Einkommensteuer mit obligatorischer Selbstangabe des steuerpflichtigen Einkommens — besonders in den kulturell zurückstehenden Ländern — einen ständigen Anreiz zu Defraudationen bietet, dass sie eine Prämie für Meineid und Betrug sein würde.

4. Ein weiterer Vorzug der Klassen und klassifizierten Einkommensteuer ist die *Nichtberücksichtigung eines Existenzminimums.* Die Freilassung eines Existenzminimums ist nämlich aus Gründen, die schon hervorgehoben worden sind, nicht zuläsig. Dagegen ist das steuerfreie Minimum der Bauern und der Handarbeiter in Costinescu's Entwurf sehr schwer praktisch durchführbar und begünstigt nur diese zwei Gruppen von Steuerpflichtigen, die ein kleines Einkommen beziehen.

5. Costinescu's allgemeine Einkommensteuer würde endlich grosse Unzufriedenheiten hervorrufen unter den Bauern, die bis 7 ha Fläche besitzen und unter den Gewerbetreibenden, denen durch mehrere Gesetze in den letzten Jahren[2]) die Steuerfreiheit zugesprochen wurde und die der Einkommensteur unterworfen werden müssen. Es darf nicht übersehen werden, dass sich darunter die Mehrheit der Bauern befindet, was sehr leicht zu einem Aufstand führen könnte.

Dagegen würden die betreffenden Bauern und Gewerbetreibenden nach dem Entwurf Creanga's die Steuerfreiheit weiter geniessen (bei der Grund- bezw. bei der Gewerbesteuer), während die Klassensteuer nur eine andere Form der Kopfsteuer wäre, die sie heute doch entrichten müssen. Durch die Klassensteuer kann man also über diese Schwierigkeit leicht hinweggehen.

Im übrigen weist die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer auch die anderen Vorzüge auf, die Costinescu's Einkommensteuer besitzt: Differenzielle Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens, die Berücksichtigung der Schulden und Lasten, die Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit schmälernden Einflüsse, die Progressivität in der Besteuerung, die Elastizität und die Produktivität u. s. f.

Allen diesen Vorzügen der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer stehen freilich auch Nachteile gegenüber. Der wesentlichste Einwand, der gegen die Klassensteuer geltend gemacht werden kann, ist, dass infolge der festen Obergrenze die Leistungsfähigen nicht genügend her-

---

[1]) Motivenbericht des Gesetzentwurfes S. 26.

[2]) Siehe Grund- u. Gewerbesteuer (Steuerbefreiungen).

angezogen werden. Zwar werden die grösseren Vermögen von der klassifizierten Einkommensteuer erfasst, die sie etwas stärker trifft. Immerhin muss zugegeben werden, dass die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer zu laxer Veranlagung der Wohlhabenden beiträgt, indem der Progressivsteuerfuss[1]) nur bis 2,80 geht, dagegen bei Costinescu's Entwurf bis 3,5%.

Auf der anderen Seite ruft das Fehlen einer Untergrenze bei den unteren Klassen eine umgekehrte Wirkung hervor: Es findet eine Ueberlastung der unteren Volksklassen statt, die durch die, wenn auch ermässigten, jedoch drückenden Ertragssteuern vergrössert wird. Der niedrigste Steuerfuss der Klassensteuer beginnt mit 2% bei einem Einkommen bis Lei 300 und endingt mit 2,64% bei einem solchen von Lei 3000. Auf die Leistungsfähigkeit der unteren Klassen nimmt Costinescu's Einkommensteuer mehr Rücksicht, indem der Steuerfuss mit einem Prozent bei einem Einkommen bis Lei 4000 beginnt.

Im ganzen ist die Progressivität der Klassen und klassifizierten Einkommensteuer zu unbedeutend (2-2,8%), während die Progressivität der allgemeinen Einkommensteuer, obwohl zu schwach, jedoch bedeutender ist. (1% — 3,5%). Allerdings könnten aber die Klassensteuersätze der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer derartig geändert werden, dass die oberste Grenze etwas höher, der niedrigste Steuerfuss etwas niedriger gestellt werden.

Ein anderer der Klassensteuer vorgeworfene Mangel, dass ihr das staatsbürgerliche Element fehle: Die mit der Selbstdeklaration verbundene Verantwortlichkeit des Bürgers dem Staate gegenüber und das daraus entspringende Bewusstsein einer höheren Interessengemeinschaft, die das Individuum an den öffentlichen Verband ketten, wird gerade zu einem Vorteil, ja zu dem grössten sogar, der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, wie schon vorhin gezeigt wurde.

* * *

Schlussbetrachtung.

Aus dem Vergleich dieser zwei Steuerreformentwürfe dürfte der Schluss gezogen werden, dass vorläufig — wenn eine solche Reform überhaupt vorgenommen wird — die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer mehr Ansprüche auf einen Erfolg haben könnte, als eine allgemeine Einkommensteuer. Mit dem allgemeinen Fortschritt Rumäniens wird die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer veralten und nicht mehr auf die konkreten Verhältnisse passen: Man könnte zu einer allgemeinen Einkommensteuer übergehen. Es lässt sich wohl behaupten, dass die *jetzigen* politischen, wirtschaftlichen, sozialen und moralischen Verhältnisse des

[1]) Die Klassensteuersätze sind in Prozenten ausgedrückt (siehe Creanga Dr., Die direkte Besteuerung in Preussen und in Rumänien. Op. Cit.

Landes es nicht erlauben, an die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zu denken.

Was für *ein Land* passt, kann nicht in einem anderen ohne weiteres am Platze sein: Hier hat das Prinzip der Relativität zu gelten. Denn die Nichtberücksichtigung jeweiliger konkreter Verhältnisse würde anstatt eine Besserung in der Lage eines Organismus herbeizuführen, gerade das Gegenteil erreichen. Das Fehlschlagen der Durchführung einer Einkommensteuer, die an Stelle des jetzigen Ertragsteuersystems eintreten soll, könnte nicht nur die gewünschte Verbesserung der Steuerverhältnisse vereiteln, sondern die seit 12 Jahren sich in einer guten Lage befindlichen Staatsfinanzen aufs äusserste gefährden.

Die argen Auswüchse des Ertragssteuersystems zu beseitigen, ist eine Aufgabe, die vorläufig über das Gebiet der Finanzwissenschaft hinausgeht und durch andere Massnahmen wirtschaftlicher, innerpolitischer und sozialpolitischer Art gelöst werden kann. Es muss zuerst der Boden vorbereitet werden für die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. Es müssen zuerst diejenigen Missstände beseitigt werden, die ein Hindernis für die Steuer sind. Die Hebung der Landwirtschaft, die Bemühungen, die kulturelle und wirtschaftliche Reife der Bevölkerung zu steigern und dadurch das Bewusstsein der Staatsangehörigkeit, das bürgerliche und soziale Pflichtgefühl in der Masse der Bevölkerung wachzurufen und in erster Linie die Beseitigung des parteiwirtschaftlichen Prinzips in der Beamtenpolitik und überhaupt der Parteiwirtschaft in dem politischen System dürften die Quintessenz der gegenwärtig vorzunehmenden Massregeln bilden. Hier soll nur betont werden, dass zur Hebung der Landwirtschaft der Staat selbst, der grosse Domänen besitzt, mit dem Beispiel vorangehen muss. Leider begnügt sich der Staat damit, den Pachtzins seiner verpachteten Güter einzukassieren, sodass er mit Recht als der «schlechteste und unvernünftigste Grossgrundbesitzer Rumäniens» bezeichnet wurde.[1]) Dies wirkt umso ungünstiger, als auch die anderen Grossgrundbesitzer das Vorgehen des Staates nachahmend sich dessen Verfahren zu bedienen pflegen, was zu den schlechten aus dem Absenteismus erwachsenden Folgen führen.

Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass für Rumänien immerhin der jeweilige Ernteausfall der Angelpunkt der wirtschaftlichen Gesamtlage bleibt. Bei fast allen in Betracht kommenden Reformen für die Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes müssten die Staatsmänner vor allen Dingen an der obigen Tatsache festhalten und nur nach folgender Richtung hin arbeiten: *Die Landwirtschaft, die Grundlage der rumänischen Volkswirtschaft, des Wohlstandes der Bevölkerung und der Staatsfinanzen durch technische Verbesserungen in ein milderes Abhängigkeitsverhältnis von dem wechselnden Klima zu bringen.*

Für den finanzwirtschaftlichen Erfolg des Staates spricht weder die Weiterausbildung der Ertragssteuern, noch die Förderung der Industrie, die der einseitigen Landwirtschaft gegenüber ein Gleichgewicht schaffen

---

[1]) Democraţia (Zeitschrift No. 2) Bukarest 1913. S. 75.

und ihre Ergänzung darstellen soll. Erst soll die Landwirtschaft gehoben und auf eine höhere Stufe gebracht werden, für sie sollten alle Staatsmänner mit allen Mitteln eintreten, um dieses schwankende Element des rumänischen Wirtschaftslebens derartig zu Gunsten des Landes zu gestalten, dass die Bevölkerung und der Staat auch in Notzeiten mit Sicherheit die nötige Hilfe von ihm erlangen können. An die technische Verbesserung der Landwirtschaft knüpft sich folgerichtig die Hebung des Bildungsgrades und der wirtschaftlichen Lage der die Landwirtschaft betreibenden Elemente, und somit würde nicht nur einer volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen, sondern auch einer sozialen Forderung entsprochen werden können. Die dringlichste Frage, die in Rumänien von dem Bauernaufstand im Jahre 1907 wieder aufgerollt wurde, würde von selbst ihre Lösung finden. Dann erst könnte man auch an die Beförderung der Industrie und so weiter denken.

Allerdings ist zuzugeben, dass die Industrie in Rumänien nicht vernachlässigt werden darf, aber ihre Förderung soll nicht auf Kosten der Landwirtschaft geschehen. Solange die Landwirtschaft auf einer niedrigen Stufe steht, muss die gewerbepolitische Tätigkeit des Staates darauf gerichtet sein, lediglich diejenigen Industrien zu begünstigen, die nur im Anfangsstadium der Hilfe bedürfen und in unmittelbarem Anschluss an die rohstofflichen Erzeugnisse des Landes stehen, Industrien, die als «natürlich» anzusehen sind; dagegen wäre es ein verfehltes Beginnen, «künstliche» Industrien ins Leben zu rufen, die, sobald die Hilfe des Staates abgeschnitten wird, ihren Betrieb einstellen müssen. [1]) Fehlen doch in Rumänien die meisten Voraussetzungen für die Entstehung und das Blühen mancher Industrien, nämlich 1. die Rohstoffe, 2. für fast alle Industrien die natürliche Neigung zu industrieller Tätigkeit der einheimischen Bevölkerung und 3. das nationale Kapital. Die allzu starke Begünstigung der Industrie hat es bewirkt, dass heute in Rumänien der grösste Teil der entstandenen Industrien die ihnen gewährten Begünstigungen zu einer Monopolstellung ausgenützt hat und in grossem Masse zu der Verteuerung des Lebens beigetragen hat. Zu alledem beteiligt sich das nationale Kapital in sehr geringem Umfange an diesen Industrieunternehmungen. Das in den Industrien investierte ausländische Kapital kann auf diese Weise die rumänische Volkswirtschaft nur schädigen, anstatt ihr nützlich zu sein, bringt sie in ein zu starkes Abhängigkeitsverhältnis vom Auslande und obendrein bietet es nicht einmal den einheimischen Arbeitskräften Gelegenheit zur industriellen Betätigung, indem die Ausländer in den Fabriken den Einheimischen vorgezogen werden.

Für das Unterrichtswesen bleibt dem Staate noch vieles zu tun. Ein Hauptmangel auf diesem Gebiete ist das Fehlen von Schulgebäuden und Lehrkräften. Das erste kann allerdings durch einen Mehraufwand von Kosten [2]) von seiten des Staates, das zweite muss durch eine Erhöhung der Gehälter der Dorflehrer bewerkstelligt werden.

---

[1]) Übrigens blühen die «natürlichen» Industrien von selbst und ihre Blüte ist natürlich und gründlich.

[2]) Im April 1913 bewilligte das Parlament einen ausserordentlichen Credit von 50 Millionen Lei für Unterrichtszwecke.

Die liberale Partei sucht die Forderung der grossen Zeitfragen zu verwirklichen, insbesondere der Hebung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage des Bauerntums. Ihre beiden Führer, die Brüder Jon und Vintilă Bratianu zeigen sehr viel Verständnis für die praktische Durchführung dieser wichtigen Fragen ökonomischer und sozialpolitischer Art. [1]) Ihnen gesellt sich zu der Finanzminister Emil Costinescu, der die allg. Einkommensteuer einzuführen beabsichtigt. Die Bedenken gegen die Ersetzung der bestehenden Ertragssteuern durch eine Einkommensteuer dürften aber ihre Gültigkeit behalten und die Verlegung dieser grossen Reform auf einen späteren Zeitpunkt dürfte vollste Anerkennung finden.

Erst wenn die inneren Reformen glücklich und erfolgreich durchgeführt sind, wird der Boden ausreichend vorbereitet sein und die Ersetzung des gegenwärtigen Ertragssteuersystems durch eine allgemeine Personaleinkommensteuer möglich sein. Erst dann wir die Reform im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit die Steuerungleichheit zu beseitigen vermögen und dem Staate steuerkräftige Subjekte verschaffen, die dem fortwährend wachsenden Staatsbedarf die nötigen Einnahmen sichern.

* * *

Dies schliesst allerdings nicht partielle Reformen auf dem Gebiete des Steuerwesens aus, die die grössten Lücken des Steuersystems auszufüllen hätten. Vor allem drängt sich der Gedanke auf, ob es nicht anginge, dessen Hauptgebrechen, der Ungleichmässigkeit und Unvergleichbarkeit hinsichtlich seiner Glieder, wenigstens in Bezug auf die Gewerbe-, Kapitalrenten- und Besoldungssteuer entgegenzuwirken und durch einheitliche Gestaltung dieser drei Steuern, sowie Verbesserung ihrer Veranlagung zugleich der allgemeinen Einkommensteuer vorzuarbeiten. Auch der Charakter dieser Steuerreform erscheint bereits vorgezeichnet, da die Kapitalrentensteuer und die Besoldungssteuer nach Abzug der persönlichen Schuldverhältnisse zu einkommenssteuerartigen Abgaben werden (die Kapitalrentensteuer nur insofern, als sie auf alle Arten von beweglichem Kapital ausgedehnt wird). Für beide Steuern sieht das Gesetz die Angabepflicht der Steuerpflichtigen vor. Es bliebe nur [illegible] Gewerbesteuer, der durch ein ähnliches Verfahren nach Abzug der Betriebskosten und persönlichen Schulden einen einkommenssteuerartigen Charakter verliehen werden kann.

Die geplante Einkommensteuer liesse sich auf einen Teil der der Gewerbesteuer unterworfenen Steuersubjekte und zwar auf die liberalen Berufe beschränken. Dies wäre umso mehr zu empfehlen, als einerseits die gegen die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer geltend gemachten Bedenken für die Ausübenden der liberalen Berufe grösstenteils nicht zutreffen; andererseits sind sie von der Gewerbesteuer in gar keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen besteuert. Die ihnen auferlegte Gewerbesteuer ist in Wirklichkeit eine Mietsteuer, wodurch sie minimal besteuert

---

[1]) Jorga N., Die Geschichte des rumänischen Volkes, Leipzig 1905. S. 379.

werden gegenüber den anderen Gewerbetreibenden und den Einkommenbeziehenden überhaupt. Aber auch auf alle der Gewerbesteuer unterworfenen Steuerpflichtigen könnte diese Einkommensteuer ausgedehnt werden, denn formell bietet die Verschmelzung dieser drei Steuern keine Schwierigkeiten, wohl aber Schwierigkeiten, die von der Verschiedenheit des Steuerfusses bereitet werden. Es müsste in dieser Beziehung lange und gründlich untersucht werden, ob und in welcher Weise bei einer solchen Verschmelzung der drei gedachten Steuern auf die verschiedene Steuerkraft der einzelnen Steuerquellen: Auf das fundierte, gemischte und unfundierte Einkommen, Rücksicht genommen werden kann.

Dadurch würde der späteren Einführung der allgemeinen Einkommensteuer so recht eigentlich der Boden bereitet: *Rumänien muss zur Einkommensteuer erzogen werden.* Dies umso mehr, als eine allgemeine Einkommensteuer in Hinsicht auf den pekuniären Erfolg nicht die Funktion übernehmen kann, allein der Hauptträger der Besteuerung zu sein. Die partielle Einkommensteuer kann vorläufig als eine Ergänzungssteuer gleichmässig und gerecht wirken und später zu einem Regulator des Staatssteuerbedarfes entwickelt werden.

An dem ganzen Besteuerungssystem sollte jedenfalls viel geändert werden. Insbesondere würde nach der Richtung hin zu arbeiten sein, dass die rohe Kopfsteuer abgeschafft und die Zuckersteuer herabgesetzt werde, um den Konsum dieses Nahrungsmittels den weiten Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Auch wäre das Salzmonopol aufzuheben und durch eine niedrige Verbrauchssteuer zu ersetzen sein; dies mit Rücksicht auf die durch das Monopol bedingten hohen Preise dieses unentbehrlichen Verbrauchsgegenstandes und auf das Aufkommen verschiedener Industrien. Endlich ist noch das Monopol (der Fabrikation oder) des Verkaufes der Getränke aus sozialpolitischen Gründen zu befürworten.

Die gegenwärtige finanzielle Lage Rumäniens ist günstig—umsomehr soll sie zur Anbahnung von Reformen benutzt werden, damit nicht erst der Druck einer schwierigen Lage, wie so oft schon, die fast ausschliessliche Triebfeder zu Steuerreformen wird. Zur Durchführung der Reform würde sich die Zeit empfehlen, wo die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes es gestatten, dem Lande ein Steuersystem zu geben, das allen Grundsätzen einer guten Besteuerung gerecht wird.

Tabelle I.

Walachei 1759.

No.	Einnahmeart	Partialsummen Lei	Partialsummen B.	Gesamtsummen Lei	Gesamtsummen B.	%
1	Die Kopfsteuer (7 Viert.)	—	—	305 258	52	32,36
2	Die Zunftabgabe . .	—	—	37 070	—	3,93
3	Steuer auf Bienen u. Schweine .	13 703	70			
4	» » den Weingarten .	555	55			
5	» » 1/4 Ha. Fläche Tabacker	1 851	85			
6	» » Wein . . .	17 592	60			
7	» » Schafe . .	70 740	70			
8	Die Salzsteuer . . .	44 444	44			
9	Die Zölle	31 851	85	180 740	73	19,16
10	Steuerbefreiungsscheine	—	—	48 875	92	5,18
11	Das doppelte Sultangeschenk . .	122 073	70			
12	Die Herscher-Erneuerungsurkunde	106 128	05			
13	Die Hilfe (an die Türkei)	111 696	66			
14	Die Hilfe der Zünfte	31 525	92	371 424	43	39,37
				943 369	60	100,00

(Nr. 11–14: durch ausserord. Steuern aufgebracht.)

No.	Die Art der Ausgaben	Partialsummen Lei	Partialsummen B.	Gesamtsummen Lei	Gesamtsummen B.	%
1	Das Erkaufen des Thrones und das Tributum .	339 745	55			
2	Geschenke dem Krim-Chan, den Paschen, u.s.f. .	12 646	66			
3	» an: Stoffen, Pelze, Tücher (den türkischen Offizieren)	31 114	80			
4	» in barem Gelde	7 060	37			
5	» den türkischen Offizieren	4 771	11			
6	» am Ramazan und Bairam (Türkische Feiertagen) an Offizieren . .	2 309	25			
7	Der Gehalt der Janizaren in den Festungen . .	56 866	66			
8	Der Unterhalt der Türken in ihren Quartieren .	2 808	15			
9	Der Gehalt der türkischen Schreiber der Fürsten.	14 906	—			
10	Proviant nach Constantinopel	22 222	22	494 450	77	77,70
11	Die Begleichung der von den Fürsten Kontrahierten Schulden	53 776	30			
12	Zinsen der obigen Schuld	1 583	33			
13	Die Küche des Fürsten	11 322	20			
14	Ausgaben an grossen Feiertagen	4 020	—			
15	» für die Stallungen des Fürsten . .	1 346	30			
16	Das Haus des Fürsten in Konstantinopel . . .	16 140	—			
17	Steuerbefreiungsscheine des Fürsten	23 846	66	112 034	79	17,60
18	Die Pensionen der Bojaren	21 024	44			
19	Geschenke den Bojaren an Feiertagen	2 573	—			
20	Kleider bei der Investierung des Adels	187	—	23 784	44	3,74
21	Der Gehalt der Staatsbeamten	2 898	15			
22	Der Gehalt der Richter	281	11			
23	Reisekosten für ausserordentliche Boten . . .	2 941	11			0,96
				636 390	37	100,00

Tabelle II.

Die Erträge der direkten Steuern in Rumänien.

in Lei.

Budgetjahre	Grund- u. Geb. Steuer	Gewerbesteuer	Kapitalrentensteuer	Besoldungssteuer	Kopfsteuer
1866	1 806 267	848 293	—	—	10 549 004
1867	2 160 297	1 043 445	—	—	10 890 360
1869	3 284 009	1 378 602	—	—	12 549 637
1870	3 383 901	1 585 324	—	—	12 753 503
1871	4 397 426	1 529 442	—	—	12 389 151
1872	5 999 857	1 462 076	—	—	13 412 371
1873	5 891 778	1 402 798	—	—	13 250 194
1874	5 549 993	1 307 069	—	—	12 408 101
1875	5 589 392	1 285 390	—	—	12 452 992
1876	4 860 103	1 151 021	—	—	10 929 479
1877	5 734 254	1 620 125	—	—	11 514 582
1878	5 419 520	1 726 080	—	1 216 849	10 749 628
1879	4 972 627	1 432 017	—	1 191 291	9 026 272
1880—1881	6 317 550	1 509 362	—	1 447 416	9 745 252
1881—1882	8 330 874	2 150 513	—	1 623 615	11 565 847
1882—1883	9 230 349	2 600 526	—	1 905 932	9 083 978
1883—1884	9 254 499	2 600 562	—	1 936 988	4 559 275
1884—1885	9 417 307	2 576 472	—	2 070 260	4 390 207
1885—1886	9 350 925	2 521 894	—	2 161 005	4 459 858
1886—1887	10 700 721	2 655 497	—	2 199 915	4 911 244
1887—1888	10 664 415	2 601 081	—	2 178 801	4 774 794
1888—1889	10 781 271	2 560 809	—	2 262 721	4 812 554
1889—1890	10 982 122	2 604 454	—	2 366 372	4 915 997
1890—1891	11 227 043	2 685 256	—	2 635 171	5 032 900
1891—1892	12 531 402	3 097 351	—	—	5 391 066
1892—1893	12 793 140	3 059 487	—	—	5 439 340
1893—1894	13 126 794	3 078 668	—	—	5 476 575
1894—1895	13 126 244	3 034 464	—	—	5 263 594
1895—1896	13 463 075	2 967 845	—	—	5 377 069
1896—1897	15 593 096	3 490 372	—	—	5 839 650
1897—1898	15 849 568	3 451 653	—	—	5 902 362
1898—1899	15 942 375	3 505 768	—	—	6 421 427
1899—1900	15 770 152	3 461 030	—	—	5 689 750
1900—1901	15 876 381	4 085 004	—	4 925 832	5 868 337
1901—1902	17 165 001	4 007 478	—	4 238 174	6 044 688
1902—1903	17 452 216	4 081 479	—	4 245 031	6 162 853
1903—1904	17 484 639	4 010 304	—	4 323 093	6 085 902
1904—1905	17 040 516	4 022 586	—	4 426 774	5 687 242
1905—1906	17 115 388	5 827 594	—	4 744 753	6 102 671
1906—1907	19 084 737	5 517 448	918 591	5 065 949	4 343 287
1907—1908	18 153 352	5 612 094	1 599 751	2 486 042	4 536 526
1908—1909	17 730 287	5 693 619	1 584 530	2 659 253	4 144 672
1909—1910	17 871 163	5 809 282	1 448 050	2 905 867	4 245 439
1910—1911	18 226 955	6 307 409	1 906 031	3 101 436	4 620 228
1911—1912	18 718 816	7 386 490	1 712 289	3 317 211	4 935 226

Tabelle III.

Die Verkehrssteuern- Einnahmen u. die Erträge der Verbrauchssteuern bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise.

in Lei.

Budgetjahr	Verkehrs-steuern	Zuckersteuer	Getränke- u. Lizensteuer	Petroleum-steuer
1866	—	—	—	—
1867	—	—	—	—
1868	—	—	—	—
1869	—	—	—	—
1870	—	—	—	—
1871	—	—	1 709 957	—
1872	—	—	1 701 601	—
1873	—	—	4 989 819	—
1874	4 461 648	—	9 764 587	—
1875	4 525 635		9 908 423	—
1876	4 081 366	—	8 917 754	—
1877	3 839 991	—	6 717 698	—
1878	5 109 410	—	7 097 959	—
1879	5 514 501	—	8 169 561	—
1880—1881	6 506 580	—	9 214 344	—
1881—1882	7 344 772	—	10 641 236	—
1882—1883	7 030 631	—	10 270 336	—
1883—1884	7 376 521	—	10 313 594	—
1884—1885	7 101 578	—	9 164 087	—
1885—1886	7 267 520	—	9 487 658	—
1886—1887	7 239 656	—	11 979 393	—
1887—1888	7 503 741	—	12 738 287	—
1888—1889	8 189 880	—	12 894 589	—
1889—1890	9 576 742	—	11 281 940	—
1890—1891	10 629 681	—	13 424 701	—
1891—1892	11 398 262	—	15 253 083	—
1892—1893	12 515 799	—	15 414 670	—
1893—1894	12 604 774	—	19 546 662	—
1894—1895	12 614 474	—	18 340 557	—
1895—1896	12 876 226	—	16 102 561	—
1896—1897	14 317 511	—	15 605 215	—
1897—1898	15 278 847	—	20 981 584	—
1398—1899	13 967 863	—	28 915 649	—
1899—1900	15 350 227	3 202 270	19 494 097	—
1900—1901	15 332 276	4 624 083	14 413 511	2 281 936
1901—1902	18 558 019	5 126 655	18 736 113	2 402 814
1902—1903	18 976 314	5 756 664	22 527 217	2 613 863
1903—1904	14 974 838	5 630 003	17 832 542	2 675 035
1904—1905	18 686 831	5 678 236	13 872 105	2 558 205
1905—1906	22 593 233	6 509 931	14 616 733	2 781 182
1906—1907	23 615 057	6 815 501	16 224 199	2 992 236
1907—1908	23 865 135	7 779 221	22 685 615	3 338 963
1908—1909	24 845 608	7 796 294	18 011 560	3 327 291
1909—1910	28 240 944	8 238 014	17 394 369	3 316 737
1910—1911	30 562 728	9 152 421	16 677 511	3 592 283
1911—1912	38 279 186	10 085 109	21 830 517	3 957 922

Tabelle IV.

Die Reinerträge des Tabak-, Salz- u. Zündhölzchenmonopols. Die Zolleinnahmen.

in Lei.

Budgetjahre	Tabak-monopol	Salz-monopol	Zölle	Streichhölzer- u. Spielkartenmonopol
1866	—	4 280 235	5 411 946	—
1867	—	4 407 934	8 228 084	—
1868	—	4 813 493	—	—
1869	—	5 131 381	9 051 077	—
1870	—	4 805 716	8 069 206	—
1871	—	3 922 635	7 322 453	—
1872	—	5 421 930	8 475 360	—
1873	—	3 732 878	10 084 855	—
1874	—	3 671 072	8 232 758	—
1875	—	3 835 679	8 590 314	—
1876	—	4 464 051	7 803 220	—
1877	—	5 279 545	8 171 965	—
1878	—	4 807 736	10 027 114	—
1879	12 684 310	5 036 057	16 329 093	—
1880—1881	15 732 722	4 825 833	12 534 153	—
1881—1882	16 086 108	5 858 415	15 965 408	—
1882—1883	16 486 303	5 661 452	15 649 493	—
1883—1884	17 354 637	5 665 266	16 161 241	—
1884—1885	17 741 766	5 001 149	20 076 362	—
1885—1886	19 050 904	5 621 229	15 939 273	—
1886—1887	20 381 868	6 383 278	16 902 962	928 514
1887—1888	21 311 539	6 326 306	18 016 968	1 368 330
1888—1889	21 446 282	6 751 158	21 201 695	1 442 925
1889—1890	21 326 088	6 875 337	22 925 330	1 422 801
1890—1891	23 219 308	7 013 462	23 810 045	1 521 697
1891—1892	24 961 209	7 402 565	29 276 752	1 646 925
1892—1893	25 580 074	6 936 101	30 115 957	1 777 202
1893—1894	26 927 753	7 629 703	37 127 238	1 700 401
1894—1895	26 107 928	6 715 665	30 133 810	1 767 083
1895—1896	25 755 090	7 083 745	30 954 789	1 795 781
1896—1897	27 085 653	7 413 180	33 569 199	2 100 011
1897—1898	27 568 540	7 580 602	31 671 802	2 028 383
1898—1899	29 392 202	7 660 387	35 711 750	2 288 534
1899—1900	26 654 760	7 373 395	22 340 826	1 974 684
1900—1901	27 993 755	7 355 285	17 802 126	1 987 952
1901—1902	26 997 743	7 731 339	25 198 194	2 430 826
1902—1903	27 769 543	7 406 712	26 262 471	2 432 248
1903—1904	28 819 859	7 756 771	24 859 802	2 498 685
1904—1905	28 406 553	7 425 436	23 395 475	2 470 884
1905—1906	30 496 592	7 768 693	36 349 852	2 650 391
1906—1907	33 971 209	8 003 734	40 187 147	3 127 056
1907—1908	36 352 039	8 411 052	49 625 514	3 306 695
1908—1909	33 875 008	8 186 250	49 458 786	1 961 482
1909—1910	32 999 074	8 917 167	48 679 458	1 932 171
1910—1911	51 392 413	8 863 371	58 113 551	4 184 337
1911—1912	56 701 232	8 801 550	73 048 197	4 766 649

Literatur.

Wagner A. : Lehrbuch der politischen Ökonomie IV. Teil. Finanzwissenschaft B. II, III, u. das 2. Ergänzungsheft.
Wagner A. : Lehrbuch der politischen Ökonomie III. Teil Bd. II (Buchenberger).
Roscher W. : System der Volkswirtschaft Bd. IV. Stuttgart, 1894.
Heckel M. von : Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Bd. Leipzig, 1907 u. 1911.
Cohn G. : System der Finanzwissenschaft. Stuttgart, 1889.
Stein, Lor, von : Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II. Leipzig, 1878.
Schäffle A. : Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880.
Rau K. H. : Grundsätze der Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg, 1864.
Eheberg Th. : Finanzwissenschaft. Leipzig, 1910.
Leroy-Beaulieu : Traité de la science des Finances. 2. Bd. 2. Aufl. Paris, 1879.
Schönberg S. : Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1897. Bd. III: Spezielle Steuerlehre von Ad. Wagner und H. von Zeller.
Schwarz O. : Die Finanzsysteme der Grossmächte. 2. Bd. Leipzig, 1909 (Sammlung Göschen).
Xenopol A. : Istoria Românilor, Jassy, 1896.
Jorga N. : Die Geschichte des rumänischen Volkes, Leipzig, 1905.
Costin N. : Letopiseţi.
Hurmuzachi : Documente privitoare la istoria românilor.
Sturza D. : 30 ani de domnie ai Regelui Carol I. Bucureşti, 1897. Acte şi Documente privitoare la istoria românilor.
Sturza D. : Acte şi documente relative la istoria renaşterii României.
Bauer von G-ral : Mémoires historiques et geographiques sur la Valachie. Frankfort, 1788.
Aus dem Leben König Karls von Rumänien. Stuttgart 1895.
Backer : Die Türkei in Europa.
Analele Parlamentare ale României.
Analele Academiei Romåne.
Conrad's J. : Sammlung nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staats wissenschaftlichen Seminars zur Halle, Bd. XXIX. Jena 1900. (Abhandlg. Dr. Drenkoff's).
Creanga G. Dr. : Der ländliche Grundbesitz in Rumänien. Bukarest 1907.
» » » : Die direkte Besteuerung in Preussen und in Rumänien (Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien, herausgeg. von Ebering, Berlin 1900).

Creanga G. Dr. : Die Finanzen Rumäniens und die neue Politik der Ueberschüss (Schanz's Finanzarchiv Jahrge. 1912 und 1913).

» » » : Politica de Stat în materie de imposite, Bucureşti 1913.

Aslan Th. : Finanţele României, Bucureşti 1905.

» » : Monopolurile în România, Bucureşti 1905.

Neculcea E. : Bericht über die direkten Steuern, Bukarest 1900.

Schanz's : Finanzarchiv Jahr 1912 (Fertsch, Hans) Die Wehrsteuer.

Zeitschrift für Staatswissenschaften (Wehrsteuer) Jahr 1879.

Costinescu E. : Gesetzentwurf zur Einführung einer Einkommensteuer (in Rum. Sprache). Bucureşti 1908.

Busuiocescu D. Dr. : Das Tabakmonopol in Rumänien. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Herausgeg. von Stieda. Jena 1905).

Stieda W. : Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg, Leipzig 1911.

Lippert G. Dr. : Das Alkoholmonopol, Wien 1904.

Baicoianu J. C. : Die Geschichte der rumänischen Zollpolitik bis 1874, (Münchner volkswirtschaftl. Studien, herausgeg. von Brentano, Stuttgart, 1896).

Baicoianu J. C. : Istoria politicei noastre vamale şi comerciale, Bucureşti 1904.

Grünberg K. : Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns mit den Ländern an der unteren Donau. Leipzig 1902.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften : (3. Auflage) Artikel Absenteismus, Direkt-Steuern, Kapitalrenten-Steuer, Kopfsteuer, Ertragssteuern, Wehr-Zucker- und Getränkesteuer, Monopole und Zölle.

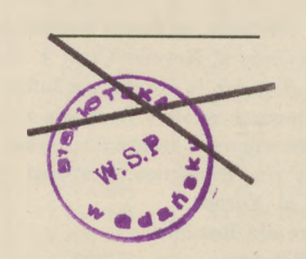
Die rumänische Steuergesetzgebung.

Die Parlamentsdebatten (aus dem Regierungsblatt).

Die Motivenberichte über die Etats.

Das Statistische Jahrbuch für das Königreich Rumänien. Buk. 1912.

Democraţia (Zeitschrift), Bucureşti 1913 Nr. 2.





Lebenslauf.

Ich, **Jon N. Evian,** *ortodoxer (griechisch-katholischer) Konfession, rumänischer Nationalität, wurde am 4.(16) April 1890 als Sohn des praktischen Arztes* Dr. Nicolae J. Evian *und seiner Ehefrau* Elise *in* Bukarest *geboren. Vom Herbst 1900 an besuchte ich das Gymnasium «Lazar» zu Bukarest, wo ich Juli 1908 das Reifezeugnis erlangte. In dem darauffolgenden Jahre genügte ich meiner Militärpflicht und bezog dann im Oktober 1909 die Handelshochschule zu Leipzig, bei der ich nach einer 4-semestrigen Studienzeit die kaufmännische Diplomprüfung ablegte.*

Vom November 1911 an widmete ich mich auf der Universität Leipzig dem Studium der Volkswirtschaftslehre, das nur durch den zweimonatigen Feldzug Rumäniens gegen Bulgarien im Sommer 1913, an dem ich mich beteiligte, unterbrochen wurde.

Auf der Leipziger Universität und Handelschochschule hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Stieda, Schmidt, Kirchner, Weule, Biermann, Bücher, Eulenburg, Mayer, Partsch, Wundt, Berliner und Stern und wohnte sieben Semester den volkswirtschaftlichen Übungen des Herrn Professors Stieda bei.

Allen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich hiermit meinen wärmsten Dank aus.

